SPECIES FACTI

Oder

Wahrhaffte Erzehlung

Welchergestalten Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff zu Speyer / des Heil. Römis. Reichs Freye Stadt Speyer am verwichenen 21ten Martii ohne die geringste gehabte rechtmäßige Ursach gewaltthätiger Weiß feindseelig überfallen und occupiren / auch darinnen durch die Ihrige handlen lassen.

Sampt Beylagen

à Num. 1. bis 17. inclusivè.

* * *

DEr bey der gelährten Welt berühmte Publicist, Christoff Lehmann/ hat in seiner Speyerischen Chronick hin- und wieder angemercket/ welchergestalten der Stadt Speyer und ihrer Burgerschafft Wohlseyn und Aufnehmen von den jeweiligen Herren Bischöffen beständig mit neydischen Augen angesehen / ihr die von weyland Römischen Kaysern und Königen Glor-würdigsten Andenckens erlangte Gnaden / Freyheiten und Privilegia auf das äusserste mißgönnet / und dannenhero alle Gelegenheit / wie Sie E. Raht darinnen turbiren und Ihm ohnerlaubten Eingriff thun könten / mit beyden Armen ergriffen worden / welches man gar leicht von einem Bischoff auf den andern/ wann man es zu gegenwärtiger Sache nöhtig erachten thäte/ darthun könte ; Hingegen E. Raht welchem der Herren Bischöffe widerwärtiger Genius allzu wohl bekannt gewesen/ die Erhaltung der Stadt Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten sich eyfrigst angelegen seyn lassen / und die Herren Bischöffe eher nicht bis sie von denenselben gnugsame Sicherheit erlanget / und dieselbe Ihren offentlichen Einritt gethan / und unterm freyen Himmel wider der Stadt Jura, Privilegia und Freyheit/ nichts zu verhängen/ sich vermittelst eines cörperlichen Eyds ver-obligiret hatten/ in die Stadt gelassen. Wie davon bey vorgedachtem Lehmann Lib. 4. cap. 23: mit mehrerm zu lesen. Ob nun wohl dieser solenne Einritt und Huldigung / wie man Ihn an Seiten der Stadt zu nennen pflegt / denen Herren Bischöffen jederzeit sehr zu wider gewesen / und dieselbe alles nur ersinnliche sich davon zu befreyen hervor gesucht / E. Raht sich aber solches nicht irren lassen / sondern demselben ohngeachtet man neben andern Ursachen auch die dazu erforderliche grosse Kosten vorgeschützet / beständig verblieben/ so ist dann auch erfolget / daß die nachfolgende Herren Bischöffe bis auf Lotharium Fridericum, nachmahligen Chur-Fürsten zu Mayntz/ welcher im Jahr 1652. zur Bischoflichen Würde erhaben worden / ohnunterbrochen sothanen Einritt thun und vollstrecken müssen. Zu Zeiten Lotharii Friderici aber hat sich zugetragen / daß nachdem E. Raht Jhn bey die eilff Wochen lang ohne Contradiction und Protestation in dem Bischoflichen Hauß zu Speyer geduldet/ derselbe daher ein Possessorium Summariissimum fingirt, damit auch Gehör gefunden / und solches so weit getrieben/ daß man endlich Noht-gedrungen pariren müssen / wie davon die gedruckte Acta Speyer contra Speyer die Residentz betreffend / des mehrern ausweisen / je-

der Sache zu cognosciren gebühret hätte / sothanen Einfall am 4ten Mart. darauff wiederhohlt / aber ehe mans in der Stadt gewahr worden / abmarschirten / dannenhero dann E. Rath / nachdem er Dincker keine Protestation geachtet / auch von der dem Ampt Marientraut vorgesetzter Regierung keine Remedur geschehen / sondern man nur mit E. Raths Beschwerden seinen Spott und Hohn getrieben / sich an ernanntes Hoch-Löbl. Cammer-Gericht wieder zu wenden genöthiget worden. Nun hat man zwar gehoffet / es werde endlich ersagter Ampts-Verweser / nachdem er das gemacht gewesene Holtz wegführen lassen / sich zu frieden geben / und der Rechtlichen Entscheidung erwarten / so ist doch derselbe / welcher vorhero dessen Procurator am Kayserl. Cammer-Gericht / um den Kayserl. Herrn Fiscalem einzuschläffern / und denselben dadurch von aller weitern Handlung gegen denselben zuruck zu halten / gestorben zu seyn in Wetzlar / ausgestreuet / nicht ruhig geblieben / sondern hat / der sowohl von Mannheim als anderstwoher erhaltenen zuverläßigen Nachricht nach eine zimliche Quantität Pulver und Bley einkauffen lassen / und dahero auch E. Rath / nachdem sich Bischoffl. Un-
No. 12. terthanen selbsten / daß es sehr hart hergehen würde / vermög Nro 12. vernehmen lassen / veranlasset worden / zufolge dero obhabenden theuren Pflichten und Eyden / womit Er Ihro Kays. Maj. und dem Heil. Römis. Reich verwandt und zugethan ist / durch ein so genanntes Herren-Gebott die Burgerschafft ihrer Pflichten / und sich auff den Nothfall zur Defension gefaßt zu halten / zu erinnern / sich nicht einbildende / daß man Bischoffl. Seiten solches E. Rath übel nehmen werde. Als nun am Freytag den 20. dis die auff den Wochen-Marck gekommene Chur-Pfältzische und andere / die nicht Bischöfflich sind / die Gewißheit gebracht / daß drey Bischoffl. Speyeris. Aempter disseit Rheins / als Marientraut / Kirweyler und Deidesheim mit mehr als 1000. Mann auff der Stadt Speyer Territorium armata manu eingefallen / der Stadt Landwöhren besetzt / und alles noch im Wald stehende Holtz weghauen / hat endlich E. Rath / nachdem Er sich und die Stadt in Gefahr gesehen / umb seine gegen Ihro Kayserl. Majest. und das Heil. Römis. Reich habende Treu zu beweisen / diß Mittel ergreiffen müssen / daß Er seine Burgerschafft durch offentlichen Drommel-Schlag an den angewiesenen Orth convocirt, und die Thor beschlossen halten lassen / umb auff dem Nothfall sich vor aller besorgenden Gewalt zu defendiren / auch benebenst Notarium und Zeugen (so der Notarius, und als Zeugen Licentiatus Seup, Stadt-Procurator, und ein ehrlicher Burger Schuhmacher-Handwercks gewesen) an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden den Herrn Bischoffen zu schicken / umb von deroselben zu vernehmen / wessen sich zu deroselben E. Rath zu versehen / und ob dieselbe sich durch sothanen Auffzug Ihrer Unterthanen vor Feind declariren; es hat aber den Notarium niemand anmeldten noch seine auffhabende Commission an-
No. 13. hören wollen / nach Inhalt desselben gefertigten Instrumenti Nro. 13. Indeme nun der Notarius sein Ampt zu verrichten / weggangen / hat sich der Faut zu Kißlach Ducherer / und die Secretarii Durbach und Dincker / angemeldet / und gefragt / weil man gehört / daß E. Rath Lermen schlagen lasse / so wolte die Hoch-Fürstl. Regierung vernehmen / ob ein Feind vorhanden / und Assistenz leisten. Man hat ihnen aber geantwortet / daß man sich verwundere / daß sowohl Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden als auch dero Regierung nichts umb diese Frevel-That und Violation des Stadt-Speyerischen Territorii wissen solten / da doch die 3. Aempter Deidesheim / Kirweyler und Marientraut auffgebotten / und in mehr als 1000. starck auff der Stadt ohn-disputirliches Territorium gefallen wären / mithin das Holtz abhaueten / und hinwegführten / und man schon Notarium und Zeugen an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / dero Regierung und Herrn Præsidenten von Aubach geschickt / hat man sie doch vor die erstere nicht gelassen / die Regierung aber sich nicht antreffen lassen / auch Herr von Aubach in der Kirchen gewesen / und ohnerachtet die vergangene Nacht umb 12. Uhren verschiedene Nachrichten von Mannheim und andern Orten her zu Pferd und Fuß eingekommen / man es doch nicht glauben wollen / wobey Consulent von der Mühlen beygesetzt und remonstrirt, daß man von keinem andern Feind wisse / als von ihnen selbst / die man in der Stadt hätte; und was von der Assistenz gesprochen worden / dazu wären die so unter der Rachtung stünden / krafft selbiger verbunden / die andern aber / weilen sie ohne das in der Stadt wären / dieweil man aber gegen Kaiserl. Majest. und das Heil. Röm. Reich nicht würde verantworten können / wann man still dazu sässe / daß ein Land-Fried-Bruch begangen würde / so müste man sich in Defensions-Postur, als ein Freyer

Stand

Stand des Reichs setzen / und könte durch still-sitzen zu Præjudiz des Kaysers und des Reichs / nichts geschehen lassen / was offenbahre Gewalt und ein Land-Fried-Bruch wäre / das seye aus den Rechten dergestalten bekannt / daß wann 10. bewöhrte Persohnen anfielen / es damit genug wäre / und der Richter ohnedem aus den Umbständen erkennen könte / daß auch weniger Leuthe vim publicam und eine offenbahre Gewalt ausüben / die Anzahl draussen nun bestunde in keinen zehen Persohnen / oder zehen mahl zehen / sondern weit in mehrern / auch wären Geschoß und dergleichen nicht allein Waffen / sondern auch Prügel / Heu-Gabeln / 2c. müsse also dem Unwesen gesteuret werden / und man von Seiten der Stadt die Rechtliche erlaubte Mittel und Defensiva nicht unterlassen / sondern seine Freyheit beschützen / womit sie abgeschieden / und versprochen gehöriger Orten zu referiren / kurtz darauf ist Secretarius Durbach allein gekommen / und hat angezeigt; Man habe ihm von Hochbesagter Regierung Befehl gegeben / hinaus zu den Leuten zu reiten / und von ihnen zu vernehmen / woher sie zu diesem Unternehmen befehligt wären / man solte an den Thoren Ordre stellen / daß er hinaus gelassen werden möchte / welches dann auch geschehen / und nachdem derselbe nach Verfliessung zwey Stunden wieder zurück gekommen / hat er nebst abermahligen Gruß von der Regierung hinterbracht / daß die draußige Befehlhaber ihm zur Antwort ertheilet hätten / welcher gestalten man von Seiten der Stadt dem ehemahls ergangenen Kammer-Decret bis anhero nicht parirt, sondern mit Holtz-hauen und wegführen continuirt hätte / wie man dann vor etlichen Tagen eine Fuhr / die Holtz laden wollen / angetroffen und auf Schifferstadt geführet / mithin wohl befugt gewesen wäre / sie in Arrest zu behalten / man hätte aber aus Nachbarschafft dieselbe wiederumb passiren lassen / und weilen also Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. sowohl als die Regierung das Dorff Dudenhofen nicht schützen wollen / sondern das bißherige Unternehmen so hingehen lassen / als wäre das Dorff genöhtigt gewesen / benachbarte Aempter (i. e. weil das Hoch-preißl. Kammer-Gericht ihnen die Execution aufgetragen / oder ihnen frey stünde / dasselbe auf die Seite zu setzen / und sich selbsten Recht zu schaffen / und zu einem Richter aufzuwerffen /) und sich also / durch dieses / was geschehen / in der Possession (welche sie niemahlen acquirirt) zu erhalten / und sich davon nicht dringen zu lassen / deßwegen hätte dann auch der Ampts-Verweser Dincker / und der Neubeck / Amptmann zu Kirrweiler / ihnen die Hülffe zugeschickt / zu dem Ende er von der Regierung befelcht seye / zu beyden zu reiten / und von ihnen zu vernehmen / wer ihnen disfalß Befehl ertheilet habe? Darauf man ihm geantwortet: Daß die Aempter solches vor sich / und ohne höhern Befehl gethan haben solten / könne weder der Magistrat, noch sonsten jemand glauben / dann dergleichen Fried-brüchiges Unternehmen in eines Unterthanen Willkühr nicht stehe / man wolle verhoffen / Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden oder Dero Regierung werde ihren Unterthanen sogleich Befehl ertheilen / von aller Thätlichkeit abzustehen / und wieder nach Hauß zu gehen / widrigen Fallß man glauben müste / daß man nur dadurch Aufschub zu gewinnen suche / bis der Wald völlig abgehauen / zumahlen sie an einem solchen Ort / das Holtz hauen / welcher weit von dem jenigen District den Dudenhofen in ihrer Mappe zu ihrer vermeyntlichen Gemarckung gezeichnet / gelegen seye / und also solcher Bezirck das Kammer-Gerichtliche Decret nicht angehe / wie man dann ihm Secretario den Ort in der Dudenhofer Mappa gewiesen / und er solches ad referendum genommen; Im hinweg-gehen aber kam Nachricht / daß die Bischöfliche Einspänniger / Küfer-Knecht und der närrische Gläser nebst andern Hof-Purschen sich unterstünden niemanden Mann- und Weiblichen Geschlechts / insonderheit die in 6. Mann bestandene Patrolle, welche man in der gantzen Stadt zu Verhütung aller Disordre herum gehen lassen / nicht passiren zu lassen / und sich zu dem Ende mit aufgezogenen Hahnen überzwerg der Strassen postirt, und ihnen / ohngeachtet sie das Gewehr auf der Schulter behalten / halt ihr Hund / zugeruffen: dahero man ihm Secretario vorgestellet / was aus solchen Thätlichkeiten vor Unheil enstehen könte / welches er Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. zu hinterbringen versprochen / mit dem Beyfügen / es würde solches ohne Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. Befehl / und ohne Zweiffel auf des Hanß Martins Sohns Anstifften / so ein hitziger Kopff / und ein Soldat gewesen / geschehen seyn / nach welchem er abgeschieden / und weilen man keine Remedur gesehen / hat man dem commandirenden Officier von der Stadt Befehl gegeben / im Fall man die Patrolle nicht passiren lassen wolte / er sich mit einigen Rotten an dieselbe schliessen / und die Straß fort-

 passi-

passiren solte / doch aber keine Thätlichkeiten weder gegen das Hoch-Fürstl. Hauß / noch sonsten jemanden der Bischoflichen verüben ; solte aber Bischoflicher Seiten Gewalt gebraucht / und auf sie Feuer gegeben werden / wäre ihnen die Detention erlaubt / würde aber die Patrolle passirt, solte jeder Theil sich schwencken / und wieder auf seinen Parade-Platz marchiren / wie dann auch geschehen / weil ein Bedienter von Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. die Leute zuruck ziehen / und ans Hauß stellen lassen ; Kurtz darauf ist Secretarius Durbach wieder erschienen / und hat angezeigt / daß / weilen sich ein und andere (E. nicht der Raht) verlauten lassen : Man solte den Bischoff wegnehmen / und in Arrest setzen / welches Jhre Hoch-Fürstl. Gnad. geschehen lassen müste / und könte man Sie ins Alt-Pörtel setzen / oder sonsten wohin führen / Sie solchen Umständen nach also in ihrem eigenen Hauß nicht sicher wären / wie dann auch einige sich vernehmen lassen / die Pfaffen-Häuser in der Nacht zu stürmen / als könten dieselbe auch nicht befehlen / daß die Leute weg-marchirten / er Secretarius aber hätte Ordre / hinaus zu reiten / und seine Commission bey den Zweyen zu verrichten / worauf man ihm replicirt, daß an allem diesen Beschuldigen Burgermeister und Raht keinen Theil nehmen / auch ihnen niemahlen dergleichen zu Sinn gekommen / wüsten auch wohl was vor Respect einem zeitlichen Bischoffen gebührte / sondern an diesem Ungemach seyen Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. Bediente selbsten Schuld / und hätten nur die Straß offen lassen dörffen / so würde ihnen nichts in den Weg seyn gelegt worden / man versichere / wie vormahlen / aufrichtig / daß weder an Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. hoher Person / Hauß und Bedienten / noch der Clerisey, und allen übrigen etwas Widriges solte verübet werden / deßwegen dann die Unterthanen draussen stehen zu bleiben / keine Ursach hätten / man wolte ihn demnach ersucht haben / es Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. nochmahlen vorzustellen / damit die Leute befelcht werden möchten abzumarchiren / Sie hätten ja täglich die Gewalt ihre Beamten zur Verantwortung zu ziehen / daß aber übrigens einiger von der Wacht ein und anderen harten Worts sich solten haben vernehmen lassen / müsten Sie so wenig achten / als man an Seiten des Magistrats apprehendirt hätte / daß die Kammer-Rähte Cubas und Dona sich an einem Ort verlauten lassen / man müste ein- oder andern Bürger todt schiessen / so würde es sich hernach schon geben / dann es thäte eher kein gut ꝛc. Man hat aber in der That selbsten gefunden / daß Secretarius Durbach nicht so wohl von den Beampten wegen dieser zusammen Rottirung die Verantwortung einzuholen / sondern denenselben Ordre zu bringen / daß sie folgenden Tag die Stadt Speyer feindlich angreiffen solten / sich aufs Land begeben / allermassen dann derselbe als er sich darauf als ein Notarius mit zweyen Zeugen anmelden lassen / gegen E. Rahts Deputirte seinen Vortrag dahin gethan ; Es werde E. E. Raht ausser Zweiffel annoch erinnerlich seyn / wie daß von Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. er Secretarius Gestern / an die in Armis gestandene Unterthanen abgeschickt worden / umb von ihnen zu vernehmen / warumb sie sich dergestalten armirt auf den quæstionirten Wald postiret haben ? Die ihme dann zur Antwort gegeben / und zugleich als Notarium, requiriret hätten / E. E. Raht zu hinterbringen / wie Sie / nicht aus Befehl ihres gnädigsten Fürsten und Herren / noch dessen Regierung / sondern / nachdeme sie ihres Orts in Erfahrung gebracht / daß man an Seiten der Stadt durch ein publicirtes Herrn Gebot die Burgerschafft zu Anschaffung Pulver und Bley animirt und selbige gegen Se. Hoch-Fürstl. Gnad. und Dero Angehörige aufgehetzet / auch dardurch zu wegen gebracht habe / daß ihr gnädigster Herr angegriffen und gleichsam arrestirt worden / so wären die Herren Beampte bewogen worden (nach Ausweiß zweyer Original-Briefe von dem Herrn Zollschreiber Lumpen zu Philippsburg und Herrn Fauthen zu Kißlau Tucherern / die er uns hiemit zu lesen communiciren wolte) Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. die auf solche Weise keine Sicherheit in der Stadt zu hoffen hätten / zu Hülffe zu kommen / und die Aempter diß- und jenseits Rheins aufmahnen und anhero kommen zu lassen / verlangten auch anheute noch eine cathegorische Erklährung / ob die Stadt Deroselben genugsame Sicherheit verschaffen und Sie un-turbirt lassen wolte ? Widrigen Falls sie als getreue Unterthanen Gut und Blut vor ihren gnädigsten Herren auf-setzen und sich an der Stadt erholen würden : Welche Versicherung auch Se. Hoch-Fürstl. Gnad. vor Sich / Dero Clerisey, Rähte und Bediente ebenmäßig so gleich / mit Sistirung des Stadt-Hauptmann Gebhards / und Wolff Veit Geyers / des Schreiners / be-

gehrten /

gehrten / weilen diese von Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. sehr hart geredet hätten / umb von ihnen behörige Satisfaction zu nehmen.

Als nun Domini Deputati diesen Vortrag in pleno referirt, und solcher wegen in Præsentz der Herren Consulenten ein Schluß gefast worden / so musten dieselbe dem Herrn Notario Durrbach die ausgefallene Resolution folgender Gestalt eröffnen:

E. E. Raht / deme das gedoppelte Anbringen des Herrn Notarii hinterbracht worden / verwundere sich nicht wenig / daß es Leute gebe / die Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. dergleichen Unwarheiten vortragen / und die Burgerschafft mit dem Raht in einen solchen Verdacht setzen wolten / als wann man an Seiten der Stadt den Anfang zu einigen Feindseeligkeiten / durch das quæstionirte Herren-Gebot gemachet habe / da doch zu seiner Zeit erweißlich dargethan werden solle / wie daß die Bischofliche Unterthanen sich schon vor etlichen Wochen / zu Mannheim und anderer Orten / mit einer Quantität Pulver und Bley versehen / und die Stadt Speyer feindlich zu überfallen gedrohet haben / wordurch man an Seiten des Magistrats bewogen worden / das gemeldte Herren-Gebot / wiewohl zu keinem andern Endzweck / als allem unrechten Gewalt zu widerstehen / und sich in möglichsten Defensions-Stand zu stellen / ja zum Besten und Sicherheit Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. und Dero Angehörigen selbsten publiciren: Und / da gestrigen Tages die Bischofliche Unterthanen mit etlich hundert bewährten Leuten zu Pferd und Fuß / sich auf dem nicht quæstionirten Wald / sondern der Stadt Speyer unstrittigem Territorio præsentiret / und mit Abhauung des Holtzes / auch Besetzung der Land-Wehr grosse Thätlichkeiten verübet / nichts anders gethan / als sich nur auf gute Hut zu stellen / und mit einer Protestation zu verwahren / wobey es auch noch bis anhero geblieben / und versichere Magistratus Se. Hoch-Fürstl. Gnad. Dero Clerisey und Regierung (wie gestrigen Tages schon vor dem Herrn Notario selbsten beschehen / und man anheute durch Herrn Notarium Meurern repetiren lassen / den man aber nicht anhören oder zur Audientz lassen wollen) daß ihnen von Seiten der Stadt / nicht das geringste Mißliebiges begegnen / sondern vielmehr Dieselbe in aller Sicherheit und Ruhe dahier seyn solten / wolten aber Sie in des Rahts gegebene Parole kein genugsames Vertrauen setzen / und etwan glauben / in Dero Landen bessern Schutz zu geniessen / so wolte man Sie und die Ihrige ohnangetastet / frey und sicher abziehen lassen. Was aber sonsten die Sistirung des Gebhards und Geyers anbetreffe / so könnte Ein Raht darein nicht consentiren / weilen Ihme die Jurisdiction dahier alleine zukomme; wolten jedoch / nach beschehener Anzeige / worinnen dero Verbrechen bestünde / Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. solche Satisfaction verschaffen / darob Sie ein gnädigstes Genügen schöpffen würden / welches alles der Herr Notarius behörig ad Notam nehmen / und Magistratui hierüber ein oder mehrere Instrumentum vel Instrumenta vor die Gebühr ausfolgen lassen möchte / weßwegen Sie ihn hiermit debite requirirt haben wolten. Nachdeme Herr Secretarius und Notarius Durbach nun alles ad referendum genommen / bald aber wieder zurück kommen / mit der Anzeige / daß man es wegen der Sicherheit bey dem Offerto lasse / Se. Hoch-Fürstl. Gnad. aber wären nicht gehalten dergleichen privat Personen erst zu verklagen / sondern Magistratus vielmehr schuldig / Ihro als einem Reichs-Fürsten die Leute zur Bestraffung ohne Wider-Rede zu sistiren / welches Sie denn nochmahlen in continenti zu bewerckstelligen verlangten / mit dem Anhang / daß Sie sich ihre Fürstliche Privilegia nicht kräncken / vielmehr / im Weigerungs-Fall / die beyde Personen selbsten nehmen lassen wolten; So wurde zwar solches abermahlen dem Raht referiret / der aber den Herrn Notarium dahin beantworten ließ: Es scheine fast daß es Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. nicht umb die Sicherheit zu thun / sondern nur eine Ursach gleichsam von dem Zaun abzubrechen / hinter die gute Stadt Speyer zu kommen / und daß ein Religions-Haß mit darunter verborgen liege / weilen sich ein characterisirter vornehmer Bedienter offentlich habe vernehmen lassen: Er wolte daß Feuer vom Himmel fiele und die Lutherische Hunde mit einander verzehrte / zumahlen da E. Raht keines wegs gesinnet seye Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Privilegia zu beeinträchtigen / gleich wie man auch die dißseitige von Kaysern und Königen theuer erworbene Freyheits-Briefe durchlöchern zu lassen nicht zugeben könte / Krafft deren die hiesige Burger und Angehörige vor kein ander Gericht citirt noch sistirt werden dörffen / so lange sie vor dem Raht zu Recht stehen / und

dieser die Justitz verschaffen wolle/ worbey man es dann auch lassen/ hingegen aber Sr. Hoch-Fürstl. Gnad. nochmahlen vollkommene Satisfaction zu geben sich anheischig machen wolle/ so bald man nur wisse/ worinnen das Verbrechen der Beklagten bestehe. Würden aber Dieselbe damit nicht zu frieden seyn/ und etwas Feindseeliges gegen die Stadt verüben lassen wollen/ so würde man dißseits zwar hierzu keinen Anfang machen/ und des Angriffs erwarten müssen/ es möchten aber Dieselbe bedencken/ daß die Burger gegen ihre Obrigkeit nicht weniger/ als die Unterthanen gegen Se. Hoch-Fürstl. Gnad. getreu seyn und möglichsten Beystand leisten würden / wordurch so dann eine böse Consequentz erfolgen möchte / welches alles aber umb so mehr vermieden bleiben könnte / als E. Raht vor denen höchsten Gerichten aller Mißhelligkeiten wegen zu Recht zu stehen sich hiermit anheischig mache. Den Herrn Notarium nochmahlen requirirend/ auch dieses/ Krafft tragenden Ampts/ wohl zu Protocoll und Gedächtnuß zu nehmen/ und dem verlangten Instrumento hinkünfftig einzuverleiben / davon aber vor die Gebühr eines oder mehr mitzutheilen / worzu Er sich erbotten / und damit wieder seinen Abschied genommen.

Kaum ist ernannter Secretarius von dem Raht-Hauß gewesen / hat man 3. starcke Losungs-Schüß von dem Dohm gehört / und wahrgenommen / daß eine rohte Blut-Fahne auf demselben gegen Rheinhausen zu ausgesteckt ist / und die Bauren in drey Corps gegen die Stadt an-marschiren/ welche sofort die Barriere entzwey gehauen/ die dabey gestandene Mannschafft gefangen genommen/ und einen davon in den Kopff gehauen / vid. Beyl. No. 14. Ehe aber solches geschehen/ ist aus der in der Herd-Gassen gelegenen Bedienten-Häusern auf die Burger geschossen/ davon einer so 3. unerzogene Kinder hat/ auf dem Platz geblieben / und verschiedene von denen einer bereits an seinen Wunden gestorben/ und eine hoch-schwangere Wittib sampt drey Kindern hinterlassen / blessirt, von denen Bischoflichen Zimmerleuten das Thor/ nicht weniger auch das Thörlein an dem Armbruster Thurn eingehauen / den an den Thoren und auf der Haupt-Wacht gewesenen Bürgern das Gewehr genommen / und diese Posten besetzt/ dem Alter-Meister/ die 2. regierende Burgermeister / besiehe Beyl. No. 15. in Arrest zu nehmen zugemuhtet/ ihnen die Häuser/ wie nicht weniger auch eine Stuben auf der Haupt-Wacht / darinnen ein Arrestirter gesessen/ aufgehauen / und der Arrestatus vi eximirt worden/ des Stadt-Heimburgers Frau hat man mit dem Gewehr/ daß sie Blut von sich geben / gestossen/ und sie sonsten mißhandelt / nach der Beyl. No. 16. daß der Stadt-Physicus an ihrem Leben zweiflet. E. Rahts Consulenten mit einer grossen Anzahl Leute sehr scharff verwachen lassen / damit sie E. Raht in dergleichen angustiis nicht beyspringen/ sondern Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. mitler Zeit auswärtige Potentzien mit ohngleichem Bericht præoccupiren mögen / und die Burgerschafft mit ohnerträglicher Quartirungs-Last / immassen man dann vor 3000. Mann Biletten machen müssen/ beschwehret/ die gantze Burgerschafft disarmirt, und das Gewehr durch 2. Rüst-Wagen in der Nacht weggeführet / und dergestalten grausam und barbarisch gehauset/ daß auch die in vorgewesenen Kriegen von den Feinden erlittene Drangsahlen nichts dagegen zu rechnen sind. Am Dinstag darauf Abends haben Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. begehren lassen/ daß man Ihro eine Deputation vom Raht/ und zwar solche die Ihro annehmlich wären / und dann von jeder Zunfft fünff Mann schicken solte / oder aber Sie wolten den Raht und die Consulenten belegen lassen / welche Letztere aber hernach von 5. auf einen Mann auf Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. Begehren reducirt worden.

Als nun die Deputirte in Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. Wohn-Zimmer eingelassen worden/ so wurde die Anrede præmissis Curialibus, folgender Gestalt abgeleget:

Es liessen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. Burgermeister und Raht hiesiger Stadt sich unterthänigst empfehlen : Und nachdem Deroselben gestrigen Abends gnädigst gefällig gewesen durch Herrn Durrbach dem Raht ansagen lassen/ was massen Sie verlangten/ es solte der Raht diesen Vormittag gegen 11. Uhren ihre Deputirte / sampt einigen Bürgern von jeder Zunfft an Dieselbe abschicken / um anzuhören was denenselben vorgehalten werden solte : Gleich wie nun E. Raht nicht ermangeln wollen / Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. beschehenen gnädigstem Desiderio ein Genügen zu leisten : Also hätte auch derselbige gegenwärtige Deputirte sampt einem Ausschuß von der Burgerschafft an Dieselbe gehorsamst abschicken wollen / um anzuhö-

ren was Ihre Hoch-Fürstl. Gnad. denenselben vorzutragen Sich werden gnädigst gefallen
lassen wollen:

Hierauf haben nun Dieselbe angefangen von dem hievorigen alten und guten Compor-
tement mit der Stadt/ da Sie noch Statthalter in dem Bißthum Speyer gewesen / zu reden
und solches rühmlich zu beloben ; bald darauf aber / die Ursachen welche Sie zu diesen Extremi-
täten bewogen anzuführen / auch alle Facta, so seit der Zeit/ da Sie zur Bischofflichen Würde
gelangt und in den Fürsten-Stand erhaben worden/ wider Dero Hohe Person von Seiten des
Rahts fürgegangen seyn sollen / gewaltig exaggerirt, sonderlich aber sehr übel empfunden/ daß
man Deroselben zu Ihrer Consecration nicht habe gratuliren lassen/ und was dergleichen Din-
ge mehr gewesen/ die man mit ihren Umständen ohnmöglich behalten können : Immittels haben
dannoch des Rahts Deputirte nicht unterlassen alle Vorwürffe mit gutem Grund und aller Be-
scheidenheit zu beantworten und abzuleinen / bis man endlich so wohl mit Ihrer Hoch-Fürstl.
Gnad. selbst als auch deroselben anwesenden Herren Rähten in ein weitläufftig lang gewehr-
tes Gespräch gerahten/ und sich gegen einander dergestalt explicirt, daß fast nichts mehr übrig
gewesen von einem oder denen anderen etwas weiter zu reden : Darauf dann endlich durch
Herrn Vice-Cantzler Streiten der Vortrag dahin geschehen : Der Raht solte resolviren und
sich erklahren ; Ob derselbe die Sache gütlich beyzulegen gedächte ? Oder zweytens Viam Ju-
ris ergreiffen wolte ? Des ersteren Falls wolte man zusammen treten/ und sehen/ wie weit in der
Sachen fortzukommen seyn möchte ? Des anderen Falls aber müste Ihrer Hoch-Fürstl. Gn.
nicht allein für Deroselben Hohe Person sondern auch für deroselben Angehörige von dem Raht
genugsam reale Sicherheit verschaffet werden ; Welche dann die Deputirte Deroselben mit
Hand und Mund offentlich versprochen/ das übrige aber ad referendum an- und damit ihren
Abschied mit aller Ehrerbietigkeit genommen.

Hernach auch die Deputirten der 12. Zünfften vor sich kommen lassen/ und ihnen / wie die
Beyl. No. 27. weiset/ eine Anzeige gethan. Dieweilen nun E. Raht in Deliberation gefun- No: 17.
den/ daß ihnen der vorgeschlagene gütliche Weg in dem Stand/ darinnen er sich dermaalen befin-
det/ nachtheilig seye/ und Er an seinem wohlhergebrachten Recht nur würde nachgeben müssen/
auch das vergossene unschuldige Blut / welches von der Erdden gegen Himmel schreyet / nicht
verschwiegen und ungestrafft bleiben könte / sondern die Todtschläger verfolget werden müsten /
so hat Er den Weg Rechtens erwählet/ und davor gehalten / daß es allen Falls besser etwas
durchs Recht zu verliehren/ als sich des Seinigen in der Güte zu begeben / und wäre man her-
nach bey Kayserl. Majest. dem Heil. Reich / der Bürgerschafft / und der Posterität excusirt
und entschuldigt/ zudem könte man nicht wissen/ was man unter der realen Sicherheit verstünde/
und müste dennach gnugsame Explication derentwegen haben / welche Resolution an Ihro
Hoch-Fürstl. Gnad. von E. Rahts Deputirten überbracht worden.

Es liessen Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. [illegible] Burgermeistern und Rath hiesiger Stadt sich
unterthänigst empfehlen ; Und nachdem denenselben durch zugegen stehende Herren Deputir-
te mit mehrerem referirt worden/ was Ihro Hochfl. Gnad. am letzt-verwichenen Mitwoch
Gnädigst gefällig gewesen denenselben vorzutragen / welches disseitigen Behalts / in zweyen
Puncten bestanden : Erstlich solte Rath resolviren und sich erklären / ob derselbe die Sache
gütlich beyzulegen gedächte? Oder zweytens viam juris ergreiffen wolte? So hätte der Rath
nicht ermangelt sothanen Fürstl. Vortrag in reiffe Deliberation zu ziehen / die Sache so be-
wandt befunden / daß man dafür halten müssen / es seye nunmehr zu späth / sich in gütliche
Handlung einzulassen / indeme es damit zu weit gekommen wäre / man auch bereits alles an
Kayserl. Majestät und das Reich hätte gelangen lassen / folglich davon nicht mehr abgehen
könte/ sondern dem Recht seinen Lauff lassen/ und von dort aus erwarten müste/ was für Ver-
ordnung hierunter ergehen möchte.

Weilen aber Ihre Hochfl. Gnad. dieses letzteren falls / darauff bestanden/ daß Ihnen /
sowohl für Dero höchste Persohn als auch deroselben gesamte Angehörige von dem Rath
gnugsame reale Sicherheit verschaffet werden müste : So hätte E. Rath geglaubt und ge-
hofft / es würden Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden sich mit derjenigen Versicherung / die man dero-
selben nicht allein durch Herrn Durrbach am letzt-verwichenen Sambstag gehorsamst thun

 lassen/

lassen / sondern auch mit der widerholten / welche die Deputirte, welche vorgestrigen Tags deroselben offentlich bezeigt / gnädigst begnügen lassen / in Ansehung / daß Ihnen der Rath keine andere reale Sicherheit verschaffen könnte / als die bereits geschehen ist / und man nochmahlen hiemit bey wahren und treuen Worten / mit Hand / Mund und Hertzen / auch bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter / ja Leibs und Bluts / versprochen haben wolten / daß weder Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden / noch allen dero Angehörigen / vom obersten biß zu dem untersten / von dem Rath und dessen Burgerschafft das geringste Leyd nicht solte zugefüget werden / sondern sich ruhig und still halten / so fort erwarten / was allerhöst-gedachte Ihre Käyserl. Majest. und das Reich werde weiter verordnen wollen / und sich denselben unterwerffen. Und gleich wie man sich nunmehr die zuversichtliche Hoffnung machte / es würden Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden mit derer jetzigen nochmahligen Versicherung sich Gnädig begnügen lassen. Also verhoffte man / und bäte unterthänigst / es möchten doch dieselbe gütig geruhen / ein Christliches Mitleyden mit der armen Burgerschafft tragen / und dieselbe in Erwegung alles obigen / des schweren Einquartirungs-Lasts und und andern grossen Beschwerden / zu befreyen / und Ihre Mannschafft abführen / folglich alles wieder in vorigen Stand zu stellen ꝛc. cum oblatione, daß E. Rath ein solches bey allen andern Begebenheiten / mit unterthänigsten Diensten wieder zu beschulden / ohnermanglen werde.

Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden haben nicht gestehen wollen / ob wäre etwas de via Juris geredet worden. Nach deme man sich aber auff dero Vice-Cantzlern Herrn Streiten beruffen / und dann dieser es bejahen müssen / deme auch Herr Landschreiber Drisch beygefallen / doch mit diesem Zusatz / daß es zu verstehen gewesen wäre sub auctoritate imperiali, &c. so haben auch Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden davon keine weitere Erwegung gethan / anbey

Zweytens Herr Vice-Cantzler Streit auff obig beschehenen Vortrag in puncto der prætendirten realen Sicherheit sich dahin vernehmen lassen / daß Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden sich auff deß Raths gegebene Parole nicht verlassen könnten / sondern so viel Mannschafft in der Stadt behalten müsten / als Sie zu Ihrer Sicherheit nöthig zu haben werden erachten. Man sagte darauff: Man müsste es GOtt befehlen / und der Zeit mit Gedult erwarten / biß Kayserl. Majestät und das Reich Ihre Verordnungen hierunter werden haben ergehen lassen. Und als man sich

Drittens für gnädigst verstattete Audienz bedanckte / und das gethane Petitum, mit kurtzen Worten nochmahlen wiederholte / hat Herr Vice-Cantzler gemeldet / Ihre Hoch-Fürstl. Gnad. könten sogleich sich darauff nicht erklären / sondern wolten auch mit denen anderen Herren Hoff-Räthen Unterredung pflegen / und alsdann Ihre Resolution wissen lassen. Damit haben die Herren Deputirte Ihren Abschied genommen.

Aus diesem allem nun erhellet / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden auff jetzt-erzehlte grausame Weiß mit der Stadt und ihren Angehörigen verfahren zu lassen / gantz keine erhebliche / trifftige und rechtmäßige Ursach gehabt haben / sondern aus bitterm Haß / welchen sie schon längsten (massen sich E. Raths Deputirte noch wohl zu entsinnen wissen / daß dieselbe einemahl als Sie noch Stadthalter gewesen / sich gegen dieselbe vernehmen lassen / Ihro Chur-Fürstl. Gnaden wären gar zu gnädig / wann Sie es zu thun / wolten Sie anders mit der Stadt procediren / ꝛc.) gegen E. Rath getragen / allein geschehen / wie ein jeder die Gerechtigkeit- und Warheit-liebender von selbsten wird ermessen müssen. Dann Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden beschuldigen E. Rath / daß derselbe nach erlangter Bischoffs-Würde deroselben ein Schimpff nach dem andern angethan? ℞. Man ist solches nicht geständig / sondern verlangt / damit ad speciem zu gehen / und kan E. Rath die Conservation und Exercirung seiner Jurium auff solche Art nicht ausgeleget werden / nam qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

1. Daß man vor 2. Jahren ein hartes Schreiben wider dieselbe bey Kayserl. Majest. übergeben / und Sie darinnen beschuldiget / als wann Sie zu Bemeisterung der Stadt frembde Völcker gebrauchen wolten. ℞. Es ist nicht so / sondern nachdem Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. einen Ausschuß in dero Landen auffrichten lassen / und dero Unterthanen ohngescheuet gesagt / daß es der Speyerer halben geschehe / hat E. Rath seinem Agenten zu Wien davon Nachricht gegeben / welcher aber die Sache vor so wichtig angesehen / dieses Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen / und weil man sich hernach mit Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden wegen

Ihres

Ihres Auffenthalts in der Stadt Speyer in dem Augustiner-Closter gesetzet / und die Gravamina untereinander gütlich beyzulegen verabredet / ist die Verfolgung der decretirten Kayserl. Commission unterblieben; es haben aber Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / deren Memoriale in der gedruckten so genannten Vorstellung des Unfugs / 2c. pag. 50. zu finden / hernach auch bey Ihro Kayserl. Majest. allerunthänigst supplicirt, und demnach der Kayserl. allergerechtesten Verordnung erwarten / Ihro Kayserl. Majest. nicht eingreiffen / und sich nicht selbst Recht schaffen sollen / wie sie es in dem dem Burger-Ausschuß gethanen Vortrag ultrò bekennen.

3. Daß E. Rath / wie man eusserlich berichtet / daß Sie in Ihrem an die Hoch-Fürstl. Höfe abgelassenen Schreiben meldten / Sie in Arrest nehmen / in Thurn setzen / auch der Pfaffen und Bedienten Häuser stürmen lassen wollen. R. Dieses ist E. Rath niemahlen zu Sinn gekommen / und fordert derselbe von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Beweiß / dieselbe haben sich auch nirgends über E. Rath in den bey Ihro gehabten Audienzien deßwegen beschweret / sondern nur über ein und andern Burger / welches aber noch vorhero Beweiß erfordert / allermassen / E. Rath sein Haab und Guth / Leib und Leben hiemit verpfändet / daß Er an solch Unternehmen nie gedacht / viel weniger zu Werck zu richten entschlossen gehabt / solte aber ein oder anderer Burger ohnanständige Reden gebraucht haben / hätte man ihn deßwegen zur Verantwortung zu ziehen begehren / und dessen Unfug nicht E. Rath / und die gantze Stadt / und unschuldige Leute entgelten lassen / und im Fall Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden davor halten wollen / E. Rath würde deroselben keine gnugsame Satisfaction verschafft haben / Sie es darauff ankommen lassen / oder bey den Höchsten Reichs-Gerichten ob denegatam justitiam klagen sollen. Dero eigene Unterthanen haben auch in diesem Lärmen viele Reden / als nemlich / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dem jenigen / welcher den Burgermeister Schreyer herbeybringen / und vor Ihren Augen todt schiessen würde / eine Duplon zum Recompens geben wolten / ingleichem / daß man den Scharff-Richter / umb der Stadt Haimburger auffzuhencken / mitgebracht / man habe ihn aber nicht. Daß von Ihro Kayserl. Majest. die Stadt zu züchtigen / Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Brieffe im Sack hätten. Daß Speyer keine Kayserl. Stadt mehr / sondern nun eine Bischoffliche seye. Daß alles Catholisch werden müste / und man einen Karch voll Rosen-Kräntz kommen liesse. Daß wenn Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden ausziehen / die Frantzosen einziehen würden / und was dergleichen mehr / ausgestossen / und wann man Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden solche von Ihren Unterthanen ausgestossene Reden imputiren wollte / würde man es E. Rath übel nehmen.

4. Daß deroselben E. Rath dergleichen Leute zur Abstraffung nicht extradiren wolle. R. Weil E. Rath die Jurisdiction in der Stadt Speyer allein zukommet / besonders aber die Seinige zu bestraffen / befugt ist / so ist Er auch solch Begehren einzugehen nicht schuldig gewesen / zumahlen dieser Frevel in seinem und nicht dem Bischoffl. Territorio begangen worden / mithin man also remissionem delinquentium ad locum delicti nicht prætendiren können.

Solchem nach lebet E. Rath der gewissen Zuversicht / es werde Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden in conformitet des Land-Friedens / Instrumenti Pacis Artic. 17. §. 7. und übriger Reichs-Satzungen durch zureichliche Mittel / E. Rath das Seinige wieder einzuraumen / und allen erlittenen Kosten und Schaden zu ersetzen / nicht weniger auch sich / weil Sie sich in Speyer nicht proprio sondern nur familiaritatis Jure auffhalten / und E. Rath dergleichen Tractament stündlich wieder von Ihnen zu erwarten hätte / mit Ihren Angehörigen in dero Land / allwo Sie die beste Sicherheit haben können / zu begeben / gezwungen / und E. Rath dazu zu gelangen / sowohl bey Ihro Kayserl. Majest. als auch bey Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs alle behörige Assistenz geleistet werden.

Adjunctum Nro. 1.

Copia Rescripti Cæsarei an die Stadt Speyer in Sachen des Bischoffen daselbst / contra die Stadt Speyer.

Leopold. ꝛc. (Tit.)

Uns hat der (Tit.) Johann Hugo Bischoff zu Speyer / und Probst zu Weissenburg / demüthigst-klagend zu vernehmen geben / was gestalt leyder Reichs-kündig / daß sein ordentliche und sonst gewöhnliche Residenz in der Vöstung Philippsburg / durch den Münsterischen Frieden-Schluß in solchen Stand gesetzet worden / daß bey der darinn anwesender Königl. Frantzösis. Guarnison / sich seine Räthe und Bediente alldort auffzuhalten die pure Unmögligkeit seye / auch das gantze Stifft durch die langwürige Kriegs-Empörungen aller Orten zu solcher Devastation, und äussersten Verderben gekommen / daß zumahlen alle Schlösser und Häusser in- und ausserhalb der Städten so ruinirt worden / daß Er sich nirgends auffzuhalten wüste / so werde Er nothwendig gezwungen / sich bey Euch in der Stadt / allwo auch seine Vorfahren ihr ordentliches Residenz-Hauß hätten / auffzuhalten / und seine Regieruug und Cantzley daselbsten anzustellen; dieweil Er aber in den sorgsamen Gedancken begriffen / daß Ihme gleich wie seinen Vorfahren / von Euch allerhand unnöthige Difficultäten und Einwürff movirt werden möchten / welche jedoch durch Unsere Kayserl. Decision vermittelst etlicher Decretorum possessorii Summariissimi schon längsten verworffen worden; als hat Uns Er diesemnach angeruffen und gebetten / weilen die ohnumbgängliche Nothdurfft erfordere / daß solche Rescripta an euch auff das ehest reiterirt werden möchten / Wir derowegen Ihme solche Reiteration fürderlich mitzutheilen Gnädigst geruheten. Wann nun S. A. bey so beschaffenen Dingen / und zumahlen bekanten Ruin Ihres anvertrauten Stiffts dermahlen den Einritt zu thun / allzuschwehr fallt; Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit / daß Ihr bey so gestalten Umständen dieselbe / sampt ihren Angehörigen (jedoch den Einritt unvergriffen / und nachdem S. A. gleich seinen Vorfahren Eure der Stadt Privilegia confirmirt haben würde) zu mehr besagtem Speyer in Ihre Residentz unbetrübet / auch so offt es Ihro beliebet / ohngehindert aus- und einlasset. Hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meynung / und Wir seynd euch mit ꝛc. Wien den 11. Augusti 1675.

Adjunctum No. 2.

Protocollum Conferentiæ zwischen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Speyer / und E. E. Rahts hieselbsten Deputirten ꝛc.

Montags den 23. (13.) Septembr. 1675.

In der Kammer Deputation-Stuben.

Auf beederseits veranlassete Conferentz / haben Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. zu Speyer Deputirte / benanntlich Herr Doct. Hermann Adolph Scherer / und Herr Lt. Bernhard Henning / respective Cantzley-Director und Rähte / præmissis Curialibus, nechst Uberreichung eines von der Römis. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / in puncto Residentiæ, wieauch freyen Aus- und Einzugs / an E. E. Raht abgelassenen Allergnädigsten Rescripti, mit mehrerm vorgetragen / welchergestalten Höchst-ged. Ihro Fürstl. Gnad. dero gnädigster Fürst / und Herr / Salvo præfato Rescripto, gleichwohlen nicht ungeneigt wären / zu Bezeugung dero Fried-liebenden Gemühts / und guten Nachbarlichen Vernehmens / mit E. E. Raht (beederseits Rechten ohnvorgreifflich) die Güte mit denenselben zu versuchen / solchem nach dero Erklährung darüber vernehmen wolten.

Worauf itzt gemeldte E. E. Rahts Deputirte / prævia reciprocatione Curialium, die von obgedacht. Fürstl. Deputirten / im Nahmen dero gnädigsten Herrns gethane Contestationes zwar gern vernommen / dieweilen aber die Contenta Höchst-besagten Kayserlichen Rescripti denenselben annoch ohnbekannt wären / so wären Sie erbietig / solches alsogleich E. E. Raht zu überbringen / mit freundlichen Begehren / daß die Fürstl. Deputirte sich inzwischen

schen etwas gedulden wolten; Inmassen dann bald darauf mehrbesagte Rahts Deputirte wieder zuruck kommen / und weiteren Innhalts vorgetragen / daß zwar E. E. Raht sothanes Kayserl. Rescriptum zu aller-höchst gedachter Ihro Kayserl. Maj. aller-unterthänigsten Respect angenommen; indeme aber Dieselbe ersehen / daß darinn einige ihnen præjudicirliche Jura angezogen werden wollen: Als wäre E. E. Raht bedacht / ihre Gegen-Nohtdurfft / bey Höchst-ged. Ihrer Kayserl. Majest. dagegen einzubringen.

Dessen jedoch ohnerachtet / weilen E. E. Raht vernehmte / daß Höchst-ged. Ihre Hoch-Fürstl. Gnad. den gütlichen Weg einzugehen gnädigst gemeynt wären / und bey jetziger Conferentz solchergestalten sich bezeugen wolten / als erklährte E. E. Raht sich hinwiederumb / in Ansehung jetziger betrübten / und gefährlichen Läufften / auch daß die Fürstl. Residentz-Häuser zum Theil in frembder Gewalt / und theils durch das leydige Kriegs-Wesen ruinirt darnieder liegen / zu Bezeugung gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens / dahin / zu gestatten / und geschehen zu lassen / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. den Bischoflichen Hoff allhie / die Pfaltz genannt / bis auf gäntzliche Vergleichung dieses und anderer Puncten / bewohnen / und immerfort frey aus- und einziehen / nicht weniger auch Dero Hoff-Statt und Rähte; sampt anderen benöhtigten Hoff-Bedienten / Ihren Aufenthalt allhier haben mögen; Jedoch vorbehältlich aller competirenden Rechten / und Gerechtigkeiten / sampt und sonders / wie die gemeynet seyn / und werden können.

Hierauf haben mehr-ernannte Fürstl. Speyerische Deputirte E. E. Rahts jetzt-beschehene Erklährung / jedoch mit ebenmäßigem Vorbehalt deren Ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn zustehenden Rechten und Gerechtsamen / wie die auch Nahmen haben möchten / angenommen; allermassen Sie dann in offt-höchst-ged. Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. Nahmen hiemit auch erklähret / daß solches alles dem Einritt ohnvorgriffen seyn / und daß bey besserem Zustand des hohen Stiffts Speyer / der gewöhnliche Einritt / und was sonsten von Alters dabey zu præstiren gebühret / gehalten werden solle; des gnädigsten Versehens / daß gleichfalls E. E. Raht / was derselbe seiner Seits mehr Höchst-ermeldter Ihrer Fürstl. Gnad. solchen Falls / wie von Alters Herkommen / zu præstiren verbunden / auch thun werde. Dessen zu uhrkund haben beederseits Deputirte sich eigenhändig unterschrieben / und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften bekräfftiget. Geschehen ut supra.

(L.S.) Herman Adolph Scherer / Hoch-Fürstl. Speyeris. Raht und Cantzley-Director mpp.	(L.S.) Georg Albrecht Müller.
	(L.S.) Georg Zeitböß.
	(L.S.) Joh. Hartmann Runckel / Dr. und Synd. der Stadt Speyer.
(L.S.) Bernhard Henning / Lt. Fürstl. Speyeris. Raht mpp.	(L.S.) Johann Henrich Gabler / Dr. & Syndicus.

Adjunctum No. 3.

Wohl-Ehrenvester Rechts-Wohlgelahrter Herr Notarie, Sonders geliebter Herr und Freund.

Demselben geben Wir hiemit zu vernehmen / obwohlen bey hiesiger des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer eine uralte von vielen Seculis her in ununterbrochener Observantz exercirte Gewohnheit und Gebrauch gewesen / die auch noch fürters bestehen muß / daß / wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwehlet worden / Derselbe nach der Wahl aus der Stadt sich zu begeben / daraufhin Uns / als Bürgermeistern und Raht der Stadt Speyer die / von der Römischen Kayserl. Majest. erlangte Regalia und Lehen-Brief / wieauch Electionis Confirmationem, vorzuzeigen / nicht weniger alle mit der Stadt habende Strittigkeiten und Gravamina gütlich abzuthun und zu vergleichen / sodann allererst / wann dieses geschehen / seinen solennen Einritt zu halten verbunden / nach dessen beschehener Vollziehung & post præstationem reliquorum præstandorum Derselbe dannoch über vierzehen Tage / in der Stadt Speyer sich nicht aufhalten /

halten / sondern seine Residentz und Hoffhaltung nebst der Cantzeley / auch Land- und Rechen-Schreiberey ausserhalb der Stad Speyer respective beziehen und verlegen solle: So hat doch solchem allem entgegen und zuwider sich begeben und zugetragen / daß / als in Anno 1652. der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Lotharius Fridericus zu einem Bischoffen zu Speyer erwählet worden / und auch zugleich das Bischoffliche Hauß die Pfaltz genannt bezogen / der Raht aber darwider so gleich nicht protestiret noch contradiciret / sondern aus Nachbarlicher Freundschafft und Lege hospitalitatis, darum also geschehen lassen / weilen man keine Sorge noch Gedancken gehabt / daß der Herr Bischoff durch eine so kurtze Commoration von ohngefähr zehen bis eilff Wochen ein neues Recht einer neuerlich-prætendirten Residentz / und zwar aus einem ersonnenem Principio eines Possessorii Summariissimi in hiesiger Stadt hätte suchen und sich erwerben wollen / wie gleichwoh nach der Hand facto ipso geschehen / indem Dieselbe des prætendirten freyen Aus- und Einzugs wegen anfangs ein höchst-gravirendes Kayserliches Rescriptum, hernachmahls aber auch / zu dessen würcklicher Execution zwo Kayserliche Commissiones wider die Stadt aufgebracht / und in dieselbe so hart und eyfrig dringen und setzen lassen / daß man endlich der Parition sich nicht entziehen können / sondern vorgemeldtem Kayserlichem Rescripto bey solchen Extremitäten Folge leisten müssen; wiewohl solches alles und besonders das vermeyntliche Jus des Possessorii Summariissimi mit tödtlichem Abgang mehr Höchst-besagter Ihrer Hoch-Fürstl. und letztmahliger Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz Christ-mildester Anerinnerung erloschen / und zu nichte worden ist / anerwogen / dem Kayserl. ob-allegirten Rescript vom 2ten Martii 1654. die ausdrückliche Clausul mit einverleibet worden / daß sothanes Rescript und dessen Execution der Stadt Speyer zu keiner Consequentz gezogen werden solle / daher dann geschehen / daß / als darauf in Anno 1675. der Hoch würdigste Fürst und Herr / Herr Johann Hugo des Hohen Ertz-Stiffts Trier Coadjutor und nachmahliger Ertz-Bischoff und Churfürst zu einem Bischofen zu Speyer erwählet worden / Ein Raht dieser Stadt nicht ohnbillig zu Gedächtnüß revociret / in was für beschwehrliche Differentien derselbe dardurch gezogen / und mit seinem Schaden klüger gemacht / genöhtiget worden ist / des neu-erwählten Herren Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnad. etliche Tage nach beschehener Wahl / in puncto mehrberührter vermeynten Residentz eine Contradictions- und Protestations-Schrifft glimfflich beybringen und insinuiren zu lassen / mithin hierdurch nach Anleitung tragender schwehrer Pflichten / über Erhaltung gemeiner Stadt Recht- und Gerechtigkeiten gehörige Vigilantz erweisen / damit durch deren Unterlassung nicht de novo ein Summariissimum, auch vielleicht nur ex breviori Commoratione hätte hervor gesucht und der Stadt neue Ohngelegeheit zugezogen werden / noch den hievorigen Kayserl. Verweiß aufs neue hören mögen / daß man den Herrn Bischoffen so und so lange Zeit / ohne Contradiction und Eintrag in der Stadt habe wohnen lassen ꝛc. Welche Protestations-Schrifft dann auch der Krafft und Würckung gewesen / daß Höchst-besagte Ihre Chur-Fürstl. Gnaden solche nicht allein gnädigst wohl aufgenommen / sondern auch verfüget / daß durch gütliche Handlung die Sache in die Wege gerichtet worden / daß E. E. Raht in Ansehung damahliger betrübter und gefährlicher Läufften / und daß die Fürstl. Residentz-Häuser zum theil in frembder Gewalt gestanden / und theils durch das leidige Kriegs-Wesen ruinirt darnieder gelegen / zu Bezeugung ihres gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens / gestattet / und geschehen lassen / daß Dieselbe das Bischöfliche Hauß allhier / die Pfaltz genannt / bis auf gäntzliche Vergleichung dieses und anderer Puncten / bewohnen / und bis dahin immerfort frey aus- und einziehen / nicht weniger auch Dero Hofstatt und Rähte / sampt anderen benöhtigten Hof-Bedienten (jedoch vorbehaltlich aller competirenden Rechten) Ihren Aufenthalt allhier haben möchten; mit Gegenseitig-Hoch-Fürstl. Erklähr- und Versicheruug / daß solches alles dem Einritt ohnvorgegriffen seye / sondern vielmehr solcher bey besserem Zustand des Hohen Stiffts Speyer und was sonsten von Alters dabey zu beeden Seiten zu præstiren sich würde gebühren / gehalten werden solle. Gleichwie aber in Zeit von 35. Jahren deren keines ins Werck gesetzet worden / sondern vielmehr in solcher langen Frist / die alten Gravamina mit weit mehr anderen neuen / sich gehäufft und dermassen angewachsen / daß solche allhier (ausser des anmaßlichen offentlichen Wein-Handels / welchen verschiedene Fürstl. Herren Rähte ohne Scheu zu treiben /

bey

bey kurtzen Jahren her/ der Burgerschafft zu grösten Nachtheil und Abbruch ihrer Bürgerlichen Nahrung sich unterstanden) alle zu vermelden/ viel zu weitläufftig fallen würde/ folglich E. E. Raht anders nicht ermessen könne / als daß die fernere Beywohnung eines solchen Fürstl. Corporis der Stadt mehr zu Schaden und Nachtheil / als zur Aufnahm gereichen müsse: So seynd Wir zu Observirung unserer schwehrer Eyd und Pflichten/ womit Ihrer Kayserl. Maj. und dem Römischen Reiche wieauch hiesigem gemeinen Stadt-Wesen Wir verwand und zugethan seynd/ bewogen worden/ die Seiner letzt-verstorbenen Chur-Fürstl. Gnad. zu Trier als mit-gewesenen Bischoffen zu Speyer höchst-seeligsten Andenckens auf eine Zeitlang verwilligte Wohnung in der Stadt Speyer/ als hiemit beschiehet/ vor erloschen zu halten / Gestalt Wir dann diesem nach zu des neu-erwählten Herren Bischoffen/ des Hoch-würdigsten Fürsten und Herren / Herren Heinrich Hartarden Hoch-Fürstl. Gnad. das unterthänige zuversichtliche Vertrauen haben / Dieselbe werden / die Dero Herren Vorfahren aus obangeführten Ursachen gethane Vergünstigung mit Dero Hoffstatt und Rähten in der Stadt Speyer zu wohnen auf Ihrer Hoch-Fürstl. Person nicht zu extendiren/ sondern vielmehr das vormahlige alte Herkommen und Gebrauch in seinen Gang und Stand zu bringen / von selbsten gnädigst geneigt seyn: Solten aber Dieselbe wider all-besseres Verhoffen und Zuversicht eines anderen Vorhabens und in hiesiger Stadt/ es seye an welchem Orth es wolle / eine Residentz anzurichten bedacht seyn/ wollen Wir vor ihme Kayserl. offenbahren/ und am Hoch-Löbl. Kayserl. Kammer-Gericht immatriculirtem Notario und dessen Gezeugen (die Wir Sie insgesampt / so viel diesen Actum betrifft der Eyde und Pflichten/ damit sie Uns dem Raht zugethan seyn / hiemit erlassen) in allerbester Form Rechtens/ als immer geschehen kan und mag / sothanen Vornehmen/ (doch mit ausdrücklichem Vorbehalt Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. höchsten Fürstl. Respects, Dem Wir hierdurch keineswegs zu wider gehandelt haben wollen) geziemend contradiciret und expresse declariret haben/ daß Wir keine Bischofliche Residentz und was derselben anhangen mag/ Cantzeley/ Land- und Rechen-Schreiberey allhier/ als in einer / Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reich ohnmittelbahr angehörigen Freyen Stadt erkennen/ noch annehmen/ auch nicht davor halten/ vielweniger Uns und gemeiner Stadt ein so beschwehrliches Onus auflegen lassen wollen / sondern wann etwas dergleichen fürgenommen werden solte/ Wir neque tacendo. neque approbando vel patiendo etwas eingegangen/ sondern allem Widrigen widersprechen und alle gedeyliche Remedia Juris Uns ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben wollen. Ersuchen und requiriren / dabenebenst ihne Kayserl. geschwohrnen / und immatriculirten Herrn Notarium sampt seinen Gezeugen / daß derselbe diese unsere Contradiction und Protestation des neuerwählten Herren Bischoffen Hoch-Fürstliche Gnad. wo möglich Selbst / oder wo fichs nicht wolte füglich thun lassen/ Dero Hoch-Fürstl. Regierung geziemend kund mache / und insinuire/ dieselbe wiederhole und hierinnen verrichte / was seinem Ampte gemäß ist/ auch alles was deßfalls vorgehen wird / fleißig protocollire und ad Notam nehme / wenigers nicht ein oder mehrere Instrumenta publica in forma probante, um sich deren / wo es vonnöhten seyn wird / haben zu gebrauchen / über diesen Actum, um die Gebühr verfärtige und mittheile; So geben und geschehen unter gemeiner Stadt Speyer fürgedrucktem grösserem Secret-Insiegel den 4ten Martii 1711.

Des Herrn Notarii

(L. S. Civit.)

Dienst-gewogene

Bürgermeistere und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Adjunct. Nro. 4.

Auffsatz Schreibens an Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden / Herrn Bischoffen zu Speyer / de dato 25. Novembr. 1712.

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Herr.

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden wird annoch in gnädigstem Andencken ruhen / aus was erheb- und nothdringenden Ursachen / Wir / als Dieselbe durch fürgegangene einmüthige Wahl zu der hohen Würde eines Bischoffen zu Speyer erhoben worden sind / uns gemüßiget gefunden / deroselben puncto Residentiæ, die Sie etwan / nach dem Vorspiel weyl. Bischoff Lotharii Friderici, Hoch-Fürstl. Gnaden in hiesiger Stadt prætendiren möchten / eine Contradictions- und Protestations- Schrifft durch Notarium und Zeugen unterthänigst überreichen zu lassen / und welcher gestalten dieselbe darauff / als ein und anderer Actus fürgegangen / der unserem gemeinen Stadtwesen præjudicirlich zu seyn beduncket / durch erstgemeldten Notarium, dero Hoch-Fürstl. Verspruchs-Wort / Uns die gnädigste Versicherung thun lassen / daß dero zeitlicher Auffenthalt / auch Aus- und Eingang in die Stadt / Uns und unserem gemeinen Stadt-Wesen in keinerley wege præjudicirlich seyn / noch wider uns in künfftigen Zeiten angezogen werden solle / sondern daß sie vielmehr geneigt wären / auch würckliche Verordnung thun lassen wolten / damit unsere habende Beschwerden durch gütliche Tractaten abgethan werden möchten: Ob wir nun wohl in stäter Erwartung gestanden sind / es werde in so langer Zeit wenigstens ein Anfang damit gemachet worden seyn / auch dabey / sowohl wegen des Einritts als der Residenz halben solche Mittel und Wege sich mit vorgeleget haben / daß Ew. Hochfürstl. Gnaden mit dero Hoffstatt ohne Schmälerung unserer Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / auch Beschwerung der Burgerschafft allhier hätten commoriren können: Nachdem aber deren keines erfolgt / auch fast schlechte Hoffnung darzu anscheinen will: So werden nochmahlen in Unserer Meynung gestärcket / zu glauben / daß die Hindernüsse einig und allein denen jenigen zugeschrieben werden müssen / von welchen wir in unserem an Ew. Hochfürstl. Gnad. in der Schifferstätter Streitt-Sache unter dem 31. August. 1711. erlassenen Unterthänigstem Schreiben deutlich Meldung gethan haben: da auch Ew. Hochfl. Gnaden selbst bald nach eingewandter Protestation, sich aus hiesiger Stadt begeben / und eines von dero Residentz-Häusern bezogen / haben Wir daraus nichts anders schliessen können / als es wurden dieselbe künfftighin in dero Bisthum residiren wollen / und darzu eine andere bequemere Gelegenheit gefunden haben: Gleich wie aber Wir dargegen vernehmen müssen / daß Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden nicht allein festen Fuß in der Stadt zu setzen / und in dero so genannten Familien-Hauß Jhre beständige Wohnung zu nehmen gedencken / sondern auch einen solennen Einzug unter Begleitung vieler Reisiger und gewapneter Leute zu halten / sich vorgesetzet hätten: Also lassen Wir zwar solches alles auff seiner Gewiß- oder Ungewißheit beruhen / ob schon die Apparatus und andere im gantzen Bisthum fürgehende Exercitia militaria uns des Ersteren mehr versichern und überzeugen wollen; werden aber weder von Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden noch sonsten einigem Menschen verdacht werden können / wann bey so gestalten Sachen und Umständen / Wir Uns auch auff unsere Hut stellen / und all das jenige / was zu Abbruch und Nachtheil Unserer wohl-hergebrachten Reichs-Immedietät / Rechten und Gerechtigkeiten solte gereichen können / durch erlaubte Mittel werden suchen abzuwenden; bevorab da Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden mehr dann zu gnugsam bekannt ist / daß der Stadt Speyer Gelaiths-Gerechtigkeit von denen beeden Bild-Stöcken am Marx- und Fischer-Thor angehet / und sich durch die Stadt biß an die drey Steinerne Warthen erstreckt; folglich wir kein frembd Gelaith diese Strasse hindurch werden durchlassen können. Ja so Wir gleich Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden Freyen Einzug noch weiter als bißher geschehen / solten zugeben wollen / (Wir Uns gleichwohl ein solches / obhabender schwehrer und theurer Pflichten halben / ohne gnugsame Versicherung / zumahlen da die vertröstete gütliche Tractaten ausgesetzt / ja in Vergeß gestellet worden ist) zu thun / und so schlechter Dingen geschehen zu lassen / hoch bedencklich / ja bey der Posterität unverantwortlich fallen will / so würden Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden auff obgemeldten Fall eines mitbringenden grossen Comitats und Begleitung / wann

wann Sie an einem der beyden Bild-Stöcken werden angerückt seyn/ darnach gefallen lassen/ die Ihrige wieder zuruck zu weisen/ und dargegen unser Gelaith biß in die Stadt anzunehmen; anbey aber hocherleucht zu bedencken haben/ wie leichtlich andern falls/ wann sonderlich Dero-selben gantzes Gefolg mit Gewalt solte eindringen wollen/ ein grosser Tumult in der Stadt/ ohne unser Verschulden/ würde entstehen/ auch andere Disordre fürgehen können: weswegen wir dann der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen/ Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden von solchen allen in Zeiten unterthänigste Nachricht zu geben/ und unser hierunter tragendes Bedencken ohnverweilt zu dem Ende zu eröffnen/ damit Wir hierdurch in Sicherheit gestellt werden/ auch bey der Röm. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn/ und dem gesampten Reich/ ausser aller Verantwortung bleiben mögen. Welches Ew. Hoch-Fürstl. Gnad. uns umb da weniger in Ungnaden werden auffnehmen wollen/ als dieselbe Sich vielmehr versichert halten können/ daß Wir in allen andern Fällen/ so Uns und Unserem gemeinen Stadt-Wesen zu keinem Schaden und Nachtheil werden gereichen können/ Uns nachbarlich zu betragen/ und Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden zu gnädigstem Gefallen leben zu können/ unsere Fürnehmste Sorgfalt seyn lassen werden/ als die Wir mit allem gehorsamsten Respect ohnaussetzlich verbleiben

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden

Geben den 25. Novembr. 1712. Unterthänigste

Burgerm. u. Rath des H. R. R. S. Speyer.

Adjunctum No. 5.

Was des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Heinrich Hartarden Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg rc. rc. Hoch-Fürstl. Gnaden jetztmahliger geheimbder Raht und Cantzley-Director Herr von Streit auf veranlaßte Zusammenkunfft in dem allhiesigen Augustiner-Kloster in Gegenwart und Beyseyn des Hochfürstl. Speyerischen Hof-Rahten Herrn Guckerts und Herrn Secretarii Kaltens eines Rahts dahin abgeschickten Deputirten am 6. dieses von wegen/ und im Nahmen höchstbesagter Hochfürstl. Gnaden haben vortragen wollen/ davon ist durch dieselbe hinwiederumb in Senatu umbständliche Relation erstattet worden/ ob man nun wohl gern gesehen hätte/ und wünschen mögen/ daß der mündlich beschehene Vortrag seines langen Inhalts halben E. E. Rahts Deputirten in Schrifft (wie es dermahlen fast im gantzen Reich üblich und bräuchlich ist) mitgetheilt worden wäre/ nachdem aber ein solches nicht zu erhalten gewesen/ so will man dannoch das jenige/ so vor- und angebracht worden/ als viel besagte Rahts-Deputirte/ ob schon nicht in formalibus, doch wenigstens in essentialibus haben fassen/ und behalten können/ anher recapituliren/ und die Antwort darauf statt einer förmlichen Resolution mit anfügen/ und zwar hat man bemercket/ daß Hochermeldten Herrn Cantzley-Directoris Excellenz den Anfang ihrer Rede erstlich damit gemacht:

Was massen Ihro Hochfürstl. Gnaden Dero Gnädigster Herr befrembdlich hätte vernehmen müssen/ daß am jüngst verwichenen Sambstag von Seiten eines Magistrats mit Aufführung starcker Wachten/ und sonsten solcherley Veranstaltungen unternommen worden wären/ die höchstermeldter Ihrer Hochfürstl. Gnaden nicht wenig bedencklich hätten fürkommen müssen/ sonderlich/ da es geheissen/ man wolte Dieselbe nicht in die Stadt einlassen// ehe und bevor Sie einen Zettel (wie referirt worden wäre) unterschrieben hätten/ alles aus einer gefasten Muhtmassung/ ob hätten Ihro Hochfürstl. Gnaden mit einem grossen Gefolg der Stadt zu Præjuditz einziehen wollen/ und zu dem Endt einige Militz oder Ausschuß im Land conscribiren lassen; nachdem aber Deroselben niemahlen zu Sinn gekommen/ etwas zu thun/ so der Stadt und dem Raht an ihren Rechten und Gerechtigkeiten solte schädlich oder nachtheilig seyn/ als sie vielmehr je und in allweg geneigt gewesen/ und noch wären/ mit der Stadt in guter Verständnuß nnd Nachbarschafft zu leben/ sondern was deßfals fürgegangen/ seye eines Theils wegen der Zigeiner/ und anderen Rauberischen Gesindels im Land auf des Ober-Rheinischen Crayses Ansinnen/ theils aber zu Ihrem eigenen Behüff/ wann Sie hiernechst die Huldigung werdeu einnehmen wollen/ geschehen/ dahero dann die gehabte Sorg wegen der Land-

Militz / als welche schon im Frühe-Jahr conscribirt worden / und dannoch bißher nichts Widriges fürgegangen / von sich selbsten fallen müste / verlangten nur die Delatores zu wissen: es müsten ein- oder auch andere listige und lustige Leut in der Stadt seyn / die solcherley Dinge einem Raht beygebracht haben müssen. Wann Jhro Hochfürstl. Gnaden etwas Gewaltthätiges vorgehen zu lassen solten gewillet gewesen seyn / würden Dieselbe von denen in der Nähe gestandenen Regimentern gar leicht eines oder zwey / oder so viel Sie hätten nöhtig gehabt / erhalten / und ihnen den Weg gebahnet haben; Und dann würde zweytens E. Rath anerinnerlich seyn / welcher Gestalten Jhro Hochfürstl. Gnaden Dero Fürstl. Parole dahin von sich gegeben hätten / daß Derselben Hierseyn und Wohnung der Stadt unpræjudicirlich seyn solle / und wie auch dargegen der Raht seine Sincerationes Deroselben thun lassen / daß Er Dieselbe auf erstgemeldte Jh. Fürstl. Parole daran nicht hindern wolte / derowegen Se. Excellentz verhoffen wolten / man werde es nochmahlen dabey bewenden lassen / gestalt dann mehr höchstgem. Jhro Hochfürstl. Gnaden aufs neue contestiren liessen / daß Sie das geringste nicht thun wolten / so der Stadt an ihren Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig seyn solte; daß Sie aber etwas solten eingehen / welches Deroselben / und Jhren Herren Successoren præjudicirlich fallen möchte / wolten Sie lieber die Stadt Speyer Lebens-lang nicht betretten ꝛc.

Beantwortung.

OBwohlen nun unnöthig wäre / die Ursachen / welche E. Rath bewogen / auff seiner Hut zu seyn / und Anstalten zu verfügen / allen besorgten Gewalt / so viel die natürliche und gemeine Rechten zulassen / widerstehen zu können / allhier anzuführen / anerwogen solche in der Stadt jüngsthin an Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden abgelassenen Schreiben deutlich genug zu verstehen gegeben / was massen E. Rath glaubwürdig fürkommen / ob solten Jhro Hochfürstl. Gnaden mit der Zeit / da an dieselbe wegen dero freyen Aus- und Einzugs Notarius Norndorff von Raths wegen geschickt worden / sich ausdrucklich solten haben vernehmen lassen / daß sie sich den Schlag-Baum am Thor nicht wolten vorschlagen lassen / noch weniger vor der Stadt das Gelaith annehmen / sondern lieber zuruck kehren / aber bald starck genug wieder kommen / so man dazumahl dissimulirt, aber gleichwohl aus der Acht nicht gelassen / sondern stets im Gedächtnus behalten / sonderlich / da man bald darauf sehen / und wahrnehmen müssen / daß ein considerabler Ausschuß zu Roß und Fuß im Land auffgerichtet worden / die Unterthanen und auch andere in der Stadt wohnende / und zum Hoch-Stifft Speyer gehörige Personen öffters sehr bedencklich- und betrohlicher Reden (welche allhier mit Nahmen und Worten zu benennen / um mehrerer Weitläufftigkeit zu vermeiden / für unnöthig erachtet wird) sich vernehmen lassen / daß gewißlich E. Rath / wann derselbe solcherley Dinge in den Wind hätte schlagen / und sich überfallen lassen wollen / schwehre Verantwortung auf sich würde geladen haben / sonderlich wann dadurch der Stadt ihre Gelaits-Gerechtigkeit hätte benommen / und auch ein solcher solenner Einzug für den sonst gewöhnlichen Einritt gehalten werden wollen / grösseren Ungemachs / so daraus hätte entstehen können / allhier zu geschweigen / dahero man dann in unterthänigster Hoffnung stehet / es werden Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden noch sonst einig anderer Mensch dem Rath verargen wollen / daß derselbe bey so gestalten Sachen sich auff seine Hut gestellet / noch weniger aber mit Recht beschuldigen können / als wolte man einen neuen Krieg anfangen / angesehen der Stadt Schwäche und Unvermögenheit / Reichskündig ist / auch die schlechte und geringe / doch gleichwohl unumgängliche Veranstaltungen keines Wegs animo offendendi, sondern einig und allein schädliche Folge abzuwenden / und um nicht aus Unvorsichtigkeit überfallen zu werden / fürnehmen lassen müssen; So viel aber das Zweyte anbelangt / so wüßte zwar ein Rath sich gantz wohl zu erinnern / daß / als Jhro Hochfürstl. Gnaden Jhr Fürstliches Wort / daß Deroselben freyer Auß- und Einzug auch die commoration der Stadt zu keinem Præjudiz gereichen / noch wider dieselbe jemahlen angezogen werden solle / von sich gegeben / man auch diesseits hinwieder die unterthänigste Versicherung thun lassen / daß man deroselben daran in keine Wege hinderlich seyn wolte: Gleichwie es aber die Meynung nicht gehabt / daß sothane eines Raths gethane Erklärung auff viele Jahr hinaus / oder gar auff Jhrer Hoch-Fürstl. Gnaden gantze Lebens-Zeit solte gedeutet werden wollen; sondern nur so lange / biß die abgeredete gütliche Tractaten würden fürgenommen /

und

und die gegen einander habende Gravamina, fürnehmlich aber der Punctus des Einritts und Residentiæ abgethan worden seyn / nachdeme aber bißher darzu nicht zu gelangen gewesen / so man zwar dahin gestellt seyn lassen muß / also kan abermahlen E. Rath nicht verdacht werden / daß derselbe auch hierunter seine Sicherheit zu suchen sich genöthiget findet / sonderlich da ex actis bekannt ist / was weyland Bischofs Lotharii Friderici Hochfürstl. Gnad. für eine Contestations-Schrifft de præstatione præstandorum von sich gegeben / sondern auch noch schrifftlich vorhanden / auff was Weise man des Puncti Residentiæ halber mit letzt-seeligst-verstorbenen Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier / als Bischoffen zu Speyer sich verglichen / und daher von Seiten E. Raths die Ursach nicht ersonnen werden können / warum Ihro jetzmahlige Hoch-Fürstl. Gnaden ein gleiches zu thun sich weigert? und das jenige / so Sie bereits dem Notario, sondern auch jetzo durch dero Cantzley-Directorn mündlich E. Rath gnädigst versichern / und zusagen lassen / anjetzo schrifftlich zu bestättigen Bedencken tragen wollen / in noch weiterer Betrachtung / daß die jenige Beweg-Ursachen / welche beyde letzt-verstorbene Herren Bischöffe vor sich gehabt / bey Ihrer Fürstl. Gnaden / da Philipsburg wieder aus Feindlichen Händen gerissen / das zu Bruchsall aber nebst der Stadt wieder wohl erbauet worden / nunmehro gantz cessiren; ob auch schon sonsten nichts in der Welt seyn möchte / so bey E. Rath gegen dero Hoch-Fürstl. Wort einig Mißtrauen erwecken könnte / so will doch (vieler erheblichen Ursachen halben) diese importante Sach nicht leyden nachzugeben / hierinfalls ohne schrifftliche Versicherung etwas zu thun / oder nachzugeben / daraus der Stadt unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil zuwachsen könte / wann auch Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden die neu-erbaute Pfaltz (die man doch diesseits für kein ordentliches Residentz-Hauß erkennen kan) welche noch in schlechten Stand zu bewohnen / nicht gemeynt / sondern bloß Ihr Familien-Hauß zu beziehen gedencken / so würde es doch in effectu eins / und der Haupt-Sache damit gar nicht gerathen noch geholffen seyn; deswegen man dann der unterthänigsten Hoffnung lebet / es werde Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden bey so gestalten Sachen und Umständen keinen weiteren Anstand nehmen / noch sich entgegen seyn lassen / der Stadt und dem Rath eine schrifftliche Versicherung / es geschehe gleich auf solche Weise / wie bey höchstgef. Ihro Chur-Fürstl. Gnaden Johan. Hugone, oder aber durch ein ablassendes verschlossenes Missiv, gnädigst mitzutheilen; sintemahlen ausser diesen in E. Raths Macht und Gewalt nicht stehen wird / weiter fürzuschreiten / noch obhabender theurer Ayd und Pflichten etwas einzugehen / darüber derselbe in schwehre Verantwortung fallen möchte. Welches man dann des Hoch-Fürstl. Herrn Cantzley-Directoris Excell. in dienstlicher Antwort loco resolutionis unverhalten sollen / und verbleibet übrigens denenselben E. Rath zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten allstets geflissen / und bereit. Signat. den 10. Decembr. 1712.

Der Stadt Speyer Cantzley-Handschrifft.

Adjunctum No. 6.

Es haben E. Rahts Deputirte nicht ermanglet / E. Raht von demjenigen / was die Hoch-Fürstl. Bischoffl. Speyerische respective Hn. Cantzley-Director und andere deroselben zugegebene Herren Rähte denenselben am verwichenen Samstag in dem allhiesigen Augustiner-Kloster auf deroselben am 6ten dis gethanen ersten Vortrag / und E. Rahts am 10ten Ejusdem darauf erfolgte Loco Resolutionis ertheilte schrifftliche Antwort aus aufgehabten Hoch-Fürstl. gnädigsten Befehl sich weiters vernehmen lassen wollen / umständliche Relation zu erstatten / und derselbe daraus befunden / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. nochmahlen bey Dero Hoch-Fürstl. Parole gnädigst versichern lassen / daß Dero Ein- und Ausgang / auch Aufenthalt in der Stadt Speyer E. Raht nicht præjudicirlich seyn / noch Sie sonsten wider denselben etwas Nachtheiliges vornehmen / sondern weil Sie nicht abgeneigt / was Dero beyde Herren Vorfahrer / nemlich des Hn. Lotharii Friderici, und Hn. Johannis Hugonis Chur-Fürstl. Gnad. höchst-seeligsten Andenckens / darauf man sich an E. Rahts Seiten beruffe / gethan / auch einzugehen / Sie zu dem Ende damit sie davon Notitz nehmen / und hernach sich mit E. Raht in die abgeredete Tractaten einlassen und solchen selbsten beywohnen könten / in die Stadt kommen wolten; Man hörte ja von grosser Armatur in dem Elsaß / und konte ge-

 schehen /

schehen/ daß auf das Früh-Jahr die Frantzosen entweder etwas gegen Landau oder jenseits Rheins tentiren/ und Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. in Bruchsahl nicht sicher seyn dörfften / sondern Jhre Retirade nach Speyer nehmen müsten/ so wäre es hart / wann man Jhr die Stadt Speyer auch zuschliessen wolte / Sie wolten dahero keinen Zweiffel tragen / es würde E. Raht mit Dero gegebener gnädigsten Parole, anerwogen dergleichen Fürstl. Promessen vim Juramenti hätten zu frieden seyn ; Betreffend aber das Geleit/ werden Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. mit keinem Pomp oder grosser Suite, sondern nur ihren Domestiquen in die Stadt kommen/ wolten auch dahero kein Geleit annehmen / sondern wann denenselben E. Raht solches wider ihren Willen zumuhten wolte/ lieber wieder umkehren/ und die Stadt nimmer betreten.

Hierauf gibt E. Raht in Wieder-Antwort den Hoch-Fürstl. Herren Rähten zu vernehmen / wasgestalten derselbe in den Actis finde / daß in vorigen Zeiten bis nach geschlossenen Westphälischen Frieden eine ohnunterbrochene Observantz gewesen / daß die neu-erwählte Herren Bischöffe sich bald nach geschehener Wahl aus der Stadt begeben / und eher nicht / bis Sie Dero schrifftlichen Revers ertheilt/ und Dero Fürstl. Einritt gehalten/ eingelassen worden / es seye aber E. Raht mit Jhro Chur-Fürstl. Gnad. Hn. Lothario Friderico höchst-seeligster Gedächtnuß in Mißverständnuß gerahten/ und hätten Dieselbe ex hoc fundamento , weil sie E. Raht gegen eilf Wochen lang ohne Contradiction in der Stadt geduldet/ ein Possessorium Summariissimum fingirt, auch darinnen/weil der Kays. Reichs-Hof-Raht damalen dem Westphälischen Frieden gemäß mit Evangelis. Reichs-Hof-Rähten noch nicht besetzt gewesen/ Gehör gefunden / E. Raht aber dieses Jhme contra dictam Pacem Westphalicam zugefügte Gravamen an das Reich gebracht ; Weil aber dieses Summariissimum nur personal gewesen/ und eintzig und allein auf Lotharium Fridericum restringirt gewesen/ und bey Dero Hochfürstl. Herren Successoren zu keiner Consequentz gezogen/ sondern die Sache in Petitorio oder Possessorio ordinario ausgemacht werden sollen/ hätten Jhro Chur-Fürstl. Gnad. Johann Hugo aus Fried-liebendem Gemüht sich mit E. Raht in einen Vergleich so auch Jhro Kayserl. Majest. allerunterthänigst überreicht worden/eingelassen/ würden auch sonder Zweiffel einen ewigen Vergleich mit einander getroffen haben/ wann die continuirliche unruhige Zeiten / und das erfolgte Excidium solches nicht verhindert hätte. Wie aber des jetztmahligen Hn. Bischoffens zu Speyer Hoch-Fürstl. Gnad. gleich nach Dero Wahl von E. Raht keine Contradictions- und Protestations-Schrifft/ daß Derselbe utpote in alieno Territorio seine Fürstl. Residentz und was davon dependiren möchte erkennen wolte / unterthänigst überreicht worden / und Dieselbe darauf bey Dero Hoch-Fürstl. Parole, daß Dero Ein- und Ausgang auch Aufenthalt in der Stadt Speyer E. Raht nicht præjudicirlich seyn / noch wider ihn in künfftigen Zeiten allegirt werden solte / sondern sie vielmehr diese Residentz-Strittigkeit benebenst andern Gravaminibus in der Güte abzuthun gnädigst geneigt wären / seye gnugsam bekannt. Ob nun wohlen E. Raht nicht in Abrede wäre / daß eine Fürstliche Parole einem Jurament gleich gehalten werde/ und dahero auch in Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. kein Mißtrauen setzte/ sondern Sie vor zu viel genereus hielte / daß sie E. Raht solten einig Præjuditz aufbürden wollen. Nachdem aber nichts neues / daß in viel geringern Sachen die Fürstliche Parolen melioris probationis gratia pflegten schrifftlich gegeben zu werden ; So hätte auch E. Raht um somehr darauf zu bestehen Ursach/ damit in künfftigen Zeiten von Dero Hoch-Fürstl. Herren Successoribus oder sonsten jemanden solche nicht in Zweiffel gezogen werden könne / jedennoch dieweilen Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. nun E. Raht zum vierten mahl theils selbsten / und theils durch Dero Hoch-Fürstl. Herren Rähte eines andern und bessern versichern lassen / so ist derselbe in sothaner gefasten Zuversicht / zumahl aber / damit die vorhabende Tractaten mehrers befördert werden möchten/ schlüßig worden / Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. an Dero Hereinkunfft nicht zu hindern/ jedoch mit dieser expressen Bedingung/daß sich E. Raht dadurch nichts begeben haben/ und wofern wider alles Verhoffen die Zusammenkunfft entweder weit hinaus verschoben werden / oder gar Frucht-loß abgehen solte / an solche seine Zusage nicht gebunden seyn wolle. Betreffend aber das Geleit / könne E. Raht zwar nicht begreiffen / aus was Ursachen Jhro Hoch-Fürstl. Gnad. solch Ehren-Geleit ausschlagen / jedoch aber weil Dero Hereinkunfft E.

Raht

Raht in keinerley Weiß zu Præjudiß gereichen solle/ und sie mit keinem Pomp / sondern nur ihren Domestiquen in die Stadt kommen wolten / so wolle zwar E. Raht die schuldige Aufwartung / womit Er sonsten Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. zu begegnen hätte/ unterlassen / sich aber reservirt haben / daß unter solcher generalen Clausul auch dessen Geleits-Gerechtigkeit verstanden seyn / und derselben dadurch kein Eintrag geschehen solle. Wie nun E. Raht verhoffet / es würden die Hoch-Fürstl. Herren Rähte ab dem / was jetzo angeführt worden / dessen Meynung wohl verstanden ; Also wolle Er Dieselbe freundlich ersucht haben/ Ihro Hochfürstl. Gnad. davon unterthänigste Relation zu erstatten. Vor die hierinnen nehmende Mühe seye Er Ihnen verbunden/ und würde dieselbe mit Erweisung angenemer Dienst-Gefälligkeiten in allen Begebenheiten zu verschulden trachten.

Adjunctum No. 7.

Wir Sigmund von GOttes Gnaden Römischer Künig zu allenziten Merer des Richs und zu Hungern zu Behem Dalmatien / Croatien 2c. Künig. Bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brif / allen den die in sehen oder hören lesen / wann Unser und des Richs Stat zu Speyr mancherley Anfechtung Krig und Unwillen hat von viel Leuten dorumb Notdurfft ist/ daß die nach dem besten bewart/ und versorgt werde / damit sich / die Inwoner/ derselben Unser Stat/ dester baß/ vor solchen Anfechtungen entsetzen mögen/ und dorumb so haben Wir durch getreüer Dinst willen die Wir an den Ersamen Burgermeistern/ Rat und Burgern / der Stat zu Speyr Unsern und des Richs lieben Getreuen die Wir allzit an In vinden In mit wohl bedachtem Muhte gutem Rat / und rechter Wissen gegönnet und erloubet. Gonnen und erlouben von Römischer Küniglicher Macht/ in Krafft diß Briefs / daß sie innerhalb einer Viertel Meil Wegs/ um Unser vorgenanten Stat Speyr Graben und ander Were noch Notdurfft gemeiner Stat bowen und machen mogen auf Iren und Irer Burger eygnen Gütern / und was Sy der vor ufgericht haben uff dem Iren die sullen also beliben/ und gebieten dorumb / allen und yglichen Unsern und des Richs Untertonen/ in welchen Würden oder Wesen die sin / ernstlich und vestiglich mit diesem Brief daß sie die ehgenanten von Speyr an solichen Bauwen und machen nit hindern noch irren / noch den Iren zu tund gestatten/ sunder Sie dabey hanthaben und schirmen bey Unsern und des Richs Huld / Mit urkundt diß Brief/ versigelt / mit Unser Küniglicher Majestat Insigel geben zu Nürnberg nach Christs Geburt/ viertzehen hundert Jar/ und dornoch in dem ein und dreißigsten Jar am heiligen Palm-Tag/ Unser Riche/ des Hungerischen in dem fünff und virtzigsten des Römischen in dem ein und zweintzigisten und des Beheimischen im eylfften Jaren.

Ad mandatum D. Regis proprium Houpt-Marschalck de Pappenheim Caspar Sligk.

Adjunctum No. 8.

Zu wissen / kund und offenbahr seye allermänniglichen: Als sich zwischen denen Ehrenvösten / Fürsichtig- und Weisen Herren Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an einem: So dann Schultheiß / Hubnern / Schützen und gemeinen Gan-Erben der Dörffer zu Haßloch / Böhel / Igelheim / Gummersheim und Freyspach / andern Theils / von wegen der Gemarcken / damit beyde Theil zusammen stossen/ (inmassen die Weisung / so Jährlich auff Donnerstag vor Martini auff dem Hubhoff zu Hainhoffen zu geschehen pfleget / da E. E. Rath von gedachten Schultheissen / Hubnern und Schützen in gehegtem Gericht für Anstösser der Gan-Erben erkannt und gewiesen wird/ solches zu erkennen gibt:) langwührige schwähre Irrungen und Zweytracht enthalten / indeme daß E. E. Rath der Stadt Speyer alles das jenig / was in nachfolgenden Bezircken/ gegen der Stadt zu / begriffen / vor Ihrer Stadt ungezweiffentliche Gemarcken und Eigenthum gehalten und angeben: Nämlich von dem Runden-Stein / so den Eilff-Loch-Gruben / welche über den Schifferstätter Weg nacheinander folgen / stehet / und von dannen auff die fünff unterschiedliche Loch-Gruben / darunter die Fünffte und Letzte eine Eck- oder Creutz-Gruben ist/

so der

so der Stadt Speyer / Schifferstatter / Böhler und Igelheimer Gemarckung scheidet / folgends auff das Steinern Brücklein / daruber der Böhler und Igelheimer Weg gehet / und dann allernächst daran / auff der lincken Seiten stehenden Marckstein / so Speyerer / Böhler / Igelheimer Marckung scheidet: Von dannen auff den Stein / so auff der Heyden / gegen der Bechten Lach zu stehet / und der lange Stein genannt wird / biß auff den hangenden Stein am Alten-Hütten-Weg / welches aber gemeldte Gan-Erben nicht geständig seyn / sondern die von Speyer einen weiteren Begriff von angeregten Bezircken nach der Stadt zu / mit ihren Gemarcken zuruck weisen wollen / daher sichs zugetragen / daß wann zu Zeiten ausgelauffenen Rheins / in Krafft des obberuhrten Weisthums und Alten Herkommens / der Stadt Speyer Haimburger / auch etwa ein anderer Bedienter / bey Schultheissen zu Haßloch und Gummersheim / oder deroselben Abwesens bey dieser Dörffern Hubnern einem / um Weisung / wo die Stadt Speyer Hirten die Wayd mit ihrem Viehe / so lang biß der Rhein wieder in seinen Hammen kommen / suchen sollen / angehalten / daß sie Gan-Erben die Hirten innerhalb specificirten Bezircken / die Wayd zu suchen anweisen / die zu Speyer aber solche Weisung nicht / als die nicht auff gemeiner Gan-Erben eigenthumlichen Grund und Boden / sondern auff ihrer Stadt Gebiet / Obrigkeit und in deroselben versteinten Gemarcken / als wider Herkommen geschehen / nicht annehmen wollen / daraus dann erfolgt / daß vor Jahren / und benanntlichen in Anno 1584. nicht allein des S. Georgen Hospithals Schäfern auff Rinckenberg / eine ansehnliche Summa Gelds für Einung und den auffgelauffenen Kosten durch die Gan-Erben abgenommen / sondern auch die gantze Heerde der Burgerschafft und anderer Innwohner der Stadt Speyer zugehörigen Rind-Viehes von den gedachten Gan-Erben pfändlich hinweg- und gen Haßloch getrieben / dardurch aber Ein Rath der Stadt Speyer verursacht worden / nicht allein den Gan-Erben die Frey-Zeichen im Kauff-Hauß nicht mehr folgen zu lassen / sondern auch obbemeldte Schultheissen / Hubner / Schützen und gemeine Gan-Erben an dem Kayserl. Cammer-Gericht solcher Pfändung halber mit Recht fürzunehmen; also / daß beyde Theile in grossen mercklichen Kosten / auch in Unnachbarschafft gerathen / und sonder Zweiffel / wann die fürwährende Rechtfertigung noch auff eine weitere Zeit hinaus / als bereits geschehen / zumahl bey anhaltenden mehreren Pfändungen sich hätte erstrecken sollen / je länger je mehr gerathen wären; daß derowegen durch des Hoch-Edlen und Gestrengen Herrn Johann Nicolai von Scheerern / Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Raths und verordneten Landschreibers des Ober-Ampts Neustatt / Interposition und Vermittelung / sowohl gemeinen Gan-Erben / deren die meiste an sich selbst Chur-Pfältzische unter erst gemeldtes Ober-Ampt gehörige Unterthanen sind / zu gutem; als auch aus sonderbarer Nachbarlicher Freundlicher Zuneigung gegen E. E. Rath mehrbesagter Stadt Speyer oberzehlte Irrungen und Mißverstand durch gütliche Handlung / so viel möglich / hinzulegen / auffzuheben / und zwischen beyden Theilen Frieden / gute Nachbarschafft und Vertrauen zu pflantzen und zu erhalten sich gutwillig unternommen / inmassen dann derselbe solch sein Intent und Fürhaben mehrbesagtem E. E. Rath zu erkennen zu geben / und auff desselben gethane Erklärung / daß Er Ihme zu Ehren die fürgeschlagene gütliche Unterhandlung (ohnangesehen derselbe gegen denen Gan-Erben in Recht so fundirt zu seyn verhoffte / daß Er sich des Obsieges unzweiffentlich thäte getrösten) Ihme nicht ließ zu wider seyn / fürters die Veranstaltung gethan / daß beyde Theile zu ein- und anderen mahlen auff dem streitigen Ort zusammen kommen / da ein jeder desjenigen wegen / was er der Gemarcken halben berechtiget zu seyn vermeynet / Bericht gethan: Darauff dann die gütliche Handlung so wohl bey einem als dem andern Theil fürgenommen / und auf vielfaltige Unterredung / daß je ein Theil dem andern an seinem / der Gan-Erben halben prætendirten Rechten etwas weichen und nachgeben wolte / so viel erhalten worden / daß sie sothanem Furschlag beyder seits Statt und Platz gegeben.

Darauff dann beyde streitende Theile mit ihrem guten Wissen und Bewilligen / und zwar in Beyseyn und Gegenwart Tit. Herrn Johann Leonhard Tonsors / Hoch-Fürstl. Schombergis. Ampts-Kellers der Herrschafft Altdorff: ingleichem Herrn Friederich Römers Hoch-Gräffl. Leiningis. Fauts der Pfleg Haßloch / und dann Herrn Johann Merkloffs Hoch-Freyherrlich-Dahlbergis. Kellers zu Essingen / obberührten Stritts / Irrungen und Zweytrachts halben / am 25. Tag des Monats Junii dieses fortlauffenden 1708. Jahrs / miteinder freundlich und gutwillig sich vereinigen und vertragen lassen / wie hernach folget:

Nähm-

Nehmlich / daß von obberührtem runden Stein der nach denen Ersten Eilff Loch-Gruben im vordern Bruch stehet / und eben der jenige ist / davon die Erste Strittigkeit entstanden / biß an den langen Stein am Alten Hutten-Weg / welcher in der Stadt Speyerischen Gemarckungs-Mappa der 14te ist / eine gerade Linie / nach vorgegangener Ausreutung der hinderlichen Bäume und Gebüsches gezogen / darauf in diesem Medio auch Termino à quo & ad quem vier neue Marck- oder Setz-Steine / an deren jedem auff der einen Seiten gegen der Stadt Speyer / der Stadt Wappen / nemlich das Münster / auff der andern Seiten aber gemeldtes Gan-Erben-Zeichen / mit dem Wort GAN-ERB kantlich und deutlich gehauen / gesetzet / doch so / daß ged. Stein am alten Hütten-Weg nicht ausgeworffen / sondern um künfftiger Gedächtnus willen stehen bleiben / bey fürnehmender Steinsetzung aber erhaben / und mit beyderseits Gemärcken / um fernerweite Strittigkeiten zu vermeiden / oder all anderem Zweiffel vorzukommen / unterleget / nicht weniger über der Erden / so gut sichs werde thun lassen wollen / bezeichnet werden / auch sothane Stein-Setzung auff beyder Theil gleichen Kosten geschehen / folglich-hin sothane Marck- oder Setz-Stein von erst bestimmten Orten biß fürter hinaus an den so genannten hangenden Stein auch am alten Hütten-Weg / welcher in erst-erwehnter Stadt Speyerischen Mappa der 13te ist / als woselbst ohne dem der Gan-Erben Gemarcken anländet / und fürters rechter Hand hinauswärts gegen Hainhoffen / sich wendet / die Gemarcken zwischen der Stadt Speyer und Gan-Erbschafft nun und zu ewigen Tagen abscheiden / mithin sie / die Gan-Erben / auff der Seite gegen der Stadt zu / in keinerley Weise / auch nur das geringste weiter zu suchen und zu prætendiren befugt seyn sollen / dergestalt / daß das Revier und Bezirck / so von berührten runden und übrigen Steinen gegen der Stadt Speyer zugelegen / derselben unzweiffentliche und unstrittige Gemarcken heissen / seyn und bleiben / das jenige aber / so auff der andern Seiten gegen Igelheimer Gemarcken und Bechten-Loch zugelegen / gemeinen Gan-Erben ebenmässig unstrittig zustehen / und zu ewigen Tagen ihre Gemarckung heissen / seyn und bleiben / und also hiemit die berührte Rechtfertigung / so sich der Gemarcken und oberzehlten Pfändung halben zwischen beyden Theilen am Kayserl. Cammer-Gericht biß dahero Recht-hängig erhalten hat / gäntzlichen abgethan und auffgehoben seyn / besonders aber alle fernere Thätlichkeiten / die je ein Theil / mit Pfändung / Holtzfällen und anderem / gegen einander von Zeit zu Zeit genommen / und zwar so gleich von dem Tag der eingegangenen Vergleichung an / gäntzlich cessiren und auffhören / mithin jeder Theil / mit deme / so ihme obbeschriebener massen / nach der Maß und Richt-Schnur zugetheilet worden / sich begnügen / und darüber nicht schreiten / auch endlichen solches alles / so bald die angeregte Marck-Stein-Sätzung erfolgt / und dieser Vertrag ingrossiret / allenthalben versiegelt und verfertiget seyn wird / an hoch-ermeldtem Kayserlichen Cammer-Gericht gerichtlich angezeigt / und also die Rechtfertigung ein- und abgestellet werden solle.

Und sollen Schultheiß / Hübner / Schützen und gemeine Gan-Erben die von Speyer und ihre Hirten zu auslauffenden Rheins-Zeiten auff gewöhnlich Ansuchen des Waydgangs halben / wie von Alters herkommen / auff ihre und nicht auff der Stadt Speyer Gemarckung zu weisen schuldig / wie auch der Stadt Speyer Spithals zu S. Georgen, Schäfer auff dem Rinckenberger Hof den Waydgang mit seinen Schaafen gegen Jährlicher Entrichtung eines Pfund Hellers / wie auch vier Schilling Pfenning wegen der Stadt wie von Alters hero gebräuchlich gewesen / zu besuchen und zu geniessen unbenommen und sonsten auch beyden Theilen alle und jede ihre von Alters herbrachten Rechten und Gerechtigkeiten / und fürnehmlich die Frey-Zeichen den Gan-Erben einen weg als den andern vorbehalten seyn / und denenselben / ohne einige Ausnahm und Wider-Red / in dem Kauff-Hauß abgefolget werden.

Damit sollen dann nun sowohl mehrgedachte Herren Burgermeister und Rath der Stadt Speyer / als auch Schultheiß / Hübner / Schützen und gemeine Gan-Erben der obgemeldten Dörffer zu Haßloch / Böhl / Igelheim / Gummersheim und Freyspach für sich und ihre Nachkommen / Erben und Erbs-Erben vorgemeldter Irrungen und Mißverständ halben / wig und endlich gericht / geschlicht / vertragen und verglichen seyn und bleiben / darwider für sich oder durch andere nichts fürnehmen / handlen / noch etwas anders deme zu-entgegen / mit Restitution, Absolution, Indulten oder in andere Weise zu Auffhebung und Annullirung dieses Vertrags / erlangen und ausbringen / unter was Schein solches geschehen könte /

 inmassen

inmassen dann beyde Theil solches also steet / vest und unverbrüchlich zu halten angenommen / bewilliget / versprochen und zugesagt / wissentlich und wohl bedächtlich.

In Urkund dessen seynd dieses Vertrags zwey Exemplaria gleiches Inhalts auffgericht / und jedem Theil eines unter der Stadt Speyer anhangendem Secret-Insiegel / und gemeiner Gan-Erben / besonders deren / welche Lesens und Schreibens erfahren / Eigenhändiger Unterschrifft und fürgetruckten Pittschafften gefertiget / zugestellet worden. So geschehen auff dem gewöhnlichen Hub-Tag zu Hainhofen den Fünffzehenden Monats-Tag Novembris, nach Christi Geburth im Sieben-Zehen-Hundert und Achten Jahr.

Philippus Kauffmann / der Zeit Hub-Schultheis der Gan-Erben in der Pfleg Haßloch.
(L.S.) Henrich Orth / und Hub-Schultz zu Gummersheim.
Phüllbs Dietz / und Hiebner zu Haßloch.
Johann Jacob Postel / und Hiebner zu Haßloch.
Johannes Hauck / und Hiebner zu Böhl.
Johann Valentin Damian / Hiebner zu Gummersheim.
Georg Michael Krieg / auch Hiebner daselbst.
Anthonii Irbenger Hiebner in Freischbach.
Fülbs Glingenmayer von Freischbach als Hübner.
Philipps Kern
Johann. Kauffmann } beede Gan-Erben Schützen zu Haßloch
Philippus Krebs / Schütz zu Gommersheim.
Nicolaus Merckel / Schütz zu Gommersheim.
(L.S.) Joannes David. Fleckius Neostadiensis, & Tabellio Præfecturæ Haslocensis Manu Propria in fidem Subscripsit.

Adjunctum No. 9.

An

Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Speyer &c. Unterthänigste Anzeig und Hoch-Nohtdringende Bitt-Schrifft &c.

Hoch-Würdigster Bischoff
Gnädigster Fürst und Herr.

DEmnach die Stadt Speyer vor ohngefehr 8. Tagen einen Notarium und zwey Zeugen nacher Dudenhoffen geschickt / welcher verlangt / daß die Gemeinds-Leut sich zur Frevel-Thädigung stellen solten / dieselbige uff der Heyd vor kurtzer Zeit ex malitiotissima persuasione cujusdam juris lignandi zu acquiriren gepfändet hätten / darauf einige Täg hernach dann auch gedachte Stadt / als niemand erschienen mit gewehrter Hand ad 200. und mehr streitbahrer Mann starck / wie man das hernach erfahren in drey Colonen ausgetheilt / ist ausgefallen / und das / von uns gefällte Bau-Holtz nicht nur Gewalt-thätig abgeführet / sondern noch allweiter mit dieser Land-Fried-brüchiger That und Hoch-Fürstl. Territorial Hochheit Violirung den 10. hujus Nachmittag fortgefahren / und das von uns gemachte Klaffter-Holtz mit einer starcken Escortirung über die 300. Köpff und fast völligen Burgerschafft zu Pferd und zu Fuß sampt Ober- und Unter-Gewehr / nebst 3. Ladungen Ammunition starck und wohl versehen Gewalt-thätiger Weise hinweg geraubet / und in ihr Gewahrsamb durch die bey sich gehabte Fuhren hingeschleppet / auch die im Sau-Lager vermög Beylagen sub Lit. LL. & MM. befindliche vier Gerichts-Stein so den alten Sau-Lager denotiren / in 1000. Stück zerschlagen; Als können Wir Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden eine solche Gewalt-same und Fried-zerstöhrliche Verfolgung unserer von undenckbahren Jahren hergebrachter Gerechtsame nicht umbhin unterthänigst zu gnädigster Erwegung vorzutragen:

Obwohlen Wir nun uns solchen Einbruchs umb daweniger versehen hätten / alldieweilen niemand in eigener Sach sein Richter seyn solle / wie auch Land- und Leut-kundig ist / daß wir in der ruhigen Possession gedachter Heyden / über Menschen Gedächtnuß bis uff heutige Stund /

und

und also vor dem vom Gegentheil nichtig intendirten Processu gewesen/ und annoch seynd/ daß ohnlaugbahr ex ante actis erhellet / so dann sich in keine Weg geziemen will in præjudicium litis pendentiæ (dabey die Sach zum Schluß kommen / so Gegentheil freventlich nur all-jetzer-zehlt-begangene böse Bevöhdungen umb die besser zu bemäntlen adversus manifestissimum Juris Cameralis ordinem mit neuern gantz unnütz und zu lauter Confusion abzielenden tripliciren / durch wohlbewuste Helffers-Hülffe / Raht und Permission zu überschreiten suchen) auch zum höchsten Spott und Veracht des Herrn Richters selbst dergestalt attentando & innovando zu verfahren ; Dannenhero hätten Wir in höchster Unschuld Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden lacessirt- unterthänigste Unterthanen so gleich mit Nachbahrs-Hülffe zur Gegenwehr gegriffen/ und diese Gewalt zu fernerer Vorkommung einiges Schaden / auch zu Beschützung unserer her-brachten uralten Rechten uff zulängliche Weiß Weg und Manier abgewendet. Da sonderlich der Stadt Raht ihren Burgern das Commercium und daß bey hoher Straff kein Holtz von uns mehr abkauffen solten / anjetzo erst verbotten / wie auch unter dem Thor denjenigen das Kühn-Holtz (so doch in ante temporibus nimmer geschehen / und also ein unerhört neues Frevel-Stücklein ist) abgenommen / die von Dudenhoffen gewesen / allwelche Gewalt-thätige Fried-brüchige Actus wider die Land-Fürstl. Hohe Jurisdiction so wohl als unser hergebracht ruhige Possession kundbarlich streiten / und widerstreben thun / allein da wir in einer geringen Gemeind ad 30. Mann bestehen/ auch durch den vorigen Krieg bis auf letzten Bluts-Tropffen erarmet sind/ daß das liebe Brodt nicht / wollen geschweigen Pulver und Bley zur Gegenwehr bezahlen können/ und dahingegen die Stadt über 4. bis 500. mit Ober- und Unter-Gewehr zu Pferd und Fuß wohl versehene Mannschafft daher stellen kan / daß notoriè denselben nicht gewachsen/ noch privativè den Kopff zu biethen vermögen/ und im Stand seyn / wofern nicht durch Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden hohe gnädigste Permission die Nachbahre Hülff aus den Ämptern uns ohnverzüglich andeyhet / vermittelst deren ad bilancem justitiæ wir das geraubte Holtz in momento und ohn längern Anstand in eadem qualitate & quantitate sicher vindiciren können / zumahlen die Gegentheil kein ordentlich Gericht noch dem Kayser oder des Heil. Römis. Reichs verordnet Hoch-Löbl. Kammer-Gericht achten thun/ sondern was selbige bey dem Höchst-preißl. Kayserl. Kammer-Gericht zum Rechten ausgestellt/ ohnerachtet ob sie Recht oder Unrecht haben/ mit Gewalt und durch das Faust Recht zu erzwingen suchen/ daß dargegen kein anders Mittel da sie das Licht und den Richter förchten zu ergreiffen / dann solche vorsetzlich & coadunatis hominibus verübte dolose attentata mit Gegen-Gewalt wie das in allen Rechten justificirlich / förderlich & pari passu abzuleinen.

Darumb bitten Wir Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden in tieffester Submission alldieweilen zu mehrerm obangezogene Beylagen das Factum justificiren gnädigst zu erlauben / damit bey solcher hohen Nohtdurfft wenigstens ein Regiment von Land-Ausschuß solidirter Mannschafft uns assistiren / und auf unser Bitt und Gefahr unser Gerechte Vornehmen doch bedencken möge/ sofort der Stadt dardurch der wohlweise Ruhm eines vermeyntlich ergriffenen Possessorii benommen/ deren Frevel und Fried-Bruch abgestraffet / und wie bey dem hergebrachten uralten Possessions- Rechten so viel möglich gnädigst beschützet / beschirmt und ruhig verbleiben mögen ; Vor welche sonderbahre Hoch-Fürstl. Clementz wir allsolches gnädigster Erkänntnuß ausstellen / und dargegen Zeit Lebens verbleiben und versterben als

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden

Brussel / den 11ten Jan. 1715.

Unterthänigst Treu- Pflicht- gehorsambste Unterthanen Anwald- Gericht und gantze Gemeind zu Dudenhofen.

Adjunctum No 10.

Sententia publicata den 16. Martii 1716.

In Sachen des Kayserl. Fiscalis Frantz Erasmi von Emmerichen Klägern eines/ wider Fridrich Dietrich Dünckern Beklagten andern Theils Citationis ad videndum se incidisse in pœnam juxta Recess. Imp. Nov. §. Damit aber auch rc. 165. Fisco Cæsareo

G 2 per-

persolvendam. ist gedachtem Fiscal sein der Declaration pœnæ halber und sonsten beschehen Begehren abgeschlagen/ sondern Lt. Jung was sich auf den durch Lt. Bonn als Advocatum Fisci in Abwesenheit mehrgedachten Fiscalis am 14. Octobris nechst vorigen Jahrs producirte Contradiction loco Replicarum in specie zu handlen gebühret/ Zeit 2. Monat von Ampts wegen und zu allem Uberfluß hiemit angesetzt/ mit dem Anhang: Wo Er deme also nicht nachkommen wird/ daß alsdann der Weg solches zu thun hiemit præcludiret/ die Sach auch in diesem Punct für beschlossen angenommen seyn/ und uff Gegentheiliges Anruffen ferner ergehen soll/ was recht ist.

Adjunctum No. 11.

Montags den 9ten Martii 1716.

Obstehendem dato wurden nachfolgende Persohnen/ wie folget examinirt:

Interrogatorium 1mum.

Wie Er heisse?

Test. 1mus R. Matthes Huppenberger/ 2. Niclaus Hahn/ 3. Georg Schroth/ 4. Hannß Georg Müller/ 5. Thomas Baader/ 6. Hannß Jacob Moser/ 7. Hannß Adam Geißler/ 8. Joachim Albrecht.

Interrog. 2dum.

Wo Zeuge her?

Test. 1mus R. Sey aus dem Bayerland. 2. Aus dem Bayerland. 3. Aus dem Anspacher Lande. 4. Aus dem Hohenloischen. 5. Aus dem Schwartz-Wald. 6. Aus der Schweitz. 7. Von Germersheim. 8. Aus dem Schweitzer-Land.

Interrog. 3tium.

Womit Deponent sich ernähre?

Test. 1mus R. Mit Holtz-machen/ mähen/ und was mehr vorkomme. 2. Sey ein Holtz-hauer. 3. Schaffe im Tag-Lohn/ und mache denen Herren Holtz. 4. Sey ein Tag-Löhner. 5. Hatte allezeit in der Ziegel-Hütten geschafft. 6. Sey ein Bachmann/ und schaffe was ihm anstehe. 7. Sey Ziegel-Knecht. 8. Schaffe im Tag-Lohn.

Interrog. 4tum.

Wie lang Er zu Speyer wohne?

Test. 1mus R. Würde wohl 38. oder 39. Jahr seyn. 2. Sey 14. Jahr. 3. Sey schon 15. Jahr hier. 4. 18. Jahr. 5. Ein Jahr vorher/ als die Teutsche Landau/ das erste mahl eingenommen/ sey er schon hier gewesen. 6. Sey gleich nach dem Frieden Anno 1699. hieher kommen. 7. Würde Ostern 6. Jahr seyn. 8. Würde 9. Jahr seyn.

Interrog. 5tum.

Ob Er jemahlen der Stadt Holtz gemacht?

Test. 1mus R. Hätte schon vor dem Brand Holtz gemacht/ mache auch jetzo fast alle Jahr. (2. 3. 4. 5. 6. 7.) Ja. 8. Niemahls/ als dieses Jahr.

Interrog. 6tum.

Wie lang?

Test. 1mus R. Hätte schon vor dem Brand Holtz gemacht/ mache auch noch jetzo fast alle Jahr. 2. Seiter 14. Jahren. 3. Sey schon 12. Jahr. 4. Seit deme daß die Pferde im Bauhoff wären verkaufft worden. 5. Seiter dem kalten Winter/ vorhero nicht. 6. So bald die Herren machen/ hätte Er auch gemacht. 7. Die 6. Winter her. 8. Niemahls als dieses Jahr.

Interrog. 7mum.

Ob Er auf der Heyden gemacht?

Test. 1mus R. Ja. 2. Ja hinauf bis an den henckenden Stein. (3. 4. 5. 6. 7. 8.) omnes affirmant

Inter-

Interrogatorium 8vum.

In welchen Jahren?

Test. 1mus ℞. Nach dem Brannd. 2. In dem Jahr vor der Speyerer Schlacht. 3. So lang Er Holtz mache/hätte er noch alle Jahr auf der Heyden Holtz gemacht. 4. Hätte seither noch alle Jahr draussen gemacht. 5. Gleich nach dem kalten Winter. 6. In dem ersten Jahre/ wie er kommen. 7. Noch alle Winter/ bis auf einen eintzigen / da er über Rhein gemacht. 8. In diesem Jahr.

Interrogat. 9num.

Wie viel Klaffter? Omnes nesciunt.

Interrogat. 10mum.

Ob er auch der Gegend am Lorentzen-Berg gemacht?

Test. 1mus ℞. Ja/ hätte einmahl den Wald helffen glatt abhauen/ bis an den Nonnen-Wald hinan/ und Heyden-Brückel hinauf / wäre über 300. Klaffter Eichen und Birckens gewesen. 2. Ja. 3. Ja/ auf die Rehehütter- und Igelheimer-Straß / hinauf bis ans Heyden-Brückel. 4. Ja. 5. Ja auf beyden Seiten. 6. Ja. 7. Ja / so gar beym Creutz auf dem Lorentzen-Berg sey er gestanden / und hätte Holtz gehauen. 8. Ja gleich neben dem Mühl-Weg.

Interrog. 11mum.

Ob ihm jemahlen jemand deßwegen eingeredet?

Test. 1mus ℞. Er wisse kein mahl daß jemand kommen sey. 2. Kein Mensch; Allein da sie den Wald abgehauen/ hätten ihnen die Gan-Erben einsmahls die Axten / beym Heyden-Brückel genommen/ die Axten hätten ihnen die Herren bezahlt/ und hätten sie darauf wieder Holtz gemacht / es sey aber kein Mensch mehr kommen. 3. Niemahlen. 4. Nein/ sey niemand kommen. 5. Kein Mensch hätte ihnen was gesagt / als einsmahls sey der Jäger von Schifferstatt kommen/ und hätte verlangt/ solten etliche Bäume als den 3ten oder 4ten stehen lassen/ sie hätten sich aber doch nicht daran gekehrt/ sondern die Bäume abgehauen. 6. Nicht der geringste kein Wort. 7. Kein Mensch. 8. Nein hätten keinen gesehen.

Interrog. 12mum.

Wer?

Test. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. Cessant ad hunc articulum. 5. Der Jäger von Schifferstatt / sey aber voll gewesen.

Interrog. 13tium.

Was Deponent geantwortet?

Test. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. Cessant. 5. Sie hätten dazu keinen Befehl.

Interrog. 14tum.

Ob er darauf aufgehöret oder fortgefahren?

Test. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. Cessant. 5. Nein / hätten doch fortgehauen.

Adjunctum Nro 12.

Montags den 9. Martii Anno 1716.

Zeigt Marius Gottlieb Caspar Kallenberger an/ es habe gestern Mittag der Tochter-Mann deß Alten Müllers von Hainhoffen bey ihme über Mittag bey Tisch gespeist/ und habe erzehlet/ es werde bald garstige Händel setzen / indeme die Schultheissen des Marientrauter Ampts diesen Sonntag nachmittag um 2. Uhr zu Hainhoffen erscheinen sollen/ wie dann auch der Ober-Schultheiß in das Gebürg geritten/ die Schultheissen des Deidesheimer Ampts auch herbey zu ruffen/ welche insgesammt in den Dudenhöffer Wald alles Holtz hinweghauen und so gleich hinweg führen sollen/ und wäre dem Stadt-Haupt-mann Gebhard gewaltig gedrohet/ ihne übern Hauffen zu schiessen/ wenn man ihn nur mit der Büchsen erlangen könne. Wolten auch an den Rincken-Berger-Hoff Anspruch machen/

weilen solcher zu denen Gan-Erben gehöre / und der Fürst sage / die Gan-Erben haben nicht Macht gehabt etwas hinweg zu geben.

Adjunctum Nro 13.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey-Einigkeit / Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit jedermänniglich / sonderlich denen es zu wissen vonnöthen / daß im Jahr nach Christi Unsers HErrn und Heylandes Geburth 1716. in der 9ten Indiction oder Römer-Zinß-Zahl / bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des VI. dieses Nahmens / Erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem und Indien / wie auch zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Könige / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Stayer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafens zu Habspurg / Tyrol / Pfird / Kyburg / und zu Görtz / Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Freytags den 21. Martii Vormittag um 8. Uhr die Wohl-Edle / Hoch- und Wohlweise Regierende Herren Burgermeistere des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / nahmentlich Herr Johann Conrad Schwanckhardt und Herr Johann Peter Schreyer / mich Endes Benannten aus Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahren geschwornen Notarium ersuchen lassen / bey Ihnen in wohl-ersagten Herrn Burgermeister Schwanckhardts Behausung sogleich einzufinden: und als ich daselbsten mit meinen hierzu absonderlich erbettenen beyden Gezeugen / nahmentlich Herrn Lic. Johann Philipp Seippen / und Kilian Göllern / erschienen / gaben mir diese jetzt ernannte regierende Herren Burgermeistere (nachdem sowohl ich / als meine beyde Gezeugen / der obgehabten Ampts- und Burger-Pflichten erlassen worden) in Beyseyn der beyden Herren Consulenten / und Herrn des Raths zu vernehmen / was massen sich viele Bischoffl. Unterthanen auff der Stadt Speyer Territorio befinden thäten / dahero sie mich requirirt haben wolten / mich sogleich zu Ihro Hoch-Fürstl. Bischoffl. Gnaden zu verfügen / und denenselben zu hinterbringen / wie Bürgermeistere und Rath vernehmen müsten / daß tausend und mehrer derer Bischoffl. Unterthanen sich auff der Stadt Speyerer Territorio befindeten / und also Land-Fried-brüchig handelten / also allerforderst formlich wider alles protestiren / anbey an dieselbe die Anfrag thun solte / wie dieses Land-Fried-brüchiges Unterfangen gemeynt seye / und ob sich Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden gegen der Stadt als Feind erklärten? Worauff dann / weil solch Suchen und Begehren Krafft tragenden Ampts nicht abschlagen können / mich mit meinen beyden Gezeugen in die Hoch-Fürstl. Bischoffl.
2. Wohnungen so gleich begabe / und bey meinem Eintritt / da eben der Küchen-Schreiber von einem Zimmer heraus kame / ich nach Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden fragte / der mich anzumelden vertröstete / so gleich aber ein Laquay oder Cammer-Diener aus einem andern Zimmer kame / der nach meinem Begehren auch fragte / und wie dieser die Steg hinauff gehen / und mich auch anmelden wolte / und er erst halb der Steeg droben war / kame schon der Hoff-Fourier in einem grünen Rock geklevdet / die Steeg herunter / mich fragend was ich wolte / auff mein Antwort / daß ich zu Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden wolte / gabe mir dieser gantz trotzig zur Antwort / Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nehmen nichts an / sondern ich solte vor die Regierung gehen / deme ich kurtz entgegen setzte / er solte also / weil ich an Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. gewiesen wäre / um solches wieder referiren zu können / mein Anbringen anhören / und wie ich meinen Vortrag thun wolte / dieser aber um nichts anzuhören Commission hätte / setzte ich mit heller Stimm die Frag / daß Burgermeistere und Rath zuvernehmen verlangten / ob sich Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden gegen der Stadt als Feind declarirten / und wiederholte solche Wort / weil dieser Hoff-Fourier entwiche / und die umstehende Laquayen und Bischoffl. Diener / die alles mit anhörten / wegzugehen heißte / zum 5ten mahl / und gienge damit / weil ich keine Audienz weiters zu hoffen hatte / wieder fort.

Wie ich nun diese Begebenheit Herren Burgermeisteren und Rath hinterbrachte / wurde ich weiters requirirt, daß mich zu der Regierung / und wo diese nicht beysammen / zu Herrn von Aubach / und wo dieser auch nicht anzutreffen / zu Herrn Vice-Cantzler von Streitt begeben / und das behörige requirirter massen respectivè hinterbringen und anfragen solte. Ich verfügte

fügte mich darauff gegen der Regierung/bey dem Dohm aber bekame mir Herr Cammer-Rath Donau/mit lächeln fragende/ ob es in der Stadt Lärmen/gienge aber vor dem vorbey/ grad gegen der Pfaltz/ wo die Regierung gewöhnlich sitzt/zu/ bekame mir Herr Secretarius Kalt/ und wie dieser mir sagte/ daß die Regierung noch nicht sitzte/sondern noch zu früh wäre/gieng ich in Herrn von Aubachs Hauß/da hiesse es/er wäre in der Kirch/und wie ich mich zu Herrn Vice-Cantzler Streit verfügte/ wurde mir auch zur Antwort/ daß er nach Hoff gegangen/ welches alles Herren Burgermeistern und Rath wieder hinterbrachte.

Nach diesem wurde ich weiters requirirt, mich in die Bischoffl. Bewohnung abermahl zu verfügen/und daselbsten nach der Regierung zu fragen/und das mir in Commission gegebene zu hinterbringen; wie ich nun an die Bischofl. Bewohnung kame/stunden davor 2. Einspänninger/ der eine mit seiner Flint/ der andere mit 2. Pistohlen in dem Gürtel habend/die mich anhalteten/ und zu wem ich wolte/ frageten/ auff mein Antwort/ daß ich zur Regierung wolte/ kame Herr Durrbach und führte mich mit meinen beyden Gezeugen in ein Zimmer/ da dann Herr Faut von Kißlau und der junge Herr Dincker mit eingiengen/ und nach meinem Begehren fragten/ wie ich ihnen aber sagte/ daß zur Regierung wolte/ gaben sie mir zur Antwort/ daß sie von solcher Commission hätten/mein Begehren zu vernehmen; worauff ich ihnen zu vernehmen gabe/ daß allbereit mich schon bey Ih. Hoch-Fürstl. Gnaden angemeldt/ die mich aber zur Regierung gewiesen/ hätte aber weder die Regierung/noch Herrn von Aubach/ noch Herrn Streit keinen antreffen können/dahero weilen solche hier anjetzo beysammen/wolte ich ihnen Nahmens Herren Burgermeistere und Rath/requirirter massen/hinterbracht und angebracht haben/daß weilen viele/ dem Vernehmen nach/tausend und mehrer/der Bischoffl. Unterthanen auff der Stadt Speyerer Territorio sich befindeten/und also Land-Fried-brüchig handelten/ wie dieses Unterfangen gemeynet seye/und ob man sich gegen der Stadt als Feind declarirte/ und sie diese Thätlichkeit nicht alsobalden abstellig machen wolten? gaben die Anwesende mir zur Antwort/dieses Anbringen der Regierung zu hinterbringen/ kamen auch bald wieder/ und brachten in Antwort dieses zuruck/ nehmlichen:

Vors Erste. Weil Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden ein consecrirter Bischoff von der Stadt nie complimentirt worden wäre/so werde er auch von der Stadt niemand vor ihne kommen lassen.

Zweytens/ wüste die Regierung nichts von diesem Allarm, sondern man hätte einen Einspänninger hinaus schicken wollen/der aber/weil die Thor man verschlossen gehalten/nicht hinaus können/wie dann der junge Dincker hierauff dem Fauth von Kißlau/der die Wort gethan/in die Red gefallen/sagende/daß dieser einen Brieff an ihne gehabt/vielleicht diese Sach concerniren dörffen/ es fuhre hierauff Herr Fauth von Kißlau weiters fort/ daß weilen der Einspänninger von dem Stadt-Haimburger ein Rippen-Stoß bekommen/Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden deßwegen Satisfaction verlangten/ oder solche selbst nehmen wolten.

Drittens/ thäten die Dudenhöffer etwas um ihr Recht zu manuteniren/ und suchten deswegen andere Oerter und Aemter um Hülff an/ wie sie sich deswegen schon lang gegen einander verbindlich gemacht hätten/ so wüste also die Regierung von dem jetzt-passirten nichts.

Weil aber diese Antwort mir nicht deutlich genug zu seyn scheinte/ begehrte ich deutlich zu wissen/ ob also die Dudenhöffer und andere Bischoffl. Unterthanen ohne Vorwissen und Befehl der Regierung diesen Land-Fried-Bruch begehen thäten? gaben sie mir hierauf in Antwort/daß sie mir hierauff nicht antworten könnten/man sollte zur Regierung kommen/wann sie ihre ordentliche Session hätten/könte mir hierauff die Antwort werden.

Wie ich nun dieses alles Herren Burgermeistern und Rath wieder in Antwort überbrachte/ wurde ich abermahl requirirt, nochmahl mit meinen Zeugen dahin zu gehen/ und Anfrag zu thun/ weil es Periculum in mora, und Ihro Hoch-Fürstl. Gn. als Obrigkeit ihren Unterthanen zu befehlen hätten/ob sie diese Thätlichkeit und Land-Fried-brüchiges Verfahren alsobalden abstellen/als worzu man dem Abgeschickten das Thor eröffnen wolte? anbey dem jungen Dinckert zu sagen/ wie er mit offenbahrer Unwarheit umgienge/ daß der Einspänniger einen Brieff an ihne bringen wollen/ da doch er Dinckert diesen Morgen früh/ehe man von dieser Thätlichkeit gewußt/ von Marientraut mit seiner Flint herein gekommen/ und also ererst lang hernach die Thore gesperret worden/daß man also vielmehr glauben müste/daß er der Haupt-Commendeur mit wäre/ übrigens aber man sich wieder alles dieses Verfahren

auf

auf den Hohen Richter beruffen haben wolte. Worauff ich [mich] dann wiederum in die Hoch-Fürstl. Bischoffl. Bewohnung hinverfügte / und obiges alles der Herr Fauth von Kißlau / junge Dinckert und dann Herr Durrbach von mir anhörten / welches dann Herr Fauth seinem Herrn zu hinterbringen antwortete: Der junge Herr Dinckert aber wurde über das / so ihne concernirte etwas im Gesicht röhtlich / sagende / daß es ein Particulier-Brieff von Bruchsal kommend / an ihn gewesen wäre / und der / wo ihn bringen wollen / von seinem Hierseyn nichts gewußt hätte / er wuste auch von keinem Commando nichts / sondern gienge alle Abend zu seinem Vatter nach Marientraut / gienge damit fort / und brachten diese 3. in Antwort mir bald wieder zuruck dieses:

Daß ihre Herrn wohl wüsten / daß sie als Obrigkeit Ihren Unterthanen zu befehlen hätten / sie wolten jemand hinaus schicken / und sollte man nur Ordre stellen / daß solcher zum Thor auff sein Anmelden hinaus gelassen würde / alsdann nach befündender Sach ihre Resolution von sich geben wollten / worauff von ihnen geschieden.

Und dieweil ich Joh. Fried. Meurer aus Kayserl. Macht offenbahrer geschworner Notarius nebst denen Gezeugen dieses alles verricht und angehört: Als habe ein solches in diese Form gebracht / und dieß gegenwärtig Instrument darüber auffgericht / mit eigener Hand geschrieben / nebst denen Zeugen unterschrieben / und besiegelt / und mit meinem Notariat-Signet bekräfftiget. So geschehen im Jahr / Orth / Monath / Tag und Stund wie obstehet.

(L.S.) (L.S.) Joh. Fried. Meurer, Imper. authorit. Notarius Publicus Juratus ad hunc actum debito modo requisitus.

(L.S.) Johann Philip Seip / als erbettener Zeug.

(L.S.) Johann Kilian Göller / als Zeug.

Auch

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit rc. Amen.

Nachdeme ich in Beschluß dieses aufgerichteten Instrumenti ware / wurde ich anheute Sambstags den 21. Mart. um 8. Uhr Vormittag mit meinen Gezeugen vor E. Edlen Raht auf das gewöhnliche Rath-Hauß so gleich zu erscheinen wieder beschickt / und nachdem ich erschienen / requirirte mich Herr Burgermeister Schwanckhardt / Nahmens Eines versammleten Edlen Rahts mich wieder zu Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. zu verfügen / und folgenden Vortrag zu thun:

Mann hätte verhofft es werden Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. auf E. E. Rahts gethane Beschwehrung / daß Ihre Unterthanen mit gewehrter Hand in dessen Territorium eingefallen / und den Land-Frieden verbrochen rc. alle vorgegangene Gewalt-same Thätlichkeiten abgestellet / und denenselben sich zur Ruhe zu begeben / anbefohlen haben; und dadurch zu erkennen zu geben / daß weder Dieselbe noch Dero Rähte daran Theil hätten / sondern diese Frevel-That von Dero Beampten allein veranstaltet worden / nachdem aber die Land-Fried-Brecher sich mit den gestrigen Thätlichkeiten nicht vergnügten / sondern wieder aufs neue in E. Rahts Territorium mit gewehrter Hand eingefallen / so komme es E. Raht sehr fremd vor / daß Dieselbe in dergleichen Gewalt-Thaten Ihren Unterthanen keine Inhibition thun wolten / sondern müsten daraus schliessen / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. und die Ihrige diesen Gewalt-thätigen Einfall entweder gnädigst anbefohlen / oder doch völlig approbirten. Wollen dannenhero nochmahlen die ohnverweilte Abstellung begehrt / und wider dergleichen Gewalt-Thaten solennissime protestirt haben / mit dem Anhang / daß sie solches alles bey Ihro Kayserl. Maj. und andern Hohen Orten schon anzubringen / und sich Hülffe zu verschaffen wissen würden: Nach diesem wäre auch vorgekommen / daß sich einige Ihrer Domestiquen unterstünden / die sogenannte Pfaffen-Gassen zu versperren / und den Leuten welche darüber gehen wollen / mit aufgespannten Hah-

Hahnen sich entgegen zu stellen/ darüber zu gehen zu verwehren/ dieweilen man aber nicht zugeben könte/ freye offentliche Strassen versperren zu lassen / so wolte man hiemit verlangt haben/ bey den Ihrigen es dahin zu verfügen/ daß die Leute und jedermann auf solcher Gassen ohnangetastet und ohn-molestirt gelassen werden möge / widrigen Fallß wann Einem oder dem Andern der sich dergleichen unterfangt/ etwas Unbeliebiges begegnen solte / Er es vor sich haben möge / und man dahero ausser aller Verantwortung seyn/ auch dabenebenst wider solch unbefugtes Unternehmen protestirt haben wolte ; Man versichere hingegen / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gn. und den Ihrigen weder von E. Raht noch dero Burgerschafft einiges Leyd widerfahren solle / wie man dann zu Abwendung alles Auflauffs die Patrolle in den Gassen herum gehen lasse / um so wohl Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. als auch die Clerisey und jedermann vor aller Gewalt zu beschützen/ und aller Delordre vorzukommen.

Worauf mich dann/ weil abermahl solch Suchen und Begehren Krafft tragenden Ampts nicht abschlagen können / mit meinen beyden Gezeugen / gegen der Hoch-Fürstl. Bischoffl. Bewohnung begabe/ und als daselbst hinkame/ hielten mich die Einspänniger vor dem Thor an/ und fragten nach meinem Begehren / auf mein Antwort/ daß zu Ihro Hoch-Fürstl. Gn. wolten/ kame der junge Dinckert / sagende / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. als Reichs Fürst keinen Notarium mit Zeugen vor sich kommen liesse/ Er nehme sich der Sach nichts an / sondern solte zur Regierung oder Herrn von Aubach als Præsidenten gehen/ wie dann mich in Herrn von Aubachs Hauß verfügte/ und nachdeme in seinem Hauß auf ihne gewartet/ bis er aus der Kirch gekommen/ fragte er nach meinem Begehren/ deme dann den Inhalt requirirter massen wie obsteht von Wort zu Wort vortruge und nur auf das Erstere/ da ich wider diese Gewalt-thätige Einfälle solennissime protestirt, und deren ohnverweilte Abstellung begehrte / mir in Antwort gabe:

Er wäre seit gestern nicht bey Hof gewesen / wüste also nicht was passirte / so viel aber wüste er/ daß Herr Durrbach / zu diesen Leuten hinaus geschickt worden wäre um Kundschafft einzuholen/ und da sie sich auf jemand anders beruffen solten / zu selbigen sich auch begeben / und Nachricht bringen solte ; Weilen die Unterthanen nun vorgeben / wie er gehört / daß sie vom Ampt Kirrweiler geschickt wären / als seye Herr Durrbach dahin und noch nicht wieder kommen/ er seines Orts wolle dieses seinem Fürsten hinterbringen/ so viel aber hätte er gehört / daß die Bauren einhellig geschlossen / lieber Leib und Leben und alles daran zu setzen/ eher sie sich ihre Beholtzung zu verliehren abwendig machen lassen wolten.

Auf das Zweyte verlangen bey den Ihrigen es dahin zu verfügen/ daß die Leute und jedermann auf den offentlichen Strassen ohnangetastet und ohn-molestirt gelassen werden möge/ gabe er mir in Antwort:

Man hätte einen Dohm-Herrn der sich bey Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden beschwehrt / so wohl auch andere Fürstl. Bediente auf freyer Strassen auch nicht passiren lassen und sie schnöd tractirt; Es stünde nicht fein dem Fürsten vor seiner Bewohnung mit gewehrten Leuten Parade zu machen/ es müsse folgen/ daß E. Edler Raht nicht verstünde noch wüste / wie man einen Fürsten des Reichs zu respectiren/ welches Er seines Orts zu hinterbringen schon wissen werde/ mit Trommeln Lärmen vor des Fürsten Bewohnung zu schlagen / da man von nichts gewust hätte/ geziemte sich auch nicht / sondern es wäre denen Herren wohl zugestanden / daß sie dem Fürsten vorher davon Part und Nachricht geben hätten ; Er wolte dies alles hinterbringen/ und so man die Bischöfliche auf freyer Strassen passiren lassen würde/ werde sodann vor der Fürstl. Bewohnung auch niemand aufgehalten werden. Worauf ich kürtzlich wieder entgegen gesetzt: Daß man zu Abwendung alles Auflauffs die Patroulle in den Gassen herum gehen liesse / und so wohl Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / als auch die Clerisey und jedermann vor aller Gewalt zu schützen/ dahero solche man nicht aufhalten werde / welches alles er zu hinterbringen mir in Antwort gabe/ und ich darauf von ihme geschieden.

Und dieweil ich dieses alles abermahl verrichtet/ und angehört : Als habe ein solches diesem

Instrumento mit anhängen und nebst denen Zeugen mich eigenhändig unterschreiben und besiegeln und mit meinem Notariat-Signet bekräfftigen wollen / So geschehen / Tag und Stund/ wie obsteht.

(L. S.)

(L. S.) Joh. Frid. Meurer, Imperiali authorit. Notarius publicus Juratus ad hunc actum debito modo requisitus.

(L. S.) Joh Philip Seip / als erbetener Zeug.

(L. S.) Johann Kilian Göller / als Zeug.

Adjunct. No. 14.

Demnach von E. Hoch-Edlen und Wohlweisen Raht dieser Löbl. Freyen Reichs Stadt/ als unseren hochgebietenden Herren / uns Unterschriebenen bedeutet worden/ unsere Relation so wohl wegen aufgehabter Ordre als auch sonsten uns wohl wissend Passirten bey der von Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. allhier / samptlichen Unterthanen beschehenen Invasion dieser Stadt/ dergestalten schrifftlich von uns zu geben / wie wir solche erforderndem Fallß in alle Weis und Wege mit einem cörperlichen Eyde und unverletzten Gewissen zu behärten getrauten und vermöchten.

Diesemnach so referiren wir hiemit bey obhabenden unseren Pflichten / vermögen auch je und alle Wege nachgesetzte unsere Relation mit guten Gewissen Juramento zu behaupten und zu bestättigen/ daß als heute acht Tage auf ergangenen Trommelschlag auf der Haupt-Wacht/ wohin auch samptliche Burgerschafft sich versammlete / erschienen / durch Herrn Geyern des geheimbden Rahts allhier als Hauptmann von der Compagnie an die Schran geführt wurden/ da dann auf beeden Flüglen eine Schildwacht ausgestellt worden/ mit der Ordre / niemanden vorbey passiren zu lassen/ der nicht aus der Stadt wäre / auch solte man durch alle Strassen patroulliren gehen/ so auch geschehen ; Als aber gleich balden das Geschrey gekommen / ob wäre bey Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. Behausung die Patroll angehalten worden / ist die weitere Ordre dahin gegangen/ der Patroll durch zu helffen zu suchen / doch mit diesem expressen Befehl/ keine Thätlichkeit im geringsten zu verüben/ als nun solche passiret war / ist jeder wieder auf seinen Platz gegangen. Kurtz darauf wolte ein Kutscher-Knecht von Ihro Hoch-Fürstl. Gn. mit so hönischen Gebärden die Wacht passiren/ und als man ihm zuruck wiese / er so gleich die Schildwacht gescholten/ auch mit einem Stein nach derselben geworffen/ den man dann auf die Hauptwacht in Arrest führen lassen. Nach diesem kame Herr Vice-Cantzler auch / und wolte passiren/ den aber die Wacht als unbekannt/ ebenfals anhielte / auf Zuruffen aber sogleich passiren liesse. Endlich wurde die Helffte der Burgerschafft nacher Hauß zu gehen / die Ubrigen aber stehen zu bleiben beordert / denen dann die Parole, Halt gute Wacht / gegeben worden. Abends wurde wieder befohlen/ mit 4. 5. bis 6. Mann patrolliren zu gehen / da es dann an Köhlern als Lieutenant gekommen/ worauf er alle Gassen ohne Unterscheid durch-passiret/ als er aber ohngefehr 100. Schritt weit an das Fürstl. Hauß gekommen / hat man ihn halten heissen / mit Vermelden : Man liesse keine Patroll hier passiren ; Worauf er auch sogleich zurück gegangen / und bey dem regierenden Herrn Burgermeister sich weiters befraget / welcher andern Herren mehr Part darvon gegeben/ und endlich die Ordre dahin ertheilt / Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. bey der Nacht nicht mit dem Patrolliren-gehen zu incommodiren / Sie möchten sonsten meynen/ ob suchte man Feindseeligkeiten auszuüben ; Wurde auch den andern Tag darauf sogleich befohlen/ nur mit 3. Mann patrolliren zu gehen / da es dann Johannes Hoffmannen betroffen/ und als er die Gasse bey besagte Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. Behausung passiren wolte/ hielte man ihn ebenfalß an/ und wolte ihn nicht passiren lassen/ worgegen er aber versetzte / daß er auf seiner Herren Grund und Boden ginge/ auch die Gasse durch-pasirte / worauf aber sogleich das Patrolliren durch selbige Gasse gäntzlich eingestellet worden.

Samb-

Sambstags früh erging die Ordre von dem Parade-Platz auf die Posten und an die Thoren zu gehen/ mit Befehl gute Obsicht zu halten/ und wann Bischoffliche kämen/ in aller Güte abzuweisen zu suchen/ wann aber der Gewalt zu groß würde/ uns zurücke zu ziehen/ und bey Leib keinen Schuß zu thun. Umb 1. Uhren ist vorgedachter Köhler ans Fischer-Thor mit 5. Bürgern und 8. Inwohneren commandiret worden. Gleich nach 3. Uhren aber hat er 3. Corps Bischoffliche anmarchiren sehen/ welches er so gleich den regierenden Herrn Burgermeistern berichten lassen/ welche ihn aber der vorigen Ordre erinnern liessen/ mit dem Anhang weiteres nichts zu thun/ als die Ordre ausweisete. Bald darauf wurde er auf dem Thurn einer ausgesteckten Blut-Fahnen gewahr/ hörete auch 3. Losungs-Schüß / worauf er seine Leute zusammen zoge/ die grosse Macht aber kame ihnen je länger je näher/ und marchireten vornen an ohngefehr 16. Jäger/ und etwan 20. Zimmer-Leute mit ihren Aexten / diesen folgete der Ober-Forst-Meister Herr von Helmstädt mit einem zimlichen Troupp / ging recta auf den Köhlern loß/ fragete / was er da machte ? Deme er antwortete: Daß er die Wacht da hätte. Worauf Herr von Helmstädt begehrte / das Barrier aufzuschliessen / deme Köhler mit aller Bescheidenheit versetzete / daß er weder Schlüssel noch Ordre hierzu hätte / wolte sich aber bey seinen Herren befragen/ und auf Befehl sogleich öffnen / schickte auch in seiner / Herrn von Helmstädts Gegenwart/ alsbalden umb Ordre zu holen / einen Gefreyten ab ; Ehe aber derselbe revertirte/ gab er Herr von Helmstädt Ordre/ die Barriere entzwey zu hauen/ da Köhler dann seiner Ordre gemäß/ sich zurück zoge/ worauf Herr Zoll-Schreiber von Philippsburg mit seinem Troupp zum Marx-Thor herein ihme entgegen gekommen/ und an des Bauren Garten / in die Mitte genommen/ihn und die gantze Wacht Gewehr-loß gemacht/auch Köhlern mit Ausstossung und öfftern Widerholung/ du Lutherischer Hund / mit Schlägen sehr hart tractiret / wie auch den Reformirten Glöckner zimlich zerschlagen / und dem Gartner Henrich nach gleichfalß abgenommenen Ober- und Unter-Gewehr / 2. tieffe Wunden in den Kopff gehauen/ darauf mit 4. Mann bewachen lassen. Ehe aber der Schlagbaum niedergehauen worden/ hat man schon verschiedene Schüß in der Stadt gehört/ so nicht über die Stadt Mauer gegangen ꝛc.

Welches also in der That und Warheit geschehen/ befohlen und nachgelebet worden/ wir mit unser eigen-Händigen Unterschrifften bezeugen / und obgemeldter massen / als ehrliche Leute ferners behaupten können. So geschehen/ Speyer den 27ten Martii 1716.

(L. S.) Johann Daniel Singeisen.
(L. S.) Johann Heinrich Maul.
(L. S.) Philipp Ludwig von Genaspe.
(L. S.) Georg Rebstock.

Adjunctum No. 15.

Gehorsamste Relation unserer Nachgesetzten / abgestattet Freytags den 27. Martii 1716.

Herr Burgermeister Georg Daniel Bleyl zeigt in Gegenwart nach benahmter Herren des Rahts / als Herrn Johann Sebastian Rohrens / Herrn Christoph Nornhäussers / und Herrn Jacob Daniel Ehingers an:

Als am Sonnabend den 21. Martii Abends ohngefehr um 5. Uhr / nachdem die Stadt Speyer von den Bischoffl. Troupen schon eingenommen gewesen / zu welcher Zeit Er Kranckheit halber zu Bett gelegen / seye ihm durch die seinigen angezeiget worden/ wie daß zwey Hoch-Fürstl. Bediente von Hoch-Fürstl. Regierung in seinem Krahm-Laden sich befindeten/ welche mit Ihm zu reden verlangten / worauf Er sie sich etwas zu gedulten gebetten/ biß Er unter der Hand seinen gewöhnlichen Nacht-Rock um sich geworffen / und darauf sogleich beyde Herren Abgeordnete / als Herr Cammer-Rath Cubbaß und der Fürstl. Secretarius Herr Kalt zu Ihm in seine untere Stuben/ allwo Er sich ohnedem befunden/ zu ihm gesagt beym Eintritt / sie hätten wichtige Sachen / so ihnen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden auffgetragen hätten / bey Ihm anzubringen / dieweilen nun Er über dieses Zumuthen sehr erschrocken / und dahero

hero sich so gleich resolvirt, sie zu bitten / sie solten in Gedult stehen / biß Er die Consulenten und etliche Raths-Glieder zu ihm hätte fordern lassen / weilen dergleichen in der Nachbarschafft wohnten; worauff sie Herren Deputirte die Herren des Raths zwar zu holen verwilliget / wegen der Herren Consulenten aber zur Antwort gegeben / daß Ihro Hochfl. Gnad. verbotten hatten / solche zu holen / weilen sie die jenige wären / welche alle böse Rathschläge gegeben hätten / die Raths-Herren solte Er geschwind holen lassen / weil sie nicht lang zu verziehen hätten / sondern Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden von ihrer Verrichtung Rapport thun müsten / worauff dann so gleich Herr Rohr / Item / Herr Nornhäuser und Herr Ehinger sich auff das schleunigste eingefunden: In deren Gegenwart proponirte Herr Cammer-Rath Kuhbaß / Sie hätten von Ihro Fürstl. Gnaden Befehl / Ihm anzuzeigen / Er sollte die beyde Burgermeister Schwanckhardt und Schreyer unverzüglich in Arrest nehmen lassen / und ihrem gnädigsten Fürsten auslieffern / Item den Stadt-Hauptmann Gebhard / und den Schreiner-Meister Wolffen.

2. Die Schlüssel zu den Stadt-Thoren / daß Ihre Trouppen / die von der andern Seite herkämen / aus- und ein- könnten / und wo Er der Sachen Anstand gebe / so würde man sie auffhauen / welches nur desto schlimmer wäre.

3. Anstalt machen / daß die Mannschafft drithalb tausend biß drey tausend Mann starck / Quartier bekämen / allermassen bey gegenwärtigen Wetter sie nicht auf der Gassen bleiben könnten / und wo Er selbige nicht beschleunigte / und bäldigst beförderte / würden sie die Quartier selber machen.

4. Vor dieselbige Speiß und Tranck anschaffen / als Wein / Brod und Fleisch.

Worauf Er in Gegenwart obermeldter 3. Raths-Glieder hertzlich bestürtzt und erschrocken: Vor erste antwortete / ach Er bätte beyde Herrn Deputirte um GOttes Willen / sie solten Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden wegen beyder Regierender Herrn Burgermeister bitten und sagen: das wäre eine Zumuthung / welche Er nicht auf sich nehmen konnte / allermassen Er dieses Jahr kein Burgermeister / sondern Alter-Meister und im Bau-Ampt wäre / und wäre also kein Regierender Burgermeister / sondern die hätten Ihm zu befehlen / Er hätte Ihrer Kayserl. Majest. als seinen höchsten Ober-Haupt und den gantzen Heil. Römis. Reich und dem Magistrat der Stadt Speyer einen Ayd geschworen / der lasse Ihm dergleichen schwehre Dinge nicht zu / Er bette Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nochmahlen um GOttes Willen / sie solten über diesen Puncten Ihm weiters nichts zumuthen / und Ihm einen Last auffiegen / der Ihm über sein Haupt gienge / und Er nicht ertragen könnte / dann dieses Ihm sein Leben kosten könte / Er habe nur ein Leben / und wann Er dieses auf andere Wege verschuldet hätte / könte man es Ihm nehmen / da stehe Er / womit Deputirte zu Frieden gewesen / und solches ad referendum genommen.

Den 2. Punct belangent / habe Er mit gegenwärtigen Raths-Herren gesprochen / und ihnen zur Antwort geben / Er wolle die Schlüssel suchen lassen / wüste aber nicht / wo Er sie in solcher Eyl finden könte / und nach Befinden / die Thore auffschliessen / dieweil der Gewalt schon herein / und der weisse Thurn verhauen wäre / nach Oeffnung aber die Schlüssel wieder an den Ort bringen lassen / wo sie herkommen wären; Worauf Deputirte geantwortet / mit der Auffschliessung wären sie zu frieden / aber das zweyte müste auch seyn / daß Er Sie ihnen lieffern müste: worauf Er versetzt / das würde Er nimmermehr thun / daß Er Sie ihnen liesse; worauf weiter Bericht kommen / die Leute so die Haupt-Wache aufgesprenget / hätten die Säcke mit den Schlüsseln auf der Haupt-Wache gefunden / die Säcke zerrissen / die Schlüssel heraus genommen / und würden die Thore schon auf seyn / welches sich auch also befunden.

Den dritten Punct betreffend / wolte Er so gleich die 2. Zünfften / als Metzger / Schuhmacher und die Teutsche Schul neben Herrn Landschreiber Drischen hergeben / welche man in Augenschein nehmen könte / wie viel Mannschafft allda könte einquartirt werden; Und weilen über diß 3. Oerter / leyder GOtt erbarms! noch kein Zunfft-Hauß zum bewohnen bequem / so wolte Er alle Wirths-Häusser in der Stadt beschreiben / welche sie auch nach Möglichkeit belegen könten / und Er dann wegen der übrigen Mannschafft die Liste haben könte / wolte Er derowegen Biletten machen / und solche auch einquartieren.

Und dann Vierdtens / wegen Speiß und Tranck alles herbeyschaffen was möglich sey. Worauf sie ihm eylend verlassen / Er aber alles nach Möglichkeit ins Werck gerichtet / und

An-

Anstalt gemacht/und biß Sonntags früh um 2. Uhr Biletten machen lassen in Beyseyn 7. Bürger von Bruchsal/als einem Corporal und 6. Musquetiers/ welche Ihm einquartiert worden/ und alles mit angehöret.

Daß obstehende Relation sich obgemeldter massen in der Warheit verhalte / und wir auf Erfordern solche mit einem Leiblichen Ayd erhärten können / attestiren wir Endes Unterschriebene.

Georg Daniel Bleyl / der Zeit Bau-Beamter und Alter-Meister.
Johann Sebastian Rohr / des Raths.
Christoph Nornhäusser / des Raths.
Jacob Daniel Ehinger / deß Raths.

Adjunctum No. 16.

Nachdem auf Befehl E. Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats allhier wir beyde unterschriebene Bürgere heut zu End gesetztem dato zu der Ehren-geachten Frauen Stadt-Hauptmännin Elisabetha Gebhardtin in dero Behausung uns verfüget / umb von selbiger/ als welche wir annoch ziemlich kranck und Bett-lägerig/ angetroffen/zu vernehmen: auf was Art und Weis die Bischoffliche Soldaten oder Unterthanen bey neulicher unvermuhteter Invasion mit Ihr und denen Ihrigen verfahren und umbgegangen/und wie Sie selbige so übel tractiret hätten/ hat gedachte Frau Gebhardtin/ nach vorhero von Seiten unser an sie gethaner Vermahnung/ daß sie diesfalß alles Gewissenhafft anzeigen/ auch nichts anders als die Warheit reden möchte / uns nachfolgenden Bericht hievon ertheilet. Es seye so bald die Hauptwacht von ihnen denen Bischofflichen besetzt war/ ein Bedienter nebst etlichen andern zu ihr ins Hauß gekommen/ ihren Mann zu suchen / da sie ihn aber nicht gefunden/ seyen selbige in aller Höfflichkeit wieder hinweg gegangen / also daß sie über diese gar nichts zu klagen hätte; Kaum aber wären diese hinweg gewesen/ so kamen von der Hauptwacht etlich und 20. Mann die Stiege hinauf/ stürmeten zur Stube hinein / fuhren sie grimmiglich an / schrien und sprachen/ Fressen und Sauffen her / und wo du solches nicht gutwillig thust und nicht gibst was wir begehren/ so soltu wissen daß wirs dir schon mit Gewalt herausbringen werden/ wüteten darneben so hefftig/ daß sie vor Angst und Schrecken nicht wuste wo aus oder an/ sprach aber doch zu ihnen : Ihr Herren nur eine kleine Gedult/ thut doch nicht so übel/ ich will euch geben / was in meinem Vermögen stehet/ wie sie dann auch gethan / und so viel beygebracht als sie gekönnt hätte/ um diese ungestümme Gäste zu besänfftigen/ aber vergebens; Dann einer unter ihnen stiesse mit Füssen hefftig an die Kammer-Thür/ welche verschlossen war / sprengte selbige ohne daß man vorher solche zu eröffnen an sie begehrt hätte/ mit Gewalt auf / da er nun bey dem Eintritt einer paar so genannten Streiff-Stiefeln ansichtig wurde/ sprach er : Siehe du Bestie , daß dein Mann noch im Hause ist/ da sind ja seine Stieffel/ stiesse darauf so gleich (sie könte es aber nicht wissen/ ob es mit einem Stock oder Degen geschahe) unter der Bett-Lade herumb / visitirte ihr das Bett durch und durch. Etliche funden einen Säbel nebst einer schwartz-beinernen Peitsche 2c. Dieser aber/ so die Thüre auffsprengte/ hätte ihres Mannes Hn. Gebhardts Pistolen bekommen / selbige genommen / und zu ihr gesprochen : Siehestu Canaille was du für einen Mörder zum Mann hast/ der so viel Mörderische Waffen im Hause hat / kehrete darauf eine Pistolen umb und gab ihr mit derselben und zwar mit dem Knopff oder dicken Theil einen sehr harten Stoß auf die Brust/ wie sie dann in dieser ihrer hierauf erfolgten Kranckheit/ das etliche Tag anhaltende Blut-speyen nicht anderst als diesem gewaltigen Stoß zuschreiben könte. Und ob wohl sie diesen Leuten die beste Wort / auch alles gab was sie nur auffzubringen vermochte/ so seyen sie doch in ihrem Wüten gleichsam als rasend fortgefahren/ worunter derjenige/ so die Pistolen genommen/ am hefftigsten tobete; Uber das seye einer aus ihnen (wer er aber gewesen wüste sie nicht) ihr von hinten mit der Hand unversehens unter die Kleider gefahren/ und da er einer dem Weiblichen Geschlecht von GOtt auferlegten Schwachheit bey ihr gewahr

würde/ finge er an sie greulich zuschelten/ du Canaille, du wüste garstige s. v. Hur/ und was des schrecklichen Schändens und Schmähens noch mehr war; Eben diese Schand-Thaten wolten sie auch an ihrer Tochter ausüben/ welche sich aber hefftig wehrete und sich durchgerissen/ jedoch konten sie nicht lassen/ ihr Mühtlein auch an selbiger zu kühlen / derowegen sie sich gegen selbige mit diesen mehr als gottlosen Worten ausdrücklich vernehmen liessen: (Welche hieher zu setzen wir billig uns zu schämen) Hör du Bestie du solt wissen / daß du uns heinte noch so und so vielmahl must herhalten / wir wollen dich Canaille diese Nacht noch halb zu Todt reiten: Summa sie hätten solcher unmenschlichen Grausamkeit sich vernehmen lassen / dergleichen man auch von den aller-barbaresten Völckern auf keine ärgere und gottlosere Weiß hören könte. Jedoch hätte in diesem allem der liebe GOtt noch für sie gesorget / indeme der Herr von Helmstädt/ den ein guter Freund geruffen/ zu ihr gekommen/ welchen sie um GOttes Willen gebeten/ daß Er sich doch ihrer erbarmen / vor solchen gottlosen Leuten und deren Wüten und Toben schützen/ und sie aus ihren Händen erretten wolle / welches Er auch gethan/ und sie beschützet hätte; Indessen seye sie darüber in diese schwehre Kranckheit verfallen / deren Ausgang annoch GOtt bekannt seye/ dessen Wille sie sich hierin demühtig unterwerffe.

Dieses nun ist also unter vielem andern die eigentliche und warhaffte Erzehlung Ehren-gedachter Frauen Gebhardtin/ welchergestalt man mit dererselben und ihrer Tochter umbgegangen und verfahren/ welches wir aus ihrem eigenen Munde gehöret und wohl in acht genommen/ auch einfältig zu Papier gebracht; Wie wir dann solches mit unserer eigenhändigen Unterschrifft attestiren. Geschehen/ Speyer den 30. Martii 1716.

Philippus Ludwig von Genaspen.
Johann Conrad Hermanni.

Adjunctum Nro. 17.

NAchdeme wir zu End unterschriebene Bürgere auf Befehl unserer Hochgebietenden Herrn und Obern am 25. Martii jetzt-lauffenden 1716. Jahrs (ware ein Mittwoch und Fest der Verkündigung Mariä) Vormittags um 11. Uhr / uns mit einer Hoch-ansehnlichen Deputation eines Wohl-Edlen und Hoch-weisen Raths in der in unserer Stadt gelegenen Behausung des Herrn Bischoffens von Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden verfügten/ und ankommen/ wurden wir Bürgere/ nachdem vorgedachte Herr Raths-Deputirte/ die Stiegen hinauf geführet worden/ unten in ein Zimmer gewiesen / darinnen wir einige Zeit verweileten/ biß mehrgedachte Herrn Deputirte sich wiederum zuruck begeben.

Darauf wir sogleich die Stiegen hinauf/ durch ein Vor-Zimmer in ein Apartement, darinnen Ihro Hoch-Fürstl. Gn. der Bischoff nebenst Tit. Herrn Vice-Cantzler Streit / Herrn Land-Schreiber und Hof-Rath von Drisch und Herrn Hof-Rath Lihr stunden/ geführet wurden. Bey dem Eintritt erwehnte Herr Vice-Cantzler Streit gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden/ auf Joh. Henrich Nerhof deutend / da ist ein ehrlicher Mann / der auch keinen Gefallen an solcher Weitläufftigkeit hat/ Joh. Hen. Nerhof replicirte, Ich bin ein Bürger der seinen Ayd und Pflicht hat / und nicht gerne mehr oder weniger thut / als ihme anbefohlen wird; Seine Hoch-Fürstl. Gnaden fragten / ist dann das auch einer von den Bösen? deme Herr Vice-Cantzler antwortete / Nein / es ist ein ehrlicher Mann. Worauf Seine Hoch-Fürstl. Gnad. vermeldeten / was massen Sie so gleich denen Herren Deputirten vom Rath vorgestellet / wie es Ihnen leyd seye / daß durch allzuhitzige Rathschläge von seiten der Stadt und viele Beleydigungen gegen Ihre Persohn / Sie sich genüßiget befunden/ sich selbsten Hülf zu schaffen; da zumahlen man vor 3. Jahren bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reichs-Convent vorgegeben / ob hätten dieselbe erwehnet einige fremde Völcker an sich zu ziehen / ohne zu melden/ was für Völcker solches gewesen/ Sie dadurch beym Kayser und dem Reich in Verdacht zu setzen/ ob hätte man sich Frantzös. Völcker die damahlen in der Nähe gestanden/ bedienen wollen/ als ob sie kein Teutscher wären / deßwegen Sie zeigen wollen / daß Sie sich mit eigenen Leuten helffen könten / und keiner fremden Trouppen hierzu benöthiget wären / zumahlen

Da

da Sie durch Umgebung dero Hauses / von oben und unten und auch von hinten sich gezwungen gesehen Ihre Persohn in Sicherheit zu setzen. Es antwortete Joh. Henrich Nerhof: Gnädigster Fürst und Herr / Sie erlauben / daß ich sage / wie ich der jenige seye / der einige Ordre desfalls überbracht / welche darinn bestanden / daß von denen Herren Burgermeistern befohlen worden / die Patrolle solle durch die Strassen / darinnen sie angehalten worden / passiren / solte sie verhindert werden / solle man sich anschliessen / und selbiger durchhelffen / bey Verlust Leib und Lebens aber des Fürsten Hohe Persohn und dessen Hauses mit allem Respect schonen. Darauf Herr Vice-Cantzler Streit replicirte / das wäre kein Patrolle, wann man mit so vieler Mannschafft und klingendem Spiel anruckte; deme geantwortet wurde / die Patrolle seye nur in sechs Mann bestanden / wie aber solche vor Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Behausung angehalten worden / seyen die andern darzu gekommen. Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden meldeten ferner / daß Sie des andern Tages noch um 3. Uhr zu dem Rath geschickt / und die Brieffe vorzeigen lassen / daß 1500. Mann parat stünden / wann man den Stadt-Hauptmann / den losen Mann / und den Schreiner-Wolff den bösen Mann / der dieselbe so sehr beleidiget / aus-liefern wolte / daß Sie solche abhören / wer sie darzu angereitzet habe / solte weiter nichts vorgehen. Nun seye ihnen leyd / daß die Burgerschafft darunter leyden müste / Sie hätten zwar zu deren Soulagement etwas abmarschiren lassen / weilen aber der Ruf gekommen / daß einige Völcker der Stadt zum Succurs kämen / wären Sie gemüßiget worden / jetzo wieder 200. Mann herein gehen zu lassen / die der Burgerschafft zu Last kämen / daß Ihnen leyd seye / indeme Sie doch sich versichert hielten / daß die meiste Burger ihnen affectionirt wären / so gar / daß wann man Umfrag halten sollte / mehr ihme als dem Magistrat gewogen seyn würden / wie Sie dann auch bey Leb-Zeiten Herrn Burgermeister Ritzhaubs und Stegmans in guter Einigkeit mit denselben gestanden / und keine solche Verdrießlichkeit gehabt / jetzt aber seyen die jungen Leute gar zu hitzig / und vermeynen / wann sie nicht hitzig seyen / könten sie nicht Raths-Herren / von Raths-Herren Geheime und von Geheimen Burgermeister werden. Es wurde darauff geantwortet / man glaube nicht / daß ein einiger rechtschaffener Burger solte gesagt haben / daß man auf Würtembergische Hülffs-Völcker wartete / weilen niemand von dergleichen etwas bewust / und müste solches etwa von unbesonnenen seyn ausgestreuet worden. Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden meldeten / daß Sie eben nicht von Würtembergischen / sondern von andern Völckern redeten. Darauf wieder geantwortet wurde / daß denen Bürgern davon gantz nichts wissend seye. Was die üble Reden von dero Hoch-Fürstl. Persohn beträffe / würde ein jeder rechtschaffener Burger von selbsten wissen / daß man von Fürsten und grossen Herren mit gehörigen Respect und Submission reden müsse / und würden Ihro Hoch-Gnaden das was von einem unbesonnenen Mann solte geschehen seyn / einer gantzen Burgerschafft nicht beyzumessen geruhen.

Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. fügeten noch bey / daß von einigen Unverständigen ausgegeben würde / ob gedächten Dieselbige die Stadt an sich zu ziehen / und deren Freyheit zu kräncken / es sey aber dieses nicht Dero Meynung / und solte die Stadt an ihren Privilegien gantz nicht gekräncket werden / Sie seyen nicht gesinnet der Stadt an ihren Rechten was zu nehmen / noch weniger bey denen Reichs-Ständen eine Unruhe zu erwecken / wie es dann auch sich nicht so thun lasse / einen Stand vom Reich abzureissen. Darzu Herr Vice-Cantzler Streit noch setzte / die Stadt seye eine Reichs-Stadt / und solle auch eine Reichs-Stadt bleiben.

Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. meldeten ferner / die Bürgerschafft möchte daran seyn / daß der Raht nicht zu hitzige Consilia fasse / damit die Strittigkeiten beygeleget werden möchten / da auch Herr Hof-Raht Lihr / gegen Philipps Ludwig von Genaspen / der bey ihme gestanden / vermeldet / es müsten auch alle Strittigkeiten mit den Klöstern und Stifftern zugleich abgethan werden. Johann Henr. Nerhoff antwortete: Wir wollen GOtt anruffen / daß Er seine Gnade gebe / daß alles abgethan und beygeleget werden möge / wie es recht und gut ist. Darauf erwehneten Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. des Herrn Burgermeister Schreyers / und vermeldeten: Sie glaubeten derselbe seye wegen seines bösen Gewissens / und mehr aus Furcht vor denen Bürgern / als vor Deroselben / weggegangen. Worauf geantwortet wurde: Von dergleichen hätten wir noch niemahlen was gehöret / und wolle uns nicht zustehen allhier über sein Weggehen zu raisoniren.

K 2 Nach

Nach mehrmahligem Erinnern von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. die Bürgerschafft möchte gehörige Vorstellung bey dem Raht thun / daß die Verdrießlichkeiten ausgemachet und beygeleget würden / indeme Sie recht gerne hier in Speyer wären / da Sie hingegen zu Bruchsal wie in einem Loch säßen / daß ja die Burgerschafft auch nützlicher und mehrere Nahrung gebete; Wünschete man Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. langwierige Gesundheit / und trate ab.

Daß nun dieses der wahre Verlauff / wie wir uns dessen alle wohl entsinnen können / attestiren wir auf erhaltenen Befehl von unsern Hoch-gebietenden Herrn und Obern / alle sampt und sonders Krafft eigenhändiger Unterschrifft. Actum ut supra.

Johann Henrich Nerhoff.
Johann Jacob Schnall.
Johann Henrich Schmaltz.
Philipps Ludwig von Genaspen.
Georg Ludwig Karr.
Johann Georg Ranck.
Ludwig Wilhelm Hohenberger.
Georg Dornemann.
Johann Jacob Vielmann.
Johann Adam Buhl.
Johann Ludolph Arndt.
Johann Conrad Hermanni.

Continuatio

SPECIEI FACTI

Oder

Wahrhaffte Erzehlung

Dessen / was nach der Hoch-Fürstlicher Bischoflich-Speyerischer Seits ausgeübten Gewalt-sahmen Uberfall- und Occupirung des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer sich darinnen bis auf den ersten Tag Junii weiters zugetragen / und vor Gewaltthaten verübet worden.

Sampt

Beylagen

à Num. 18. usque 62. inclusive.

Man setzet in keinen Zweifel / es werde das Publicum in der von E. Raht des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer demselben ohnlängstens communicirter Specie Facti, und der auf des Herrn Bischoffens zu Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden zu vermeinter Rechtfertigung ihres inaudito planè exemplo angestellten Land-Fried-Bruchs und dabey verübten Grausamkeiten an die Römis. Kayserl. Majest. erlassenes allerunterthänigstes Schreiben verfertigter Antwort/ und Anmerckungen mehr als Sonnen-klärlich ersehen haben / daß Deroselben von Seiten der Stadt Speyer zu sothanem feindseeligen Unternehmen nicht die geringste Ursach gegeben worden / sondern Sie vielmehr/ um Ihren jederzeit/besonders aber von Zeit erlangter Hohen Bischofflichen Würde gegen dieselbe gehegten ohnverschuldeten Haß/ Groll und Unwillen auszulassen / sich selbsten mit Hindansetzung des in den Reichs Gesetzen sub pœna fractæ Pacis vorgeschriebenen Weg-Rechtens durch ihre eigne Leute und Macht in contemptum summorum Imperii Tribunalium Recht zu verschaffen/und ihre Rache unrechtmäßiger Weiß auszuüben / durch anbefohlene und veranstaltete Zusammenführung bewehrter Mannschafft zu Roß und Fuß / die darinnen angezogene freventliche Gewalt-Handlungen wider den offenen Land-Frieden verhängen/ anstellen und verüben lassen. Gleichwie man nun gefunden / daß diese in dem Hoch-Löblichen Ober-Rheinischen Crayß von einem Stand desselben gegen seinem Mit-Stand unvermuhtet erregte Motus, und vorgenommene Turbationes Pacis publicæ in dem gantzen Heiligen Römischen Reich ein grosses Aufsehen gegeben / und jedermänniglich die eigentliche Ursachen / welche doch Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dazu veranlasset haben möchten / zu vernehmen begierig gewesen / und demnach völlig versichert ist / daß man nicht weniger den weitern Verlauff/ und Erfolg dessen / was noch ferners gegen E. Raht und dessen Angehörige zu Schmälerung seiner Immedietät/ Freyheiten/ Recht- und Gerechtigkeiten / wider die Ihro Kayserl. Majest. und auch der Stadt Deputirten selbsten gethane Sincerationes und Versprechungen vorgenommen worden/ gern werde wissen wollen ; Also hat man sich dessen nicht entbrechen/ und dahero der unpartheyischen Welt nicht allein diejenige Gewaltthaten und Ausgelassenheiten / welche in der Stadt Speyer bis auf den ersten Tag Junii ohnverantwortlich ausgeübet worden / sondern auch die von den weggeflüchteten Personen bey ihrer Ankunfft zu Franckfurt coram Notario & Testibus in
Num. 18. Num. 18. gethane Aussage / und was E. Rahts zu Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. unter wehrendem Anfall geschickten Deputirten / davon der eine schier erschos-
Num. 19. sen worden / begegnet / in Num. 19. nicht weniger auch wie die Bauren in der
Num. 20. Teutschen Schul gehauset / in Num. 20. ihrer mercklichen Umstände halben mittheilen wollen / damit man um so mehr darab deutlich mercken möge / daß es Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht so wohl um die vorgeschützte Sicherheit zu thun gewesen / auch noch nicht seye / sondern vielmehr die Stadt Speyer auf alle nur ersinnliche Art zu irritiren / und zu provociren / bis Deroselben ein scheinbarer Vorwand zustossen würde / Dero längstens gehabte Absicht und Vorhaben

sich

sich derselben zubemeistern / und hernach dieselbe als ihre eingebildete und durch das Schwerdt erworbene Conquête in Imperatoris & Imperii gravissimum præjudicium gar zu behalten / zum Effect zu bringen / welches aber weder Ihro Römis. Kayserl. Majest. cujus interest, Status Imperii conservari, noch das Heilige Römis. Reich geschehen lassen / sondern die Stadt Speyer in Dero Schutz und Schirm zu nehmen / allergnädigst und gnädigst geruhen werden.

Als nun Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. mit der Ihro von E. Rahts Deputirten mit Mund und Hertzen versprochener Sicherheit sich nicht sättigen lassen / sondern man wohl gesehen / daß Sie eine solche Forderung thun würden / welche E. Raht ohne Abbruch seiner Reichs-Immedietät und wohlhergebrachter Jurium, wann Er sich nicht anderst eine schwere Verantwortung auf den Halß laden wolle / nimmer wird eingehen können / hat Er endlich an Ihre Kayserl. Majest. die Sache / auf Vernehmen / daß man Bischoflicher Seiten bereits eine Staffetta nacher Wien geschickt / ohne längers zuwarten / am verwichenen 28. Martii allerunterthänigst gelangen lassen / inmittelst aber diejenige / welche mit der Flucht sich zu salviren gezwungen worden / und von desselben an den Hoch-preißlichen Reichs-Hof-Raht genommenen Recurs keine Wissenschafft gehabt / diese von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer ausgeübte feindseelige Friedens-Bruchs Sache bey Hoch-Löblichen Kayserlichem Cammer-Gericht zu Wetzlar klagend angebracht / welches sogleich ein Mandatum de avocando milite, & relaxando captivos, si qui sunt, wider den Herrn Bischoffen; non offendendo, & de non Via facti, sed Juris procedendo, wider beyde Theil; nec non de manutenendo, & utriusque partis securitati prospiciendo an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten S. C. ex officio gerechtest erkannt / vid. Num. 21. es hat aber dieses den am ersten Num. 21.
April darauf durch einen Cammer-Botten insinuirte Mandatum bey Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden wider Verhoffen / ohngeachtet E. Raht vermög beygefügten Instrumenti Notarii sub Num. 22. sich nochmahlen zu aller Sicherheit Num. 22.
auf das allerverbindlichste anerbotten / und ohne dem durch die dem Mandato de non offendendo einverleibte Straff von aller ihm anzuschmitzen gesuchten Thätlichkeiten abgehalten wurde / gar keinen Ingreß gefunden / sondern dieselbe sind vielmehr nach beschehener Insinuation animoser geworden / daß sie nicht allein den Notarium unter allerhand hervor gesuchten nichtigen Prætexten und vorgeschützten Weiber-Geschwätz / um nur dadurch Zeit / mit allerley Thätlichkeiten ungehindert fortzufahren / zu gewinnen / abweisen / sondern auch gleich darauf bey der ersten Ablösung den Aufzug mit fliegenden Fahnen / Hautebois, Trommeln / Trompeten / und übrigen Kriegs-Spiel thun lassen / und ihren Leuten verstattet / daß sie nicht allein gleichsam in ludibrium obberührten Kayserl. Mandati einem Bauren / der aus beywohnender Wuht also starck geladen gehabt / daß als er vor Freuden Victorie schiessen wollen / die Flinte zersprungen / und ihm die Hand verletzet / wozu der kalte Brand geschlagen / solenniter in die St. Johannis Kirch zu Speyer beerdiget / und in sein Grab / als ob er ein Soldat gewesen / und vor dem Erb-Feind geblieben / ärgerlich geschossen / und in der heiligen Passions-Zeit sich mit vorgedachten Trommeln und Pfeiffen lustig gemacht / auch den Leich-Conduct, welcher den erschossenen Burger / Nahmens Kriegen / zur Erden bestattet / vid. Num. 23. verspottet und verlacht / Num. 23.
sondern auch nachdem sie acht Tag vorhero die Reformirte Gemeinde in ihrem Gottes-Dienst turbiret und beunruhiget / nach der Beylage Num. 24. in der Num. 24.
heiligen Char- und Marter-Woche / welche doch in der Christlichen Kirchen zur

Andacht und Ruh gottseelig gewidmet ist / dergestalten extravagirt, daß sie mit Trommeln / Pfeiffen und Trompeten zu Pferd und Fuß in der Stadt herum marchirt, das denen Burgern abgenommene Gewehr und der Becker-Zunfft-Fahne sampt 6. Hellebarden / so der Krämer-Zunfft zugehörig gewesen / weggeführt / die Bürger-Standarte aber / auf welcher das Kayserliche Wappen eines doppelten Adlers gestickt ist / und ehedessen benebenst vorgedachten 6. Hellebarden / um Jhro Hoch-Gräfl. Excellenz von Solms / des Kayserlichen Cammer-Gerichts Hoch-angesehenen Herrn Præsidenten / welche im Jahr 1705. von weyland Jhro Kayserl. Majest. Josepho, Glorwürdigster Gedächtnuß / zu Einnehmung der Huldigung in Dero allerhöchsten Nahmen von der Stadt Speyer / allergnädigst ernennet waren / damit Ehrerbietigst einzuholen und zu empfangen / verfertiget worden / dem Stadt Cornet aus dem Hauß weggenommen / dieselbe als ein Siegs-Zeichen durch eine Compagnie Land-Reuter / vor welcher mit Trompeten geblasen worden / in der Stadt herum zur Schau und Bravade, und endlich gar in die Hoch-Fürstl. Wohn-Behausung geführet / endlich aber dem Cornet wieder zugestellet; Ja noch gar dazu die von Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach zu Dienst Jhrer Kayserl. Majest. und gesampter Christenheit / wider Dero Erb-Feind / zu Speyer angestellte Werbung gehemmet / und die Werber ohne allen Respect und Consideration auf die Haupt-Wacht in Arrest gesetzet / nach des Land-Fried-brüchigen Ausschusses obristen Führers des von Helmstädts seltsamen Vorgeben / daß dieselbe von ihm / als der jetzo Commendant und General wäre / die Erlaubnuß haben müsten. Welche ohnverantwortliche Proceduren endlich am heiligen Grünen-Donners- und Char-Freytag auf das höchste gestiegen / daß sie / am ersten den Evangelischen mit den Rosen-Kräntzen beschwerlich
Num. 25. gewesen / und ihnen zugesetzet / wie das Verhör-Protocoll Num. 25. ergibt / am andern aber ob schon das dem Gutleut Allmosen / welches sampt übrigen piis Corporibus in vorgewesenen Kriegen von Feind und Freunden jederzeit verschont geblieben / zuständig gewesene 28. Klaffter Brenn-Holtz in dem Gutleut Hof verwachet / und von ihnen nach und nach mehrentheils verbrant worden / alle Ehrbarkeit ausser Augen gesetzet / und dem von Kaysern und Königen hoch-privilegirten Hospital zu Sanct Georgen sein vorrähtiges Holtz / mittler-
Num. 26. zeit sie den Hospital-Schreiber besage dessen Relation Num. 26. durch eine bewehrte Mannschafft auf den dem Hospital zugehörigen / und in der Stadt Speyer Territorio vor der Wormser Wahrt gelegenen Bintz-Hof gewaltthätig geschleppet / und allerhand Insolentien verübet / auch von dem Rinckenberger-Hof Stroh weggenommen / freventlich entwendet; Nicht weniger auch am Sonnabend vor Ostern continuirt, und Herrn Hofherbert den einen Augsburgischen Confessions-Verwandten Pfarrern in seinen Meditationibus, darinnen er auf das Hoch-heilige Oster-Fest begriffen gewesen / gestöhret / und ihm und seiner Jungfer Tochter / welche sie in Arrest
Num. 27. führen wollen / lästerlich zugesetzt. Besiehe Beylagen Num. 27. 28. und 29.
28. und Mit diesen Extravagantzen ist es nicht genug gewesen / anerwogen sie nicht ein-
29. mahl am heiligen Oster-Tag geruhet / sondern dergestalt ausgelassen gewesen / daß sie nach der Abend-Predigt gleich vor dem Kirch-Hof / den Consulenten / Stadt-Medicum, Raht-Schreibern / Studenten / und alle / welche nur Degen angehabt / unversehens mit grosser Wuht angefallen / und ihnen dieselbe mit Gewalt genommen / ja einige mit blossen Degen gar bis in die Kirche verfolget / und solche / bis man ihnen die Degen zugestellet / besetzet haben / wie solches

Num.

Num. 30. usque 36. inclusivè des mehreren besagen. Durch welche in der Heiligen Zeit verübte Exorbitantzien die gantze Stadt in grossen Schrecken gesetzet worden / daß man alle Augenblick der Plünderung erwartet / zumahlen Bischoflicher Seiten ausgesprengt worden / daß auf den Oster-Dinstag einige tausend bewehrte Mann / und das gantze Land / um der auf den Mittwoch nach Ostern angestellten Procession mit beyzuwohnen / in die Stadt kommen würden / an welchem nicht allein die Capell über das auf dem Weiden-Berg stehende Creutz / dessenthalben man in summo Judicio Aulico mit einander in lite begriffen / aufgerichtet und eingeweihet / sondern auch denen Augsburgischen Confessions-Verwandten ihre neu-erbaute Kirche genommen / die Procession durch selbige geführet / und darinnen die erste Meß gelesen werden solte / welches letztere mit der Kirch zwar / wie man vernommen / auf einiger von der Clerisey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden gethane Vorstellung / was dieses Unternehmen nach sich ziehen würde / unterblieben / ausser daß man vermög Num. 37. & 38. als man dieselbe dieser Ursachen halben geschlossen gehalten / und allenfalls die ausgesprengte Gewalt an derselben zu verüben erwarten wollen / die Thür einzuhauen sich verlauten / auch in der Nacht des Land-Fried-Bruchs die Fenster in derselben / und dem Evangelischen Pfarr-Hauß einschmeissen lassen; vid. Num. 39. und 40. Nichts destoweniger aber hat man einige 100. Mann in die Stadt kommen / und die Procession wider das bekannte Herkommen mit gewehrter Mannschafft die auf beyden Seiten als Trabanten gegangen / begleiten lassen / auch sich in so weit nicht enthalten und moderiren können / daß man den erstern Evangelischen Pfarrern Herrn Johann Wilhelm Pollmann / als er in seinem unter dem sogenannten halben Tach / allwo die Bischofliche eine Wacht gehabt / an der Stadt-Mauren liegenden Garten / welche Gegend weit abgelegen ist / und dahin keine Procession kommt / gewesen / und mit einer Perspectiv nach dem weit davon gelegenen Weidenberg an der Garten-Thür sehen wollen / man Ihn niederzuhauen veranstaltet gehabt / würde auch erfolgt / oder derselbe wenigstens hart verwundet worden seyn / wann es GOtt nicht gefügt / daß der Degen an der Wand angeschlagen / und der Streich dadurch zurück gehalten worden / wie aus dessen ertheilten Attestat Num. 41. zu ersehen seyn wird; Ob nun wohlen sonsten an diesem Tag die Burger mit den Ihrigen sich zu Verhütung aller angedroheten und besorgten Ungelegenheiten / in ihren Häusern gantz still gehalten / und nicht auf den Gassen sehen lassen / und man verhofft / es würde die Procession ohne Desordre abgehen / so hat man sich doch mit den offenen Strassen / und vorgenommenen Neuerungen nicht vergnügt / sondern in Herrn Johannes Bästens / des Rahts / Laden zur hintern Thür / welche nur halb offen gewesen / bewehrt eingefallen / und hat desselben Laden-Bedienten vor der vorbey gegangenen Clerisey / da das Venerabile noch weit zurück gewesen / mit angedrohter Ermordung nieder zu knien gezwungen / vermög Num. 42. und ihn dadurch in seiner Gewissens-Freyheit wider den Religions-Frieden gekräncket / welche Kränckung zu folge Num. 43. 44. und 45. auch einen Tag nach erfolgter feindseeliger Occupation der Stadt einem unschuldigen Kind von 11. Jahren widerfahren / welches dessen Avus Maternus, dem man es nach seiner beyder Eltern Todt / als es in der damahligen theuren Zeit von übrigen Freunden verlassen gewesen / vor das Hauß gebracht / zu sich genommen / und aus dem Unflaht erzogen / nachdem es bereits eine zimliche Erkanntnuß in der Evangelischen Lehr besessen / unterm preßhafften Vorwand / daß es Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Leib-eigen seye / contra tenorem Instrumen-

Num. 30. usque 36.

Num. 37. & 38.

Num. 39. und 40.

Num. 41.

Num. 42.

Num. 43. 44. und 45.

strumenti Pacis Westphalicæ art. 5. §. 37. ohngeachtet es sich declarirt, daß es nicht Catholisch werden wolle/ dem Groß-Vatter mit Gewalt aus dem Hauß nehmen/ und aus der Stadt wegführen lassen. Wiewohlen auch Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. sowohl gegen Kayserl. Majest. als auch verschiedene Hohe Herrn Fürsten/ welche deroselben solch ihr Unternehmen zu Gemüht geführet versichert/ sich auch gegen E. Rahts Deputirte selbsten erkläret / wie Dieselbe gar nicht gesonnen / E. Raht an seiner Immedietät und habenden Privilegien einigen Abbruch zu thun / sondern allein Ihre Sicherheit suchten / so bezeugen doch die vielfältige Eingriff in E. Rahts Jurisdiction, die täglich überhand genommene Beeinträchtigungen und Turbationes gantz Sonnen-klar das Contrarium, und daß jetzt-bemeldte Declarationes, facto contrariæ, nur zu dem Ende geschehen / daß man durch solchen gemachten blauen Dunst Zeit gewinnen/ und sich indessen vester setzen / auch sich sonsten Patronos erwerben / und dadurch der Stadt Wiederherstellung in vorigen Stand schwehr und sauer machen könne ; Unter diesen Beleydigungen ist nicht eine geringe/ daß da man E. Raht alles Gewehr dergestalten weggenommen / daß man ihn zu Exercirung seiner Jurisdiction, und Aufführung des Geleits nicht einmahl einige Flinten übrig gelassen/ ja gar durch den Keller Henrici von Deidesheim einige Mann/ welche das Chur-Pfältzische Geleit an der Wormser Wahrt observiren und abfertigen sollen/ unterm Vorwand/ daß man vorhero von Ihro Hochf. Gnad. Erlaubnuß ausbitten müste/ abgetrieben worden / vermöge angefügten Num.
Num. 46. 46. Ja man hat das Vorhaben/ die Stadt Speyer ab Imperio zu avelliren/ nicht länger verborgen halten kōnen/ sondern endlich solches offenbaren müssen/ wann
Num. 47. man in einem injuriösen angeschlagenē Patent sub Num. 47. an das Raht-Hauß/ die Catholischen Kirchen/ und Stadt-Thor/ die Stadt Speyer (**Unsere Stadt**) zu nennen/ und an E. Raht wie auch die Augsburgische Confessions-Verwandte und Reformirte Pfarrer/ als wann sie unter Bischoflicher Jurisdiction wären / Befehl zu ertheilen sich angemasset / den Raht und dessen angehörige Burgerschafft allerhand ohnerfindlicher und unerweißlicher Sachen bezüchtiget / und dadurch zwischen denselben eine Uneinigkeit zu stifften getrachtet / welches dann E. Raht bewogen / nachdem Er wohl versichert/ daß
Num. 48. Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden der in Num. 48. gemachten Allergnädigsten Kayserlichen Verordnung die schuldige Parition nicht leisten würden / man auch Bischoflicher Seiten hin und wieder aussprengen lassen / daß man gar der
Num. 49. & 50. Burgerschafft die Huldigung werde anmuhten / in Num. 49. & 50. Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigste Vorstellung zu thun/ und Dieselbe um Rettung wehmühtigst anzuflehen/ wobey zugleich Ihro Kayserl. Majest. besiehe
Num. 51. Num. 51. allerunterthänigst anheim gestellet worden / was Dieselbe / da diese Sache absque dolo & culpa casualiter an beyden Höchsten Reichs-Gerichten introducirt worden / derentwegen allergnädigst verordnen wollen / worauf
Num. 52. auch das Reichs-Hof-Rahts Conclusum Num. 52. erfolget / welchem Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. zu gröstem Despect dieser Kayserl. allergerechtesten Verordnung annoch keine Parition geleistet/ sondern mit Thätlichkeiten und Attentatis gegen die Stadt embsig continuiren lassen. Wie Sie dann / um vor aller Welt Augen zu legen/ daß Ihro Kays. Maj. dieselbe zu pariren keineswegs willens seyen / in dero Bißthum an statt gemeiner Land-Militz / 300. Mann werben/ und dieselbe zum theil mit Weibern in die Stadt ziehen / und auf die Zunfft-Stuben/ und in das Waysen-Hauß/ auch andere leere Burgers Häuser

ser legen lassen/ welche von ihnen mit Zerschlag- und Abbrechung der Thüren/ und anderer übler Haußhaltung/ gäntzlich ruinirt werden/ die Officiers aber zu den Burgern einquartirt. Unter dieses neue Volck hat man/ um E. Raht de- sto grössern Tort anzuthun/ Maleficanten/ welche theils aus dem Gefängnuß gebrochen/ und theils nach geschworner Urphed der Stadt verwiesen worden/ zu allgemeinen grösten Aergernuß genommen/ auch andre einschleichen lassen; Und als Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden die aufgesetzte Speciem Facti zu Handen bekommen/ hat Dero Regierung diejenige/ welche Attestata von sich gegeben/ durch den Notarium Flörchinger/ den Oberschultheissen zu Hainhofen/ welcher ein Land- Friedbrecher mit gewesen/ und die Bauren mit aufgemahnet hat/ und dem daher kein Glauben zu zustellen/ zu intimidiren / und sie ihre der Warheit zu Steuer ertheilte Zeugnuß zu revociren/ vermögen/ und E. Raht besiehe Num. 53. vermittelst gethaner Bedrohung erschrecken wollen/ Num. 53. mithin der schon ernannten Allerhöchsten Kayserlichen Commission, als Dero die Untersuchung gebühret und aufgetragen ist/ ohnverantwortlichen vor- und eingegriffen / auch um E. Raht in Schrecken zu bringen / eine unrichtige Schuld/ welcher erpreßte Obligation in dem Oßnabrügischen Frieden Art. 4. §. 46. cassirt und annullirt, auch von E. Raht gegen das in damahligen 30. Jährigen Krieg gefällte Urtheil in omnem eventum das Beneficium Revisio- nis zu folg jetztbesagten Inst. Pac. cit. art. 4. §. 49. ergriffen / und da man Bi- schoflicher Seiten nun 66. Jahr geschwiegen/ præscribirt worden / zum Vor- schein gebracht/ und ihm seine Stadt- Gefälle wegzunehmen angedrohet. Num. 54. & 55. Ob nun wohlen so wohl von verschiedenen Hohen Orten/ als auch E. Num. 54. & 55. Hoch- Fürstl. Ober- Rheinischen Crayß- Ausschreib- Ampt Dehortations- Schreiben und gar von Hoch- Löbl Corpore Evangelicorum Intercessionales vid. Num. 56. bey Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden eingekommen / und Dieselbe Num. 56. solche in behörige Reflexion nehmen sollen/ so haben Sie doch dieselbe in gar kei- ne Consideration gezogen/ sondern vielmehr unter der Hand in der Stille ver- anstalten lassen/ daß man in der Nacht zwischen Mittwoch und dem Himmel- fahrts- Tag einen blinden Lärmen machen/ und hernach auf die ohnbewehrte/ und etwa in 300. Mann starcke Burgerschaft/ wie dann ein gantz ohngereimtes Vorgeben ist/ daß sie 300. bewehrte Mann benebst vielen andern in der Stadt mit Gewehr versehenen solte ausjagen können/ ausgeben sollen/ als erwarteten sie Hülffs- Völcker/ und wolten Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden in selbiger Nacht aus der Stadt jagen. Damit man nun diese Anstalt und angenommene Furcht recht dissimuliren möge/ wurde der Bischoflich- Speyerische Secretarius Kalt am 20ten May gegen Abends zu dem Burgermeister geschickt/ um darauf zu treiben/ und mit Ungestümm zu verlangen/ daß der gantze Raht alsobald zusammen kommen solle/ weil er was wichtiges zu proponiren hätte/ welcher dann hernach gantz erhitzt und ereyffert vorgebracht / was massen er von Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden Commission bekommen / E. Raht zu hinterbringen/ weil die Burgerschafft sich verlauten lassen/ daß morgen der Messias mit seinen Trouppen der Stadt zu Hülff kommen würde/ die Hülffe also auch nicht mehr weit seye/ zudem sie auch noch viel Gewehr zurück behalten hätten/ sich auch ver- lauten lassen / daß sie Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden sampt dero Bedienten und Angehörigen aus der Stadt jagen wolten ; So verlangten Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden/ daß E. Raht Ihro und den Ihrigen Sicherheit/ und zwar gleich ver- schaffen/ und die Burgerschafft ernstlich anhalten solte ihr Gewehr auszulief- fern / widrigenfalls wolten Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden noch mehr Mann-

schafft/ welche schon parat stehe/ herein kommen / die Bürger belegen/ und ihre Häuser visitiren lassen / und möchte E. Raht die Verantwortung auf sich nehmen / Sie hätten zwar noch Leute genug in der Stadt / womit sie sich defendiren könten / apprehendirten also nichts / doch weil die Commission erkannt seye/ sie auch bishero keine Thätlichkeiten weiters vorgenommen / so verlangten sie auch Sicherheit von der Stadt / welche Ihr E. Raht sogleich verschaffen solte. Hierauf hat E. Raht antworten lassen/ was massen ihn sehr wundere/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden wegen Ankunfft des Messiæ, und seiner Hülffe etwas vorbringen lassen/ da doch E. Raht und seine Burger / als Evangelische Christen an keinen zukünfftigen Messiam mehr glaubten / man wisse auch von keiner auf Morgen ankommen sollender Hülffe / und lasse auch E. Raht es bey der Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden bereits versprochener Sicherheit bewenden/ und wolle dieselbe hiemit nochmahlen versprochen haben / auch vor ihre Burgerschafft garantiren / daß solche keine Thätlichkeiten weder gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / noch Dero Bediente / und Angehörige vornehmen solten 2c. Der Raht beruffe sich auf das Kayserliche Rescript, welches beyden Theilen injungirt, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten / und wie derselbe seines Orts dergleichen thun wolte / so versehete er sich ein gleiches von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden / wolte also nicht hoffen / daß Sie fernere Thätlichkeiten vornehmen würden ; Ubrigens möchten sie nur einen Burger nahmhafft machen/ welcher sich bedrohlicher Reden oder von Ankunfft des Messiæ etwas verlauten lassen / so wolte E. Raht denselben exemplarisch straffen ; Das wenige Gewehr / so noch auf dem Raht-Hauß vorhanden seye / hätte derselbe in seine Gewahrsam genommen / und garantire / daß keinem Burger davon etwas solte verabfolgt werden / wolten es aber Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden mit Gewalt holen lassen / könte man derselben nicht widerstehen / man könte demnach keine andre Sicherheit / als bereits geschehen / versprechen / und seye übrigens der Allergnädigsten Kayserlichen Commission gewärtig / wobey sich alles zeigen würde. Worauf der Secretarius mit den zwey Cantzellisten wieder gekommen/ und proponirt, daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden derselbe von der ihm ertheilten Antwort / unterthänigste Relation erstattet/ es wären aber Dieselbe mit der versprochenen Sicherheit nicht so schlechter Dingen zu frieden / sondern weil es gnugsam erweißlich / daß Burgere sich hätten verlauten lassen / daß Morgen ihre Hülffe kommen werde/ massen dann solches der Herr Göller/ so zum letzten die Billetten geschrieben/ oder der Billetten-Schreiber ist/ zum Herrn Hof-Raht Schommartz gesagt / so verlangten Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden/ daß E. Raht Morgen nach geendigtem GOttes-Dienst/ der Burgerschafft nochmahls ernstlich befehlen möchte / all ihr Gewehr auszulieffern. (2.) Verlangten Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden/ daß das auf dem Raht-Hauß befindliche Gewehr gleichfalls gegen Designation solle ausgelieffert werden / widrigen falls wolten Sie visitiren / und wie bereits erwehnet / die Burgerschafft aufs neue belegen lassen / weilen Sie einmahl Sicherheit haben müsten. Dagegen E. Raht zur Antwort ertheilet/ derselbe seye eben in procinctu gewesen / der Burgerschafft umsagen zu lassen / sich aller bedrohligen Reden zu enthalten / ohngeachtet Er derselben solches vor zwey Tagen durch ein Herren-Gebott schon hätte verbieten lassen / was aber den Herrn Göller betreffe / so seye derselbe kein Billetten-Schreiber / hätte auch mit dem Herrn Hof-Raht Schommartz sein Lebtag kein Wort geredet / man wolte aber ferners inquiriren ; Das auf dem Raht-Hauß befindliche wenige Gewehr / welches

ches nur in etlichen Degen und wenig Pistohlen bestehe / könte E. Raht nicht ausliefern / hätte solches in seine Gewahrsam genommen / wolten aber Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden solches mit Gewalt holen lassen / müste E. Raht solches geschehen lassen / beruffe sich übrigens auf die Commission, und halte sich au pied de la lettre. Als nun der Secretarius dagegen replicirte / man hätte ihm ja schon versprochen / daß Jhrer Hoch-Fürstl. Gnaden das Gewehr solte ausgeliefert werden / und man dagegen versetzte / daß es die Meynung gehabt / man wolte sich nicht widersetzen / wann es Jhre Hoch-Fürstl. Gnaden de facto wolten holen lassen / es hätten aber dieselbe dieses Gewehrs halben nichts zu befürchten / welches allda in Securität läge / und keinem Burger etwas davon solte abgefolget werden / apprehendirte derselbe sofort das Wort Securität / und implorirte seine Zeugen / solten solches ad Notam nehmen / daß das Gewehr allda zur Securität läge; Welches gar viel auf sich hätte; Dagegen man geantwortet / daß man die Wort nicht anders auslegen solte / als die Meynung seye / man hätte gesagt / das Gewehr liege da in Securität / und nicht zur Securität / woraus er extorquiren wolte / als ob E. Raht zu jemands Offension solches allda liegen habe / Jhre Hoch-Fürstl. Gnaden könten es ja abholen lassen / E. Raht würde es nicht hindern / aber zur freywilligen Auslieferung könte sich derselbe nicht verstehen. Als sie nun auch auf Resolution drungen / ob man der Burgerschafft wolte umsagen lassen / Morgen nach dem GOttes-Dienst ihr Gewehr zu liefern / hat man zur Antwort gegeben / obwohlen E. Raht vor unnöhtig gehalten / der Burgerschafft noch mahlen anzubefehlen / ihr Gewehr auszuliefern / indem sie es bereits gethan / so wolte er doch solches nochmahlen zum Uberfluß thun / es käme ihm aber sehr befrembdlich vor / daß Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden allemahl an Hohen Fest-Tägen demselben dergleichen zumuhteten / welches man an Höhern Orten anzubringen nicht umhin könte / darauf der Secretarius weiter nichts versetzt / als daß periculum in mora seye / und sie das Fest so wohl als wir feyerten / und damit seinen Abschied genommen. Jn der Nacht hat man / als die Bischöfliche selbsten geschossen / einen Tumult angefangen / und die beyde Burgermeister / sie zu massacrirẽ und in Stücken zu zerhauen / auch ihre Häuser zu plündern bedrohen / auch das gantze Land / durch in der Nacht hinaus geschickte Expressen, welche als wann Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden in äusserster Gefahr / auch ihre Miliz bereits von der Burgerschafft völlig niedergehauen wäre / aussprengen müssen / in Allarm bringen / und auf Speyer zu lauffen lassen / gestalten dann vor der Stadt etliche hundert mit Gewehr / und Gabeln auch anderm / zusammen gekommen / und aufgelauret / ob das plündern vor sich gehen würde / alles nach Ausweiß Num. 57. 58. 59. 60. und 61. Num. 57. 58. 59. 60. und 61.
Dannenhero E. Raht durch seine Deputirte Audienz bey Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden ausbitten / und deroselben vortragen lassen / wasgestalten Jhro gnädigst gefällig gewesen / durch dero Secretarium Herrn Kalten / E. E. Raht gestern anzeigen zu lassen / wie daß sie in Erfahrung gebracht / daß die Burger sich hätten verlauten lassen / daß / als heute / ihnen Hülffe zukommen würde / sie viel Gewehr zurück behalten / und sich sonsten vieler bedrohlicher Reden hätten vernehmen lassen / E. Raht aber bereits gestern gegen Herrn Secretarium Kalten contestirt hätte / daß ihm davon nichts wissend seye / sie auch garantirten / Jhre Hoch-Fürstl. Gnaden von Seiten des Rahts und Burgerschafft nicht das geringste zu befürchten hätten / wie wohlermeldter Herr Secretarius des mehrern unterthänigst würde referirt haben / E. Raht auch nochmahlen bey Verpfändung Leib / Blut / Haab und Gut / ja Leib und Lebens Jhrer Hoch-Fürstl. Gn.

und dero Angehörige die Sicherheit versprochen / so hätte derselbe doch verneh- men müssen / daß ihm die Schuld an dem jenigen / was diese Nacht passirt, bey- gemessen werden wolle / sie könten aber bey GOtt contestiren / daß sie an allem unschuldig wären / und nicht die geringste Notiz davon hätten / wie dann auch die Herrn Burgermeister diese Nacht deßwegen hart wären bedrohet worden / wo- von sie des mehrern unterthänigst würden referiren können / als möchten Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden geruhen / derselben Vortrag gnädigst anzuhören; Dar- auf dieselbe gnädigst zu vernehmen gegeben / was sie gestern durch den Secreta- rium Kalten anzeigen lassen / dazu wären sie bewogen worden / wegen der Re- den so unter der Burgerschafft gangen / daß die Hülffe heute kommen würde / wie solches der Billetten-Schreiber Göller dem Hof-Raht Schommartz ge- gesagt hätte / und man alsdann sie sampt ihren Angehörigen an denjenigen Ort / wo sie hingehöreten / hinjagen wolte / deßwegen sie dann auch bewogen worden / durch den Secretarium Kalten / das auf dem Raht-Hauß befindliche Gewehr auszulieffern / begehren zu lassen / man hatte aber zur Antwor gege- ben / man brauche solches zu seiner Securität; Es wären auch gestern Abends die Stadt-Knechte mit rohten Mänteln herum gegangen / und den Burgern gesagt / sie solten sich mit ihrem Gewehr parat halten / die Hülffe wäre nicht weit; Es wäre auch diese Nacht auf ihre Leute aus den Häusern geschossen worden / deßwegen der Lärmen geschehen / und hätten sie sich in Sicherheit setzen müssen / wie sie dann auch willens gewesen / noch mehr der Ihrigen herein kommen zu lassen / welche sie den Burgern in die Häuser musten legen lassen / sie hätten we- gen ihrer Mannschafft grosse Unkosten / und wäre dieselbe den Burgern nicht zur Last / weilen sie das Wacht-Geld dadurch spahreten / und auch Losung von ihnen hätten / sie gäben denen Ihrigen Brod und Wein / und unterhielten sie al- so selbst. Man hat dagegen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden unterthänigst re- monstrirt, daß die Meynung nicht gewesen / daß man das auf dem Raht-Hauß befindliche Gewehr nicht hätte wollen abfolgen lassen / sondern man dem Herrn Secretario gesagt / es läge allda in Securität / wann es Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. de facto wolten holen lassen / könte man es nicht hindern; Das Herumschicken der Stadt-Knecht wäre zu dem End geschehen / damit niemand ohne Latern auf der Gassen gehen solte / weil Herr von Helmstädt es also begehrt; Man ver- sichere auch / daß aus keinem Burgers-Hauß ein Schuß geschehen / E. E. Raht hätte schon gewisse Nachricht / daß von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden eignen Leuten seye geschossen worden / wie dann der kleine Trompeter solches gethan hätte / worauf Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden replicirten / in ihrer Nachbarschafft seye ein Schuß geschehen / das abgeholte Gewehr läge bey ihnen noch in guter Verwahrung / und solte der Bürgerschafft schon wieder gegeben werden / wozu Herr Vice-Cantzler gesagt / der kleine Trompeter habe geschossen / da der Tu- mult schon vorbey gewesen / allein Burgere hätten auch geschossen / welches man aber constantissime widersprochen. Auf hierauf erfolgte Erzehlung derer Herrn Burgermeister wie hart sie diese Nacht wären bedrohet worden / nemblich wo- fern noch ein Schuß geschehe / wolte man sie in ihren Häusern massacriren und ihre Häuser plündern lassen / haben Ihro Hoch-Fürstl. Gn. versetzt / ihre Wort wären gewesen / wofern es Ungelegenheit gäbe / solten sie die ersten seyn deren Häuser geplündert werden solten / man plündere ja auch da zu erst / wo das mei- ste Geld seye / wie dann bekannt / daß die Herrn Burgermeistere Geld hätten / es wäre auch ein Glück gewesen / daß im Anfang / wie ihre Leute auf die Stadt geruckt / die Bruxheiner so bald herein kommen wären / wofern ihre dißseits

wohnen-

wohnende Unterthanen dazu gekommen/ und die Stadt mit Gewalt wäre ein- genommen worden / dörffte es ohne Plünderung nicht ab gegangen seyn. Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden haben in Discursu ferner erwehnet / man verspreche viel/ und halte wenig / man habe ihr auch versprochen / man wolte ihren Vortrag/ welchen sie das erste mahl denen Deputirten thun lassen/ der Burgerschafft auch vortragen/ welches man aber nicht gethan/ weilen man gefürchtet / viele Bür- ger würden zu ihnen tretten / sie hätten auch anfänglich die Güte vorgeschla- gen/ man habe Jhro aber zur Antwort gegeben/ es seye zu späht / die Sache seye schon vor dem Höchsten Richter / deßwegen sie dann die Commission abwarten wolten / wiewohlen man sich in wenig Tagen würde vergleichen können / dazu die Commission viele Wochen haben müste / es würde auch alles nicht geschehen seyn/ wann man an statt Notarii und Zeugen Jhro eine Deputation vom Raht geschickt hätte ; Es haben E. Rahts Deputirte sonderlich auch Erwehnung ge- than/ daß viele Maleficanten / so der Stadt vorher verwiesen worden / sich wie- derum eingeschlichen hätten/ ja gar unter Jhrer Hoch-Fürstl. Gnad. Land-Mi- liz dergleichen Leute sich befindeten / darauf dieselbe replicirt, daß ihnen davon nichts bewust / man solte dergleichen Leute nahmhafft machen / welches man auch gethan / und absonderlich einen / welcher wegen Diebstalls von der Stadt inhafftirt worden / allein ausgebrochen / und durchgegangen / nahmhafft ge- macht Ferners hat Herr Vice-Cantzler auch Meldung gethan / daß man viel in Schrifften gesetzet / welches E. Raht bey der Commission schwehr zu erwei- sen seyn würde / wie man dann von Stupris violentis gemeldet / da doch die Frau Gebhartin nichts davon attestirt habe / item habe man den ehrlichen Mann auf Herrn Land-Schreiber deutend / beschuldigt / als ob er gesagt / er wolte daß Feuer vom Himel auf die Lutheris. Hund fiele / und sie verbrente / da er doch ver- sichert seye / daß er viel zu gescheid dazu wäre / als daß er solche Reden ausstossen solte / worauf Herr Land-Schreiber contestirt, Er könte endlich behaupten / daß ihm solche Reden nicht wären in den Sinn gekommen / es wären eben viel böse Burger in der Stadt / die ihr Maul nicht halten könten / wären auch viel gu- te da / so an diesem Wesen keinen Gefallen hätten / dagegen man versetzet / die so etwas attestirt hätten / möchten es verantworten ; Ferners hat Herr Vice- Cantzler erwehnet / daß Jhrer Hoch-Fürstl. Gnaden Meynung nicht seye / das Systema der Stadt umzustossen / sondern sie verlangten Sicherheit vor sich / und die Jhrigen / Jhro Hochfl. Gn. haben auch weiters gemeldet / sie hätten bey 800. Mann in der Stadt gehabt / wañ sie willens gewesen / Thätlichkeiten vorzuneh- men / würden sie nicht bis jetzo gewartet haben / da sie noch kaum 300. Mann all- hier hätten / sich darauf zu Hn. Burgermeister Bleyl gewendet / vermeldende / er seye der älteste Burgermeister / auf ihn komme alles an / welcher sich aber ent- schuldiget / daß er dermahlen nichts zu befehlen habe / massen er dieses Jahr nur Altermeister und im Bau-Ampt wäre. Man hat endlich / nachdem man alles Widrige bestens abgeleinet / auch Jhrer Hoch-Fürstl. Gnad. versprochen / daß man der Burgerschafft noch heute anbefehlen lassen wolte / ihr Gewehr vollends in E. Rahts Verwahrung zu liefern / und dieselbe also zimlich wieder besänff- tiget zu seyn verspühret / nochmahlen bey Verpfändung Haab / Leib / Leben / Gut und Blut / alle Sicherheit versprochen / mit Beyfügen / daß man verhoffe / Jhro Hoch-Fürstl. Gn. würden allen Unwillen gegen E. Raht und die Stadt gnädigst fallen lassen / insonderheit aber die Herrn Burgermeister / welche in al- lem unschuldig / mit dergleichen Bedrohungen künfftighin gnädigst verschonen / worauf man sich vor erstattete gnädigste Audienz bedancket / und gezienend Abschied genommen hat.

Am selbigen Abend hat man auch keine Ruhe gehabt / sondern den Küh-
Num. 62. Hürten / vermög Num. 62. übel tractiren / und die Zähn in Halß stossen lassen. Damit man auch der Stadt an ihren Einkünfften ohnrechtmäßigen Abbruch thun möge / hat man einen Marquetenter / welcher Fleisch aushauen und jedermänniglich verkauffen / auch Weinschanck treiben muß / in die Stadt genommen / und ihn eine grosse Buden auf der Stadt Allment aufrichten / ingleichen auch andre frembde Handwercks-Leute / als Schuhmacher / Schneider und dergleichen einschleichen lassen / welche der Burgerschafft alle Nahrung entziehen / gestallten dann bereits aller Handel und Wandel darnieder ligt / und das Policey-Wesen nach und nach gäntzlich zerfället.

Es erhellet nun so wohl aus ersterer Facti Specie, als auch dieser Continuation und allen darinnen vorgebrachten Haupt-Umständen / andere und viel geringere zu übergehen / daß Ihre Hochfl. Gn. der Herr Bischoff / dero Regierung / Land-Bediente / des Ausschusses Auf- und Anführere / auch die sich zu denselben geschlagene Bauren aller Bischöfl. Aempter / durch Violation des heylsamen hochverpönten Land-Friedens an Kays. Majest. und dem Heil. Römis. Reich gröblich / sampt und sonders sub dio am hellen Tag vergriffen haben / und noch mit Haltung beständiger Besatzung in der Stadt Speyer / und Aufzügen / auch weitern Fried-brüchigen Thätlichkeiten bis diese Stund straffbar continuiren / mithin in die Straff desselben und übrige Pœnas Juris communis ipso facto gefallen seyn / gestalten dann alle zu einem Land-Friedbruch gehörige Requisita überflüßig vorhanden / angesehen

1. VIS PUBLICA so wohl mit dem in der Stadt offenbahres Territorium und Wald beschehenen bewaffneten Einfall / und Abhauung / auch Wegführung des Holtzes / als auch feindlicher Berenn- Occupir- und Besetzung der Stadt / auch andern verübten enormen Gewaltthaten von einem immediaten Stand des Reichs gegen einem andern gleichfalß ohndisputirlichen und von Bischoflicher Seiten selbsten agnoscirten Reichs-Stand allerdings begangen worden / und zwar ATROX ET MAJOR QUAM CUI RESISTI POSSIT, da verschiedene getödtet und verwundet / die Thör mit Aexten aufgehauen / die Burgerschafft disarmirt, und belegt / verschiedene mit starcker Mannschafft bewachet / und in Arrest behalten / die um Frevel in alieno Territorio gefangen gesessene gewaltthätig mit Einhauung der Thür befreyet worden / und was dergleichen im Reich schier nie erhörte unverantwortlicht Dinge mehr sind / nicht zu gedencken) daß die Stadt Speyer / mit schnöder Verachtung Kayserl. Maj. der heilsamen Reichs-Satzungen / und der Höchsten Reichs-Gerichter / bis auf diese Stund Gewalt-thätig besetzt gehalten / der Raht an dem Exercitio seiner Jurium gehemmet / Ihm aller nur ersinnlicher Eingriff gethan wird / daß demnach dieses Factum vis publica atrox, imo atrocissima, publicam securitatem violans ist / cujus finis ad arma & seditionem in Imperio spectat. Blum. in Proc. Cam. t. 29. §. 39. seqq.

2. Ist diese Gewaltthat geschehen Vi armata, collecta manu & coadunatis hominibus, angesehen der Bauren viel hundert bewaffnet / auch in Trouppen, wie Soldaten eingetheilt gewesen / und von dem Land-Obristen von Helmstadt auch andern Land-Bedienten / welche sich als Officiers gebrauchen lassen / angeführet worden.

3. Woraus auch das dritte Requisitum, ut vis illata sit ex proposito & dolo, vorsetzlicher Weiß / sich von selbsten ergibt / Cum enim dolus in mente delinquentis consistat, ac lateat, & propterea directò difficulter probari possit, satis fuerit,

fuerit, si ex circumstantiis facti, ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius facti probari possit, veluti si vis publica illata fuerit, si coadunatio hominum intervenerit, si incendio damnum datum fuerit, si hostilis alieno territorio facta invasio. Roding. lib. 1. t. 7. §. 79. anerwogen klar / auch hiernechstens vor Hoher Kayserl. Commission sufficienter dargethan werden wird.

1. Daß die Bischöfliche schon etliche Wochen vor dem Anfall Pulver und Bley zu dieser ungerechten Land-Fried-brüchigen That eingekaufft/auch etliche Tag vor angestelltem Tumult Pulver und anders in das Bischofliche Hauß heimlich geführt/ und sich zu diesem Land-Fried-Bruch præparirt.

2. Daß die Regierung / als sie sich von dem erregten Lärmen nichts zu wissen angestellet / hernach doch bekennen müssen / daß die Aempter sich untereinander verbunden / dieselbe also von dieser Verbindung gewust / und sie doch nicht abgestellet.

3. Als die bewehrte Bauren schon im Gesicht der Stadt / und zum Angriff parat gestanden / weder Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden noch dero Regierung selbigen abzuziehen befehlen wollen / im Gegentheil

4. Mit Loßbrennung groben Geschützes / und Ausstecknng der Blut-Fahnen auf den Dohm das Zeichen zum Angriff gegeben / da der Herr Bischoff NB. selbsten in der Stadt gewesen.

5. Daß die bewehrte Bauerschafft in der Stadt eignen niemahlen mit Dudenhofen in lite gewesenen / und auf ihrem umsteinten Territorio gelegenen Wald / daran die übrigen Dörffer doch nicht den geringsten Anspruch haben / noch iemahlen gemacht / eingefallen / und viele Bäume gefället / mithin dem Hoch-preißlichen Cammer-Gericht in seine Jurisdiction gegriffen / und sich zum Richter aufgeworffen.

6. Man Bischoflicher Seiten sich berühmet / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gn. hiedurch zeigen wollen / daß sie zu dergleichen Land-Fried-brüchigen That-Handlungen keine frembde Hülffe nöbtig / wie die Stadt vorgegeben / als wolten sie sich der Frantzosen Hülffe bedienen / welches doch unerweißlich ist / mithin der lang vorhero genommene Vorsatz dieser That evidentissimè erscheinet / und das Haupt-Fürwenden als wann Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dero Unterthanen nicht zusammen beruffen lassen / sondern dieselbe von selbsten aus eigner Bewegnuß und Liebe / um ihren Landes-Fürsten aus der Augenscheinlichen Gefahr zu retten / gethan / übern Hauffen fället / zumahlen diese Bauren-Hülff ohne dem ohnnöbtig gewesen / auch gantz ohnerfindlich ist / was von Besetzung ihres Familien-Hauses / Ein- oder Anfall / Bedrohungen / und andern mehr ausgesprengt worden.

7. Erhellet solcher Dolus nicht weniger daraus / daß so viel hundert Bauren in einer Ordnung aufzuziehen Zeit erfordert gehabt / massen der undisciplinirte Landmann in so kurtzer Zeit in einer Ordnung nicht aufzubringen.

8. Und wer möchte doch an diesem lang meditirten Fried-brüchigen Vorsatz noch zweiflen / da Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / oder den Ihrigen zu einiger Gewaltthat kein Anlaß gegeben worden / und es damit nicht ausgemacht / wann man zu Beschönung solcher grausamen That vorgibt / man habe sich einer Unsicherheit befürchtet / massen solchergestalten alle Befehdung / Mord / Raub und Friedens-Bruch könten entschuldiget werden / doch liesse sichs noch hören / wan man nur eine wahrscheinliche Ursach zu solchem Verdacht beybringen könte / daß man an Seiten der Stadt auch nur etwas von weitem machinirt, da im Gegentheil die arme Stadt noch mehrentheils ein Stein-Hauffen /

und seit etlich und zwantzig Jahren alles / was nur von Unglück zu erdencken / ausgestanden / daß ja wider alle Vernunfft wäre / wann die arme / so lang im Exilio gesessene / gedruckte / beraubte und verbrannte Einwohner einen solchen mächtigen Fürsten / der einen solchen starcken Fuß und Rücken im Reich hat / zu beleydigen / sich nur solten zu Sinn genommen haben. Die wahre Ursach aber ist schon entdecket / nemblich die Stadt Speyer dem Bißthum zu incorporiren / und dem Reich zu eximiren. Ja wann auch

9. Der Dolus aus gar nichts hervor leuchtete / so wäre dieses eintzig und genug / daß man bis daro in diesem Land-Fried-brüchigen Wesen fortfähret / die Kayserliche Verordnungen vor nichts achtet / und da die Stadt aller Menschen Erbarmung meritirt, nur von den Bischoflichen bis auf diese Stund unbarmhertzig gedruckt wird.

Dieweilen nun das Pacifragium, und alle enorme Thätlichkeiten welche wider den Profan- und Religions-Frieden verhänget und ausgeübet worden / vor der hellen Sonnen da stehen / und Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden den Kayserlichen Allergnädigsten Rescriptis, zu Verunglimpffung Dero Allerhöchsten Kayserlichen Autorität die schuldige Parition nicht leisten / E. Raht aber vor der Hohen Kayserlichen Commission alle widrige Machinationes zu Schanden machen wird / und sich versichert haltet / daß ohngeachtet alles gegenseitigen Tobens und Wütens Recht doch müsse Recht bleiben / und solchem alle frommen Hertzen beyfallen werden.

So setzet derselbe in keinen Zweiffel Ihro Kayserl. Majest. werden so wohl zu Erhaltung Dero Allerhöchsten Kayserlichen Autorität / als auch Aufrechthaltung der Reichs-Gesetzen / wider des Herrn Bischoffens zu Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden solche Mittel / wordurch Sie zu schuldigster Gebühr gebracht / die arme Stadt Speyer aber ausser weiterer Gefahr gesetzet / und vor fernern feindseeligen Angriff und Uberfall sicher gestellet werden / allergnädigst verordnen / und Sie mit übrigen Complicibus wegen dieser ohnerhörten Land-Fried-brüchigen That / Occupation einer unschuldigen Reichs-Stadt / und continuirender Violation des Land-Friedens / mit der in den Constitutionibus Imperii gesetzten Straffen ohnnachläßig ansehen / auch Dieselben mit ihren Angehörigen / weil Sie in alieno Territorio sich aufzuhalten kein Recht haben / noch in der Stadt eine Residentz anzurichten befugt sind / sich aus der Stadt weg / und in ihr Land zu begeben / allergnädigst anhalten.

Beylag

Beylag Nro 18.

IN dem Nahmen GOttes und Krafft dieses offenen Instruments sey jedermänniglich zu wissen / daß im Jahr Christi Siebenzehen hundert und Sechszehen / in der neundten Indiction, bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI VI. Erwählten Römis. Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien rc. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Braband / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Grafens zu Habsburg / Flandern / Tyrol und Görtz rc. rc. Unsers Allergnädigsten Käysers / Königs und Herrn / Seiner Majest. Reiche / des Römischen im Fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / und des Hungarischen und Böheimischen auch im Fünfften Jahren / Freytags den 27. Martii Vormittags zwischen 7. und 8. Uhren / in des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn / in Herrn Frantz Ehingers Weinhändlers allhier / neben dem Bley-Hauß stehenden Behausung / in hintern Bau / einer Stuben zweyten Stockwercks / die Fenster auff den so genannten Graben habend / der Hoch-Edle / Vöste / Wohl-Fürsichtige und Hochweise Herr Johann Peter Schreyer / Hoch-Ansehnlicher Burgermeister in des H. Reichs Freyen Stadt Speyer / vor mir Ends unterschriebenen Kayserl. offenbahr-geschwornen Notario. und denen nachbenahmten nebst mir expresse dahin beruffenen zweyen Zeugen / erschienen seye / und zu vernehmen gegeben / was massen am nechst-verwichenen Freytag / als den 20. dieses von Hochfürstl. Speyerischer Seiten / der Stadt Speyer nicht nur ein und andere unbefugte Eingriffe in dero Waldung geschehen / sondern auch den folgenden Sambstag darauff eine starcke Mannschafft von Bischofflichen Unterthanen in die Stadt gedrungen / und dabey grosse Gewaltthätigkeiten verübt worden seyen / worüber Er sich vor seine Persohn / als deren sonderlich nachgestellt worden / salviret / und diese Land- und Fried-brüchige Invasion und Uberfall / bey dem höchst-preißlichen Käyserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar zwar nach seiner eigenen dißfalls beywohnenden rechten Wissenschafft klagend angebracht und umb nachdrückliche Hülffe angesucht; indeme er aber von dar zuruck anhero kommen seye / habe er den Stadt-Hauptmann / sodann noch drey andere Burger und Einwohnere von besagtem Speyer / davon der erste sich gleichfalls zu salviren eusserst gemüßiget gewesen / allhier angetroffen / welche dann von diesen vorgegangenen Violentien und Gewaltthätigkeiten nicht nur eben solche / sondern / weil sie noch einige Zeit länger als er / zu Speyer verharret / noch mehrere Wissenschafft als Er / haben / und solche von sich geben könnten / weßhalben im Nahmen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats der Kayserl. Reichs-Freyen Stadt Speyer / Er / als dermahlen regierender Burgermeister / mich requiriret haben wolte / obermeldten Herrn Stadt-Hauptmann / wie auch die 3. andere Burgere und Einwohnere in Speyer / über ihre in dieser Sach beywohnende Wissenschafft und Wohlbewust bey leistender Hand-Treu an Aydes-Stadt / um solche auff Erfordern mit würcklichen Ayd zu bestärcken / insgesampt und einen jeden insbesonder in Beyseyn der Zeugen abzuhören / ihre Aussage fleißig zu protocolliren und niederzuschreiben / darüber ein oder mehr Instrumenten zu verfertigen / und ihme um die Gebühr mitzutheilen. Allermassen nun dieser an mich beschehenen Requisition Ampts halben mich nicht entbrechen können / so habe obgedachte hernach benahmende Zeugen / nachdem wohlgedachter Herr Burgermeister dieselbe ihrer Pflichten / wormit sie E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath der Stadt Speyer verwandt sind / in mein und der Zeugen Gegenwart / quoad hunc actum erlassen / nechst vorhergegangener Erinnerung dißfalls nichts als die pure lautere Wahrheit / und wie sie solche auff Erfordern mit gutem Gewissen mittels Eyds erhärten können / auszusagen / und solchem also nachzukommen / sie / ein jeder absonderlich / mit gegebener Hand versprochen / über die vorgegangene Begebenheit / in der Zeugen Beyseyn / nach einander vernommen und abgehört.

Da dann Herr Joh. Conrad Gebhard / Stadt-Hauptmann in Speyer / 45. Jahr alt / deponirt:

Am Freytag / als den 20. dieses hätte ein Wohl-Edler und Hochweiser Magistrat der Freyen Reichs-Stadt Speyer die Nachricht erhalten / daß sich 5. biß 600. gewöhrter Mannschafft / so- wohl zu Fuß als zu Pferd / Bischoffliche / in der Stadt Speyer ohndisputirlichen Wald be- fänden / und zu Pferd alle Posten umb die Land-Wehr besetzet / mit der Anzeige / daß sie nebst äparten darzu mitgebrachten Leuten / eine grosse Menge Wägen bey sich hätten / die Bäume in dem Wald umbhauten / und solche wegführeten. Worauff Rath gehalten / und ihme Herrn Deponenten als Stadt-Hauptmann befohlen worden / das Spihl rühren / und die Burgerschafft / weil man nicht wüste / was die Bischoffliche fürhätten / ins Gewöhr kom- men zu lassen / die Thore insgesampt zu besetzen / und / doch dergestalten zu verwahren / daß wann die Bischoffliche anrücken solten / sie keine Thätlichkeit unternehmen / sondern biß die Bischoffliche Feuer geben würden / warten / und indessen er Herr Stadt-Hauptmann fleißig patrouilliren / und wann er / daß die Bischoffliche die Thore angreiffen / vermercken würde / solches sogleich dem Magistrat berichten solte; diesen Tag über habe er mit denen Bürgern die Patrouilles verrichtet / aber von einem Angriff der Bischofflichen nichts wahrgenommen / auf- ser daß / als ein Rottmeister mit 6. Mann in der so genannten Pfaffen-Gaß Ih. Hoch-Fürstl. Gnaden des Herrn Bischoffen Privat-Hauß vorbey passiren wollen / seyen aus diesem Hoch- Fürstl. Hauß Laqueyen in der Libereé, Jäger / Koch / Kieffer / der närrische Glasser und andere Hoch-Fürstl. Domestiquen, mit Flinten / Hebeln / Brat-Spiessen / heraus gesprun- gen / und dem Rottmeister die passage, mit diesen formalien / daß sie keinen Menschen hie- durch passiren liessen / verwehrt / auff welche erhaltene Nachricht der Herr Deponent versetzet / warum man die Patrouille auff der Stadt Allment und Strassen auffhalten wolte / welche doch zur Sicherheit / so wohl Ihro Hochfürstl. Gnaden als auch der Stadt / indeme man nicht wüste / was die vor der Stadt befindliche Mannschafft fürhabe / auscommandirt seye. Er möchte Ih. Hoch-Fürstl. Gnaden solches durch einen von denen bey sich habenden Leuten hinterbringen / und dero gnädigste Antwort ihm hinwieder wissen lassen / damit Er dieselbe Einem Löbl. Magistrat, als seiner Obrigkeit / behörend referiren könne / welches dieser Ein- spännger auch gethan / da dann der Abgeschickte wieder zuruck gekommen / und dem Einspän- ninger gesagt / er habe des Fursten Befehl / dem solte er nachkommen / und keinen Menschen- passiren lassen. Welches er Deponent nebst dem Herrn Lieutenant Neerhoff dann der Obrig- keit hinterbracht / so hierauff die Ordre ergehen lassen / daß der Burger-Hauptmann / Herr Geyer des Raths / mit seinen Leuten oben und unten der Gaß sich an die Patrouille anschliessen / die Patrouille voraus gehen / und die Passage poussiren / jedoch die geringste Thätlichkeit we- der gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / noch dero Domestiquen nicht unternehmen / und da- fern sie weiter auffgehalten werden solten / mit dem Gewehr auff der Schulter durchdringen / da nun von denen Hoch-Fürstl. Leuten etwa gar auff sie geschossen / und einige von ihnen bles- sirt / oder gar erschossen werden würden / sie dannoch nicht wieder schiessen / sondern nur die Thäter zu greiffen / und in Hafften zu bringen suchen solten. Welche Ordre er Herr Deponent nebst dem Herrn Leutenant Neerhoff gedachtem Herrn Burger-Hauptmann überbracht / und nachdem derselbe solcher zu folge dahin marschieret / hätten sie die Hoch-Fürstl. Domestiquen von der Gassen weg längst dem Hoch-Fürstl. Hauß mit aufgezogenen Hahnen rangiret ange- getroffen / und als Herr Leutenant Neerhoff obige Ordre dem Herrn Haubtmann / nochmahl offentlich angedeutet / habe der Bischoffliche Einspänniger gesagt / daß die Patrouille passi en könnte / welches dann sogleich geschehen / worauff der Herr Hauptmann Geyer Rechts- und Lincks sich kehrend / wieder seinen Abmarsch auff den Parade-Platz genommen / ohne daß sie dem Hoch-Fürstl. Hauß vorbey passiret / und Ihre Hoch-Furstl. Gnaden zu beunruhigen unternommen. Bey annahender Nacht habe der Magistrat Ihme Herrn Deponenten Ordre ertheilt / die halbe Burgerschafft nach Hauß marschiren zu lassen / mit der andern Helffte aber die Nacht durch zu patroulliren / jedoch die obgedachte Gasse / worinn Ihro Hoch-Fürstl. Gna- den wohnen / nicht zu berühren / damit Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. auch in der Nacht nicht in dero Ruhe gestöhret werden / sondern bey anbrechendem Tage nur einen gefreyten mit 3. Mann dadurch gehen zu lassen / wie dieses nun geschehen / seye diese Patrouille von einem der Hoch-

Fürstl.

Fürstl. Domestiquen angeruffen worden / deme sie geantwortet / daß Sie die Patrouille von der Stadt seyen / welche dann der Domestique warten heissen / es seye aber dieselbe mit Vermeldten / daß sie nicht zu warten hätte / fortmarchiret.

Eben diesen Morgen als Samstags umb 4. Uhr habe Er Herr Deponent vom Magistrat Befehl erhalten / 2. Feld-Schützen aus der Stadt zu lassen / welche sehen solten / ob die Bischoffliche sich noch im Wald befänden / auff deren etwa einbringende Nachricht / daß sie weg seyen / die Burgerschafft nach Hauß gehen zu lassen / und die Wachten nur / wie sonsten / zu bestellen. Es seyen aber die 2. Feld-Schützen zuruck kommen / und referirt / daß es schwartz voll von Leuthen / so wohl zu Fuß / alß zu Pferd / im Wald mit Trompeten / auch klingenden Spiel und Feld-Pfeiffen; hätten die Land-Wehr / wie vorigen Tag wieder besetzt / und haueten im Wald vielmehr / als vorhin: Man hätte sich aber in der Stadt deßwegen im geringsten nicht movirt / sondern die Thore / wie ordinairement gebräuchlich / besetzet gelassen / und geglaubt / daß es bey dem Wald bleiben würde; Wie dann vom Magistrat Befehl ergangen / daß man Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. alle Ombrage zu benehmen / die Parade abführen und an die Thore stellen / indessen aber die Bauren im Wald handthieren lassen solle; Es hätte aber bald darauff ein Burger die Nachricht gebracht / daß die Bischoffliche aus dem gantzen Bru-Rhein auff die Speyerer so genannte Rheinhauser Weyde / sowohl zu Fuß als zu Pferd / starck im March seyen / und ehe 3. Stund vorbey wären / würden sie vor den Thoren seyn / sie hätten bey sich 4. Wagen mit Pulver / Kugeln / Granaten und Mauerbrechzeug / nebst Zimmer-Leuth und Maurern / wie dann Mittags vor 12. Uhr man diese Bischoffliche Trouppen über den Rhein / auff besagte Weyde / mit fliegender Fahnen anmarchiren sehen; und als dieselbe an den so genannten Bild-Stöcken angelanget / habe der Zoll-Schreiber Lump von Philippsburg an den Lieutenant am Marx-Thor einen abgeschickt / und ihme sagen lassen / daß entweder jemand von dem Magistrat, oder ein Officier zu ihm hinaus kommen solte / welchem er seine Commission anzeigen wolte / worauff der Magistrat befohlen / der Herr Lieutenant Neerhoff solte jemand zu sich nehmen / und hinaus / jedoch nicht weiter / als an den Ort / wo der obgedachte Lieutenant am Marx-Thor seye / gehen / und daselbsten was er vorzubringen hätte / anhören / und dasselbe wiederum referiren; Als nun Herr Lieut. Neerhoff sich dahin begeben / habe der Zollschreiber seine vorgegebene Commission nicht eröffnen wollen / sondern sagen lassen / daß er weiter nicht / als biß an den Bildstock reiten dörffte / der Magistrat möchte sonst gegen diese Neuerung protestiren; deme hingegen Herr Lieutenant Neerhoff versetzet / daß er auch weiter zu gehen keine Ordre habe / wolte aber dißfalls Verhaltungs-Befehl einholen / welchen er auch dahin empfangen / daß er an den Barriere gehen / und daselbsten des Zollschreibers Anbringen vernehmen solte / er habe aber / als er sich dahin verfüget / niemanden mehr angetroffen.

Diesem nach seye der Hoch-Fürstl. Herr Secretarius Durbach mit zwey Zeugen auff das Rathhauß zu dem Magistrat gekommen / und unter andern Commissionen / so ihme Herrn Deponenten unwissend / Nahmens Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden verlangt / daß Ihro / Er / Herr Deponent, als Stadt-Hauptmann / und Wolff Veit Geyer / ein Schreiner / gelieffert / oder in dessen Entstehung dieselbe mit Gewalt weggenommen werden solten; Als aber der Magistrat dieses Begehren zum zweyten mal refusiret / seyen drey Losungs-Schüß vom Dhom geschehen / und zugleich darauff ein rother Fahn ausgestecket worden. Worauff die Bischoffl. sich sogleich movirt, und auff das Marx- und Fischer-Thor anmarchiret seyen / welches der Lieutenant am Marx-Thor an den Magistrat berichten und Verhaltungs-Ordre verlangen lassen / die er auch dahin erhalten / daß er im geringsten nichts thätliches verüben / sondern nur gegen allen Gewalt protestiren solte / es hätten aber die Bischoffliche auf denselben und seine Leute eingedrungen / den Schlag-Baum und Barriere entzwey gehauen / sie disarmirt, greulich geschlagen / etlichen die Köpffe / worunter einer Nahmens Henrich Schäffer / zerhauen / und sie insgesampt genommen / und seyen darauff biß an das Weisse Thor avanciret / von der daselbstigen Wacht aber zuruck zu bleiben mit Worten erinnert worden / da sie aber gleichwohl auf das Thor zumarchiret / habe die Wacht dasselbe zugemacht / und sich zuruck gezogen. Inzwischen seyen die Burgerliche Reuter zu patrouilliren geschickt worden / von welchen einer Nahmens Joh. Krieg / zuruck kommen / und angezeigt / daß die Bischoffliche die äussere Wacht übel tractiret / ihnen die Köpff zerhauen / und selbige gefangen genommen hätten / mit der Anfrage / wie

sie sich zu verhalten / der Magistrat anbefohlen / daß sie fleißig zu patrouilliren continuiren solten / ihme Herrn Deponenten aber Ordre gegeben / mit 40. Mann zu besagtem Weissen Thor nach zu marchiren; Wie er nun mit seinen 40. Mann die so genannte Herd-Gasse hinunter marchirt / seye ihm obgedachter Krieg zu Pferd zuruck entgegen kommen / und gesagt / O Hr. Vetter / wie bin ich so hart bleßirt / stopffe er mir doch die Wunde zu / von dar er noch 2. Schritt in circa geritten / allwo er an eines Beckers Hauß vom Pferd gesuncken / und in diesem Hauß sogleich gestorben seye / ingleichem seye von dieser Burgerlichen Reuterey der Wachtmeister Johann Georg Kümmich und der Corporal Merckel auch tödtlich bleßirt / und der erste würcklich gestorben / so am Arm und Kopff bleßirt gewesen / seyen mit ihren auch zum Theil bleßirten Pferden nach Hauß geritten / Er / Herr Deponent aber mit seiner Mannschafft fortmarchiret / da dann gleichfalls auf sie Feuer gegeben worden / massen aus des Herrn Cammer-Rath Kubas / Herrn Dhom-Secretarii Henrici, Herrn Cammer-Rath Donaus und anderen dasigen Dhom-Capitularischen Häusern mehr / dieses Feuer geschehen / worauff sich seine Mannschafft auseinander getrennet / welche er aber bestmöglichst wieder zusammen gebracht / und an den Weissen Thurn / dessen Thor die Bischoffliche auffzuhauen beschäfftiget gewesen / marchiret / und so lang gegen das Thor geschossen / als es zu thun gewesen / biß sie wahrgenommen / daß die Bischoffliche an den Arm-Brust-Thurn in die Stadt eingedrungen / worauff er sich mit seinen Leuten auff die Haupt-Wacht zuruck gezogen / und diesen Verlauff dem Magistrat hinterbracht / welcher dann / weil die Gewalt da seye / befohlen daß er die Bürgerschafft nur nach Hauß gehen lassen solle.

Worauff dann die Bischoffliche sich aller Thor bemeistert / das Rath- wie auch der Herrn Burgermeister / Herrn Consulenten / und Rath-Schreiber Häuser starck besetzet / und den Herrn Burgermeister Schreyer mit starcker Mannschafft in seinem Hauß gesucht / welcher aber sich schon salvirt gehabt; die erste Nacht in diesem- wie auch in allen Burgers-Häusern auf Discretion gelebt / ingleichem die Haupt-Wache starck umbstellet / und ihme Herrn Deponenten in seiner darauff habenden Wohnung wie auch sonsten hin und wieder in Häusern der Stadt gesucht / ihme auch sein Gewehr aus seinem Hauß mitgenommen. Als nun ihme Herrn Deponenten / welcher sich verborgen halten müssen / dieses hinterbracht worden / habe er bey Herrn Burgermeister Schwanckarden anfragen lassen / wie er sich zu verhalten / welcher ihm hinwieder zuruck entbotten / daß so lieb ihm sein Leben / er sich bestmöglichst salviren solle / dann wo sie ihn bekämen / kostete es ihn das Leben / wie Er denn Montags / als den 23. dieses Nachts zwischen 9. und 10. Uhr mit Leib- und Lebens-Gefahr sich über den Rhein salviret / und über Heydelberg durch die Bergstrasse kümmerlich anhero kommen seye. Endigte seine Aussage.

Johannes Hauber / Einwohner in Speyer / 39. Jahr alt / saget aus.

Als am verlittenen Sambstag ein Burger zu Pferdt / Nahmens Krieg / Einen Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath zu Speyer die Nachricht hinterbracht / daß die Hoch-Fürstl. Bischofflich-Speyerische Unterthanen die Barriere an dem Fischer- und Marx-Thor umgehauen / und die an diesen Thoren befundene Burger-Wachten vor erst übel tractiret / davon einen Creutz-weiß über den Kopff gehauen / und demnechst die gantze Wacht in Arrest genommen / so seye von wohl-gedachtem Magistrat an den Stadt-Hauptmann Befehl ergangen / 40. Mann aus der Bürgerschafft zu sich zunehmen / und zu sehen / was an dem Thor zum Weissen Thurn genannt / passiren möchte / wie sie nun in der Gaß nach diesem Thor / sonst die Herd-Gaß genannt / gekommen / seyen die Burgerliche Reuter ihnen entgegen kommen / und obgedachter Krieg / welcher unter dieser Reuterey auch gewesen / zum Stadt-Hauptmann gesagt: O weh! Herr Vetter / die Schelmen haben aus den Häusern geschossen / und mich bleßirt / der Herr Vetter stopffe mir doch die Wunden zu / da dann einige / wer sie gewesen / wisse Doponent nicht / diesen Krieg in ein nahe gelegenes Beckers Hauß gebracht / allwo derselbe in einer Viertelstund darauff gestorben / nach diesem seye ein anderer Burgerlicher Reuter / Nahmens Apffel / gekommen / welcher in Arm bleßirt war / sagende / ihr Leut nehmet euch in acht / sie schiessen von denen Häusern herunter / und seye damit neben ihnen vorbey gejaget. Worauff sie 10. Schritt in circa weiter marschiret / und gefunden / daß ein der-

gleichen

chen Reuther ein Huff-Schmidt auff der Erden gelegen / welcher in den Schenckel geschossen / und am Kopff durch den Fall vom Pferd bleßirt gewesen / auf dem Boden gelegen / wie sie weiter avanciret / hätten sie verschiedene Schüsse gehört / woher sie kommen / wisse er nicht / sie die Commandirte seyen aber hierüber außeinander gegangen / und hätte sich ein jeder / so gut er gekönnt / retirirt. Der Stadt-Hauptmann habe sich bemühet / die Leuthe wieder zusammen zu bringen / es seyen auch wieder einige herbey gekommen / und auff das Thor zum weissen Thurn / wofür die Bischoffliche gewesen / und darinn gehauen / anmarschirt / und hätten nach dem Thor geschossen / um die draussen abzuhalten / dieweilen sie aber wieder an einem andern Ort schiessen / und ein Feuer machen gehört / hätten sie weiter auff dieser Gaß zu stehen nicht getrauet / sondern sich durch das Wirths-Hauß zur Kandten in eine andere Gaß gezogen / von welcher sie nochmahlen um die Bischoffliche von dem Thor zuruck zu treiben / schreeg gegen das Thor geschossen / währender dieser Zeit aber seye einer von den Bischofflichen mit etlichen Leuten neben dem Thor durch des Stadt-Hauptmanns und Bauschaffners Zwinger / und den Thurn zur Armbrust genant / an welchen sie die dicke Eichene Thür zerhauen / in die Stadt / woselbsten sich niemand von den Bürgern befunden / gedrungen / so der Corporal Holleisen wahrgenommen / und zu ihnen Commandirten gesagt / was sie hier machten / dort droben seyen die Bischoffliche ja schon in der Stadt / worauf sie sich durch die Jacobs-Gaß nach der Haupt-Wacht retirirt / diesem nach seye Befehl ergangen / die Bürger solten sich mit ihrem Gewehr nach Hauß begeben / so auch geschehen. Inzwischen seyen die Bischoffliche / welche aus Jägern / Wirthen und Bauren bestanden / deren die meiste Flinten / die andere aber Spieß und Stangen / Aexte / Heu-Gabeln / auf Stangen genagelte Bajonneten und dergleichen Gewehr gehabt / in vollem Marsch auff die Haupt-Wacht gezogen / den darauff befindlichen Rottmeister Böhm mit seinen Leuten disarmirt, und was sie daselbst bey sich gehabt / weggenommen und fortgeschickt / auch einen in Neben-Stüblein arrestirten Mann / vermittels Erbrechung der Thür / frey und loß gelassen. Von wannen sie weiter marchirt, und sich in 2. Gassen / in deren eine sie den Becker Knaspe grausam geprügelt / vertheilt / auch all die Thor besetzt / und die übrige noch draussen gewesene Bischoffliche eingelassen / nechst diesem hätten sie das Rath-Hauß / so dann der Raths-Personen Häuser besetzt / und dieselbe gesucht / worbey je und allweg der Herr von Helmstadt Hoch-Fürstl. Ober-Jäger-Meister mit einigen Jägern / und der Land-Schreiber mitgegangen / und wann man sie nicht gütlich in die Häuser einlassen wollen / die Jäger mit aufgezogenen Hanen herbey kommen und zu schiessen / die gleichfalls gegenwärtige Zimmer-Leut aber / mit Aexten die Thüren aufzuhauen gedrohet; Nachdem sie sich nun völlig von der Stadt Meistergemacht / hätten sie Billeten ausgetheilt / und unter andern dem Herrn Burgermeister Schreyer ein Fähndrich und ein Corporal mit 24. Mann / dem Ober-Pfarrer aber 15. Mann eingelegt / dem andern Pfarrer hätten die Studenten des Nachts die Fenster eingeworffen / es seyen auch 10. Würff in die Lutherische Kirche geschehen / Wie viel denen andern in der Stadt eingelegt worden / könne er nicht sagen / ohne daß auch sein Hauß-Wirth Procurator Seip / 16. Mann im Hauß gehabt. In der ersten Nacht hätten sie in den Häusern auff Discretion gelebt / und was sie gekönnt / erpresset / nunmehro aber bekämen sie von Ihro Hoch-Fürstl. Gn. dem Bischoff / jeder täglich 2. Pfund Brod und 1. Schoppen Wein / und was in den Häusern läge / müste nebst Holtz und Licht von ihren Wirthen mit warmer Speiß versehen werden / die auff den Zünfften aber würden allein von Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. verpflegt.

Am nechst verlittenen Montag als den 23. dieses seyen diejenige / welche auf dem Rath-Hauß und in den Herren-Häusern gelegen / wieder abgenommen worden; Sambstags vorhero hätten die Burger und Einwohner alles Ihr Ober- und Unter-Gewehr auff das Rath-Hauß liefern müssen / welches Sonntags Abends um 10. Uhr von dar / ohnwissend wohin / weggeführet / auch diesen Sonntag nachmittags 2. Stück Geschütz / 5. à 6. Pfund schiessend in die Stadt gebracht / einige Stunde vor die Haupt-Wache gestellt / und noch selbigen Tag von dar auch ohnwissend wohin / wieder abgeführet worden. Dem Stadt-Hauptmann hätten sie seine im Hauß gehabte 6. kleine Stücklein / welche etwa 1. 2. biß 3. Flinten-Kugeln schiessen auch weggenommen / und gedrohet / wann sie den Stadt-Hauptmann hätten / sie ihn todt schiessen wolten / in diesem Zustand habe er die Stadt verlassen / und erachte er / daß ohngefehr noch 3000. Mann in der Stadt gewesen seyn mögten.

Die Bauren hätten sich hin und wieder vernehmen lassen / daß wann sie die Stadt nicht so einbekommen hätten / eine zimliche Artillerie, solche mit Gewalt anzugreiffen / parat gewe-

 sen

sen wäre. Es seyen auch / als sie obgedachter massen in die Stadt gedrungen / viele nebst denen Bischofflichen gewaffneten Leuten sampt Weib und Kindern in die Stadt gekommen / Säcke und sonst allerhand Bagage bey sich habend / in der Absicht / wann es zum plündern käme / sie sich dabey versehen wolten. Beschlosse damit seine Aussage auch.

Herr Christian Dathan / Bau-Schaffner bey der Stadt Speyer / alt 41. Jahr / sagt aus:

Als bey der von denen Bischofflich-Speyerischen vor der Stadt Speyer beschehenen Annäherung der Magistrat zusammen kommen / und von ihm Deponenten die Schlüssel zum Armbrust-Thurn gefordert / auch ihme befohlen dorthin zu gehen / und zu sehen / was allda passirete / seye er die Schuster- und Herd-Gaß hinunter gegangen / und als er zum weissen Thurn gekommen / habe er gesehen / daß die commandirte Speyerische Bürger die Bischofliche vom Thor abzuhalten / durch das kleine Thürlein am Stadt Thor ihr Gewehr eine Zeitlang vorgesetzt / aber nicht geschossen / und endlich das Thürlein / mit Vermelden / daß sie keine Ordre zu schiessen hätten / zugemacht / worüber er / Deponent wieder zuruck gegangen / um Ordre zu holen / es seye aber gleich darauf die Nachricht gekommen / daß die Bischofliche schon in der Stadt eingedrungen wären / und habe der Herr Burgermeister Schreyer ihme geantwortet: Was Ordre! Man muß es GOtt befehlen. Er seye darauf in sein Hauß / und aus demselben auf die Weinbrück gegangen / da er gesehen / daß die Bischofliche vom Dhomb-Platz herunter marchiret / und sowohl die Haupt-Wacht umbstellt / als auch der Herrn Burgermeister Häuser besetzt / sie seyen darnach weiter hinauf nach dem Alt-Pörtlein marchiret / und hätten mit ohngefehr 10. Mann einen Stadt-Knecht vor sich her gejagt / seyen darauf in Herrn Burgermeister Schreyers Hauß eingefallen / und denselben gesucht / hierauf seyen sie auch in Bauhoff kommen / gleichfalß alles visitiret / und das Holtz darinnen weggenommen / er aber habe sich retirirt und bey dem Herrn Præceptor Haupt eine Zeitlang aufgehalten / nachgehends sich mit dem Herrn Stadt-Hauptmann kümmerlich salvirt.

Wolff Veit Geyer / Schreiner alt 44. Jahr / deponirt.

Er seye Sambstag den 21ten dieses Vormittag aus freyem Willen mit seiner Kapp und Maas-Stab in der Hand aus seinem Hauß gegangen / wie er nun vor des Fürsten Hauß vorbey gehen wollen / habe ihm der Herr Cammer-Raht Donau zugeruffen / Meister Wolff / was spionirt ihr hier / worauf er geantwortet / ich bin kein Spion, welches nachdem es der Herr Cammer-Raht zum öfftern wiederholet / er Deponent ihm jedesmahl widersprochen / worauf er Deponent in die Höhe gesehen / und wahrgenommen / daß an dem Hoch-Fürstl. Garten-Hauß in denen Fenstern / mit also gelegten Ziegel-Steinen / Schieß-Scharten formirt, auf denen Dächern aber die Ziegel umb ein Gewehr zum schiessen legen zu können / aufgehoben gewesen / da dann der Herr Cammer-Raht etlich mahl zu ihm gesagt / Meister Wolff / diese sind auf euch gerichtet / welchen aber auch jedesmal widersprochen / und seye darauf seiner Wege gegangen / es seye ihm aber der Herr Procurator Lihn und der Cantzeley-Bott nachgelauffen / und geruffen / halt den Meister Wolff / er seye aber seines Wegs fortgegangen / und sie hätten mit dem Nachlauffen nachgelassen / von seinem Gesellen seye ihm gesagt / daß ihm sein Hauß geplündert worden / und hätten die Bauren die Schincken an der Seiten getragen. Endigte ebenmäßig seine Aussage. Welche Ich dann die gegenwärtige Herren Zeugen nebst mir wohl eingedenckt zu seyn erinnert.

So geschehen Franckfurt am Mayn / Beyseyns Herrn Sebastian Stemlers / und Herrn Johann Friedrich Hahns / beyder allhiesiger Bürger / als expresse hierzu erbettenen Zeugen.

In præmissorum fidem & Veritatis Testimonium præsens hoc Instrumentum feci, cum Testibus subscripsi & Notariatus Sigillo consueto corroboravi. Ego

(L. S.) Johannes Fridericus Sprenger, Sac. Cæs. Maj. auth. publ. jur. atque immatric. Notarius mpp.

(L. S.) Johann Friederich Hahn / als Gezeuge.

(L. S.) Sebastian Stemler / als Gezeuge.

Nro 19.

Num. 19.

Nachdeme Sambstags Nachmittag als den 21ten Märtz 1716. ohngefehr zwischen 3. und 4. Uhr bey beeden regierenden Herrn Burgermeistern Schwanckhard und Schreyer nahe dem Raht-Hauß gestanden / und die Nachricht kommen / wie bereits an dem weissen Thurn / einige unsere Reuter blessirt, auch gar Johann Adam Krieg der Metzger todt blieben wäre / wurde ich Georg Heinrich Kummich / von oberwehnten beeden Herrn Burgermeistern befehligt / nach dem Fürstlichen Hauß / zu Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden mich zu begeben / und trachten eine Audientz zu erhalten / und unterthänigst vorstellen / wie bereits einige Bürger blessirt, und gar einer todt geschossen wäre / und bitten / Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden möchten also deroselben Befehlshaber / vor der Stadt gnädigst inhibiren lassen / daß mit aller Feindseeligkeit ingehalten würde / und gleichsam einen Stillstand begehren; Man wolte sehen die Sach auf andere Wege zu heben / zu dieser Ordre nun / eben Herr Johann Geyer auch gekommen / und solche zu exequiren mit gegangen / den darbey gestandenen Stadt-Einspenger Lyomin, um uns gehöriger Orten anmelden zu können / mit genommen. Als wir uns nun durch die sogenannte Schuster-Gaß / nach Jhro Fürstl. Gnaden in der Pfaffen-Gaß gelegener Behausung erhoben / vor dem Thor zwerg der Gassen / drey Reihen armirter Leute / so in Fürstl. Bedienten Trompeter / deroselben Einspenger / von des Hof-Kieffers Kieffer-Knecht / und dem närrischen Glaser / auch Dom-Herrn Bedienten bestanden / stehend gefunden / anfangs der Gaß etlich 20. Schritt von dem Thor / stund ein Fürstl. Einspenger Schildwacht / der uns anhielte / und bis wir angemeldt passiren zu lassen weigerte; Nachdeme wir nun angemeldt worden / zeigte sich uns entgegen der Fürstl. Hof-Meister Herr von Bentzenroht welchem ich Kümmich / gemeldt aufgehabten Vortrag gethan / welches er auch Jhro Fürstl. Gnaden zu hinterbringen übernommen / bis zu dessen Retour aber von da gestandenen bewehrten Bedienten nicht wenig schimpfliche Reden anhören müssen. Nach Zurückkunfft oberwehnten Herrn von Bentzenroht / gab er uns Nomine Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden pro Resolutione: Man hätte die Sache bereits zu weit kommen lassen / wann man aber würde ein Thor einraumen / so wolten Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden ferner sehen / was in der Sach zu thun / welches wir Deputirte / denen Herrn Bürgermeistern wieder zu hinterbringen übernommen / und nach gemachten Reverentz zurück kehren wolten / indeme fügte es sich daß die Bischöfliche Unterthanen / das Thor forcirt, und die Gaß gegen das Fürstliche Hauß schon an-marchirt kamen; Dieses die vor dem Fürstlichen Hauß stehende Wacht sehend / behielte uns sogleich in Arrest, stieß uns mit unserm Einspenger zum Thor hinein / mit Zuruffen: Jhr Hund / schiest sie todt / wie dann auch einer von dieser Wacht / so der Meynung nach ein Fürstlicher Trompeter gewest / auf mich Kümmich angeschlagen / und so fern Herr von Bentzenroht den Schuß nicht parirt hätte / solte mit dem Leben nicht davon kommen seyn. Als wir nun unten in dem Zimmer in Arrest waren / an der Stuben-Thür durch zwey Rheinhäuser Unterthanen / die blossen Bajonet auf der Flint steckend bewachet wurden / kam Herr Hof-Raht Schommartz mit Herrn Hof-Fourier uns den Fürstlichen Arrest anzukündigen / und verlangten die Degen / worauf wir sie mit Protestation, weilen man wider Gewalt nicht könte / hingaben / darbey aber baten / man möchte den Einspenger loß / und zu den Unserigen lassen / daß er von unserm Arrest Anzeig thäte / worauf kurtz darauf die Entlassung erwehnten Einspengers auch erfolgt / und ihme von Herrrn Hof-Fourier der Degen wieder gegeben wurde. Eine oder ein und ein halbe Stund hernach wurde uns die Entlassung des Arrests, durch Herrn Secret. Kalt / und einem Hof-Cavallier auch angezeigt / kurtz darauf auch von erwehntem Herrn Hof-Fourier, unsere Degen wieder eingehändigt / darauf unsern Abschied genommen / nach Hauß gingen / und gehöriger Orten die Anzeige thaten.

Daß dieses alles also passirt, bezeugen mit unserer eigen Händigen Unterschrifft / können es auf erfordernden Fall Juramento behaupten. Speyer / den 28. Märtz 1716.

Georg Heinrich Kümmich /
Johann Henrich Geyer /
Beyde des geheimen Rahts.

Num.

S

Nro 20.

Wahrhaffter Bericht / wie sich die Bischöffliche Bauren bey der den 21. Martii 1716. vorgewesten Invasion zu Speyer im Waysen- und Schul-Hauß / biß den 4. April verhalten haben.

AM Sambstag Abends wurde befohlen / man sollte beede Schul-Stuben ausraumen / in der Nacht kamen 90. Bauren in die grosse und 60. in die kleinere Stuben / unter diese wurden so viel Portiones Brod und Bier ausgetheilet. Nach 8. Uhr kam wieder ein ziemlicher Trouppen darzu / welche ihr Proviant auch haben wolten / denen man erst herum lauffen müssen / biß sie es bekommen / da gienge dann das Protestiren an / daß jeder nur vor ein Kreutzer Brod empfangen habe. Nach diesem kam spath noch ein Parthey / weil sie nichts bekommen / fieng das Tourniren an / sonderlich weil kein Holtz da war / erstlich stiessen sie meine Schnecken-Thür auf / lieffen in meine Wohnung / ich solte ihnen Holtz schaffen / oder sie hauen in der Schul Täfeln / Bäncke und was sie finden / in stücken / und verbrennens / wie mans noch sehen kan / daß sie an der Thür / Taffel / Bäncken schon den Anfang gemacht / wo ihnen nicht von meinem Holtz / so erst im Spithal für mich erkaufft / gegeben hätte / solches hernach vollend genommen haben. Hernach kamen 2. Officierer in meine Wohnstuben / sagten ich solte ihnen entweder mehr Stroh schaffen / oder sie legten sich in mein Bett / da doch meine Frau sehr kranck war / muste ihnen auch noch 2. grosse Lichter / Leuchter / Krüge / Kübel / Gläßer und Hand-Zwell geben / wann man ihnen nicht gleich willfahrt / troheten sie mit dem Gewehr / Morgens früh wolten sie Brandwein haben / muste mit 2. Mußquetierern herum lauffen zu den Herrn Burgermeistern und Pflegern / als sie aber keinen bekamen / sagten sie / ihre Cameraden auff dem Marck hätten Wein genug / sie nur Bier bekommen / es sey einer von der Haupt-Wacht hergeschickt worden / man solle mich nur braf abbrügeln / biß ich ihnen das jenige herbeyschaffe / was sie wolten / oder mir den Keller auffbrechen und nehmen was ich habe / ich möchte hernach meinen Regress zu meinen Herren nehmen; Weil dann nichts geholffen / ob schon der hiesige mit einen Bischofflichen Einspänniger hergeschicket worden / so lieff ich in der Angst zu Herrn Land-schreiber / und bath ihn als einen Nachbar umb Hülff / worauf alsbald der Herr von Helmstätt ins Hauß gangen / sie gestillet und vertröstet / daß sie gleich mit Billeten versehen werden.

Als sie abzogen / waren die Gläßer und Fenster verbrochen / konte meinen grossen Cöllnischen Krug mit dem Deckel / auch mein neue Hand-Zwell und meßingen Leuchter nimmer bekommen / den eysernen fand ich zwar / aber gantz verderbet / auch zwey Stühl verbrochen worden / zu geschweigen / wie sie mein Gärtlein zugerichtet / allen Roßmarin und anders ausgeropfft / und die Mauren eingeworffen / darein s. v. hofirt haben. Des Officiers Abschied lautete also: hab ich euch was Leyds gethan / ist mirs lieb / hab ich euch aber was Liebs gethan / ist mirs leyd / wobey der Stuben-Schlüssel verlohren. Nachgehends wurden beede Schul-Stuben wieder gantz angefüllet / ob sie schon nimmer so wild waren / so konten doch bey 200. Kinder nicht in die Schul / sondern alls in der Irre herum gehen / welches mir an meiner Nahrung sehr schädlich / und da wir endlich nur um eine Stuben anhielten / und uns sehr abschlepten / biß wir nur zur Noth die Bänck erhielten und zurüstete / wolt doch die Schild-Wacht die Kinder nicht hineinlassen / sie ziehen dann zuvor die Hüte ab / und andere mehr / die sie von der Schul mit Trohen weg gewiesen haben / den Schornstein auff den Speicher entzwey geschlagen / um dem Rauch auf den Speicher Lufft zu machen / wodurch nicht nur wegen der Balcken / die sehr nahe / sondern auch wegen des Tabacks / welcher mit Stroh bedecket / nicht weit davon entfernet grosses Unglück im Hauße / als bey der gantzen Nachbarschafft entstehen können / ja weil auch über dieses bey 3. grosse Wagen voll Stroh unten im Hause lagen / und bey vielen Tabacks-Rauchen dadurch auch leicht ein Unglück entstehen können / umb dadurch auch nicht selbst und die Meinige verbrennen zu lassen / Tag und Nacht in Kleyder gehen müssen. Ja ein Officier von Bruchsal legte einem Præceptor vor: er wolte Ihm lernen das Creutz machen / solte Karten und Würffel schaffen. Obiges alles kan mit Wahrheits Bestand von unterschriebenen auff bedörffenden fall juramentlich behauptet werden. Actum Speyer den 4ten April 1716.

Diß Attestirt

Johann Joseph Kolb / Schreib- und Rechen-Meister.
Andreas Eckhardt / Collab. und Præceptor. ordinar.
Joh, Godfredus Ziglerus. Præcept. ordinar.

Num. 22.

Num. 21.

Mandatum.

De avocando Milite, relaxando Captivos si qui sint, non offendendo & de non via facti, sed Juris procedendo, nec non de manutenendo & utriusque Partis Securitati prospiciendo. Sine Clausula. In Sachen Burgermeister und Raht der Stadt Speyer / Contra Bischoffen zu Speyer.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien, zu Hispanien / Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol. Entbiethen denen Ehrwürdigen und Durchlauchtig Hochgebohrnen / auch Durchlauchtigsten Henrich Hartard, Bischoffen zu Speyer / wieauch Franz Ludwig Administratorn des Hoch-Meisterthums in Preussen / Meistern Teutschen Ordens in Teutschen- und Welschen Landen / Postulirten Bischofen zu Worms / Probsten zu Elwangen / Coadjutorn des Ertz-Stiffts Mayntz und Bischoffen zu Breßlau / und Johann Wilhelm beeden Pfaltz-Grafen zu Veldentz und Sponheimb / des Heil. Römis. Reichs Ertz-Schatz-Meistern Unsern lieben Vettern / Chur-Fürsten / Fürsten und Andächtigen / Unsern respective Freund-Vätterlichen Willen / Kayserliche Huld / Gnad und alles Guts.

Ehrwürdige / Durchlauchtig Hochgebohrner / auch Durchlauchtigster liebe Vettere / Chur-Fürst / Fürst und Andächtige.

WAs bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht die Ehrsame / Unser und des Reichs Liebe Getreue N. N. Burgermeister und Raht der Stadt Speyer unter andern in puncto Mandati de avocando Milite, relaxando Captivos si qui sint, non offendendo, & de non via facti, sed juris procedendo Sine Clausula unterthänig für- und anbracht / solches haben And. und Lbd. Lbd. aus beykommender Supplication und darinn angezogener Beylag sub Lit. CC. mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun hierauf das gebettene Mandatum de avocando Milite, relaxando Captivos Si qui sint, non offendendo, & de non via facti sed juris procedendo Sine Clausula, respectivè an- und wider Dr. Andächtige und Klägere / dis Unser Kayserl. Mandatum de manutenendo, & utriusque Partis Securitati prospiciendo aber / gleichfalß Sine Clausula ex officio an Ewre Lbd. Lbd. als des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Fürsten / heut Dato erkennt worden.

Hierum so gebieten Wir Dr. And. von Römischer Kayserlicher Macht und bey Pöen zehen Marck Löhtigen Golds / halb in Unsere Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe den nechsten nach Insinuation dieses / so gleich dero in der Stadt Speyer liegende gewehrte Mannschafft abführen / Klägern die Stadt-Thor und Haupt-Wacht wieder einraumen / und die etwan gefangen genommene ihrer Gefangenschafft relaxiren. So dann gebieten Wir Dr. And. so wohl als klagenden Burgermeister und Raht bey gleichmäßiger Pöen der zehen Marck Löhtigen Goldes halb in Unser Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil respective Dr. And. ihnen Klägeren / und Dr. And. Klägere ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / daß Dr. And. und Klägere um keinerley Ursach willen / wie die Nahmen haben möchten / auch in was gesuchten Schein das beschehe / einander nicht mehr überziehen / angreiffen und vergewaltigen / noch das Ihrige einander wegnehmen / sondern sich des ordentlichen Weg Rechtens gebrauchen.

Ferners gebieten Wir obermeldten Euren Lbd. Lbd. von Römisch Kayserlicher Macht / und bey gedachter Pöen der zehen Marck Löhtigen Goldes / halb in Unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil respectivè Dr. And. und Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / daß Dieselbe beede Theile manuteniren / und derenselben Securität

prospiciren / deme also Ew. And. und Lbd. Lbd. wie auch Sie Klägere gebührend nachkommen / als lieb Denenselben und Klägern seyn mag vorangeregte Pöen zu vermeiden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Eu. And. und Lbd. Lbd. wie auch Klägere von berührter Unser Kayserlichen Macht / auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag den nechsten nach Uberantwort- und Verkündigung dieses / deren Wir denenselben und Klägern / zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht durch gevollmächtigte Anwäldte zu erscheinen / glaubliche Anzeig- und Beweiß zu thun / daß diesen Unseren Kayserlichen Mandatis alles ihres Innhalts respectivè gebührend gelebet sey / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und gedachte Klägere in vorgemeldte Pöen gefallen seyn / mit Urthel- und Recht-sprechen erkennen und erklähren / oder aber erhebliche beständige Ursachen und Einreden / warum solche Erklährung nicht geschehen solle / in Rechten gebührend vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Eur. And. und Lbd. Lbd. wie auch Klägere kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger hierin in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß / Erklährung und andern verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sich Dieselbe und ihr Klägere zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den acht und zwantzigsten Tag Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im siebenzehen hundert und sechzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Boheimbischen auch im fünfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries,
Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Johannes Jacobus Michaël,
Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Ich Philipps Leonhard Morenweiser / des Hoch-Löbl. Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts geschwohrner Cammer-Bott / bekenne mit dieser meiner Hand-Schrifft auch bey dem Eyd den ich höchst-ermeldtem Collegio derentwegen gethan habe / daß ich mich den 1sten Tag Monats April. Anno 1716. zu Speyer bey Seiner Hoch-Fürstl. Regierungs-Cantzley habe eingefunden Vormittags nach 9. Uhren / weilen aber Se. Hoch-Fürstl. Gnaden und etliche Herren Ministres mit demselben auf etliche Tag verreiset gewesen / so ist niemand zu Raht gangen / unterdessen aber hat man mich zu dem Hof-Gerichts Præsidenten Ihro Hochwürdige Gnaden Herrn von Aubach gewiesen / also daß ich mich zugleich in dessen Behausung habe eingefunden / Vormittag nach 10. Uhren / welcher mich so gleich zu sich ruffen lassen / dem ich also angedeut / daß ich aus Befehl Eines Hoch-Löbl. Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts / ein Kayserl. Mandatum wegen der Stadt allhier gebührend zu insinuiren hätte / auch demselben nach vorgezeigtem Kayserl. Original eine gleich lautende Copey, sampt einer Supplication und Beyl. Lit. CC. gebührend zu insinuiren hätte / darauf er geantwortet / er könte mir vor sich keine Antwort geben / ich solte mich Morgen bey der Regierung anmelden / Vormittag nach 9. Uhren / alsdann solte ich eine Antwort haben / als ich mich aber um die Zeit eingefunden / ist nichts zu thun gewesen / also daß ich Nachmittag umb 2. Uhren zu dem Herrn von Aubach gangen / umb zu vernehmen / wie ich mich zu verhalten hätte. Er mir zur Antwort gegeben: Ich müste warten bis Se. Hoch-Fürstl. Gnaden kommen / und weilen er vermuhtlich

lich noch etliche Tage würde ausbleiben / so bin unterdessen nacher Heydelberg und Worms gereiset in der Sach nichts zu versäumen / als ich aber den 4ten April Nachmittag nach 4. Uhren mich wieder in der Stadt Speyer habe eingefunden / und der Sonntag mir auf den Halß kommen / daß also nichts zu thun war / doch bin ich Nachmittag zu dem Herrn Vice-Cantzler Herr von Streit gangen / weilen Se. Hoch-Fürstl. Gnaden eben kommen / und er mit gewesen / also daß derselbe nach meinem Vorbringen mir gesagt / daß ich eine Antwort auf das insinuirte Mandatum an den Herrn Hof-Gerichts Præsidenten als Morgen um 10. Uhr haben solte / also daß ich mich um die Zeit bey der Regierung könte anmelden / allwo der Herr Secretarius Nahmens Kalt / mir folgende Antwort ertheilet; In Abwesenheit Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden hätte man zwar mit behöriger Reverentz das von hiesiger Stadt extrahirtes Mandatum angenommen / weilen in selbigem aber auch Löbl. Ober-Rheins. Crayses hohen Ausschreib-Ampt die Leistung zulänglicher Securität hochgemeldter Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Rähten und Beampten / auch sämptlicher Clerisey demandiret würde / wäre man erbietig die in dieser Stadt habende bewehrte Mannschafft / so bald ermeldte Securität bewürcket seyn würde / abziehen zu lassen / bis dahin hoffentlich auch von Kayserl. Majest. als wohin es Se. Hoch-Fürstl. Gnaden / als dero höchstes Ober-Haupt gleich anfangs allerunterthänigst hätten gelangen lassen / allergnädigste Verordnung gewärtigen.

(2.) Bekenne bey obbemeldtem Eyd / daß ich mich obiger Gestalt zu Heydelberg den 3. April Vormittag nach 10. Uhren auf Sr. Chur-Fürstl. Regierung habe eingefunden / und dem Herrn Protonotarius Chochemius nach vorgezeigtem Kayserl. Original eine gleichlautende Copey sampt einer Supplication und Beyl. Lit. CC. gebührend insinuirt, welches er dem Herrn Præsidenten Herrn von Hillesheim in den Raht überbracht / nachdem der Cantzley-Bott zu mir kommen / und mir das Original stillschweigend zugestellet.

(3.) Bekenne bey obgemeldtem Eyd / daß ich mich gleich wie oben zu Worms den 4ten April Vormittag nach 8. Uhren in des Herrn Vice-Cantzlers Fabers seiner Behausung habe eingefunden; Demselben nach vorgezeigtem Kayserlichen Original eine gleichlautende Copey sampt einer Supplication und Beyl. Lit CC. gebührend insinuirt, darauf er mir zur Antwort geben / Er nehme solches Kayserliche Mandatum wegen der Stadt Speyer nicht allein mit unterthänigstem Respect an / sondern soll auch dessen Innhalt so gleich Sr. Hoch-Fürstl. Regierung vorgetragen werden / und würde man demselbigen nachkommen / auch ad referendum genommen werden / desgleichen wolten Sie solches an Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als mit Crays-ausschreibenden Fürsten berichten / zweiffelten nicht daran / daß solchem von beyden Seiten würde nachgelebet werden. So alles geschehen im Monat / Tag und Stund und Ort / wie obstehet.

Num. 22.

Im Nahmen der Hoch-heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen absonderlich deme daran gelegen / daß im Jahr nach der heylsamen und Gnaden-reichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi siebenzehen hundert und sechzehen / Indictione Romanorum Nona; bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürstens und Herrn / Herrn Carl dieses Nahmens des Sechsten / Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Schlavonien Königs rc. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Stayer / Kärndten / Crain und Würtemberg rc. Grafens zu Habspurg Tyrol und Görtz rc. Sr. Kayser- und Königl. Majest. Reiche Regierung rc. des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden und des Hungarischen auch Böheimischen im fünfften Jahre rc. Am Sambstag war der vierdte Tag Monats Aprilis Morgends um zehen Uhren der Hoch-Edel / Wohl-Ehrenvest / Fürsichtig und Hochweise Herr Johann Conrad Schwanckhardt / dieser Zeit allhier in des Heil.

 Reichs

Reichs Freyen Stadt Speyer regierender älterer Burgermeister im Nahmen Eines Wohl-Edl. Magistrats Löbl. gedachter Stadt auf deroselben Cantzley/ woselbsten ich als dero Raht-Schreiber in Geschäfften begriffen war / in Beyseyn zweyer / darzu sonderlich beruffener Zeugen/ mit Nahmen Herr Johann Philipp Seip der Rechten beflissenen und Bürgern / auch Herrn Notarii Johann Hartwich Schröders beederseits des Rahts und dero Gerichten hieselbsten ordentlicher Procuratorum mir Ends unterschriebenen aus Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahren geschwohrnen und am Aller-höchst gedachtem Kayserl. Majest. und des Heil. Römis. Reichs Höchst-preißl. Cammer-Gericht examinirt- approbirt- und immatriculirtem Notario brevissimis zu vernehmen gegeben / welcher gestalten Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer / Ein Ehrsamer Raht dieser Stadt Speyer / seine unterthänigste Declaration auf das jüngst durch einen Kayserl. Cammer-Bott insinuirtes Kayserl. allergnädigstes Mandatum de avocando Milite und so weiters durch mich Notarium in Cam. Imperiali Immatriculatum in Beyseyn dieser jetzt benahmster beyder Zeugen geziemend hinterbringen / und die Abführung ihrer Unterthanen und was dem mehr anhänget/ ansuchen zu lassen/ dieweilen aber ich Notarius und beyde Zeugen E. E. Raht mit Eyden und Pflichten verwandt/ so hätte er in Commissis, derselben uns quoad hunc actum zu erlassen / wie er Dominus Consul dann auch hiemit uns in so lang derselben erlassen haben wolte / um dasjenige was der Requisitions-Zettul in sich halten möchte / zu vollnziehen / und Instrumentum vel Instrumenta darüber mitzutheilen ; Und lautet bey so baldiger Ablesung / der Requisitions-Zettul wie folget:

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelährter / insonders Vielgeehrter Herr Notarie.

DEmselben geben wir hiemit zu vernehmen/ was gestalten an dem Hoch-preißl. Cammer-Gericht/ in Sachen unser contra Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Speyer / ein Mandatum de avocando milite, & relaxando captivos, Si qui sint, wider jetzt besagte Ihro Hoch-Fürstl. Gn. Sodann ein Mandatum de non offendendo, & de non via facti, Sed juris procedendo wider beyde Theile una cum Mandato cum manutenendo & utriusque partis Securitati prospiciendo an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten ex Officio erkannt/ und bereits in Abwesenheit Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. dero Præsidenten / Herrn von Aubach / am verwichenen Mittwoch durch den Cammer-Botten / Philipp Leonhard Mohrenweiser / insinuirt worden. Dieweilen wir nun daraus abnehmen müssen / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gn. wider uns in puncto Securitatis Klage geführet / und wir uns dahero nicht gnug darüber verwundern können / als wir gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gn. selbsten / und den Secretarium Durbach / daß uns weder gegen Dero hohe Persohn / noch der Ihrigen etwas Widriges oder Gefährliches vorzunehmen jemahlen zu Sinn gekommen/ sondern die Bürgerschafft allein auf von ihren Unterthanen vorgenommenen An-March zu höchst nohtwendiger Defension der Stadt convocirt worden / gnugsam zu erkennen gegeben / sondern auch noch jüngstens deroselben durch unsere Deputirte alle Sicherheit versprechen und zusagen lassen / mithin dis Begehren nur ein blosser Prætext, um die Stadt Speyer länger in Handen zu behalten/ ist/ nichts desto weniger aber wie dem auch wider uns erkannten Kayserl. Mandato, de non offendendo völlige Parition zu leisten / und solche in primo Reproductionis termino dociren zu können ; So haben wir vor gut befunden / durch Notarium und Zeugen Ihro Hoch-Fürstl. Gn. nochmahlen wie zuvor auch geschehen/ alle Sicherheit in der Stadt Speyer/ daß nemblich / weder Deroselben / noch dero angehörigen Bedienten/ noch auch der Clerisey, weder von uns noch unserer Bürgerschafft / noch andern Zugewandten / das geringste zugefügt werden solle/ auch wir das Passirte gegen dieselbe anders nicht / dann durch das Recht an dem Hoch-preißl. Kayserl. Cammer-Gericht vornehmen und ausführen wollen / bis zu Austrag der Sachen/ jedoch ohn unser Præjuditz / und das deroselben wir weiters nichts / als was wir in der im Augustiner-Kloster im Jahr 1712. vorgewesener Conferenz concedirt haben / dadurch eingeraumet haben wollen / zu zusagen / in der gewissen Hoffnung / es würden dieselbe mit Abführung der gewehrten Mannschafft / wieder Einraumung

raumung der Stadt-Thor und Haupt-Wacht / und Unterlassung aller weitern Offension; auch übrigen Puncten / denen Kayserl. Mandatis gleichfalß pariren / damit wir nicht gezwungen sind Einen Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Crayß / um die Ihm anbefohlene Manutenenz weiters zu imploriren / auch Mandata arctiora auszuwürcken. Ersuchen demnach den Herrn Notarium, sampt beyden Herren Gezeugen / und erlassen Sie quoad hunc actum der Pflichten / damit sie uns verwand und zugethan seynd / daß er mit denselben sich zu Ihro Hoch-Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoffen / oder fals Er / wider Verhoffen / nicht vorgelassen werden wolte / zu dero Regierung / oder da auch diese heute keine Session hätte / zu Herrn Præsidenten von Aubach sich verfügen / und obgemeldte unsere respectivè Zusage und Begehren anbringen / die gegebene Erklärung wohl ad notam nehmen / und uns über den gantzen Verlauff eine oder mehrere Instrumenta um die Gebühr wiederfahren lassen wolle / verbleiben

Des Herrn Notarii

Freundwillige

Burgermeister und Raht

des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Wann nun ich Notarius Eines Wohl-Edlen Magistrats an mich gethanes Angesinnen / nach Erlassung meiner Pflichten von Ampts wegen zu übernehmen mich verbunden befunden / auch solche Verrichtung würcklich über mich nehmen müssen / so habe nach Ablesung vorgedachten inserirten Schedulæ Requisitionis beede mir dargestellte Zeugen gleichfalß ersuchet / dasjenige was sie anjetzo gesehen und gehört / so wohl als auch was deshalben noch weiters fürgehen möchte / wohl und fleißig mit mir zu bemercken ; Darauf dann uns sogleich zu Ihrer Hoch-Fürstl. Gn. Hof oder neu auferbauetes Familien-Hauß in der sogenannten Pfaffen-Gassen gelegen verfüget / da dann im Hineintretten des Hoch-Fürstl. Baues Ihro Hoch-Fürstl. Gn. Hof-Fourir die breite Steige herunter gekommen / bey welchem ich nachgefraget / ob Herr Secretarius Durrbach droben nicht anzutreffen wäre / und da derselbe von ihme Herrn Secretario nichts wissen wollen / weiters angefraget / weilen ich als Notarius in Camera Imperiali Immatriculatus im Nahmen des allhiesigen Magistrats was unterthänigst in Beyseyn dieser beyden Zeugen anzubringen hätte / ob derselbe mich möchte anmelden / und also ich zu der Audienz gnädigst gelassen werden ; Derselbe darauf vermeldet Notarium und Zeugen liessen Ihro Hoch-Fürstl. Gn. zu keiner Audienz, sondern nur wann Deputirte sich anmelden liessen ; Ich dörffte nur zu dem Herrn Vice-Cantzler gehen / er wäre kurtz vorhero nacher Hause gegangen ; Weßhalben dann mit meinen beyden Zeugen nach des Herrn Vice-Cantzlers Excell. Behausung in der Johannis Gassen allhier in Speyer gegen der Johannis Kirchen über gelegen / mich verfüget / und als ohngefehr um eilff Uhr Vormittags bey dem Schellen vor dem Hause vernommen / daß Ihro Excell. daheimb / mich bey deroselben / weilen ich anhero gewiesen worden / durch dero Kinder Præceptorem anmelden lassen / inzwischen aber in dem grossen Saal Eingangs zur rechten Hand mit beyden Zeugen gewiesen worden / da dann nicht lange nach unserm Warten des Herrn Vice-Cantzlers von Streit Excell. die Steige herunter zu uns in dessen grossen Saal gekommen / deme ich dann mit geziemender Ehrerbietigkeit gehorsambst remonstriret / wie daß Ein Raht mich als Notarium in Excellisf. Camera Imperiali Immatriculatum sampt beyden hierzu gegen stehenden Zeugen anjetzo requiriret hätten / Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden E. E. Rahts Anzeige und Begehren unterthänigst zu hinterbringen ; Dieweilen aber bey meinem Anmelden am Hof zu Ihro Excell. verwiesen worden / habe ich daselbsten meinen Vortrag in etwan diesen wenigen Worten eingerichtet gehabt ; Es werden Ew. Excell. schon großg. bekannt seyn / welcher gestalten von dem Hochpreißl. Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht in Sachen Stadt Speyer ein Mandatum de avocando Milite, de relaxando captivos, Si qui sint. und wie dieselbige Mandata ferners lauten allergnädigst erkannt / und dasselbe am jüngst verwichenen Mittwochen in Abwesenheit Ihrer Hoch-Fürstl. Gn. durch den Cammer-Botten gebührend

insinuiret worden / dessen Innhalt auch dahin ginge / daß die Stadt alle Sicherheit zu veranstalten habe / weßhalben dann an die des Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten zu Manutenirung beederseits die Verordnung geschehen / und dann Ein Edler Raht ferner-weit sich zu der schon mehrmahlen auch vor dieser Action durch Herrn Secretarium und Notarium Durrbach / wie nicht weniger durch die zweymahlige Rahts-Deputirten in Beyseyn Ihro Excell. Ihrer Hoch-Fürstl. Gn. so theuer versicherter Sicherheit vor Ihre Hohe Persohn dero Herren Bedienten und Leuten auch der gantzen Clerisey hiemit offerirt haben wolte / um in primo Reproductionis Termino dociren zu können / daß die Stadt dem allergnädigsten Mandato allerunterthänigste Folge zu leisten gäntzlich gemeynet / mithin der unterthänigsten Hoffnung lebe / Ihro Hoch-Fürstl. Gn. geruhen werden hiesige eingelegte Mannschafft gnädigst abführen zu lassen / und was weiters der Requisitions-Zettul den Ihro Excell. Herrn Vice-Cantzlern ich originaliter præsentirte / auch also von mir angenommen worden / worbey auch von vormahliger Conferentz in allhiesigem Augustiner-Kloster angezogen war / mit sich führe; Worauf Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Herr Vice-Cantzlers Excell. sich sogleich vernehmen ließ / Er hörte schon was mein Begehren seye / Er könte vor dieses mahl keine positive Resolution hierauf mir geben / stünde in procinctu zu verreisen / doch aber auf nächst-kommenden Montag wieder hier zu seyn; discursivè aber sich gegen mich vernehmen lassen / welches er aber vor keine Resolution angezogen haben wolte; Es hätten jüngst die Rahts Deputirte bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden vermeldet / die Sicherheit unter des Rahts und der Bürgerschafft Nahmens Unterschrifft zu præsentiren / das wäre ja unterblieben und solches aus der Ursachen / weilen man Nachricht von dem Mandato bekommen; Deme ich dann weilen zu selbiger Zeit E. Ehrsame Rahts-Deputation als Raht-Schreiber beywohnen müssen / darauf antwortete: Zu selbiger Zeit hätte E. E. Raht noch keine Nachricht von dem erkannten Mandato gehabt / massen Ihro Excell. sich hochgeneigt erinnern würden / daß als Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden des Rahts Deputirte dieses unterthänigstes Anerbieten gethan / nemblichen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dero Bedienten und Leuten unter des Rahts und der Bürgerschafft Unterschriffte die mehrmahlen versicherte Sicherheit zu ertheilen / Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden darauf sich gnädigst vernehmen liessen / Sie wolten sich ferner mit den Ihrigen daraus unterreden und dann die Resolution wissen lassen; Worauf E. E. Raht bloß allein gewartet / sonsten aus keiner andern Ursach / und obwohlen zwar ein mehrers im Discurs fürgefallen / und ich wegen der Resolution auf den Montag vertröstet worden; So habe ein weiters allhier nicht anführen mögen / sondern mit meinen Zeugen geziemenden Abtritt genommen.

Am Montag aber als den 6. April Vormittags um zehen Uhren als ich erfahren / daß des Herrn Vice-Cantzlers Excell. schon von der Reise zuruck gekommen / habe ich mit meinen obgenannten beyden Zeugen mich in die sogenannte Pfaltz / allwo auf diesen Tag jedesmahlen ordentlich die Hoch-Löbl. Regierung die Sessiones haltet / verfüget / und durch Herrn Durrbach Löbl. Vicariats Secretarium, weilen vernommen daß des Herrn Vice-Cantzlers Excell. schon in dem Raht war / mich anmelden lassen / da dann anfänglichen mit meinen beyden Zeugen in eine Cantzley gleich hinter der Raht-Stuben / nachgehends wieder in eine andere Cantzley neben der ersten angebauet / woselbsten auch Herr Thollæus zu gegen war / von dem Herrn Durrbach gewiesen worden / und da nach einer kleinen Weile Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Hoch-Löbl. Regierungs-Secretarius Herr Kalt zu uns in selbige Cantzley gekommen / und von mir Notario mein Anbringen begehret / habe ich demselben angezeiget / daß am erst-verwichenen Sambstag eine Schedulam Requisitionis Ihro Excell. dem Herrn Vice-Cantzler Streit in dero Behausung als Notarius in Cam. Imperiali Immatriculatus wegen E. E. Rahts hieselbsten gehorsambst überreichet hätte / und weilen wegen der Resolution auf heute vertröstet worden / so wolte anjetzo darum geziemend gebetten haben / welcher dann wieder aus dieser Cantzley durch eine Thür in das darneben liegende Zimmer sich begeben / uns aber bey dem Herrn (vermeyne) Registratore Thollæo stehen gelassen / nicht lange darnach wieder zu uns gekommen und nachfolgende Resolution gebracht:

Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden hätten dero Herr Vice-Cantzler mein Anmelden hinterbracht / und Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden aus solchem Requisitions-Zettul zu referiren nicht ermangelt / es befinden sich aber in demselben

Erstlich.

Erstlich. Daß Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Regierung noch auch dero Præsidenten der gebührende Titel nicht gegeben/ noch das Datum und der Ort zugesetzt worden.

2tens. Wäre das Herkommen durch eine solenne Rahts Deputation und nicht durch Notar. und Zeugen dasselbe zu begehren. Sie seyen doch ein Fürst des Reichs.

3tens. So sehe man auch daraus das denen Raht-Schreibern und Notariis das Prædicat Herr gegeben / und bey ihren Secretariis und anderen deren Bedienten dasselbe Prædicat ausgelassen werde.

4tens. Und wann E. Ehrsamer Raht wegen der Assecuration und Satisfaction sich werde vernehmen lassen/ so dann auch ferner darüber zu resolviren seye.

5tens. Wäre auch anzudeuten daß das böse Geschwätz von der Bürgerschafft und in specie denen Weibes Leuten unterlassen werde.

Nachdeme nun diese fünff Puncten zur Resolution ertheilet worden / habe ich sie punctatim recapituliret und darauf

1. Ad primum vorläuffig bedeutet / obwohlen der Tag in der überreichten Requisition nicht zugesetzt / so seye doch der Ort da. Nemblichen Bürgermeistere und Raht der Stadt Speyer/ und wäre gnug daß ich diesen Tag der Requisition ad Protocollum genommen.

2. Auf den 2ten Punct wendete ein ich wäre nicht als Deputatus sondern als Notarius requisitus in Cam. Imperiali Immatriculatus hierzu als einen solennen Actum ersuchet worden/ und wann ich dergleichen Actus nicht zu übernehmen habe / so wolte ich deßhalben vom Excellissimo Judicio fernere gnädigste Instruction unterthänigst einholen / womit dann content seyn müste/ wann ich dergleichen Actus als Notarius nicht mehr zu übernehmen hätte.

Den 3. 4. & 5ten Punct habe ad Referendum genommen / und damit meinen Weg zurück genommen.

Womit dann diese Requisition ihre Endschafft bekommen ; Actum Speyer im Jahr Christi/ Indict. Kayserl. und Königl. Majest. Reiche Regierung/ Monat/ Tag/ Zeit/ Stund/ Ort und Enden/ auch der Zeugen Gegenwart wie oben gemeldet.

Dieweilen dann ich Joh. Heinr. Norendorff aus Oßnabr. in Westph. gebürtig/ aus Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahrer geschwohrner/ auch am Kayserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs Höchst-Preißl. Cammer-Gericht examinirt- approbirt- und immatriculirter Notarius, der Zeit auch in des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Raht-Schreiber zu diesem Actu solenni sampt beyden bemeldten Zeugen requiriret worden/ auch vermög inserirten Requisitions-Zettuls das Aufgetragene beschriebener massen vollzogen und die Antwort darauf erhalten habe. So ist darüber gegenwärtiges Instrumentum unter meines Nahmens noch mahliger Unterschrifft und vorgedruckten offenbahren Notariat-Signet auch gewöhnlichem Pettschafft ausgefärtiget und um die Gebühr ertheilet / darzu dann Ampts halber ersuchet.

(L. S.)

(L. S.) Joh. Hein. Norendorff, Osnabr. Westph. Auth. Imperial. Not. Publ. & in Excellisf. Cam. Imperiali Immatric. mpp.

Joh. Philipp Seip / als erbettener Zeug.

Johann Hartwich Schröder / ut testis ad hunc Actum requisitus.

Nro. 23.

Ich Ends Unterschriebener beurkunde hiemit / daß / da den 23. des abgewichenen Monats Martii Joh. Adam Krieg/ der in währender Action bey dem Weissen Thurn todt geschossen/ nach Christlichem Gebrauch zur Erden bestättiget worden / und die Leich-Procession mit dem Cörper an das Wirths-Hauß zum schwartzen Raben kommen/ die daselbst einquartirte Reuterey 10. biß 12. Mann starck/ in ihrer Montierung / wiewohl ohne Gewehr/ heraus getretten/sich vor das Hauß in Ordnung gestellet/und durch die bey sich gehabte Trompeter zum Fenster heraus tapffer blasen lassen/ wie sie dann damit auch in dem Hereingehen

H conti-

continuirt, der Bischöffl. Ober-Faut von Schifferstatt aber/ Nahmens Lorentz Walch mit beyden in die Seiten gesetzten Armen dabey gestanden / und sein Hohn-Gelächter damit getrieben hat/ welches alles von vielen Persohnen ist angesehen worden/ die es alle bedörffenden Falls/ mit mir jurato behaupten können werden/ wie dann zu dessen Urkund gegenwärtiges Attestat unter meiner Hand und Pittschafft gefertiget und gestellet/ so geschehen Speyer/ den 23. Aprill. Anno 1716.

(L.S.) Johann Adam Weiß.

Nro 24.

WIr Ends-Unterschriebene/ der Evangelisch-Reformirten Gemeind allhier verordnete Zeitliche Vorstehere und Bürger/ zeugen und bekennen hiemit und in Krafft dieses/ daß in Zeit der von Seiten des hiesigen Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnad. letzthin unternommenen/ und mit Hülff dero Unterthanen/ gewaltthätig ausgeführten Invasion und Einnehmung hiesiger Stadt neben andern Privat-Bürgerlichen Häusern/ angefüegten gnugsam bekannten Insolentien/ man auch so gar des GOttes-Hauses nicht verschonet/ als man vielmehr am verwichenen Sonntag Judica/ war der 29. Mertz in der Nachmittags-Predig/ die Reformirte Gemeind währendem ihrem GOttes-Dienst mit unterschiedlich-ohngeziemenden von Bischofflichen Unterthanen boßhaffter Weiß ausgeübten starcken und harten Klopffen und Poltern an der Kirchen-Thür/ in der Andacht dermassen verstöret und beunruhiget/ daß jedermänniglich in der Versammlung gantz bestürtzt und ausser aller Auffmerckung zu dem gepredigten Wort GOttes gesetzet worden; Welches uns um damehr betrübt vorkommen/ weilen bey denen vielfältig ausgestandenen Frantzösischen Kriegs-Troublen/ da so wohl die Stadt als Kirchen/ öffters voller Frantzosen gewesen/ uns niemahlen dergleichen wiederfahren. Daß deme nun in der Wahrheit also seye/ thun wir/ als die solches nebst andern mit angesehen und gehöret/ Krafft unserer eigenhändigen Unterschrifft/ Eingangs gemeldter massen/ hiemit attestiren. Speyer den 2. April 1716.

Heinrich Wirtz absentis Pastoris Vicarius.
Johann Michel Bossert.
Johann Jacob Schnall.
Andreas Hirschberger.
Samuel Rohr.
Alß Burger und Vorsteher obgedachter Reformirten Gemeinde.

Num. 25.

Protocollum

Abgehalten Speyer Donnerstags den 9. April 1716.

Betreffend einiger Bischoflich-Speyrischen Unterthanen aus dem Ober-Ampt Lauterburg allhier bey dem Evangelisch-Lutherischen mit dem Rosen-Krantz begangenen Excessen.

ALs E. E. Raht Herrn Rohren und Herrn Ehingern Befehl gegeben diejenige Burger und zugehörigen Persohnen/ gegen welche die iüngsthin angekommene Bischoflich-Speyerische Unterthanen von Lauterburg/ sich wegen des Rosen-Krantzes ohne einige ihnen gegebene Ursache wider die Religions-Freyheit/ vernehmen lassen/ abzuhören und deren Anzeige zu notiren. So wurde anfänglichen

Johann Christoph Karr/ hiesiger Stadt Speyerischer Bürger und Fergen-Meister des Loßheimer Rheinfahrts gehöret; Welcher dann auf Befragen anzeiget: Als am 3ten dieses Monats April die aus dem Lauterburger Ampte hier in die Stadt marchiret/ seye ein Unterthan aus der Battallion/ vor seine Stuben-Fenster/ allwo Herr Johann Sebastian Rohr/ des Rahts/ nebst Johann Heinrich Schmaltz zu gegen in seiner Stuben gestanden/ und durch die Stuben-Fenster die Vorbeygehende gesehen/ getretten/ einen Rosen-Krantz in der Hand gehabt/ und zu Herrn Rohren gesprochen: Sehet/ daran müst ihr betten. Jo-

Johann Heinrich Schmaltz/ ein alter Evangelisch-Lutherischer Bürger und Metzger hier in Speyer / conformiret sich mit des Karren Anzeige.

Desgleichen auch Herr Rohr des Rahts selbsten/ der aber ansiehet/ob es zu ihme oder dem Schmaltzen gesagt seye.

Bartholomäus Edinger Bürger und Metzger allhier/ zeiget an / daß am jüngst verwichenen Sambstag einer von den Bischöflich-Speyerischen hier vorhandenen Unterthan zu ihme gekommen/ und in Wort-Wechselung gegen ihme sich vernehmen lassen ; Wir wollen euch Schelmen noch anders exerciren / und an den Rosen-Krantz heissen betten.

Sodann zeiget Jungfer Rosina Elisabetha Hedelin / Frau Burgermeisterin Süßin Baas/ von Weinheim aus der Bergstraß/ an/ als die Lauterburger Unterthanen herein gekommen/ und ihrer Frauen Baasen Wohnung vorbey gegangen / und sie im Fenster gelegen / seye einer aus solcher Trouppen zu ihr vor das Fenster gekommen / und sie also angeredet ; Siehe du must noch an diesen Rosen-Krantz betten / selbigen ihr gar vor das Gesicht geschlagen / den sie dann mit Worten abgewiesen.

Endlichen zeigete auch Herrn Martin Wilhelm Köhlers / hiesigen Bürgers Chyrurgi und Barbirers Ehe-Frau an / als vor wenig Tagen die Lauterburger Unterthanen in diese Stadt eingekommen/ seye davon ein Kerl um das Eck zu ihr an das Fenster/ woraus sie gesehen/ geloffen gekommen und gesprochen/ mit Vorzeigung des Rosen-Krantzes: Ich will dich lernen den Rosen-Krantz betten ; Deme sie geantwortet/ wilstu mich lernen am Rosen-Krantz betten/ ich kan schon beten/ ihne darauf/ weilen er so nahe das Gesicht ihr in das Stuben-Fenster gehalten/ bey den Kopff gefasset/ und ihn auf das Maul geschlagen.

Num. 26.

Höchst-gemüßigter Bericht und Relation über diejenige Thätlichkeiten welche von Bischoflicher Seiten unter heutigem Dato an des allhiesigen St. Georgen Hospitals sogenannten Bintzhoff ohnvermuhtet sich ergeben.

DEn 10ten April 1716. als am heiligen Char-Freytag gegen die Mittags-Zeit kamen zwey von denen Hof-Bauren vom Bintzhof / so eine Stund von der Stadt lieget / und dem Hospithal zugehöret / herein in den Spithal/ und zeigten an/ welcher gestalten 2. von denen Bischoflichen Reutern uffm Hof gewesen wären und hätten visitirt, was vor Stroh im Vorraht seye/ dabey aber weiter nichts gemeldet und wieder fortgeritten/ fragten dahero an/ ob sie dann/ wann sie vielleicht Strohe abholen lassen werden / solches geschehen lassen solten ? Ich gieng nun mit solchen Bauren zu dem regierenden Herrn Burgermeister Schwanckart und zeigt es ebenfalls an / der dann die Antwort ertheilt / sie solten nur nacher Hauß gehen/und wann einige kommen das Strohe abzuholen/ da man vor Gewalt nicht könnte/ solten sie sagen/ daß der Hof dem Spital zugehörte/ wolten nicht hoffen / daß sie demselben etwas entziehen und wegnehmen dörfften/ und so es nichts verfienge/ ihren Gewalt nur ausuben / das wegnehmende ordentlich notiren/ doch aber gleichbalden durch jemanden die Anzeige allhier thun lassen/ kaum aber die Bauren heim kommen / waren schon bis 10. Reuter im Hof und begehrten so viel Strohe/ als ihr eigen Fuhrwerck aufladen und führen könnte / und auf ihr obiges Einwenden sprachen die Reuter/ sie hätten Ordre solches zu thun/ sie wüsten wohl / daß der Hof dem Spital gehörte/ man müste nur Strohe haben / und solliens nur hergeben / es helffe keine Entschuldigung/ auf welches die Bauren ferner vorstellten / sie dörfftens doch ohne ihr Herren und Obrigkeit Vorwissen nicht thun/und müsten sie es vorher wissen lassen/ sagten die Reuter/ darauf hätten sie nicht zu sehen oder zu warten / dann ihrer Seits wäre man jetzo der Bauren Herrschafft und Obrigkeit / nach welchen sie zu gehorsamen haben / und was ohnnöhtiger Wort-Wechselung mehr mag gewesen seyn/ so ich in der Eyl nicht examiniren können; Nichts desto weniger schickten sie gleich einen reitenden Bauren hieher und liessens dem Hospital anzeigen und vernehmen/ was zu thun seye ; Wie nun ich der diesmahlige Hospital-Schreiber gantz alleinig zu gegen / muste mich meinen obhabenden theuren Pflichten gemäß in allweg der Nohtleydenden annehmen/ und trachten / wie diesem Unterfangen gesteuert und solche Dinge von des Hospitals Gütern abgewendet werden möchten/ verfügte mich dahero gleich mit diesem

Bauren/ weil es periculum in mora war / zu Herrn von Helmstätt dem dermahlig nennenden Commendanten/ welchen fast in der gantzen Stadt auffsuchte / und endlich auf dem Marckt/ ohnweit der Schlagbrücken antraff / da er eben mit einigen Officiern von der Miliz dieser Sachen halben gesprochen/ machte mein Compliment und redete denselben folgender gestalten an:

GNädiger Herr! Sie pardoniren/ daß ich mich unterstehe/ dieselbe dahier zu incommodiren/ hier kommt ein Baur vom Bintzhof und zeigt an/ wie daß einige Reuter von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden draussen wären/ und wolten das Strohe weg- und anhero nacher Speyer geführt haben/ es dörffte etwann denenselben nicht bekannt seyn / daß der Hof dem Spital gehöre/ man wolte also Nomine des Spitals um die Verschonung dessen unterthänig gebetten haben/ massen es ein solch Corpus wäre/ wovon/ ohne Unterscheid der Religion/ jedermann gutes geschehete/ und zu der Armen Verpflegung angewendet würde/ welches gleichwohlen/ so viel möglich gewesen/ von Freunden und Feinden jederzeit verschont und zimlicher massen observiret worden/ dergleichen man dann um so mehrers von ihnen verhoffte ꝛc. Allein er Herr von Helmstätt war schon durch einen vor mir vom Bintzhof gekommenen Reuter / der die Nachricht gebracht/ daß sich die Bauren gar hartnäckigt erzeigten / und ohne Befehl ihrer Obrigkeit kein Strohe hergeben wolten/ dermassen in der Hitz/ daß meine Proposition und Bitt im geringsten kein Gehör fande/ sondern vielmehr zur Antwort gab / eure Herren halten uns nur vor Narren/ man hat schon offt Strohe begehrt und keines erhalten können/nun muß es so seyn/und mag der Hof gehören/ wohin er will/ gab auch in dem Moment zwey bey ihme gestandenen Officier die scharffe Ordre/ mit der bereits aufm Domm-Platz gestandenen Mannschafft uff diesen Hof zu marchiren / und wann sich die Bauren im geringsten noch widersetzten / und nicht gleich das Strohe herein schafften/ alles einzuhauen/ zu stossen und zu schlagen / auch mit hieher in Arrest zu bringen/ sagte dabey noch : **Der Teuffel hol / wir wollen euch schon lernen ꝛc.** Uber dieses wurde ich auf Angeben des einen Officiers/ so Lieutenant-Charge / und sonsten der Krohnen-Wihrt von Kirrweiler ist / von sein Herrn von Helmstätt Angesicht hinweg/ (alles beschehenen protestirens ohngeachtet/ was man mit mir als unschuldigen Hospital-Schreiber anfangen werde / und gar nicht nöhtig seye / so viele Mannschafft dahin zu schicken / sondern wann gegenwärtigem Hof-Bauren gesagt würde/ daß es seyn müste / die Bauren sich gar nicht weigern werden / dann wider Gewalt könnte man nicht) in Arrest und in des Herrn Wentzels Hauß woselbsten eine starcke Wacht / geführt / der Degen von der Seiten abgenommen und gleich wieder heraus auf die Gassen an die Troupp der uff bemeldten Bintzhof commandirten Miliz mit zwey bewehrten Mann gestellt/ und nachdem Se. Fürstl. Gnaden mit einem grossen Gefolg ausser denen Kirchen giengen/ und bey dieser Wacht vorbey waren / da ich eben am Hauffen stunde / muste gleichsam / wie ein armer Sünder / der zum Hoch-Gericht geführt werden solte/ unter Zulauffung vieler Leute/vornen drein über Kopff und Halß mit solcher Miliz dabey vornen her ein Zimmermann mit der Axt/ ein Tambour mit der Trommel an sich hangend/ alsdann ich zwischen denen beeden Officier / so Lieutenants agirten / nebst ohngefehr 50. Mann / die Stadt durch zum Wormser Thor hinaus ermeldtem Bintzhof zu marchiren / und ob ich schon unter Wegs / da auch ein Bedienter von Hof bis zur Stadt hinaus mitgangen/ denen Officiers abermahlen vorstellte/ wie es eine vergebentliche Sach wäre / indeme kaum 4. oder 6. Bauren/ und etwan 3. Häuser uffm Hof/ und an den Scheuren kein Thor/ auch sogar des einten Bauren seine Scheuren unterm freyen Himmel seye / wo das Strohe aufm Hauffen liege/ daß sich so viel Leute mit einem Zimmermann dahin begeben / ein eintziger Mann oder nur mit Fortlassung des herauf gekommenen Bauren (der endlich mit seinem Pferd nebst einem Reuter voraus jagen müssen) könnte alles verrichten / genug wann mans thun müste/ wider Gewalt werde sich niemand auflehnen / so halff aber alles nichts / sie hätten nun die Ordre / und müste man denen Bauren weisen/ daß man über sie dermahlen zu befehlen habe / und da ich sagte/ ich wäre schon in so mancherley Kriegs-Troublen gewesen / und mir dergleichen Tractament nicht widerfahren/ sprach der andere Lieutenant welcher von Deidesheim/ es werde mit denen Speyermer noch manches geschehen/ das ihnen niemahls widerfahren seye/ und weilen nun weiter nichts zu thun gewesen/ sondern alles auf ihre Furien hinaus gehen solte/ bahte ich endlich vor die vorhin durch vorige Krieg sehr verderbte Bauren / daß ihnen sonsten nichts Leydes geschehen

schehen möchte/ dann sie eben nicht gemeynt/ daß des Hospitals Gut uff solche Art angegriffen werden solte / sonsten sie wohl ehender ihr Strohe alles hergegeben und sich nicht in solche Angst/ da sie in Forchten waren gar geplündert zu werden/ gesetzet hätten. Als man nun dem Hof sich nahete/ wurde ich mit ermeldtem Lieutenant als Krohnen-Wihrt von Kirrweiler/ nebst etlichen Mann in Hof hinein / in des Hof-Bauren Isaac Jeans Hauß geführt / da im Hof bis 8. Reuter auf den Pferden hielten/ und bereits so viel effectuiret/ daß 2. Wägen mit Stroh schon fort: und der dritte eben im Anspannen begriffen waren; Der grosse Troupp ein Stuck Wegs vorm Hof draussen und bis 10. Mann in die in Hof hinein gehende Gassen oder Strassen in Ordnung gestellt/ gleich als solte dieser Hof formaliter attaquirt werden / durch bemeldten Lieutenant wurde dem erwehnten Hof-Bauren Isaac Jean / theils auf Welsch / theils Teutsch mit Ernst angeditten/ alles uffm Hof habende Gewehr/ wie es Nahmen haben mag / so gleich herbey zu schaffen und ja nichts zu hinterhalten/ oder es werde ihnen nicht wohl ablauffen/ ohneracht nun dieser Isaac Jean theuer versicherte / daß weiter kein Gewehr / als was bereits vorher die Reuter bey beschehener genauen Durchsuchung ihrer Häuser/ Kusten/ Kästen/ Ställ/ Scheuren und aller Riegel / in 3. alten rostigen Flinten bestehend / gefunden und bereits in Handen hätten/ zu gegen wäre/ muste doch durch einen Corporal/ nebst einem andern / alles wieder genauest durchsuchet: aber es könte nichts gefunden werden / nach diesem forderte dieser Lieutenant einen Trunck Bier und Stuck Brodt / auch daß denen Leuten vorm Hof draussen dergleichen geschicht: imgleichen denen Reutern im Hof gegeben: und also sein Isaac im Vorraht gehabtes wenige Bier aufgewendet werden muste / und da nun das Strohe / so ohngefehr 250. Bund seyn möchten / fortgeführet war / und die Reuter getruncken hatten / da in dieser Zeit meine Frau mir ein Pferdt hinaus schickte / weil übel zu Fuß und von meiner letzt gehabten Kranckheit noch sehr matt bin / habe uff Anhalten bey offtgemeldten Lieutenant die Erlaubnuß bekommen/ mit den Reutern wieder anhero marchiren zu dörffen / durch welche und zwar den dabey gewesten Lieutenant so der Hauck von Waltzheim zwischen dem Wormser- und Weidenberger-Thor uff Befragen / meines Arrests entlediget und im Hospital gelassen worden/ von denen Hof-Bauren aber wurden mit den Nachgefolgten zu Fuß zwey hier in Arrest gebracht / der Einte davon zwar gleich wieder loß gemacht / der Andere aber sitzt noch dato auf der Haupt-Wacht; Bey meiner Hereinkunfft aber noch ferner mit nicht geringer Bestürtzung wahrnehmen müssen / daß auch indessen der Hospital selbst angefallen / und ausser demselben durch ohngefehr 100. Bauren das Brennholtz mit Gewalt angegriffen und hinweg getragen worden seye/ auch noch ferner geschehen solle/ dergleichen doch weder von Teutschen- noch Frantzösischen Armeen bey denen in der Stadt gehabten schwehren Haupt-Quartiren / da alle Häuser voll gewesen/ niemahlen geschehen / und nicht ein eintziges Scheit Holtz verwendet oder hinweg genommen worden/ daß also der vorhin enervirte Hospital / in welchem gleichwohlen allen Armen ohne Unterscheid der Religion und besonders/ vermög hierüber führender Register / denen Catholischen am meisten gutes gethan wird / bey solchen Umständen härter / als von jemanden noch geschehen/ tractiret / und auf solche Weiß nicht der Magistrat, sondern die liebe Armuht/ zu deren Besten die in GOtt-ruhende Christliche Gemühter solchen Hospital fundirt- und zu dem Ende von Kayserl. und Königl. Majestäten mit den vortrefflichsten Privilegien begnadet und versehen haben/ im höchsten Grad gekräncket und consequenter ein Crimen læsæ Majestatis an einem so heiligen Tag begangen worden / zumahlen auch dergleichen und zwar alleinig durch ermeldte Reuter auf des Hospitals Rinckenbergere Hof exequiret und 3. Wägen Strohe hiehero geführet werden musten.

In der Nacht hat mich vorbesagter Lieutenant in des Becker Scharpffen Hauß / als sein Quartier/ gegen dem Spital über ruffen lassen/ und mir meinen Degen selbst zugestellt/ mit dem expressen Befehl von Herrn von Helmstätt/ denselben künfftig von der Seit zu lassen / oder uff ersteres Betretten / solchen gar verlustig sehen müste.

Signat. Speyer ut supra.

Dermahliger Hospital-Schreiber
Joh. Lustnauer.

Num. 27.

SPECIES FACTI

Was die Bischöfl. hier liegende Unterthanen am Oster-Samstag in dem so genannten Bauhoff/ wo unsere Lateinische Schul/ und neben etlichen Præceptorat- auch meine Pfarr-Wohnung ist/ vor Insolentien verübet/ und wie sie sich dabey gegen mich und die Meinige aufgeführet.

AM Samstag vor Ostern/ war der 11te Aprilis Abends umb 4. Uhr sasse in meiner obern Studir-Stube meine Meditationes auf bevorstehendes Heil. Oster-Fest zu haben/ da hörte einige gestieffelte Personen in den Hof gehen/ worüber an das Fenster gieng zu sehen wer sie wären; Da sahe/ daß 3. Bischöfliche Land-Reuter in der gewöhnlichen Bischöflichen blauen Livrée den Hof herein kamen. Weilen nun voriges Tages die Fuhr-Leute/ welche das von den Hospital-Höfen mit Gewalt abgeholte Stroh/ welches sie in den Bauhoff zu führen waren befelcht worden/ ohne ferners jemands Anweisung/ wo sie es hinlegen solten/ und das untere Theil des Hofes auch schon verschlossen war/ wo sonsten bequemerer Platz dazu gewesen/ mitten in dem obern Hof unter freyem Himmel abgeladen/ und es noch also da lag: so vermeynte daß obbesagte 3. Land-Reuter von solchem Stroh etwas abzuholen kämen; an statt aber daß sie nach dem Stroh gegangen/ giengen sie in das alte Cameral-Gemäuer/ wo noch einige alte Gewölber stehen/ wo ich mein Vieh stehen/ Fütterung und Geströh liegen habe/ und vistirten da alles aus/ ich rieffe einem Zurück-kommendem zu: Was sie suchten? R. Heu suchen wir. Ego: Da suchten sie vergeblich/ es wäre kein Heu mehr dahin. Als sie nun darauf nach dem Thor des untern Hofs giengen/ welches schon verschlossen war/ und aber nechst solchem Thor/ über einem Stall/ ich noch etwas weniges Heu liegen habe/ woraus die Magd eben etwas gelangt und die Leiter noch daran stund/ so besorgte sie möchten hinauf steigen/ und solches hinweg nehmen/ gieng demnach selbsten hinunter/ in Meynung wann sie irgend in den untern Hof gegangen wären/ welchen noch nicht zugeschlossen vermeynte/ daß alsdann die Leiter flugs hinweg thun lassen wolte/ solches aber war zu spaht/ weil der Hof schon zu/ gleichwohl umb sie abzuweisen/ daß sie sich nicht ferner umbsehen möchten/ so versicherte daß kein Halm mehr in dem gantzen Hof sey/ sie solten nur nicht weiter suchen. Sie aber blieben drauf/ die Stadt hätte ihr Heu da in/ sie woltens schon finden/ man solte aufmachen/ rieffen auch gegen den drüber seyenden Schul-Fenstern und Præceptorat-Wohnungen/ man solte drunten aufmachen/ ich sagte mit wenig Worten/ daß niemand in dem Hof/ der aufmachen könnte/ oder die Schlüssel hätte/ und da indessen der Præceptor Classicus Herr Haupt aus seiner Wohnung herab dazu kam/ und auf Gebühr-Weiß sich in Gespräch mit ihnen einließ/ so gienge meiner Wege wieder nach meiner Hauß-Thür/ da die Meinige auch beysammen stunden; Was indessen vor dem verschlossenen Thor über dessen Oeffnung passiret/ davon wird gedachter Præceptor Bericht erstatten können. So viel habe von fernem wahrgenommen/ daß diese Leute alle Mittel versucht in solches untere Theil des Hofes zu kommen/ oder doch einiges Heu darin zu erblicken/ daher auch die obgedachte Leiter an einem Ort des Niederlags-Gewölbs an das Gegitter angesetzt und dahin aufgestiegen/ in Meynung es läge etwas von Heu darin/ und daß sie endlich mit Unwillen und vielem Murren weggangen und ein jeglicher ein Gebund obengemeldtes Strohes mit sich genommen. Als sie nun oben bey meiner Wohnung/ wo wir an der Thür stunden einer nach dem andern vorbey giengen/ so machte sich einer vor den andern sehr unnütz/ sahe mehrmahl nach dem Præceptori Haupten/ von dem er vermeyntlich disgoustirt worden/ murrend zuruck/ und hörte ich mit den Meinigen im Vorübergehen sagen: So viel Er nach mir fragt/ so viel frag ich nach ihm/ ob er schon einen Schlaff-Rock an hat/ so vermag ich doch wohl mehr als er/ wir fragen nichts nach euch/ ihr mögt lachen oder greinen/ oder S. V. sch. - - Da sagte ich: Ja ihr seyd itzt Meister. Ille: Allzeit seynd wir Meister/ das müst ihr wissen. Ego: Es wird ja auch wieder eine andere Zeit kommen. Da lieff er gegen mich zurück/ was eine andere Zeit? Halt nur mit denen Worten das Maul warumb macht ihrs dann nicht aus? Und ich und Du werdens nicht ausmachen. Da sprach meine erwachsene Tochter: Nun du grober!

ber! Da warff er sein Gebund Stroh hin und sagte: Was soltestu mich dutzen/ hab ich der Säu mit dir gehüt? Und wolte gegen ihr gehen/ ich gieng ihm aber entgegen sagende: Sie hätte nicht recht gethan/ sie seye aber meine Tochter/ und er hätte mich/ ihren Vatter/ erst gedutzet/ welches er anfieng zu läugnen/ fieng hingegen meine Tochter an mit den schändlichsten Schelt-Worten/ als kaum Soldaten pflegen zu schelten/ darüber sie zu ihm sagte: Du magst ein grober Flegel seyn. Da widerholte er die Schelt-Wort und griff nach einem grossen Stück von einer zerbrochenen grossen steinern Platten/ so ihm eben vor den Füssen lag/ und er kaum mit zwey Händen aufheben konnte und wolte damit auf sie zu/ weil sie sich aber retirirte und ich ihm entgegen stund und mein Mißfallen darob bezeugte/ ließ er ab und sprach: Was? Hat mein Herr Flegel zu seinen Leuten? Wart ich will dir weisen/ ob mein Herr Flegel zu seinen Leuten hab/ nahm darauf sein Stroh und gieng den zwey andern die schon fort waren nach. Mittler Weil wurde der untere Hof/ weiß nicht durch wen/ aufgemacht/ und meine Kinder kommen hinauf in meine Stube geloffen und in grosser Angst sagen sie: ô HErr JEsu sie seynd da. Wer? Die Bauren mit Gewehr. Da zusehe/ so steht ein Officirer/ mit 4. bewehrten Bauern von der Haupt-Wacht vor meiner Hauß-Thür und obgemeldte drey Reuter auch dabey/ und noch wohl 20. andere Bauern mit Degen/ die sich aus Curiosität auf der Gassen dazu gesellet. Die erste Anrede die sie da an die Meinige/ ehe ich noch hinunter kommen/ gethan/ war diese: Da wollen wir das Mensch holen. Ich kam indessen dazu fragend/ was ihr Begehr: R. Wo ist das Mensch/ das den Mann da so gescholten/ wozu der unnütze Reuter hinzu setzte: Heraus mit der Sacram. Hur! Ich sagte zu dem Officirer/ Er würde mich auch erst hören wie es gangen wäre/ er solte ein wenig mit in die Stuben gehen/ ich wolte es ihm erzehlen/ er wolte anfangs nicht und wolte es der Reuter auch nicht leyden/ doch gieng er auf ferners Bitten mit hinein/ und der Reuter auch/ der indem mich jener gantz gütig anhörte indessen 100. Läster-Wort gegen meine am Tisch sitzende Tochter und allerley Flüch ausstieß. Der Officier sagte auf höfliche Art/ Es seye ihm leyd/ daß er Speyer sein Lebtag einmahl gesehen und wolte/ daß das Wesen ein Ende hätte. Indessen solten wir bedencken/ daß diese Leut Fürstliche Montur anhätten wären lauter gezwungene Leut/ die auch nicht gern da lägen/ was man ihnen indessen befiehle/ das müsten sie thun/ man hätte ihnen das Thor sollen aufmachen. Ego: Das laß ich alles seyn/ indessen hätten wir keinen Schlüssel dazu/ gieng uns auch nichts an/ dazu wären andere Leut bestellet/ umb den Schlüssel hätten sie mich nicht gefragt/ so hätte ihnen auch keine Antwort geben können/ darüber hätten sie aber mit dem Præceptor gesprochen. Darauf hieß der Officier/ weil das Thor nun offen/ suchen/ ob Heu verhanden/ da sie dann die obenbesagte Leiter/ die indessen war beyseit gethan worden/ mit Ungestümm forderten/ die ihnen gegeben ward/ da sie dann auf die Böden nach einander stiegen/ aber keinen Halmen fanden. Sie setzten die Leiter an das eine Factori-Waaren Gewölb an/ oben hinein zu sehen/ welches eben der Haupt-Actor totius Scenæ that/ da brach die Leiter mit ihm/ daß er schier einen gefährlichen Fall gethan und das Knick brechen können/ eben wie vorm Jahr seinem Nachbahr zu Schifferstatt geschehen/ da er in der Kirchweyh vorher so entsetzlich geflucht und gleich darauf einen Fall gethan und den Halß gebrochen. Als sie nun überall nichts gefunden/ haben sie auch noch das gegen dem obern Hof sehende Kauffmanns-Gewölb aufgestossen/ welches aber dermahlen gantz leer war. Der Officier ist hierauf mit seinen Leuten wieder abgezogen/ ohne uns einigen weitern Tort zu thun/ hingegen haben sich die drey Reuter noch in etwas aufgehalten/ und mit greulichem Fluchen sich vermessen/ wann ihnen wieder so einer/ verstehe wie ich oder meine Tochter käme/ und ihnen davon sagte/ daß ihr Trotz nicht lang wehren würde/ so wollen sie es machen wie der Herr Commendant befohlen/ und einem den Degen/ an welchem sie offtermahls griffen/ über den Grind hauen/ darnach möchte er klagen/ insonderheit sagte der Antesignanus: Hätte ich nur dem 1000. Sacram. den Kopff gespalten/ ein andermahl will ichs gewiß thun/ ich habs schrifftlich im Sack/ daß ichs thun soll. Viele andere unnützige Droh-Schmäh- und Fluch-Wort haben sie noch mehr ausgestossen/ vermuhtlich uns Anlaß zu geben einige hefftige Worte gegen sie zu gebrauchen und sie ihr Mühtlein noch an uns zu kühlen Anlaß zu geben/ welche ich aber nicht alle gegenwärtig angehört/ sondern in mein Hauß gangen

und den Meinigen gleiches zu thun befohlen / da sie dann endlich auch ihres Wegs gangen und noch etwas Stroh mit sich genommen. Speyer / den 13ten April. 1716.

Testor

(L. S.) Joh. Christoph Hoffherbert / Evangel. Lutherisch. Pfarrer allda mppriâ.

Num. 28.

Copia.

Auff Begehren E. Hoch- und Wohl-Edlen Raths deß Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer attestire und bekenne ich Ends-benannter wegen der contra Se. Ehrw. Herrn Pfarrer Hoffherber von Ihro Bischöffl. Speyrisch. Gn. Unterthanen Bauren in dem Schul oder so genannten Bau-Hof begangenen Injurien, daß zwar den Anfang weder gesehen noch gehöret / doch aber den Fort- und Ausgang. So viel ich aber aus dem Fortgang verstanden / mag die Ursache dieses Handels gewesen seyn / daß besagte Bauren / das in diesem Hofe befindliche Heu-Magazin Mhgb. Herren wolten visitiren / um etwas Futer vor Ihre Pferde daraus zu nehmen. Weilen aber dasselbe schon vor etlichen Wochen / wie uns als Nachbaren wohlbewust gantz ausgeleeret / und das Thor verschlossen ware / die Bauren aber dasselbe erbrechen wollten. So hat Se. Ehrw. der Herr Pfarrer Hofferber / ihnen / denen Bauren / als Er ihr sothanes Vornehmen verstanden / gesagt / daß da kein Heu mehr wäre / und also auch ohnnöthig das Thor zu erbrechen. Weilen aber die Bauren diesem keinen Glauben zustelleten / forderten sie mit harten Worten die Schlüssel / welche / meines Bewusts / jederzeit in der Schul-Calfactorin Verwahrung sind / von Herrn Pfarrherrn; darauff Se. Ehrw. antwortete: daß Er die Schlüssel nicht hätte / auch nicht wüste wer dieselbe hätte / und das alles mit bescheiden und seinem Ampt anständigen Terminis. Nachdeme aber besagte Bauren alles in dem Hofe desto genauer zu visitiren eine Leiter verlangeten / welche dazumahl nicht gleich zugegen ware / aber wohl zuvor vor des Herrn Pfarrers Bestallung mag gestanden haben / haben solche die Bauren / so viel aus ihren Reden / an meinem Fenster stehend vernehmen können / mit Ungestümm verlanget / auch wieder das Thor einzuschlagen gedrohet. Darauff Herr Pfarrer gesagt: Thut doch nicht so arg ihr Leute! Ihr machts fast ärger mit uns als Freund- und Feinds-Soldaten / rc. Darauff nach etlichen / mir nicht vernehmlichen Wortwechselungen / Se. Ehrwürd. sagte / GOtt wird auch bald mit eurem Thun ein Ende machen. Darauff ein Bauer dieses laut und vernehmlich sagte: O was wolt ihr / ihr seyd gar nichts mehr / ihr gelt nichts mehr / ihr gelt s. v. nicht ein Hunds-Vot mehr / man wirds euch bald weisen / daß ihr nichts mehr seyd. Darauff Herr Pfarrer geantwortet: so viel ich verstehen können / daß solches bey GOtt stehe / und sie solten mit ihrer Gewalt nicht so trutzen / rc. Der Bauer aber geantwortet: was du / du / das übrige verschlungen. Das Frauenzimmer replicirte dem Bauren / das wäre grob und Flegelhafft / einen Pfarrer zu dutzen / darauff der Bauer einen grossen Stein nahme / und solchen / entweder der Frau Pfarrerin oder dero Jungfer Tochter auff den Kopff schlagen wolte / welches aber doch in der That unterblieben / und mit vielen in solchen Fällen gewöhnlichen bäurischen Zotten ersetzet worden. Nach diesem gienge dieser Bauer / welcher von der Reuterey ware / unter vielen Drohen und Schelten fort / kame aber bald wieder zuruck / mit etlichen seiner Cameraden unter einer Escorte von der Haupt-Wacht / umstelleten des Herrn Pfarrers Hause / schryen einhellig mit vollem Halse: heraus mit dem der geflegelt hat / als nur gleich heraus / heraus / wir wollen dir schon weissen. Und ohngeachtet einer von ihren Officierern bey ihnen ware / haben sie doch vom Kopff zerhauen / Kopff zu spalten / und ein solcher Hund / ein solcher Calvinischer Hund / Ketzers Hund rc. solte mehr so kommen / so wolten sie ihm bey hohen Schwüren / den Kopff von einander hauen. Andere welche nächst meinem Fenster Stroh langten / sagten: Ey schlag den Hund / den Calvinischen Ketzers Hund todt / etliche mahl. Was aber der gedachte Officierer mit Herrn Pfarrer in dessen Behaussung geredet / daß diese Leute darauff wieder abgezogen / ist mir unbewust. Das jenige aber was oben stehet / habe selbst gehöret und gesehen / bin auch bereit / solches auf

alle

alle erforderliche Weise mit gutem Gewissen / beständig geständig zu verbleiben / gestalten ich denn solches alles hiemit will offentlich attestiren / und zu mehrer Sicherheit eigenhändig unterschreiben / und mit meinem gewöhnlichen Petschafft untersieglen.

(L.S.) Joh. W. Weichert / Rector. Gymnasii Spir.

Num. 29.

Eigentliche Relation dessen / was am verwichenen Sambstag / als den 11. April, Abends zwischen 5. und 6. Uhr vor meiner Wohnung im Rath-Hof sich zugetragen / und von mir schrifftlich begehret worden.

AM bemeldten Abend / da ich meinen Geschäfften abwartete / kamen meine beyde in der Kost und Information habende Knaben eylfertig gelauffen / mich berichtende / wie daß 3. Bauren von der Reuterey in des Herrn Pfarrer Hoffherbers Behaussung wären / auch im Hoff herum giengen / und Heu suchten / auff welchen Bericht mich so gleich die Stiegen hinunter begabe / um das wenige / so die Meinigen etwa annoch hatten / zu conservi-ren / weil ichs um baar Geld bezahlet / und dermahlen nicht mehr haben konte. Die Bauren / als ich zur Stiegen hinunter kam / redeten mich mit diesen Worten an: Wir müssen Heu vor unsere Pferd haben / man muß uns Heu geben und schaffen. Ich antwortete: Ihr lieben Leute / ihr bekommet hier kein Heu. Sie sprachen erzörnt / im Bau-Hof ist schon Heu / das wissen wir. Ich antwortete: Ihr seyd irrig / es ist wol Heu da gewesen / wegen der lang anhaltenden Kälte aber ist das Futter knap und rar worden / auch alles auffgangen / und weilen meine Herren dermalen zu ihrer Nothdurfft keine Pferde halten / ist alles Gebunden und Centner weiß verkaufft worden / wann ihr ein Bund Heu findet / will ich kein ehrlicher Mann seyn. Nichts desto weniger beharreten sie auff ihrer Meynung / und wolten ein vor allemal den Schlüssel und den Bau-Hof eröffnet haben / damit sie sähen / ob Heu da wäre oder nicht / wann keines da wäre / so wolten sie zu frieden seyn: Worauff ich ihnen mit antworten versetzte: Ihr lieben Leuth / es ist wahrhafftig kein Heu mehr da / wann ihr ein Bund findet / will ich meine rechte Hand verlohren haben. Der eine gab inzwischen etwas gelinde Wort / sagend: wann sie nur etwas weniges vor ihre Pferde hätten / so wolten sie zu frieden seyn / sie hätten sollen abgelöset werden / und das wäre nicht geschehen. Ich gab zur Antwort / das wenige / so ihr bedörfft / ist warhafftig nicht da (wie es auch in der That war.) Der andere hingegen fuhr härter heraus / sprechend: man müste ihm Heu geben / er hätte zu Hauß Hafer und Heu vor seine Pferd genug / so wolte auch hier keinen Mangel leiden (dieses war der schwartz-köpffigte und unartigste) deme ich darauff antwortete: Höret / wer euch hat kommen heissen und lassen / muß euch auch Unterhalt geben / ihr seyd weder zu unserem Schutz noch Nutz da. Der Bauer fuhr mich nach seiner Art an / und sprach / warum fangt ihr solche Händel an / ich will zum Helmstätt gehen / und das Thor bald offen haben. Weiter fragten sie / und sonderlich der schwartz-köpffig / wer hat die Schlüssel zum Thor / man sollte ihnen auffthun / wo nicht / so wolten sie es bald auffhauen / darauff antwortete ich / die Schlüssel hat eine Frau (dieses ware nicht anders / massen die Calefactorin, so die Classen pfleget einzuhitzen / die Schlüssel jedes mal mit nimt und alles zuschliesset) und über den Hoff hat der Herr Burgermeister zu befehlen. Er: Was Burmeister / was? soll eine Frau die Schlüssel haben / es soll bald auff seyn / wormit sie etwas weniges fortgiengen / im Fortgehen aber einige unflätige Wort von dem schwartz-köpffigten heraus gestossen / die / weil ich solche nicht eigentlich gehört / wohl aber des Herrn Pfarrers Leut / vorbeygehe. Vor des Herrn Pfarrers Behaussung blieben sie wieder stehen / da es dann wieder Wort gab / die ich nicht gehört / verfügte mich aber näher hinzu / weil der Schwartze des Herrn Pfarrers Tochter in vollem Gifft / da er einen Stein ergriffen / anrieff; du Bestie du / * * * * was bin ich ein Flegel? (daß die Tochter den Bauren einen Flegel titulirt / ist richtig / wie soches der Rector Weichert gehört / aber der Bauer hat den Herrn Pfarrer zuvor getautzet und Du geheissen / welches die Tochter bewogen / den Bauren einen groben Flegel zu heissen) respectirest du meines Herrn Livrée nicht besser? Die Tochter lieff ins Hauß / beyde Eltern blieben stehen / und ich gieng darzwischen / um den Wurff wie würcklich geschehen abzuhalten / mit Vorstellen / in der Güte / daß ihm solches nicht gezieme / der Bauer jedoch auff seiner Meynung behar-

beharrend glaubte / seines Fürsten Montur seye durch dieses Schelt-Wort beschimpffet worden / wormit er sampt den andern beyden sich ausser dem Hoff begeben.

Alldieweilen mir die Bauren bey Versicherung meiner Ehr / daß kein Heu vorhanden / nicht glaubten / ich auch den groben Leuten gäntzlich zu Willen zu seyn / und die Schlüssel herbeyzulangen / nicht verbunden war / gedachte dannoch / sie möchten in ihrer Boßheit das Thor auffhauen / suchte dahero jemand / der mir die Schlüssel einhändigte / wormit ich den Bau-Hoff eröffnete / welchen sie auch bey ihrer Widerkunfft eröffnet fanden / hielt mich aber in meiner Stub ohn mit jemand zu reden; bey der Widerkunfft kamen 2. (der eine schwartz-köpffigte langer Statur, der andere mittelmäßiger Statur, corpulent mit einem grauen und krausen Haar / (soll ein rechter Gesell und der Anwald von Waltzheim seyn) und sprachen öffters: sehet die Mordhund haben die Leiter hinweg gethan (es ist aber gewiß und warhafftig keine da gewesen / viel weniger versteckt worden) und da sie alles ausgekrochen / und kein Heu funden / sagten sie öffters: Ich will so einem Hund den Kopff spalten / ja fieng der Anwald an: Ich will so einem Hund den Kopff Creutz-weiß spalten / dann mag er hingehen und klagen. Dieses Hunds-Kopff-spalten ist über 20. mal geruffen worden / auch im Vorbeygehen / an den Herrn Pfarrer / ohne jemands zu nennen / es muß aber entweder der Herr Pfarrer oder ich seyn / weil sonst niemand mit ihnen gesprochen. Fast zu End rieff der eine / schlag den Hund todt. Der andere sagte / Narr / machs nicht zu grob / wie solches der Herr Rector Weichert / der von keinem gesehen worden / selbst angehöret und bezeugen kan.

Ich hab hierinn wissentlich nichts wider Warheit oder Liebe des Nächsten gesetzt / getraue auch solches auff die Weisse / wie es von mir auf erheischende Nothdurfft solte gefordert werden / zu behaupten / welches des Herrn Pfarrers Hoffherbers Bericht / worvon mir nicht das geringste wissend / gleichfalls geben wird.

Speyer / den 14. April 1716.

(L. S.) Theophil. Haupt.

Num. 30.

Als am ersten heiligen Oster-Tag nach geendigtem Mittags-Gottes-Dienst zwischen 3. und 4. Uhr / die Leute nach Hauß gingen / hat man wahrgenommen / daß das bewehrte Bischofliche Bauren-Volck / die Thore und alle Zugänge des Kirchhofs besetzt gehabt / welche auf die Ausgehenden genaue Achtung gegeben / und also eine grosse Consternation, sonderlich unter denen Weibes-Personen / welchen man etliche Tage vor dem Hof / ihren Schmuck wegzunehmen gedrohet / veruhrsacht; Wie nun die Herren Burgermeistere nebst denen Herren Consulenten / auch dem Stadt Physico Herrn Doctor Schmidt und übrigen des Rahts sampt denen von der Cantzley / kaum auf die Gassen den ersten Tritt gethan hatten / ist das bewehrte Bauren-Volck / mit grosser Furie und entblösten Gewehr mit starckem Geschrey / die Degen her / die Degen her / die Degen her / auf dieselbe eingedrungen / und ihnen mit Gewalt / ihre gewöhnliche Degen von der Seiten gerissen. Ob nun wohl ich Consulent Zenck / welcher einer mit von den Ersten war / dem dieser Affront begegnete / remonstrirte / daß ich Consulent bey der Stadt sey / und nach den Commendanten dem Herrn von Helmstädt mit gehen und mich befragen wolte: Ob Er diese Ordre gegeben habe? Hat es doch nichts verfangen / sondern geheissen / es seye Fürstliche Ordre / und mir mein Seiten-Gewehr mit Gewalt weggerissen / welches ich dann auch bis dato noch nicht wieder empfangen habe. Wie es dann auch mir dem Doct. Schmidt nicht besser ergangen / dann man mir meinen silbernen Degen mit grosser Wuht von der Seiten gerissen / und Mörderlich überfallen / indeme zwey mit blossen Säbelen auf mich einhauen wolten / und als ich mich etwas opponirte und den Degen gehalten / hat man mir denselben aus der Scheiden und die blosse Klinge durch die Hand gezogen / daß es ein grosses Glück daß ich nicht hart bin verletzet worden; Kaum hatten sie sich auch meines Degens bemeistert / so wolte der Bauer welcher mir denselben abgenommen / diebischer Weise mit denselben davon lauffen / daß ich kaum mit Mühe denselben einholen können / da dann der commandirende Unter-Officier den Degen angenommen. Wie nun unter die-

sen

sen Tumult ich Raht-Schreiber Eisenhart / der mit einigen Rahts Herren im Discurs begriffen war / hervor tratt um zu sehen / was dieses Lärmen bedeute / und ob vielleicht jemand verwundet sey / ist ein Bauer mit grosser Ungestümm auf mich gedrungen / und mir den Degen von der Seiten nehmen wollen / welchem ich aber / vornen beym Rock ergriffe und zurück gestossen / als ich nun darauf mit meinen Degen mich wider die Gewalt defendiren wolte / und fragte aus wessen Ordre sie dieses verübten / sind sogleich bey 4. à 5. mit blossen Säbeln um mich herum gewesen / wovon einige geruffen man solle zu hauen / als aber immittelst der commandirende Unter-Officier mit des Herrn Doct. Schmides Degen herbey kahm / mit Vermelden es sey Fürstliche Ordre / habe ich demselben meinen Degen zugestellet / mit Beyfügen / daß ich nicht glauben könte / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden solche brutale Ordre gegeben hätte / und wolte ich nebst dem Herrn Doct. Schmidt zu den Commendanten Herrn von Helmstädt gehen / welches dann der Unter-Officier bewilliget und selbst mit uns gangen / wie aber auf der Haupt-Wacht ermeldter Herr Commendant nicht anzutreffen gewesen / weil es geheissen: Er sey bey Hof; Sind wir beyde allda hingangen / allwo wir vorne im Hof den jungen Herrn Hof-Raht Schommartz angetroffen / welchen wir dieses Gewalt-same Verfahren / erzehlet / der dann solches disapprobirend / den mitgegangenen Unter-Officier fragte / wer diese Ordre gegeben habe? Ille versetzte der Keller Heinrici von Deidesheim / der Hof-Raht fragte darauf wo er sey? Ille Er sey bey Hof / und würde unten im Gemach seyn / worauf der Herr Hof-Raht herein ging / kahm aber bald zurück / zu dem Officier sagend: Er sey nicht da. Ille replicirte er müsse da seyn / worauf sich der Herr Hof-Raht gegen den Herrn Doctor Schmidt und mich Eisenharten wendete / und uns mit höflichen Expressionen zu verstehen gab / es sey ein Miß-Verstand / befahl auch sogleich den Unter-Officier daß er uns unsere Degen wieder geben solte / welche uns dann bald darauf durch einen Officier, nebst entschuldigen daß es ein Mißverstand sey / sind wieder gebracht worden. Ubrigens ist die Wuht dieser Bauren so groß gewesen / daß sie keinen / so einen Degen getragen / unangefochten gelassen / ja so gar einige / bis auf dem Kirchhof / ja gar bis vor die Kirch-Thür mit blossen Degen verfolgt haben. Weilen man auch wahrgenommen daß unter wärenden Tumult hin- und wieder bewehrte Reuter in den Gassen gehalten / zu welchen einige Bauren / als die Disarmirung vorbey gewesen / gesagt: Sie solten nur wieder abziehen / es sey schon vorbey / hat man nichts anders daraus schliessen können / als daß es an diesem heiligen Oster-Tag auf ein neues Blut-Bad oder längst gedrohete Plünderung angesehen gewesen / welches dann auch unfehlbahr würde geschehen seyn / wann jemand von denen jenigen / welchen die Degen genommen worden / sich ernstlich defendiret und ein- oder andere Bauren wie sie sich daß es geschehen würde / eingebildet gehabt / verwundet hätte.

Subscriptio

Friederich Wilhelm Zenck / Rahts Consulent und Stadt Syndicus zu Speyer.

G. H. Schmidt / Med. Doct. und Stadt-Physicus zu Speyer.

B. Eisenhart / mpp.

Num. 31.

Ich Untrrschriebener aus dem Dänischen bürtig / und hier in des Herrn Schwanckhardts Apothecke servirend / komme am ersten helligen Oster-Tage aus der Kirche / werde wider alles Vermuhten von 3. Bauren-Krieger als Mörderisch angefallen / und bis übern Haase-Pfuhl verfolgt / die Ursach nun nicht wissend / bis nach langen grausamen Geschrey / zwey deren Krieger / mich nach meiner Seite griffen / in Meynung einen Degen zu erhaschen / so aber Fehl war. Indem zu probiren (ob Bauren so kühne auch wohl wären einen in der Frembde seynden Menschen den Degen von der Seite zu nehmen / dem doch erlaubt ist in braven Reichs-Städten und Universitäten einen zu tragen) ich zur Conservation meines Degens nur die blosse Scheide angehabt habe. Diese nun weiln sie ziemlich weit darüm geloffen / und die Hälse

bald darüber zerbrochen/ ihren wütenden Muht gerne kühlen möchten ; dennoch aber hier Witz mehr galt als ihr böß im Sinn gehabte Gewalt/ hat solches ihn der massen verdrossen/ mir noch im eben demselben Heimgehen an die 6-mahlen nach erst ausgestandener Furie aufs neu anzufallen und zuletzt hart an meines Herrn Thüre als woselbst ein Bauer-Corporal von Tit. Speyerer Haupt-Wacht zu mir kam/ mit Herzuruffung der gantzen Wache und wieder: Degen her/ Degen her/ sämptlich aus vollem Halse schrien/ ich aber mit nichts anders als Darzeigung mit meiner leeren Scheide sie wie die Erstere Antwort ertheilte und darauf ins Hauß gienge. Dieses alles war denen rasenden Bauren noch nicht genug/ sondern wagten sich gleich wieder darauf an mich/ nahmen wider allen Raison mich aus meines Patronen Hauß in Arrest, worin wie deren Gewalt gewahr wurde und solches auf Befehl des Herrn von Helmstätt und des Herrn Land-Schreibers geschahe/ gleich willigte und ohne viel contra Disputirens mit hinein gienge. Kaum war ich arrestiret gehet einer wieder meines Wissens/ als der so genannte Wacht-Meister Lieutenant nach meines Herrn Hause meinen Degen wegzunehmen/ welcher ihm auch ist gereichet worden/ womit er ab-marchiret und solchen zu den andern abgenommenen gestellet. Mich aber an die 12. Stunden ohne einmahl zu fragen was passiret sey/ in Arrest behalten. Dieses nun so unbillige als grobes Verfahren/ mit einem gantz frembden Menschen/ stelle einen jeden in höchst-geneigter Consideration.

Speyer/ den 16ten Aprilis 1716.

J. A. Steencken.

Num. 32.

Species Facti.

Welchergestalt mir Endsgesetztem am Heil. Oster-Tag von den Bischöflichen Ausschüssern der Degen haussen vor der Kirchen Gewaltthätiger Weise von der Seiten genommen worden.

Als ich am heiligen Oster-Tag aus unserer Lutherischen Kirche aus der Abend-Predig gienge/ und vor das obere Kirchhofs Thor kommen war/ umb nach meinem Logis zu gehen/ so nahme wohl wahr/ daß an dem andern Kirchhofs Thor/ wo die meiste Leut hinaus giengen/ etwas ohnwissend was/ passirte/ auch viele Bischöfliche Land-Ausschüsser vor dem Kirchhof herum schwärmeten/ indessen gienge ohne mich ferner aufzuhalten meiner Wege. Da kam mir dieser Kerler einer nachgesprungen/ sagend/ den Degen her/ ich wegerte mich dessen/ grief aber an den Degen ihn heraus zu ziehen/ um ihn durch ersehende meine Resolution abzuschrecken/ da rieff er andere seiner Cameraden, deren 5. bis 6. mit blossen Säblen und Degen auf mich zustürmeten und mir den blossen Degen abnahmen. Darauf ich mit der leeren Scheide etwas fort und sie auch weg giengen. Da kam aber ein Officier nachgelauffen/ ich solte die Scheide auch hergeben/ auf Remonstrirung daß ich ein Studiosus, und mir der Degen erlaubt/ auch dißmahl kein Verbott geschehen wäre/ sprach er: Die Degen kommen auf die Haupt-Wache/ und denen sie gebühren/ bekommen sie wieder/ darauf ich ihm die Scheide auch hingereichet und vollends nach Hauß gangen. Bald darauf ists bekanntlich geschehen/ und habe vernommen/ daß einer von diesen furieusen Executoribus nächst an der Haupt-Wache einen Bauren-Officier selbsten (soll der Forst-Meister von Lauterburg seyn) den er vor einen der unserigen Stadt-Leuten gehalten/ angegriffen/ ihme gleichfalß den Degen abzunehmen/ der aber von Leder gezogen/ und ihm ein solch Complement dargegen gemacht/ daß er seinen Degen in etlich Stücke auf ihm zerschlagen/ und wird mir noch denselben Abend von meinen Bekannten gesagt/ daß besagter Officier meinen Degen trüge. Welches mich zu erkundigen selbsten ihm zu Gefallen gienge/ und solches wahr zu seyn befand. Massen die 3. bis 4. Täg anhero solches alle Tag selbsten wahrgenommen/ und daß der Meinige seye gar eigentlich bemercket. Speyer den 15ten April Ao. 1716.

ita testor

(L. S.) Joh. Christoph Hoffherber/

L. L. Studiosus.

Num. 33.

JCh Ends Unterschriebener attestire hiemit/ daß/ als man am ersten heiligen Oster-Tag aus der Abend-Predigt/ gangen/ haussen vor dem Kirchhoff-Thor/ einige commandirte/ ben ehrte Bischofliche Bauren-Mannschafft/ so wohl Fürnehme als Geringe ohne einigen Unterscheid angefallen/ ihnen mit aller Gewalt/ die Degen von der Seiten hinweg genommen/ sie mit groben Worten angefahren/ und noch darzu mit Rippen-Stössen gedrohet. Welches dann auch mir widerfahren ist/ indeme sie mich/ als ich eben zu besagtem Kirchhoff-Thor heraus tratte/ gleich denen Mördern angefallen/ ohne mein Wissen/ was es zu bedeuten hätte/ zuckte derowegen meinen Degen gegen dieselbe/ und fragte/ was sie wolten? Hierauf aber gaben sie mir keine Antwort/ sondern fielen auf mich gleich noch so starck als zuvor/ zu/ und sagten/ du Hund gib deinen Degen her/ ich widersetzte mich ihnen/ so gut als ich konnte/ in Meynung selbe von ihrem Vorhaben abzuhalten/ aber vergebens/ ihre Grobheit wolte sich damit nicht begnügen lassen/ sondern rissen denselben mit aller Gewalt hinweg/ zogen mir ihn durch die Hand/ und zerrissen mir damit die Manchettes, auch zerbrachen sie mir die Degen-Scheid/ und dem Gelaut nach auch den Degen. Speyer/ den 16ten April Ao. 1716.

August Friederich von der Mühlen.

Num. 34.

DAß mir Unterschriebenen ebenfalß am heiligen Oster-Tag nachdeme nach geendigten Nachmittags Gottes-Dienst im Herausgehen des Kirchen-Thors gegen Herrn Syndici Heinrici Hintern-Hause über/ meinen Degen gewaltthätiger Weise durch einen Officier in Zuruffung mehrer Mannschafft mit ausgezogenen Säbeln heraus gepresset/ und weggenommen worden/ attestire gleichfalß. Speyer/ den 16ten April 1716.

Johann Melchior Norendorff.

Num. 35.

AUf Begehren Eines Wohl-Edlen/ und Wohl-Weisen Rahts/ hiesiger des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer/ attestire hiemit der Warheit gemäß/ und zwar so solches befindlichen Falß Jurato behaupten zu können daß da am verwichenen hoch-heiligen Oster-Tag so den 12ten hujus gewesen/ bey Ausgehung der Nachmittags-Kirchen an dem äussersten Thor von den gegen-über stehenden Bauren mit Ersehung meiner zusammen geruffen/ sich meines Degens habhafft zu machen/ über welchen ohnvermuhten Allarm höchst bestürtzt/ meine Retirade in die Kirche als einen sichern Ort zu nehmen bemüßiget gefunden/ mich aber nicht so geschwind salviren können/ daß nicht von dreyen Bauren mit blossen Degen bis an die Kirch-Thüre unter Zuruffen halt den Hund/ wäre verfolget worden/ als nun solche mit genauer Noht erreichet/ selbe gar in die Kirch nachspringen wollen/ wann nicht Herr Ehinger als Allmosen-Pfleger die eingesammlete Collecten in Becken unter der Kirchen-Thür in Verwahrung nehmen wollen: durch dessen Zusprechen abgehalten hätte/ worauf der sogenannte Wachtmeister-Leutenant befohlen die Kirchen-Thüre zu umbsetzen/ so auch geschehen wäre/ wann nicht Herr Handels-Mann Friedel als mein Patron gedachten Leutenant persuadiret/ mich frey passiren zu lassen. Zu wahrer Urkund dessen/ habe diese meine Relation unter meiner Handschrifft und Pittschafft-Färtigung extradiren sollen. So geschehen den 15ten April 1716.

(L. S.) Georg Friedrich Vogdt/ mpp.

Num. 36.

AUf Begehren E. Wohl-Edl. und Hoch-Weisen Rahts hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ attestire hiermit der Warheit zu Steuer/ und zwar so/ solches bedürffenden Falß Jurato behaupten zu können/ daß/ da am verwichenen hoch-heiligen Oster-Tag/ so den 12ten hujus gewesen/ wie Vor- also auch Nachmittags die gewöhnlich-gesammelte

Collecte, vor hiesig Armen-Hauß/ aus denen Becken/ unter denen Kirch-Thüren stehend/ als Allmosen-Pfleger in Verwahrung nehmen wollen/ des hiesigen Handels-Manns Georg Hartmann Friedels Krahm-Diener in vollem Lauff zur Kirchen-Thür hinein gesprungen kommen/ welchen 3. Bauren mit entblößtem Seiten-Gewehr über den Kirchhof verfolget und seinen Degen nehmen wollen. Als nun ermeldte Bauren sich besagter Kirchen-Thür genähert/ und ich zu ihnen gesagt: Sie solten zurück bleiben/ und nicht in die Kirch kommen/ so hatten sich zwar dieselbe der weitern Nachfolge enthalten/ der darzu gekommene sogenannte Wachtmeister-Leutenant aber befohlen; Sie solten alle Kirch-Thüren umsetzen/ welches auch würcklich geschehen wäre/ dafern nicht besagter Friedel darzu gekommen/ und seinen Diener zu Herausgebung des Degens animirt hätte/ wormit sie sich alsdann fort gemacht/ und den Diener passiren lassen/ zu Urkund dessen habe diese meine Relation unter meiner Handschrifft und Pettschaffts-Fertigung extradiren sollen/ so geschehen den 15ten April Anno 1716.

(L. S.) Jacob Daniel Ehinger.

Num. 37.

Ich Endes Unterschriebener bekenne aus Befehl Eines Hoch-Edlen Magistrats, daß den 15. Aprilis, des Morgends zwischen acht und neun Uhr/ unter der wehrenden Procession, von des allhiesigen Fürsten/ und Bischofs Hoch-Fürstl. Gnaden seinen Unterthanen/ sechs Manns-Perschonen/ seyn auf dem Kirchhof gekommen/ worunter waren zwey Zimmerleut ohne Aexte/ nachdem sie mit einander zu unserer Evangelischen Kirchen gingen/ zu sehen wie sie möchte verwahret seyn/ auch einige wider die Thoren gedruckt/ und darbey gesagt: Wir wollen nicht viel Wercks machen/ wann wir mit den Axten kommen/ soll die Kirche bald auf seyn/ darüber gingen sie fort/ habe sie nachgehends nicht mehr gesehen/ welches ich mit Grund der Warheit bekenne. Speyer/ den 23. April 1716.

Johann Christian Münch/
Glöckner bey der Evangelischen Kirchen.

Bekenne ebenfalß wie oben steht/ als
Stephan Klein/ Schneider Gesell in Speyer.

Num. 38.

Protocollum
gehalten
Freytags den 24sten April Anno 1716.

Anna Maria Spatzin deponiret/ als am verwichenen 15ten April dieselbe in der Georgen Mühl gewesen/ und sie im Heim-gehen die Bischöfliche Procession singen hören/ hätte sie/ umb deroselben auszuweichen/ sich in ihres Gevatter München des Glöckners Hauß begeben; Als sie nun bey selbigen eine kurtze Zeit in der Stuben gesessen/ wären 6. in 7. Bischöfliche Bauren/ mit ihren Seiten-Gewehr/ vor die Kirchen-Thür kommen/ hätten durch solche unten her/ weilen sie verschlossen gewesen/ hinein gesehen und gesagt: Wir wollen die Thür bald hinein haben; Als nun immer mehr und mehr von solchem Bauren-Ausschuß sich herbey gemacht/ wäre sie mit des Glöckeners Leuten hefftig erschrocken/ und hätte sich in der Angst nacher Hauß begeben.

Barbara Gertraudt Münchin die Glöcknerin zeigt an/ es wäre Dienstag Abends/ vor der Procession, in Abwesenheit ihres Manns ein Zimmer-Gesell mit einem Bauren-Corporal, der ein schwartzes Band auf dem Hut getragen/ vor die Kirche kommen/ und hätten das grosse Thor derselben in Augenschein genommen/ auch daran gedruckt; Andern Tags/ und zwar währender Procession, hätten sich wieder verschiedene Ausschüsser/ worbey einer in einem hell-blauen mit Silber verbrembten Cammisol gewesen/ so des Herrn Bischoffs Liberey gleich gesehen/ vor der andern Kirchen-Thür eingefunden/ und an solcher gedruckt/ einer aber von selbigen hätte gefragt: Ist sie offen? Mit dem Zusatz; Wir wollen nicht viel Wesens ma-

machen/ und solche schon aufbringen/ nur Aertze geholt/ worauf sie noch eine Weil gewartet/ hernach aber wieder fortgegangen und nicht wieder gekommen seyen.

Daß vorstehende Abhör durch mich Endes Unterschriebenen verrichtet worden/ ein solches wird hiemit attestirt, Speyer/ den 26. April 1716.

Wolffgang Göller/ Raht-Schreiber.

Num. 39.

Ich Endes Unterschriebener bekenne/ aus Befehl Eines Hoch-Edlen Magistrats, daß den 21. Martii Abends zwischen sechs und sieben Uhr/ in unsere Evangelischen Kirchen/ einige Fenster-Scheiben mit drey backen-Stein eingeworffen worden / worüber ich hertzlich erschrocken/ bin auch gleich in die Kirche gegangen/ zu sehen ob jemand möchte anzutreffen seyn/ aber es ist niemand vorhanden gewesen/ welches ich mit Grund der Warheit bekenne. Speyer/ den 23. April 1716.

Johann Christian Münch/
Glöckner bey der Evangelischen Kirchen.

Num. 40.

Gehorsamst erstatteter Bericht/ was hiesige Jesuiter-Schüler am Tag unsers von den Bischöflichen geschehenen Uberfalls vor Muhtwillen mit Einwerffung der Fenster an meiner Pfarr-Wohnung verübet.

Am Fatalen Sonnabend/ da unsere gute Stadt von den Bischöflichen feindlich überfallen worden/ hatte mich folgenden Tags in öffentlicher Versammlung zu communiciren (wie dann auch geschehen) mit den Meinigen angeschickt/ und wolte nun nach gehaltener Beicht meinen morgenden Meditationibus abwarten; Da wurde nicht allein durch die auf dem Dom-Thurn ausgesteckte Blut-Fahne und daher ergangene drey starcke Losungs-Schuß/ welche/ weil meine Pfarr-Wohnung allernechst der Dom-Kirchen stehet/ vor unsern Augen und Ohren geschahen / gleich andern gewaltig erschreckt: Sondern weil der furieuse eingedrungene Feind ehe er andere Posten der Stadt besetzet/ sich allererst auf dem Dom-Platz/ nechst an meiner Wohnung postirte/ und darauf mit lauter aufgezogenen Hanen in entsetzlicher Furie fort zu marchiren anfiengen/ so glaubte nicht anders/ als daß die Massacre und Plünderung an meinem nechst vorkommenden Hauß den Anfang nehmen würde / sassen daher in Furcht und Angst beysammen/ erwartende/ was GOtt über uns verhängen würde. Wiewohl sie nun vorbey zogen und auch niemand hernach ins Hauß kommen/ so hielten wir doch die Hauß-Thür und untere vordere Fenster zu und verwahret; Weil wir aber von hinten her / wo das Hauß nach der Stoll-Brüder Gaß und der Jesuiter Kirch stehet uns nichts besorgeten/ so liessen wir die dahin ausgehende Fenster/ so lang es noch Tag war / offen und unverwahrt. Da es nun Nacht zu werden begunte/ so befahl der Magd/ die untere Fenster zu und die Läden vorzumachen. Ich selbst gieng oben auf ein gleiches daselbsten selber zu thun. Indem aber in dem Studir-Stublein das Fenster aufmache umb den hinten fäst-gemachten Laden loß zu machen und herbey zu ziehen / so sehe daß einige Jesuiter-Schüler (deren einige noch die Mäntel anhatten) bey der Jesuiter Kirchen herfür gehen/ dem Hauß und den Fenstern zu lauffen / und ob sie gleich sahen/ daß ich mit dem halben Leib zum Fenster hinaus lag und nach dem Laden langte/ so fiengen sie doch an/ neben mir hin mit Steinen/ die sie schon in den Händen mit sich brachten/ auf das Hauß und in die Fenster zu werffen. Weil ich aber gleichwohl den Laden eylend herbey brachte/ so gieng es allhier noch so glücklich ab / daß sie mich nicht an den Kopff traffen/ und endlich weiter keinen Schaden allda thun konten. Eben also gienge es indessen mit den untern Fenstern/ welche die Magd zu verwahren eben begriffen war/ deren auch die Steine umb den Kopff herumb flogen/ und sie Mühe hatte ohnbeschädigt davon zu komen und da zu zumachen. Welche Fenster aber sonderlich in den obern Zimmern keine Läden hatten/ die waren dann ihrem Muhtwillen desto mehr exponiret / die sie aufs jämmerlichste zugerichtet/ wie solches die von E.

Wohl-Edlen Raht geschickte Herren Deputirte in Einnehmung des Augenscheins befunden. Dieser ihr Muhtwill wehrte eine halbe Stunde/ da sich auch einer von vorn in den Hof hinge- wagt und einige Scheiben in den obern Fenstern eingeworffen; Nach Verfliessung aber ei- ner Stunde/ kamen sie wieder allen Anzeigungen nach in stärckerer Anzahl und chargirten da wie- der unaufhörlich auf die Fenster/ wider die Läden auf das Dach/ daß auch einige Stein über das Hauß in den Hof fielen. Wo bey wir uns drinnen/ so lange es gewehret gantz still hielten. Zu letzt kamen sie gegen 10. Uhren noch einmahl und wüteten wieder eine ziemliche Zeit/ wie vormahls/ nur daß indessen einige Fenster ausgehoben/ und sie nicht mehr da ihren Willen ha- ben konten. Nun warteten wir nicht allein bis zur Mitternacht alle Augenblick/ wann auch ei- nige sich selbst einquartirende Bauren zu uns einstürmen würden/ sondern ich erinnerte mich/ was die Jesuiter-Schüler ehemahls vor Tumult angefangen und was sie vor Tragœdien mit Protestantischen Kirchen/ Pfarr-Häusern und Pfarren sonderlich in Pohlen verübt; Daher so offt sie die Nacht wieder kamen/ so dachte nicht anders/ als nun würden sie das Hauß stürmen/ welches desto eher zu besorgen/ weil ich da unter lauter Catholischen wohne und weit und breit kein Evangelisches Bürgers-Hauß/ auch bey E. Wohl-Edlen Magistrat jetzt keine Hülffe und in der Stadt alles in Consternation und Confusion war/ daher auch selbige Nacht keines un- ter uns aus den Kleidern kommen. Wiewohl nun daß diese Tumultuanten der Jesuiter Schü- ler gewesen/ selbsten mit Augen gesehen/ so hat meines Catholischen Nachbarn Tochter solches folgenden Tages confirmirt, ihre Mutter hätte ihnen abgewehret/ die Vornehmste davon wären des Vicarii Canta Kostgänger/ Brüchsaler Söhne/ die hätten auch dem Bürgermei- ster Bleyel seinen Zwinger-Garten und Garten-Hauß so verdorben und die Sessel daraus weggetragen/ die hätten auch die Fenster in unserer Kirchen eingeworffen. Speyer/ den 24. April 1716.

Testor

Joh Christoph Hoffherbert/
Evangel. Lutherif. Pfarrer allhier.

Num. 41.

Bericht von deme/ was sich Mittwochs den 15ten April lauffen- den 1716ten Jahrs zwischen einem von den Bischöfl. Ausschuß und mir Ends-Bemeldtem zugetragen.

Mittwochs um 6. Uhr Morgens verfüge ich mich in meinen ohnweit der Laur-Gassen gelegenen Garten/ und warte darin meinen Meditationibus und Laboribus ab; Ohngefähr um 9. Uhr trette vor den Garten an die Staffel der Mauer-Treppen und sahe durch ein klein Perspectiv nach dem Guidonis-Berge zu; gantz unvermuhtet und mir un- wissend laufft ein Bauer von dem Bischöflichen Ausschuß die Treppe herunter auf mich dar/ hauet mit dem blossen Degen hinterrucks auf mich zu/ stößt aber mit der Spitzen zur Seiten an die Mauer/ daß der Hieb mein Haupt verfehlet/ sonsten er mich tödtlich verwundet hätte/ rühret jedoch nicht ohne empfundene Schmertzen mir den Rücken unter diesen Worten: Du Hund/ was stehest du hier/ und siehest durch ein Perspectiv die Procession an? Ich antwortete; Be- hüte GOtt was ist das vor ein Mörderischer Anfall/ ich stehe hier vor meinem Garten ohne Nachtheil eurer/ indem hier nicht euer Posto ist/ und schaue nicht nach eurer Procession. Er fähret mich abermahl an mit diesen Worten: Retirire dich du Hund oder der Teuffel hohl mich/ ich stoß dich durch und durch. Ich antwortete: Ich bitte euch um GOttes und eures Besten willen/ vergreifft euch weiter an mir nicht/ ihr bringet euch selbst in das gröste Unglück; Dar- auf lauffen noch zwey andere Bauren herzu/ mit diesen Worten: Wir wollen den Hund auf die Haupt-Wache führen? Ich antwortete: Ja ich will mein Rock nehmen und mit euch gehen. Jener rufft noch einmal: Ich stoß den Hund nieder/ darauf nimmet ein ander Bauer ihn von mir hinweg/ und ich schließ meinen Garten zu. Actum den 15. April 1716.

(L. S.) Johann Wilhelm Pollmann/
Pastor & Consist. Spir.

Num. 42.

Num. 42.

Als die Procession den 15. April vor meines Herrn Patronen Hauß vorbey ist gangen/ stunde ich in dem Laden/ mit entblößtem Haupt/ da dann ein Reuter von dem Leidesheimer Ampt mich gesehen / und zur andern Thür hinein auf mich zugangen und gesagt: Hund knie nieder oder ich stoß dich übern Hauffen/ ich sagte gehet ihr eures Weges / ihr habt mir da nichts zu befehlen. Darauf er dann wieder geantwortet: Hund knie nieder/ oder ich schieß dich todt/ da dann sogleich noch etwa 5. Bauren herein kamen/ und mir die Flinten auf die Brust gesetzet; Indeme gehen die Canonici des Stiffts St. Germann vorbey/ da rufft einer von denselben hinein mit Nahmen Hoffeldt: Schiesset den Hund nieder/ wann er nicht knien will/ darauf die Bauren/ die Hanen gespannet und einer gesagt / wilt du nicht nieder knien/ da ich dann gesehen/ es nicht anders seyn kan und Lebens Gefahr gesehen / so habe ihnen gehorsamen müssen/ in so lang bis die nehmliche Bauren vorbey gewesen/ daß sie mich nimmer haben sehen können / mich hernach in die Stuben reteriret. Welches Begeben hiermit eigenhändig attestire. Geben Speyer den 18. April 1716.

Philipps Ludewig Vigera/
Von Rupperschoffen im Heßischen/ dermahlen hier bey Herrn Johannes Bäst dem Handelsmann in Diensten.

Num. 43.

Extractus Stadt-Speyerischen Rahts-Protocolli Mittwoch den 11. Martii 1716.

Nach dem obstehenden Dato, der Hoch-Fürstl. Speyerische Secretarius, Herr Kalt/ nebst zwey Bischöflichen Cantzellisten/ sich vor der Raht-Stuben eingefunden / und Herr Weltz des geheimen Rahts/ nebst mir Eisenharten / von Rahts wegen aufgetragen ward/ dessen Anbringen zu vernehmen/ als revertiren wir mit Vermelden; Es habe der Herr Secretarius Kalt/ nach abgelegten Gruß von der Hoch-Fürstl. Regierung angezeigt/ wie daß der blinde Schütz/ seiner vor etlichen Jahren zu Kirrloch/ verheyrahtet gewesenen Tochter-Kind/ nachdem der Vatter verstorben sey/ und die Mutter sich an einen andern verheyrahtet/ zu sich genommen und habe er dem Stieff-Vatter bey Annahm des Kindes versprochen / das Kind auf Begehren / dem Stieff-Vatter wieder abfolgen zu lassen. Nachdem sich nun gedachten Kindes Vatters Bruder/ aus Oesterreich eingefunden/ und solches mit sich zum Groß-Vatter zu nehmen verlangt/ dasselbe auch/ als eine Unterthanin/ Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden mit der Leib-Eigenschafft verwandt seye; Als verlange die Hoch-Fürstl. Regierung/ daß E. Raht das Kind als eine Leib-eigene Unterthanin/ dem Stieff-Vatter wolle abfolgen lassen/ oder solches wieder ins Hoch-Stifft lieffern/ es würde deßwegen doch nicht gleich nach Oesterreich abgefolgt werden. Nachdeme nun dieses Anbringen E. E. Raht hinterbracht/ und solcher einen Schluß darüber gefaßt/ so haben wir dem Herrn Secretario remissis Curialibus, pro resolutione ertheilet/ weilen der Groß-Vatter von Mütterlichen Seiten / in den theuren Jahren/ das Kind/ vom Stieff-Vatter annehmen müssen / solches auch bis dato mit grossen Unkosten erzogen hätte/ so könte man demselben/ so schlechterdings nicht zumuhten/ das Kind dem andern Groß-Vatter so gleich heraus zu geben / die Leib-Eigenschafft aber betreffend / so mache E. Raht dieselbe Ihrer Hoch-Fürstl. Gn. nicht strittig/ und thue selber auch keinen Abbruch/ ob das Kind hie oder anderstwo sein Brod esse/ massen es doch Leib-eigen bleibe. Vermeyne übrigens der Groß-Vatter vom Vatter her/ daß er besser Recht zum Kinde habe/ als der hiesige/ so möchte er schrifftlich einkommen/ da dann der hiesige / des Kindes Groß-Vatter sich verantworten müsse. Ob nun wohl der Hr. Secretarius priora recapitulando, ein- und anders dagegen einwenden wollen/ ist er doch endlich/ da er die Sache ad referendum genommen/ seiner Weg gangen.

Das obstehendes alles die reine lautere Warheit und dieser Extractus dem Originali in allem gleich-lautend sey/ attestire hiemit/ unter meines Nahmens Unterschrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Pettschafft. Speyer/ den 27. April 1716.

(L. S.) B. Eisenhart/ mpp.

Num. 44.

Hoch-Edle/ Fürsichtige/ Hoch- und Wohl-Weise rc.
sonders Großgünstig-Hoch-gebietende Herren.

EW. Hoch-Edl. Fürsichtig-Hoch-und Wohl-W. werden Grgst. geruhen denselben gehorsambst hinterbringen zu mögen/welchergestalt für ohngefehr anderthalb Jahres Frist/Johann Georg Schwefels Einwohners allhier Hauß-Frau zu mir kommen/ und vermeldet/ wie man derselben verstorbenen Tochter Kind/ Nahmens Maria Catharina Maußbergerin von Hunger und Unraht ganz verderbt/ zu ihr bracht/ welches sie zwar wegen der damahligen theuren Zeit/ und eigener Noht nicht gerne angenommen/ jedoch aus Groß-Elterlichen Erbarmen und Mitleyden sich bewegen lassen/ es aufzunehmen/ und folglich von dem gänzlichen leiblichen Verderben es zu erretten/ meldet anbey/ weilen das Kind bereits zu fähigem Verstande gekommen/ wolle sie es zu Kirchen und Schulen/ so ferne die Mittel erklecken würden/ anhalten. Ich replicirte darauf/ es wäre ganz wohl gethan/ daß sie das verlassene Kind aufgenommen/ GOtt werde es anderwärts in Gnaden ersetzen; und wo die Mittel nicht zulänglich wären / würde ich und andere mitleydige Herzen derselben zu statten kommen. Darauf das Kind in Kirchen und Schulen zum Lesen/ und Erkanntnuß GOttes wie andere Kinder angehalten worden.

Vor ohngefehr 4. Wochen kommet besagte Groß-Mutter zu mir und referiret/ wie des Kindes Stieff-Vatter angekommen/ und ihr Enckel/ entweder mit Gewalt/ oder wann es aus der Schulen gehen würde/ von der Strassen wegzunehmen suche. Ich antwortete ihr/ ich könnte fast nicht glauben/ daß man solche Gewalt üben würde/ indeme der Stieff-Vatter ja das Kind selbst hieher geführet/ mit Vermelden/ es seye ihm ohnmüglich/ dasselbe ferner zu erhalten/ auch das Kind selbst eigenwillig ein Verlangen zu unsern Schulen getragen hätte/ wann aber das Kind selbst wegzugehen begehre/ so solte sie es nicht halten. Darauf die Groß-Mutter diese Worte versetzte: Es will von dem Stieff-Vatter/ von keinen andern Schulen und Religion nichts wissen/ als von der Evangelischen/ darinnen es besser wäre angeführet und unterrichtet worden. Ich liesse sie damahlen wieder von mir/ mit Beyfügen/ sie solte ihr Enckel selbst zu mir bringen.

Den 6. Martii lauffenden Jahrs findet sich obbesagte Groß-Mutter mit ihrem Enckel bey mir ein/ ich fragte das Kind 1. Wie alt es wäre? R. Eilf Jahr wäre sie alt. 2. Fragte ich sie von den Gründen des Glaubens/ und wie ein Christ müste seelig werden? Sie antwortete nach ihren Jahren ganz fähig/zum Zeugniß daß sie bereits einen guten Schatz vom Erkänntniß GOttes gesammlet habe; Ich fragte sie 3. Ob sie Catholisch werden/ und wann ihr Stieff-Vatter ihr verlange/ ob sie mitgehen wolte? So würde man sie lassen; Darauf fället sie mir an meine Hände/ und antwortet beherzt mit diesen Worten: Ich gehe nicht mit/ ich will nicht Catholisch werden/sondern Evangelisch seyn und bleiben. Ich redete darauf ihr zu: GOtt/der das gute Werck in ihr angefangen habe/ werde es auch vollenden/ und sie unanstößig bewahren/ bis auf den Tag JEsu Christi; Liesse sie unter dem Seegen GOttes von mir/ jedoch mit Vermelden/ die Groß-Eltern solten sich seiner ferner annehmen/ich würde es Meinen Hoch-gebietenden Herren referirn.

Den 22. Martii/ nachdem Abends vorher/ der Gewalt-thätige Einfall in hiesige Stadt geschehen/ wurde ich nach gehaltener Predigt aus der Kirchen auf den Roß-Marckt/ wo besagte Groß-Eltern wohnen/ gefordert/ umb daselbst wegen besorglichen Noht ein Kind zu tauffen/ wie ich nun auf besagte Strasse kommen/ sehe ich einen grossen Zulauff und Tumult für gedachtem Johann Georg Schwefels Behausung/ und lasse mir sagen/ wie man desselben Enckel mit Gewalt itzo wegnehme/ ich stunde ein wenig stille/ und hörte unter erbärmlichen Weinen und Schreyen/ die Worte von dem Kinde; Ich will nicht mit/ ich will nicht Catholisch werden/ deme ohngeachtet wurde es mit fortgeschleppet.

Wann nun Großgünstig-Hoch-gebietende Herren dieses ein Gewalt-thätiges Procedere, so wider alle Religions- und Friedens-Observanz gehet/ als habe meiner Pflicht zu seyn erachtet/ von allen diesen Umbständen eine gebührende Relation abzustatten/ nebst herzlichem Wunsch/ daß uns GOTT im Leib-Geist- und Gewissens-Frieden in Gnaden erhalten/

und

und uns/ unser Stadt und Gemeinde vor aller solcher Gewalt künfftighin in Gnaden bewahren wolle! Stetshin verharrend

Ew. Hoch-Edl. Fürsichtig-Hoch- und Wohlw.

Gehorsamster Knecht und Vorbitter bey GOtt

Joh. Wilhelm Pollmann/
Pastor & Consist. Spir.

Num. 45.

Abhörungs-Protocolla wegen Johann Georg Schwebels Gewalt-thätiger Weise entführten Tochter-Kindes/ Freytags den 28. Mart. 1716.

Andreas Eckart Collaborator an der Teutschen Schule zeigt an/ verwichenen Sonntag nach der Morgen-Predigt sey er vor seines Herrn Schwieger-Vatters Hauß gestanden/ allwo Sebastian Scharff und der Hutmacher Rüdiger auch zu ihm kommen/ und von ein- und anderen Sachen mit ihm geredet hätten/ immittelst habe er gesehen/ daß zwey Männer/ wovon einer des quæstionirten Mädgens Stieff-Vatter und des Vatters Bruder sollen gewesen seyn/ das Kind in der Mitten an beyden Armen geführt/ und habe das Kind überlaut bitterlich geweinet/ wie es vor ihm kommen/ hätten die Männer es zu ihm gehen lassen. Da es ihm dann die Hand geben/ und sich vor bisherige Information mit diesen Formalien bedancket; Herr Præceptor ich bedancke mich vor die bisherige treue Unterrichtung/ worauf er gefragt: Gehest du dann gerne? Das Kind habe darauf gesagt: Ich muß ja/ bin mit Gewalt darzu gezwungen/ deme er so fort geantwortet/ so gehe dann hin in GOttes Nahmen/ unser HErr GOtt sey mit dir und sey dein Beschützer/ worauf die Männer es wieder angefasset/ und mit sich fortgeführt. Der Stieff-Vatter aber hätte ihn gesagt/ er thue es nicht vor sich/ sondern es wäre ihme hart auferlegt/ das Mädgen mit zu bringen/ oder das Dorff zu meyden. Er müsse gestehen/ es habe ihm hertzlich afficirt. Imp. sil. dimiss.

Johann Peter Rüdiger zeigt dat. M. an. Am verwichenen Sonntag/ wie er nach der Morgen-Predigt/ bey seinem Schwager Scharffen/ welcher beym Herrn Eckart vor dem Waysen-Hauß gestanden/ gewesen/ so habe er gesehen/ daß 2. Männer/ unten vom Roß-Marckt herauf kommen/ und des Schwebels Tochter-Kind in den Armen/ mit Gewalt herauf geführt/ einer von den beyden Männern habe die Kleider getragen/ wie es vor das Waysen-Hauß kommen/ habe es beym Herrn Eckart Abschied genommen/ die Worte habe er nicht gehört/ hätte doch gesehen daß es dem Herrn Eckart/ die Hand geben/ worauf sie mit ihm fortgangen/ das Mädel habe stets geruffen/ ich bleibe doch nicht bey euch/ gehe doch wieder zurück. Imp. sil. dimiss.

Johann Sebastian Scharff zeigt gleichfalß dat. M. an. Verwichenen Sonntag nach der Morgen-Predigt habe er mit dem Herrn Eckart vor dem Waysen-Hauß geredet/ da habe er gesehen/ daß 2. Männer des Schwebels Tochter-Kind/ beym Armen die Gaß herauf geführt/ und habe einer von denen Männern des Kindes Kleider getragen/ wie das Kind gegen sie kommen/ hätte es bitterlich geschriehen/ und sey gegen dem Herrn Eckart gangen/ und ihm die Hand geben/ mit den Worten/ Herr Schulmeister/ verzeihe er mir was ich ihm Leydes gethan/ wobey es bitterlich geschrien/ daß ihm Dep. das Hertz selbst übergangen sey/ Herr Eckart habe darauf geantwortet/ gehest du dann gern? Das Kind habe darauf gesagt/ ich muß gehen/ bin mit Gewalt weggenommen worden/ Herr Eckart habe darauf geantwortet/ so gehe dann hin in GOttes Nahmen/ unser HErr GOtt gebe dir Glück und Segen! Er Dep. habe darauf den Herrn Eckart gefraget/ was das vor ein Kind sey? Worauf er geantwortet/ es sey des scheelen Schützen Enckelin/ thate ihm selber weh/ daß das Kind fort müste/ hätte so schön gelernt. Imp. sil. dimiss.

Sebastian Gabel/ stehet in Condition beym Herrn Ehinger/ seines Alters 17. Jahr/ zeigt dat. Man. an. Verwichenen Sonntag/ morgends nach der Predigt/ sey er von des

Herrn Land-Schreibers Hauß vorbey gangen / da habe er gehört / daß Herr Dürrbach zu den zween Männern gesagt: Sie solten hingehen und fragen / ob er ihnen das Kind geben wolte / oder er solte sehen / was daraus entstehen würde / bald hernach habe er gesehen daß die zwey Kerl das Kind mit ausgespannten Armen / fortgeführet / und habe sich das Kind / so gut es gekonnt / widersetzet / wie es vorm Herrn Eckart / welcher nebst dem Scharffen vor dem Waysen-Hauß gestanden / gekommen / hätte das Kind dem Herrn Eckart die Hand geben / und gesagt / wann ich ihm was zu Leyde gethan / so verzeihe er es mir / Herr Eckart / ich thue es nicht gern / worauf Herr Eckart gefragt / thust du es gern / oder zwingen sie dich / das Kind habe darauf geantwortet: Ach er sieht es ja / sie zwingen mich / und habe geschriehen / daß man die Hände darin waschen können. Herr Eckart habe darauf gesagt: Nun GOtt gebe dir seinen Seegen und stehe dir bey / und habe ihm die Hand auf den Kopff gelegt / mit Beyfügen; Nun so gehe hin. Als sie nun mit dem Kind fortgangen / seye einer von den Männern etliche Schritt zurück zum Herrn Eckart gangen / und habe gesagt / Herr Schulmeister / wir thun es nicht vor uns / wir müssen es thun / worauf sie mit dem Kind fortgangen. Imp. sil. dimiss.

Hanß Georg Schwebel hiesiger Nacht-Wächter zeigt dat. Man. an. Verwichenen Sonntag zwischen 11. und 12. Uhr / sey des Kindes Vatters Bruder / zu ihm ins Hauß kommen / und zum Kinde / welches vorm Ofen gesessen / und sich gewärmet / weil es aus der Kirchen kommen / gesagt / Käthel wilt du nicht mit? Worauf es geantwortet / Nein ich will nicht mit: Der Kerl habe darauf zu ihm Dep. gesagt / es muß jetzt mit / Er habe darauf gefragt / warum muß es mit? Jener habe ihm darauf zur Antwort geben / es müsse einen Weg mit / und er solle ihm seine / und seiner Mutter Kleider geben. Er habe darauf gefragt / wer ihm dann die Kleidung bezahle / und das theure Brodt? Jener. Es solle ihm alles bezahlet werden / und nochmahl gefraget / ob er es ihm nicht geben wolle? Er habe darauf geantwortet / da sitze es / nehmet es / ich kan nicht vor Gewalt / worauf der Kerl fortgangen / hätte aber das Kind nicht mitgenommen. Eine halbe Stunde hernach / wären die Kerls alle beyde kommen / und der Erste wieder gesagt: Nun Käthel / itzt must du mit. Er Dep. habe darauf geantwortet / wann es muß seyn / da liegen die Kleider / das Kind habe allzeit gekrischen und geschrien / und seiner Frauen um den Halß gefallen / und gesagt: Ach Alt-Mutter helfft mir / die hätte aber geantwortet; Mein liebes Kind ich kan dir nicht helffen / worauf es die Kerl mit fortgenommen / und habe des Vatters Bruder das Kind bis ans Neu-Pörtel getragen / allda hätten sie es bey beyde Hände genommen / und wären mit ihm fortgangen. Imp. sil. dimiss.

Num. 46.

Mittwochs den 15ten April 1716. horâ 2dâ pomeridianâ.

Benedict Freystatt hiesiger Einspänniger dep. dat. Man. heute seye es 8. Tage / daß er am Fischer-Thor auf die Post gewartet / so hätten zwey Mann wovon einer von Berghausen gewesen / allda Schildwacht gestanden / welche er gefraget / Ob sie allda Schildwacht stünden? Illi geantwortet / Ja: Und wolte er daß das Wesen schon ein End hätte / er seye es schon müde. Er Dep. habe darauf gesagt / die Sache muß man anjetzo grosse Herren ausmachen lassen. Einer von den Bauren welcher von Berghausen gewesen / habe darauf wieder geantwortet: Die Sache sey schon lang und vor 2. oder 3. Jahren angesponnen gewesen. Er Dep. habe darauf ferner gefraget: Seyd ihr dann auch dabey gewesen / wie sie die Stadt eingenomm? Jener habe darauf geantwortet: Nein. Er sey aussen bey denen im Wald gewesen / und hätten sie vermeynt die Speyerer solten heraus kommen / so wolten sie sie brave nieder geschossen / und was sie gefangen gekriegt / auf Heinhofen geführt haben. Er Dep. habe dagegen replicirt: Meine Herren sind wohl so gescheidt gewesen daß sie die Bürgerschafft nicht hinaus geschickt haben / der Bauer habe darauf versetzet / es ist gut daß es so abgangen ist / wann wir nicht so wären hinein kommen / haben wir Ordre gehabt die Bach abzugraben / jetzt dörffte er es wohl sagen / aber vorhersey es ihm bey Leib und Leben / und Verlust Haab und Gut verbotten gewesen.

Ferner zeigt Deponent an / wie er den zweyten Tag an der Wormser Wahrt auf das Pfältzisch Geleit Achtung geben / hätte er 2. Mann bey sich gehabt / wovon der eine so ein

Schue-

Schumacher Schildwacht gestanden / da wäre der Keller von Deidesheim mit einem Einspänniger kommen / welcher die Schildwacht gefragt: Was macht ihr da? Die Schildwacht habe darauf geantwortet: Hier steh ich Schildwacht und gebe Acht auf das Chur-Pfältzische Geleit wann es kommt. Der Keller habe darauf gefragt / wer hat euch befohlen da heraus zu gehen / die Schildwacht geantwortet: Meine Herren. Der Keller habe darauf ferner gefragt / ob er noch jemand bey sich habe? Die Schildwacht geantwortet: Ja / einen Einspänniger und noch einen Mann. Worauf der Keller sie heraus geruffen / wie er Dep. hinaus gangen / habe der Keller ihn auch gefragt / Was macht ihr da? Er Dep. geantwortet: Herr da bin ich und gebe Acht auf das Chur-Pfältzische Geleit / daß ich solches abfertige. Der Keller habe darauf gefragt / Wer hat es euch befohlen / daß ihr da solt heraus gehen? Er Dep. geantwortet / Meine Herren. Der Keller / Was vor Herren? Depon. Meine Herren / Burgermeister und E. E. Raht. Der Keller / Von wem sie haben den Befehl gekriegt / haben sie es von meinem gnädigsten Fürsten? Er Dep. geantwortet: Das weiß ich nicht / bekümmere mich nichts darum. Worauf der Keller gesagt / gleich alsobald solle er abziehen / und hinein gehen / oder er wolle ihn mit der Wacht holen lassen. Er Dep. habe darauf repliciret: Herr ich stehe da ohne Gewehr / und habe nichts als meinen Stock. Der Keller aber fortgefahren: Er solle sich gleich in continenti fortscheren / er gehe nicht ehe da vom Platz weg / und seinen Herren sagen: Sie solten seinen gnädigsten Fürsten vorher um Erlaubniß fragen. Er Dep. habe darauf geantwortet: In GOttes Nahmen / vor Gewalt kan ich nicht / er wolle hinein und es seinen Herren berichten / womit er fortgangen. imp. sil. dimiss.

Nicolaus Müller / hiesiger Burger und Schumacher / und Sebastian Ebersberger / welche mit dem Einspänniger die Wacht an der Wahrt gehabt / conformiren sich mit obiger Aussage.

Num. 47.

HEnrich Hartardt von GOttes Gnaden Bischoff zu Speyer / des Heil. Röm. Reichs Fürst / Probst zu Weissenburg und Odenheim rc. Allen und jeden Unseren Ober-Ampt-Leuten / Bedienten / Ober-Schultheissen / und Befelchshabern / Burgermeister / Gerichtern und Raht / wie auch Burgern / Inwohnern und Unterthanen Unserer Stadt und Bischthumb Speyerischen Landen / auch sonst männiglichen beyderley Geschlechts Unsern gnädigst- und gnädigen Gruß. Und fügen ihnen hiemit durch diß Unser offenes Patent zu wissen / daß nachdeme Burgermeister und Raht allhier / Zeit Unserer Regierung / ohnerachtet aller gegen Sie und gemeine Burgerschafft der dreyen im Heil. Römischen Reich tolerirt- und in allhiesiger Stadt sonderlich nach dem Religions- und Westphälischen Frieden-Schlüssen hergebrachten Religionen / bey allen Begebenheiten jederzeit kundbarlich bezeugter Clemenz, Gnaden und guten Willen / sich gleichwohlen gegen Uns / unsere Ministros, Rähte / Beampte / Bediente und Unterthanen / auch unsere Clerisey in der Stadt / und allenthalben / heimb- und offentlich / gerichtlich und sonsten / dergestalten häßlich und Respect-vergessen aufgeführet / daß Sie nicht nur auf den 15. und 16. nechsthin gelegten Monats Martii, der gantzen Burgerschafft und Inwohnern anbefohlen / bey ersterem Trommel- und Lärmen-Schlag mit Kraut und Loht / Ober- und Unter-Gewehr auf bestimbten Platz zu erscheinen: sondern auch dem bösen- und lauter ohnnöhtigen Ubermuht vollem / und bereits bey Röm. Kayserl. und Catholischen Majestät / und gesambten Heil. Röm. Reich kund- und ruchbahr gewordenen Gebrauch nach / den 20. ejusdem die Trummel rühren / Lärmen schlagen / und gesambte Burgerschafft und Inwohner mit Wehr und Waffen versammlen / und auf unsere Abschickung und Sondirung was dieser ohnvermuhtete Tumult und grosser Lärmen bedeuten möchte / solche impertinente Antwort und Erklärung thun lassen / daß Wir das gefährliche Absehen / und sowohl gegen Unsere Persohn / als unsere Ministros, Rähte / Beambte / Bediente / und auch die Clerisey ausbrechenden Widerwillen / feindseelig und vorhabende Thätlichkeiten gantz klar abnehmen können; und da Wir kaum so viel Zeit und Raum gehabt / Uns in etwas zu besinnen / was nur Burgermeister und Raht zu dergleichen Extremitäten / und von einer solchen Stadt

und geringen Stand/ gegen einem Fürsten des Reichs bezeugten Hoch-Ubermuht und grobe Insolentien Ursach und Anlaß gegeben haben möchte/ sogleich in der That vernehmen müssen/ daß nicht nur von der in Armis gestandener Burgerschafft/ unser Gutscher einer/ und andere unsere Liberey tragende Diener mit Rippenstössen tractirt, verfolgt/ an denen Haaren ergriffen/ mit Gewalt in die Wacht gezogen/ unseren Rähten und Ministris den Zugang zu Uns verwehrt/ und sogar unserm Neveu und Dohm-Capitularen zu Trier/ und allhier/ und verschiedenen anderen der Clerisey die Passirung offener Strassen nicht zugelassen/ und mit schimpfflichen Worten und Betrohungen zuruck genöhtiget/ sondern auch nachgehends Unsere Wohnung und dermahliges Residentz-Hauß an dem hinderen Thor mit einer starcken Wacht besetzet/ vornen aber einige hundert Mann unter Anführung einiger des Magistrats selbsten/ von zweyen Enden/ oben und unten/ und so gar über die Immunität mit klingendem Spiel in unserem Angesicht angeruckt kamen/ und sich bis an besagte Unsere Wohnung näherten/ und das Ansehen hatten/ als wann das Vorhaben entweder auf eine Gewalt-sahme Occupation Unserer besagter Residentz/ oder Versicherung unserer selbsten gerichtet/ mithin das Fürsten-Recht/ deren höchst privilegirte Securität/ der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs höchster Schutz/ die geistliche Immunität und Freyheiten/ die Verachtung und alle Frieden-Schlüsse modo ac viâ scandalosissima, und im Röm. Reich ohnerhörter Weiß auf einmahl zugleich gebrochen und sonderlich alle Welt und dergleichen unruhig und übermühtigen Leuten ein vermessen Exempel zu allerhand böser Folge/ und importunen Aufführen gegen Chur- und Fürsten/ Geist- und Weltlichen Stands gegeben worden. Der heyllosen/ verschmählichster Respect vergessenster und vermessentlichster Reden und Betrohungen dermahlen allhier nicht zu gedencken; also daß bey so gestalten Sachen und vielen Thätlichkeiten weitere Boßheit zu veruben nichts mehr übrig geblieben/ als sich noch an unserer Fürstl. Persohn selbsten ohnverschämbt zu vergreiffen/ auch ohnfehlbahr bewercket haben würden/ wann sie nicht unsere Hof-Bediente (so sich mit ihrem Gewehr vor unsers Hauses Thoren gestellt/ und vest resolviret hatten/ viel ehender allen Gewalt und Extremitäten zu erwarten/ ja ehender allesampt sich ermorden zu lassen/ als mit offenen Augen/ freyen und bewehrten Händen zu zugeben/ daß unsere Persohn in unserem so hohen Alter von ihnen in lauter Handwercks-Leuten/ Krämern/ und gemeinem Volck bestehender Burgerschafft und Magistrat solte violiret und einiges weiter schimpffliches Tractament angethan werden) abgeschreckt hätten. Welches alles dann auch verursacht/ daß die durch Göttliche Verhängnuß in denen frischen Hertzen unserer Unterthanen auf einmahl mit dem Geblüt aufgewallte Treu sie selbige Nacht von ihrer Ruhe und zu Rettung Unserer ihres so spöttisch von der Stadt tractirten Lands-Fürsten und Herrn/ auf einmahl aufgemuntert/ und zu dessen und der Seinigen Befreyhung von so übermühtigen Tractament und weiters besorgender Gefahr anrucken/ die Stadt occupiren und besetzen gemacht. Und obwohlen Wir bey solcher Gelegenheit/ Mittel und Wege genug/ auch die höchst befügteste Ursach gehabt hätten/ die nebst dem Magistrat, sich gegen Uns häßlich und aufrührisch vergriffene Burgerschafft und Inwohner/ ihre Ungebühr und Vermessenheit/ sonderbahr die Aufwickler nachdrücksamlich dem Verdienst nach empfinden zu lassen/ Wir gleichwohlen des Uns beschehenen grossen Affronts und offentlicher vermessentlicher Beschimpffung ohnerachtet/ die in vergangenen langwührigen Kriegen erlittenen allgemeinen Brand/ Ruin, Trangsaal/ Elend und Jammer/ und damit erfolgte grosse Armuht zu Hertzen gezogen/ ihrer unschuldigen Weib und Kinder/ und des gemeinen Manns Uns erbarmet/ den grösten Theil unserer Mannschafft gleich Anfangs wieder abziehen: die jenige aber/ so Wir zu höchst nöhtiger Unserer und der Unsrigen Verwahrung und Securität/ je länger je mehr ohnentbährlich dahier behalten müssen/ ohne einige ihre Beschwehrnuß und Kosten verlegen/ und aus unsern Mitlen mit Wein und Brodt noch zur Zeit verpflegen lassen; und zwarn dieses auch hauptsächlichen der Ursachen/ damit sie die Burgermeister und Raht/ gemeine Burgerschafft und Inwohnere vorgedachter 3. Religionen nebst unsern hohen Fürstlichen Worten/ daß Wir sie an deme/ worzu sie berechtiget/ Uns und unserm hohen-Stifft ohne Nachtheil und Schaden etwa privilegiret seyn möchten/ zu kräncken gar nicht gesonnen/ auch im Werck selbsten erfahren/ mithin

hin ſich ſolcher geſtalten beſcheiden möchten / daß Wir denen durch ihre Deputirte Uns beſche-
henen unterthänigſten Sincerationibus und Worten mit Beſtand einigen Glauben möchten
zulegen können / nichts deſto weniger dieſelbe nebſt deme / was ſie Ehr- und aller Scham vergeſſen /
hin und wieder bey Chur- und Fürſten / und Ständen des Reichs / auch deſſen hohen Gerichten
und dem Reichs-Convent in Regenſpurg ſelbſt mit Unterdruckung der Warheit fälſchlichen
zu Unſer und der Unſrigen boßhafften Verkleinerung / wider ihre Uns gethane Verſicherung vor-
kehren dörffen / zu keinen Fried-hegenden Gedancken ſchreiten / weniger des Uns zugefügten höch-
ſten Schmach- und Deſpects, auch Læſion wegen unſerer Fürſtlichen Perſohn / zu einiger ſchul-
digen Satisfaction, und auch zu Unſer und der Unſerigen künfftigen Securität zu Præſtation ge-
nugſam- und annehmlicher Sicherheit bis dato ſich der Gebühr nach bequemet / noch viel we-
niger zu gütlicher Hinlegung aller Differentien / und des jenigen / ſo bis anhero darzu Anlaß ge-
geben / oder ins künfftige noch geben könte / vielmehr aber zu mehrer koſtbahren und zu Unter-
druckung gemeiner Burgerſchafft muhtwillig angeſehenen Weitläufftigkeiten (woran Wir
den geringſten Theil nicht nehmen / ſondern denen Urhebern und ſeinen Gewalt häßlich miß-
brauchendem Magiſtrat zu verantworten überlaſſen wollen) einigen Luſt / und vielmehr das Wi-
drige bezeuget; mithin zu einer gefährlichen Verbitterung der denen 3. Religionen zugethanen
Burgerſchafft / Abneigung gegen Uns / Haß / Widerwillen und Feindſeeligkeit gegen unſere Cle-
riſey / unſere Rähte / und Bediente / umb ſo leichter höchſt-ſtraffbahr hinter einander zu hetzen / hin
und wieder falſch ausgeſtreuet worden / ob wolten Wir der Burgerſchafft und Inwohnern der
Proteſtantiſch- und Reformirten Religion Zugethanen / in ihrer Gewiſſens-Freyheit und bey-
derſeitigen Exercitio Religionis einigen Eintrag und Hinderung thun laſſen. Gleich wie Wir
aber zu dergleichen falſch-viel Ungutes und Gefährlichkeit nach ſich ziehende Ausſtreuen und
Vorgeben / weder mit Worten noch Wercken jemanden umb ſo weniger Anlaß gegeben / als
Wir daran nimmermehr gedacht / ſondern vielmehr denen Rahts-Deputirten und einigen Aus-
ſchuß von denen Zünfften das gerade Widerſpiel / umb ſolches ſämptlichen Zünfften / Burger-
ſchafft und Inwohnern (ſo jedoch bis anhero muhtwillig unterlaſſen worden) kund und auch
wiſſend zu machen / ſelbſten verſichert und Uns gnädigſt erkläret / auch dabey alſo bezeugt ha-
ben / wie es die Reichs-Conſtitutiones und Frieden-Schlüſſe in ſolcher Begebenheit von uns
immer erfordern können. Und damit ſo wenig Ihro Röm. Kayſerl. und Königl. Catholi-
ſche Majeſtät: alß das geſampte Heil. Reich / ſonderheitlich das Corpus Evangelicum, ſampt-
liche Burgere und Inwohnere beeder obgedachter Religionen / beyderley Geſchlechts / von
dieſem ſo böß-ärgerlich- und ohnbegründetem Ausſtreuen die geringſte Ombrage, noch da-
durch zu einigen widrigen Gedancken die mindeſte Anlaß nehmen / noch uns wegen etwa künffti-
gen beſorgendem weit mehrerem Ungemach / groſſen Unköſten / Straff und Schaden / ſo der
Burgerſchafft und Inwohnern vermittels der üblen Conduite des Magiſtrats, und ſeinen bö-
ſen und Fried-gehäßigen Rahts-Gebern muhtwillig zugezogen werden dörffte / einige Urſach
aufgebürdet werden könne. Alſo Wir allen und jeden unſern Ober-Ampt-Leuten / Bedien-
ten / Burgermeiſtern / Gerichten und Räht / wie auch Burgern und Inwohnern unſerer
Stadt und Biſchthumb Speyeriſchen Landen / welche unſerer der Catholiſchen Religion zu-
gethan / gnädigſt / nachdruckſamlich und ernſtlich verbotten / und reſpectivè befohlen haben /
verbieten und befehlen auch hiemit / daß niemand / wer der auch ſeye / bey empfindlicher unſerer
arbitrarie Straff ſich erkühnen oder erfrechen ſolle / der gedachter Proteſtantiſchen und Re-
formirten Religion zugethaner Burgerſchafft und Inwohnern dahier / beyderley Geſchlechts /
denen Ihrigen und ihren Kirchen-Dienern / in ihrer Gewiſſens-Freyheit und Exercitio Reli-
gionis das geringſte nicht moleſt zu fallen / zu turbiren oder zu verhinderen / mit Worten oder
mit Wercken in keinerley Wege. Sondern allerdings aller Orten in ihren Kirchen und Schu-
len frey denen Reichs-Conſtitutionibus und Frieden-Schlüſſen gemäß verfahren / und ih-
rem Exercitio Religionis abwarten zu laſſen. Allerſeits Geiſtlichkeit Prediger und ſonſt je-
dermann auch erinnernd ſich von allem Schänden und Schmähen auf denen Cantzlen und
in Schrifften ent- und beſagten Reichs-Satzungen / ſonderheitlichen der ohnlängſt von Aller-
Glorwürdigſter jetzt regierender Kayſerl. und Catholiſchen Majeſtät ergangener allergnädigſter

Declaration nach bescheidentlich gegen einander verhalten und aufführen sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Uhrkund unser eigener Hand Unterschrifft nnd beygedrucktem unserem hiesigen Fürstl. grossen Cantzley-Secret-Insiegels. Speyer den 16. Aprilis 1716.

Henrich Hartardt. (L. S.)

Num. 48.

Martis 7. Aprilis 1716.

Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst in punctô tumultus.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imò. Fiat Commissio und zwar noch zur Zeit bis zu Austrag der Sache sumptibus partium communibus auf den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz und Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt & cum inclusione Exhibitorum rescribatur eisdem, Was massen Ihro Kayserl. Majest. das hinc indè angebrachtes Unwesen mißfällig vernommen / und gleichwie Dieselbe die Justiz darin nach gründlicher Erkündigung aller Bewandnussen zu administriren und das Straff-bahr befindliche gebührend anzusehen nicht ermanglen werden / also hätte Commissio den Verlauff des gantzen Wercks / Wer nehmlich den ersten Anfang zu Veranstalt-nnd Ergreiffung des Gewehrs veranlasset; Was es mit Anmarschirung der Mannschafft gegen des Herrn Bischoffs Privat-Wohnung / derselben Besetzung an einem Theil und Beunruhigung? Der Patrouillen Führ- und Hemmung für eigentliche Beschaffenheit habe? Wer sich ungeziemender dem Religions-Frieden zu wider lauffender oder dem Fürstlichen Respect zu nahe trettender Wörter gebrauchet? Welche der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen und Pfarr-Hauses Fenstere eingeworffen? Ob einige Gefahr wegen des Herrn Fürstens Persohn oder auch anderer in der Stadt wohnender Geist- und Weltlicher hervor geschienen / von wem die Fürstliche Unterthanen zur Anruckung gegen die Stadt und aus wessen Verordnung beruffen? Wie der An- und Einfall in dieselbe geschehen? Von wem ein- oder ander todt geschossen / oder auch verletzet / und wer dardurch in Schaden gesetzt worden? Anbey was weiters der Progress und Umbständen an Hand geben werden / unverweilt und genau zu untersuchen / auch da von Vorgemeldten durch welche der Todt erfolget / ein oder ander befunden wird / solchen in Arrest nehmen zu lassen / sodann über alles förderlichst mit Gutachten zu berichten.

2dò. Fiant Patentes an die Innwohner sie mögen auch von Stand oder Condition seyn / wie sie wollen / und Eingesessene mehrgedachter Stadt sich aller auch geringster That-Handlung unter Vermeydung Leib-Lebens-Gut- und Bluts-Straffe zu enthalten / sondern der Kayserlichen Commission und darauf nechst erfolgender Kayserlichen Decision in Ruhe abzuwarten.

3tio. Rescribatur dem Herrn Bischoff zu Speyer dero völlige Mannschafft aus der Stadt alsobald mit guter Ordre abführen zu lassen / und selbige sampt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe anzuweisen.

4tò. Rescribatur similiter dem Magistrat zu Speyer gebührenden Fleiß vorzukehren / damit bey der Burgerschafft und dazu gehörigen Volck das jenige genauist beobachtet werde / was vorerwehnte Patentes besagen.

5tò. Includantur Commissioni die Abschrifften dieser Rescriptorum, wie auch die Original Patentes umb solche ohne Anstand in der Stadt Speyer publiciren / öffentlich affigiren und darauf Authoritate Cæsareâ halten zu lassen.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 49.

Num. 49.

Aller-Durchläuchtigster rc. rc.

Die gegen Ew. Kayserl. Majest. und das Heil. Reich aufhabende schwehre theuere Pflichten haben uns bis daher verbunden/ unsere aller-unterthänigste und aller-devoteste Treu/ dergestalten zu erweisen/ daß wir und hiesige treueste Burgerschafft/ samt und sonders/ mit Aussetzung Leibs/ Guths/ und Bluts/ getrachtet/ möglichster Dingen die hiesige Stadt/ anbey unser hoch-schätzbahres Kayserl. und Reichs-Kleinod/ oder der Stadt Freyheit/ ohn die geringste Intention jemanden im wenigsten zu beleydigen/ defensive zu beschützen; Dieweil wir aber der Offensions-Gewalt in der jüngst-verwichenen Passions-Zeit nach einig-erfolgtem Blut-Sturtze/ weichen müssen/ so ist es nach einander von Hoch-Fürstl. Speyerischer Seite/ wie hoch das Contrarium contestiret werde/ so weit getrieben worden/ daß man endlich an das hiesige Interims-Raht-Hauß/ indem unsere Schwäche noch nicht hinlänglich werden will/ ein eigenes aufzurichten/ wie auch an die Stadt-Thore anliegendes Patent affigiret/ so wohl unsere Jurisdiction zu kräncken/ und uns prætense zu beschimpffen/ als vornemlich Ew. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reiche darinnen Eintrag zu thun/ daß/ zum ohnverantwortlichen Despect, eine Kayserl. und Reichs-Stadt/ wie die darinnige Formalia (Unserer Stadt) lauten/ Vor eine Bischofliche Stadt offentlich angegeben werde. Welches wie wir/ als Ew. Kays. Majest. und des Heil. Reichs Getreue/ in der Stille nicht nachgeben/ oder ohnangezeigt lassen können/ auch hoffentlich nicht wird gestattet werden/ daß ein Speyerischer Bischoff eine Stadt/ wie feindseelig/ zu sich reisse/ welche von Uralten Kaysern/ und Königen/ dergestalt privilegirt ist/ daß dieselbe nicht veralieniret werde/ also vielweniger in eines Bischoffs Macht stehet/ sich solche de facto, in Præjudicium Imperatoris & Imperii, zuzueignen/ & ab Imperio zu divelliren; Aber nicht unzeitig zu besorgen/ daß uns gar eine Huldigung dörffte zugemuhtet werden; Also haben Ew. Kayserl. Majest. wir allerschuldigster massen davon allerunterthänigste zeitliche Apertur zu thun uns Pflichtig erachtet/ mit allerunterthänigster Bitte/ uns mittelst eines Allergnädigsten Rescripts, einen gemessenen Verhaltungs-Befehl/ um denselben/ auf den vorbedeuteten Huldigungs-Zumuhtungs-Fall/ schrifftlich vorzeigen zu können/ ertheilen zu lassen/ die/ in Allervollkommenster Protections-Zuversicht/ so lang wir Athem zu holen vermögen/ in allertieffester Submission, ohnveränderlich zu leben/ und zu sterben/ verlangen

Ew. Kayserl. Majestät

Geben den 21. April 1716.

Aller-unterthänigst-treu-gehorsamste
Burgermeister und Raht des H. R. R.
Freyen Stadt Speyer.

Num. 50.

Ad Imperatorem

Allerunterthänigst-fernerweit höchst-Noht-gedrungene Anzeig/ ad conclusum de 7. Aprilis nup. noch fortwährig continuirend/ Fried-brüchiger Attentatorum, und gegen Ew. Kays. Maj. und dem H. R. Reich höchst-præjudicirlicher Unternehmungen/ junctô petitô humillimô, pro Clementissime loco decreti Cæsarei rescripti decernendo mandato de abducendo milite nec non pacifragorum attentatorum cassatorio atque inhibitorio S. C. ut & ejusdem extensione ad noviter commissa attentata expediendaq; Commissione ex causis adductis relevantibus ad sumptus partis impetratæ tanquam Authoris pacifragii. Impetrantischen Syndici in Sachen des H. R. Reichs Stadt Speyer/ contra Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden den Herrn Bischofen zu Speyer.

Cum Adj. sub Lit. A. usque D. inclusivè.

Extremum in mora periculum. In puncto Tumultus.

Aller-Durchläuchtigster ꝛc.

EWr Kayserl. Majest. erstattet Impetrantischer Syndicus der Kayserl. Freyen und des H. R. Reichs Stadt Speyer zuvorderist den allerunterthänigsten Danck / daß Dieselbe in aussen rubricirter Fried-brüchigen That-Handlungs-Sache Inhalts des
A. sub Lit. A. beyverwahrten Extr. Prot. wider des Herrn Bischofs zu Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden nicht allein das Allerhöchste Kayserl. Rescriptum Dero völlige Mannschafft aus der Stadt alsobald mit guter Ordre abführen zu lassen / und selbige sampt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe anzuweisen / sondern auch die Kayserl. Untersuchungs-Commission auf Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. sumptibus partium communibus zu erkennen Allergnädigst geruhen wollen; Nun hat man aber Bischöflich-Speyerischer Seits / wie die so in Jure &
B. C. facto bestgegründete Species Facti B. und die Warheits- und Grund-mäßige Anmerckung C. über das in lauter irrigen Suppositis und ungleichen Narratis bestehende allerunterthänigste Schreiben ad Imperatorem klar und deutlich an Tag legen / gar keine erheblich- und rechtmäßige Ursach gehabt / dergleichen contra Pac: publ. & Relig. schnurstracks lauffende und zu nicht geringer vilipendenz der Allerhöchsten Kayserlichen Authorität gereichende Uberfallung und gewaltsame Occupation der Ew. Kayserl. Majest. und dem H. R. Reich mit Gut und Blut schon so viele Secula jederzeit treu-gewesenen ohnmittelbahren Reichs-Stadt Speyer / gleichsam in Conspectu Imperatoris & totius Imperii militari manu vorzunehmen / und nach
D. Ausweiß der sub Lit. D. beygehenden Relation die Feindseeligkeiten fortwährig Bischoflicher Seits noch anhalten / und an des in der Stadt Speyer sich befindenden St. Georgen Hospitals Frey-Gut Bintzenhof noch nach diesem ausgeübet worden; Ja es sind die Bischöfliche Animositäten noch weiter gestiegen / daß ohngeachtet Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff zu Speyer / vermög des in disseitigen unter heutigen dato exhibirten allerunterthänigsten Literis ad Imperatorem diese Ew. Kayserl. Majest. und dem H. R. Reich ohnmittelbahr zugethane Reichs-Stadt Speyer in einen publicirten Manifest, höchst-straffbahrer Weise Unsere Stadt zu benennen und in Despectum Imperatoris & tot. Imperii eine vermeyntliche Municipal-Stadt daraus zu machen und höchst-præjudicirlicher Weise ab Imperio zu divelliren / woraus ja Sonnen-klar abzunehmen / daß es Deroselben bey diesen Fried-brüchigen Hostilitäten / und Ubersteigung dieser ohnedem äusserst bedrängt- und depauperirten Reichs-Stadt Speyer keineswegs umb Dero prætendirte Sicherheit zu thun gewesen / sondern daß sie nur diese arme Stadt gern umb ihre Immedietät / Privilegien / Freyheiten / und Gerechtigkeiten bringen möchten / welches aber weder Ewr Kayserl. Majest. als das Allerhöchste Ober-Haupt noch das H. R. Reich nimmermehr zugeben werden / sondern diese arme Stadt in Dero und des H. R. Reichs Schutz und Schirm zu nehmen Allergnädigst geruhen werden. Und weilen auch annebst aus denen Beylagen B. & C. gar zu klar am Tag lieget / daß Wohlgedachte Ihro Fürstl. Gnaden nicht die geringste rechtmäßige und erhebliche Ursach gehabt / vielweniger aber unter einigen Schein Rechtens entschuldiget werden / daß diese in Despectum Imperatoris & tot. Imperii Gewaltthätige Occupation dieser armen Reichs-Stadt tanquam in bello publico unter Souverainen Potenzien militari manu höchst-Straffmäßiger Weise vorgenommen worden / mithin allerdings denen Rechten gemäß seyn will / daß die in dem Reichs-Hof-Rahts Concluso A. sumptibus partium communibus decretirte Allerhöchste Kayserl. Commission auf die Unkosten des Herrn Bischofen zu Speyer als Authorem pacifragii allein erkennet / und die ohne alles Verschulden hierunter leydende durch die Frantzösische Kriege ohnedem gäntzlich enervirt- und depauperirte jederzeit treu- und devote Reichs-Stadt Speyer davon enthoben bleibe.

Gelanget solchemnach an E. Kayserl. Majest. Impetrantischen Syndici vorgedachter arm-bedrängten Reichs-Stadt Speyer / das allerunterthänigst Fuß-fallende Bitten / Sie möchten allergnädigst geruhen / die sumptibus partium communibus auf Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. decre-

decretirte allerhöchste Kayserl. Commission aus obangeführten warhafften Ursachen / und allein auf die Unkosten des Herrn Bischoffens zu Speyer als Authorem dieses pacifragii allermildist zu erkennen / und weilen auch diese Fried-brüchige That-Handlungen auf ein Mandatum sich gar wohl qualificirt befinden / an statt des in dem Concluso A. erkannten Kayserl. Rescripti wider offtgedachte Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden den Herrn Bischoffen zu Speyer ein wohlgeschärfftes Mandatum de abducendo militem, cassatorium & inhibitorium S. C. erkennen / und solches auf die nach diesen noch weiterhin höchst-straff-mäßiger Weise ausgeübte / und in diesem Exhibito erwehnte That-Handlungen allergerechtist extendiren zu lassen ꝛc. Hierüber ꝛc.

Ewr Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamster Impetrantischer Syndicus
Christoph E. von Kleybert.

Num. 51.

An
Die Römis. Kayserl. und Königl. Majest. Allergehorsamste

Anzeig præventionis Cameralis junctâ excusatione humillima. Impetrantischen Syndici in Sachen der Kayserl. Freyen und des H. R. Reichs Stadt Speyer / contra Ihro Fürstl. Gnaden den Herrn Bischofen zu Speyer.

Cum Adjunctis sub Num. 1. & 2. In puncto Tumultus.

Allerdurchläuchtigster ꝛc. ꝛc.

EWR Kayserl. Maj. kan Endes unterschriebener Syndicus in allerunterthänigster Devotion ohnangezeigt nicht lassen / welchergestalten sich bey der neulichen Bischöflicher Seits unternommenen Gewalt-samen Uberfallung und Occupation der Kayserl. Freyen und des H. R. Reichs Stadt Speyer etwelche è Gremio Magistratus & Civium, sich mit der Flucht zu salviren Noht-gedrungen gesehen / welche sich sodann / ohne daß Magistratus Spirensis Wissenschafft hiervon gehabt / nacher Wetzlar begeben / und diese von Ihro Fürstl. Gnad. dem Herrn Bischofen zu Speyer ausgeübte feindseelige Friedbruchs-Sache bey dem Cammer-Gericht daselbsten eingeklaget / und das sub Num. 1. beyverwahrte Mandatum de avocando milite, relaxando captivos, si qui sint, non offendendo & de non via facti sed juris procedendo nec non de manutenendo & utriusque partis Securitati prospiciendo S. C. ausgebracht; Hingegen aber Magistratus Spirensis ihren allerunterthänigsten Recurs zu E. Kayserl. Majest. genommen / und durch Endes unterzeichneten Syndicum erwehnte Land-Friedbruchs-Sache bey Dero Höchst-preißl. Reichs-Hof-Raht anhängig machen lassen / und auch hierauf die Allerhöchste Kayserl. Verordnung Vi Extr. Prot. Num. 2. bewürcket worden / mithin diese Process-Sache in denen beyden Allerhöchsten Gerichten absque culpa & dolo casualiter zugleich introduciret worden / welches Ewr Kayserl. Majest. bey diesen der Sachen warhafften Umbständen in Ungnaden nicht vermercken werden / wie dann auch Syndici Herren Principalen zu Bezeigung dero hierunter verwaltenden Unschuld Ewr Kayserl. Majest. lediglich in allerunterthänigster Devotion anheim stellen / ob Dieselbe ob præventionem Cameralem diese zugleich bey Dero Höchst-preißl. Reichs-Hof-Raht judicialiter angebrachte Friedbruchs-Sache zu dem Cammer-Gericht nacher Wetzlar remittiren / oder aber selbiger den Weg Rechtens bey Dero Höchst-preißl. Reichs-Hof-Raht Allergnädigst lassen wollen. Womit sich Endes unterschriebener Syndicus zu beharrlichen Allerhöchsten Kayserlichen Hulden und Gnaden in allertieffster Submission empfiehlet ꝛc.

Num. 1.

Num. 2.

Ewr Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamster Impetrantischer Syndicus
Christoph E. von Kleybert.

Num. 52.

Lunæ 18. May 1716.

Zu Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst in puncto Tumultus sive Burgermeister und Raht zu gedachtem Speyer in Lit. ad Imperatorem sub dato 21. Aprilis nup: & passato 14. hujus exhibitis per Christophorum à Kleibert includunt, das an das Raht-Hauß und dasige Stadt-Thore affigirte Patent, worin sich oberwehnter Herr Bischoff der Formalien Unser Stadt gebrauchte / mit Bitt / umb Allergnädigsten Verhaltungs-Befehl / da Derselbe ihnen die Huldigung auch zumuhten solte.

Idem von Kleibert sub psto eodem ad conclusum de 7. Aprilis nup. conquerendo de continuatione attentatorum supplicat humille pro loco decreti rescripti Cæsarei decernendo mandato de abducendo milite, nec non attentatorum cassatorio, & inhibitorio S. C. ut & ejusdem extensione ad noviter commissa attentata expediendaque commissione ad sumptus partis impetratæ. appon. Lit. A. usque D. inclusive in duplo.

Idem sub psto eodem exhibet Allerunterthänigste Anzeig præventionis Cameralis casualiter factæ, mit allerunterthänigster Anheimstellung / ob diese Sach dahin remittirt, oder aber dahier ferners ventilirt werden solle. appon. num. 1. & 2.

(L. Aquilæ Cæl.)

1. Rescribatur dem Magistrat, daß / weilen selbiger in seinem in puncto præventionis überreichten exhibito selbst die Anzeig und Entschuldigung wegen des ohne seine Wissenschafft bey dem Kayserl. Cammer-Gericht in puncto mandati beschehenen Anbringens hier gethan / so hätte er Magistratus eben solches bey gedachtem Cammer-Gericht zu Verhütung aller Collision anzuzeigen / und wie solches geschehen / alsdann anhero gebührend berichten.

2. Rescribatur cum inclusione des Impetranten die neu-geklagte Beschwehrde betreffend exhibiti dem Herren Bischoffen zu Speyer ohnverzüglich / wofern die völlige Abführung der Mannschafft annoch nicht geschehen / hierunter dem schon vormahls erkannten Kayserl. Rescripto Folg zu leisten / auch was wegen ein- und anderer Abnahm weiters geklagt worden / derentwegen die gehörige Indemnisation in allen denen Gravatis unverweilt zu præstiren / anbey wegen der affigirten Bischofflichen Patenten, und darinnen gebrauchten Expressionen sich innerhalb zwey Monaten zu verantworten / auch die Impetrantes in ihrer Immedietät keineswegs zu beträncken / damit widrigen Fallß nicht nöhtig seye das gebettene Mandatum oder andere Verordnung ergehen zu lassen.

3. Wird die Affixio gedachter Patenten hiemit für nichtig erklärt / & rescribatur commissioni cum notificatione horum omnium & inclusione exhibiti mehrgemeldte Patenten betreffend / selbige wann sie etwa noch nicht abgenommen seyn solten / fordersambst Authoritate Cæsareâ abnehmen zu lassen / auch die bereits sumptibus partium communibus, als wobey man es der Zeit noch bewenden lässet / erkannte Commission zu beschleunigen.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 53.

Wir Hoch-Fürstl. Speyerischer Præsident, Vice-Cantzlar Geheimbe- und Regierungs Rähte. Unsern freundlichen Gruß zuvor Ehrenvester Herr Notarie.

Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden unserem gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ist der zuverläßige Bericht zu gekommen / welchergestalten die Burgermeister und Raht allhier nebst ihren ausgeübten Reichs-bekannten ohn-justificirlichen Thätlichkeiten und ärgerlichste Violation des Höchst-privilegirten Fürsten-Rechts / annoch nicht desistiren zu vermeyntlicher Bemäntelung ihrer Insolentien, so wohl hin und wieder privatim, als bey denen Hohen Kayserlichen und Reichs-Dicasterien, unter anderen Falsitäten auch vermessentlich vorzugeben sich nicht schämen / als ob / oben Höchst-gedachter Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Unterthanen und Land-Militz bey ihnen muhtwillig veranlaster Occupation der Stadt solche Grausamkeiten / gräuli-

gräuliche Laster / ac stupra violenta verübt worden seyn / und auch übrigens sich also übel verhalten haben sollen / dergleichen von denen Barbaren nimmer gehöret worden / mithin sie sich in der Stadt annoch auf diese Stund einer Plünderung zu besorgen hätten: Gleichwie aber obhöchstgd. Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden so wenig / als uns von dergleichen das geringste jemahlen geklagt / noch angezeigt / weniger die Justiz und Bestraffung von jemanden gesucht worden / und dahero gantz heuter am Tag lieget / daß sie ihrer bösen Gewohnheit nach ihren Unfug mit lauter erdicht- und falschen Imputationen bey dem Publico zu beschönen sich unterfangen / dahingegen mehr Höchst-ged. Se. Hoch-Fürstl. Gnaden solche ihren Unterthanen boßhafftig anschmitzende Ufflagen so wenig ohn-vindiciret länger vertragen: Als wann einiger Excess begangen worden seyn solte ohn-Exemplarisch abgestrafft hingehen- sondern so in Einem als dem Anderen das Nöhtige vorkehren lassen wollen; Also ist unsere Requisition an den Herrn Notarium Er sich bey nechsterer Gelegenheit auf das allhiesige Raht- auß begeben / und dem Magistrat vortragen wolle / daß Er ohne einigen Zeit-Verlust / diejenige Persohnen von der Burgerschafft und Inwohneren / bey welchen dergleichen Excess, und gewaltthätige Schändungen von diesseitigen Unterthanen bey der jüngeren billigmäßigen Occupation der Stadt verübt worden seyn sollen / wie auch der Persohnen und Nahmen der Thätern / specificè zu allhiesiger Hoch-Fürstlicher Cantzley einliefern / inzwischen aber von seinen falsch und ohnverschämbten Ufflagen desistiren solle / widrigens Se. Hoch-Fürstl. Gnaden sich ohnumbgänglich gemüßiget sehen werden / gegen dem Magistrat, und seine böse Rahtgeber ohne ferneren Anstand würcklich wohl empfindliche Ahndung vornehmen zu lassen. Derselbe wird diesem also nachkommen / die bekommende Resolution wohl annotiren / und uns in formâ authenticâ seine Relation darüber zu erstatten wissen: Den Wir hiemit zusampt seinen Gezeugen der jenigen Ayd und Pflichten / mit welchen sie Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden unserem gnädigsten Herrn obhöchstgedacht zugethan sampt und sonders quo ad hunc Actum erlassen. Urkund hievor gedruckten Hoch-Fürstl. Speyeris. Cantzley-Secret-Insiegels. Speyer den 30ten Aprilis 1716.

Num. 54.

Wir Hoch-Fürstl. Speyeris. Præsident, Vice-Cantzler / Geheimbe- und Regierungs-Rähte 2c. Unsern freundlichen Gruß zuvor / Ehrnvester Herr Notarie. Und geben ihme zu vernehmen / wasgestalten Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn allhiesige Land-Schreiberey eine zu Zeiten Philippi Christophori zu Trier und allhier respectivè Chur- und Hoch-Fürstl. Gnaden 2c. höchst-seel. Gedächtnuß / zur Last allhiesigen hohen Stiffts contrahirte / und zur Guarnison Philippsburg verwandte Summam Geldes mit denen verloffenen Interesse, ad ungefehr 24431. fl. in Conformität der von Kayserl. Cammer ergangener Urtheilen / und Executions-Erkänntnuß mitten in denen Calamitosen Zeiten / und bey kundbarlich-zum äussersten desolirt- ruinirt- und erarmbten allhiesigen hohen Stifft kurtzhin / allen gütlichen Remonstriren / und Frist-suchung bis zu besseren Zeiten / und erhaltenen etwa mehrern Geld-Mittlen ohngeachtet / zahlen und abtragen müssen / und dahero Se. Hoch-Fürstl. Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr zu unvermeydentlicher Nohtdurfft und Angelegenheiten Dero hohen Stiffts sich höchstgemüßiget befunden / auf die Eintreibung dern hohen Stiffts activ-Schulden zum eyfrigsten zu sorgen. Und dann bekannt / wasgestalten / wegen von Burgermeister / Raht / und Burgerschafft allhier Anno 1618. höchst-straffbarlich unterfangenen Demolition der Vestung Philippsburg gegen sie auf allergerechteste Erkanntnuß Römis. Kayserl. Majest. bey Dero Reichs-Hof-Raht eine Urtheil dahin publiciret / Krafft welcher besagte beklagte Burgermeister und Raht in alle und jede bey solcher freventlich unternommener Demolition allhiesigem hohen Stifft verursachte grosse Kösten / und Schaden nebst denen Gerichtlichen derentwegen uffgeloffenen Expensen liquidatione & taxatione præviâ selbigem zu zahlen / und zu erlegen / condemnirt, Ratione Summæ mit obhöchstged. Sr. Chur-Fürstl. Gnaden sich auf ein Gewisses verglichen / und darauf wegen der noch abgangenen zu Abstossung dessen erforderten Geld-Mittlen mit Entrichtung

Num. 56.

Hoch-Würdigster Fürst/ Gnädigster Herr!

WIr haben so wohl aus dem / was Eur Hoch-Fürstl. Gnaden anhero gelangen und publiciren lassen / als auch / was Ein Löblicher Magistrat der Freyen Reichs-Stadt Speyer hieselbst vorgestellt / sehr ungern vernommen : Was für neue weit-aussehende Mißverständnüsse und Thätlichkeiten zwischen Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden und besagter Stadt sich abermahls herfür gethan.

Nun überlassen Wir billig denen höchsten Reichs-Gerichten die Untersuch- und Ausmachung dieser Gebrechen/ und geben denenselben anheim/ zu erkennen/ wie die von Seiten derselben geführte harte Beschwerden/ wegen würcklich beschehener deren Occupirung/ auch viel andere/ dem Vorgeben nach/ annoch continuirende starcke Gravamina angesehen werden dörfften ; Hoffen jedoch/ Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden werden / als ein Fried-liebender Fürst von selbsten geneigt seyn / nachdem die Sache nunmehro in würcklichen Rechten befangen / und die Abführung Dero bewehrten Mannschafft und Unterthanen erkannt ist / sich darunter umb so mehr zu conformiren / und die arme aus der Asche wieder hervor gekommene Stadt / dieser Last zu befreyen belieben ; Als Wir nicht sehen können/ wie an Seiten einer so geringen Burgerschafft / die allein aufrechtliche Mittel provociren / Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden einige Gefahr oder Unsicherheit bevorstehen würde. Wir nehmen also die Freyheit/ Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden/ Nahmens Unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten zu Favor dieses Evangelischen Mit-Standes / in Conformität vorbemeldter Rechtlichen Erkanntnüß/ intercedendo anzugehen. Und gleichwie Wir nicht zweiffeln/ daß Ew. Hochfürstl. Gnaden auf Unser so billiges unterthänigstes Gesinnen gnädigste Reflexion zu nehmen / geruhen/ und salva causa durch Abführung Dero bewehrter Mannschafft / bey Kayserl. Majestät und dem Reiche sich ausser aller Verantwortung zu setzen belieben werden ; Also ermanglen Wir desfallß nicht/ solches Unseren Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten geziemend anzurühmen / und beharren übrigens allezeit

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden

Regenspurg/ den 11. May 1716.

Unterthänigst-gehorsambste

Der Evangelis. Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Rähte/ Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen Weymar. } dies Ima.
3. Sachsen Eisenach. }
4. Sachsen Coburg. }
5. Sachsen Gotha. }
6. Sachsen Altenburg. }
7. Brandenburg Culmbach.
8. Brandenburg Onoltzbach.
9. Braunschweig Zell.
10. Braunschweig Calenberg.
11. Braunschweig Wolffenbüttel.
12. Halberstadt.
13. Hinter Pommern. } Stropha 5ta.
14. Hessen Darmstadt. }
15. Hessen Cassel. }
16. Mecklenburg Schwerin. }
17. Mecklenburg Güstrau. }
18. Minden.
19. Anhalt.
20. Henneberg.
21. Wetterauische } Graffen.
22. Fränckische }
23. Westphälische }

Num. 57.

Donnerstags/ den 21sten May 1716.

ZEigt Wilhelm Best hiesiger Burger und Hauß-Metzger an/ als der Herr von Helm-
städt und Herr Land-Schreiber Driesch gestern Nachmittags durch die Lohr-Gassen
geritten/das Thürlein an Herrn Pfarrer Pohlmanns Garten nebst der Stadt Mauer
besichtiget/ sich dabey ein halbe Viertel Stund aufgehalten und gelächelt/habe er sich gleich ein-
gebildet/ es müste etwas gefährliches vorhanden seyn/ welches sich auch so fort geäussert/ aller-
massen die folgende Nacht/ als er 11. Uhr schlagen hören/ ob es aber zwölff Uhr gewesen und er
einen Streich überhört wüste er nicht/ eine starcke Patrouille durch die Lohr-Gassen paßirt/
und da sie gegen der Thür kommen/ jemand geruffen habe/ Wer da? Deme geantwortet wor-
den/ Burger/ worauf jene geruffen/ was Burger? Druff/ druff/ da er dann alsbald 5. in 6.
Schuß/ auch gehöret habe/ daß gedachte Patrouille starck gegen des Herrn Norndorffs Gar-
ten gelauffen/ und daselbst wieder geladen hätten/ wie er dann das Papier in die Flinten stampf-
fen aber keine Kugeln hinein lauffen hören. Nachdeme nun solche wieder geladen/ hätte er ge-
hört daß sie gesagt/ allons fort/ noch ein mahl angesetzt/ welches auch geschehen/ und als sie wie-
der auf obigen Posten an das Thürlein kommen und abermahlen geruffen worden wer da?
Die Antwort aber ausgefallen/ Wacht vom Weiden-Thor/ hätte er zwar noch ein Schuß-
zugleich aber auch gehört/ daß beyde Theile zusammen kommen und sich mit einander beredet/
auch bey einander geblieben/ bis wieder ein anderer Officier mit der zweyten Patrouille auch
darzu kommen/ welcher befohlen/ solten niemand aus des Deponenten Hauß heraus lassen/ und
solches gegen Tag visitiren/ ob keine Burger und Gewehr sich darinn antreffen lasse/ welches sie
auch gethan aber nichts bey ihme gefunden/ und da er gefragt warumb diese Visitation gesche-
he? Sie aber geantwortet/ es wären Burger da gewesen: Er ihnen hingegen replicirte/ wie
das möglich wäre/ indeme sie ja jeder Zeit diesen Posten mit einer Wacht besetzet/ sie aber dar-
auf versetzet/ hätten anjetzo erst die Wacht aufführen wollen/ so hatte er ihnen geantwortet bey
der Nacht umb 12. Uhr besetze man die Posten nicht/ sie aber wären fortgangen.

Num. 58.

Warhafftige und gründliche Relation was mir Ends-Unter-schriebenem vom Mittwochs Abends den 20. May in der Nacht auf das Hoch-heilige Himmelfahrts Fest von denen Hoch-Fürstlichen so wohl Civil- als Militair-Officianten ist angedeutet worden.

MIttwochs Abends um acht Uhr schickte der Hoch-Fürstliche Land-Obrist Herr von
Helmstädt zwey Lieutenants Nahmens Römer von Mingelsheim/ und Hammer zu
Bruchsal wohnhafft/ zu mir in meine Behausung/ und liesse mir nebst seinem Gruß
vermelden: Es hätte heut die Hoch-Fürstliche Milice Geld bekommen/ und dörfften sich et-
wann mit Wein beräuschen/ wodurch sie leichtlich Gelegenheit bekommen könnten/ mit denen
Burgern Händel anzufangen/ weßwegen wohl gethan wäre/ wann denen Burgern angesagt
würde/ daß sie diese Nacht in ihren Häusern blieben/ oder wo ja ein- oder der andere Geschäfften
wegen ausser Hauß gehen müste/ eine Laterne mit nehmen solte. Ich liesse Hrrrn Obrist von
Helmstädt durch oben gedachte zwey Officiers meinen schönen Empfehl vermelden/ mit versi-
chern/ daß solches so gleich der Burgerschafft wolte durch die Zunfft-Meistere befehlen lassen/
welches ich auch so gleich durch einen Stadt-Diener/ denen Zunfft-Meistern von der Burger-
schafft habe befehlen lassen/ solches denen Bürgern so gleich anzusagen/ und weilen es allbereit
gegen neun Uhr liesse/ da der Zapffen-Streich auf der Haupt-Wache geschlagen wurde/ so
liesse ich dem damahlen die Haupt-Wache habenden Lieutenant Wunderlich/ durch einen

Einspänniger sagen: (Weilen Herrn Obristen von Helmstädt nicht zu Hauß finden könnte) ich hätte dero Begehren der Burgerschafft wissend machen lassen.

Gegen eilff Uhren da ich schon anderthalb Stunden zu Bett gelegen / wird an meiner Hauß-Thüre starck angeklopffet/ und bis ich aufgestanden/ und kaum den Schlaff-Rock anwerffen konte / wird noch hefftiger an die Thüre geschlagen/ da ich nun aufmachen lassen, ist Herr Lieutenant Hammer und Wachtmeister-Lieutenant da/ und sagt mir Herr von Helmstadt hätte mir sagen lassen/ ich möchte befehlen / daß die Burgerschafft sich nicht auf der Gassen ohne Licht finden liessen / und nun wäre würcklich Allarm und seyen schon etliche Schüsse auf ihre Patroulle geschehen / Herr Vice-Cantzeler Streit seye allerweil selbsten an die Haupt-Wache gelauffen kommen und habe es angezeigt/ und wann solches nicht bald gestillet würde / dörffte es böse Suiten nach sich ziehen / als ich nun diesen beyden Officieren sagte / ich versicherte daß so wohl ich als Ein gantzer Löblicher Magistrat von solchem Allarm nichts wüste / und wann Schüsse auf ihre Patrouillen geschehen wären/ so möchten sie doch auf alle Weiß trachten / wie sie der Thäter habhafft werden könnten/ daß man sehe ob es ein Burger wäre / damit gingen diese zwar fort. Es erschine aber gleich darauf Herr Secretarius Kalt mit Herrn Hof-Fourir und Herrn Küchen-Meister welche mit gröster Præcipitantz vorbrachten: Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden sehen nun daß man Sie von Seiten der Stadt belüge und betrüge/ indeme einige Losungs-Schüsse gehöret worden/ welcher wegen Seine Hoch-Fürstliche Gnaden mich als Burgermeister ein- für allemahl wissen liessen / wann ferner etwas passirte / Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden sich meiner Persohn versichern würde. Ich replicirte mir seye das geringste nichts von dem Auflauff bewust / und wolte ich Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden mein Leib und Leben zum Pfand setzen / man möchte nur suchen die Verbrecher nahmhafft zu machen / sodann solten sie Exemplarisch abgestrafft werden / wormit Herr Secretarius abgeschieden. Darauf bin ich bey Herrn Obrist von Helmstädt für meiner Thür im Schlaff-Rock auf der Gassen gestanden/ um zu sehen/ wann jemand würde in Erfahrung gebracht werden/ so geschossen hätte/ ob er von der Burgerschafft seye / so kommt gleich der Wachtmeister-Lieutenant und meldet Herrn von Helmstädt an / allerweil seye da in einer Gasse aus eines Schlossers Hauß geschossen worden / da replicirte ich es möchte Herr von Helmstädt den Burger gleich aus seinem Hause holen lassen / welcher auch einen Corporal mit der Wacht hinschickte/ es kame aber gedachter Corporal bald wiederum zurücke/ und sagte der kleine Hoch-Fürstliche Trompeter habe aus seinem Quartier und nicht der Schlosser geschossen / und liesse bey dem Herrn von Helmstädt um Verzeihung bitten. Darauf ich zu dem Herrn von Helmstädt sagte: Da sehen sie nun / daß von keinem Bürger ist geschossen worden / damit wünschete ich eine gute Nacht / und ging in mein Hauß. Kurtz darnach kame Herr Secretarius Kalt mit oben gedachten beyden Gefährten zum andern mahl und sagte: Wann noch ein eintziger Schuß geschehe es möchte für dem Thor oder in der Stadt seyn/ so würde man mit den Trouppen nicht die Thore zu defendiren gehen/ sondern man würde in die Bürgerliche Häuser fallen und alles massacriren und plündern / worzu die Ordre schon gegeben sey / und ich würde der Erste seyn / welcher massacriret und sein Hauß geplündert würde. Er sage es noch einmahl und nehme diese beyde Herrn/ auf seine Gefährte deutendt/ zu Zeugen. Ich replicirte ihm abermahl daß ich als ein alter 74. Jähriger Mann mit Leib und Leben nochmahlen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden versicherte / daß ich von allem diesem Allarm womit man die Burger beschuldigte nichts wüste / es wäre auch niemand als der kleine Fürstliche Trompeter welcher geschosseen hätte gefunden worden / und damit schiede Herr Secretarius mit nochmahligem Bedrohen / ich würde der Erste seyn der massacriret und dem sein Hauß geplündert werden würde.

(L. S.)

Johann Conrad Schwanckhardt/
der Zeit regierender Burgermeister.

Num. 59.

Num. 59.

Mittwochs den 20ten May 1716. in der Nacht ohngefehr gegen 12. Uhr wurde an meinem Hauß starck angeläutet/ worauf ich so gleich aus meinem Bett aufstunde/ mein Hauß eröffnete und hinaus gieng/ allda fand ich den Hoch-Fürstl. Secretarium Kalt/ Küchen-Meister und Hof-Fourier sampt einiger bewehrter Mannschafft von innliegender Soldatesca. Worauf Herr Secretarius Kalt so gleich bey Eröffnung der Thür mich also in grossem Eyffer anredete: Es würde mir bekannt seyn / was Er Nahmens Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden gegen Abend für Raht angebracht / und was ihme darauf für Resolution gegeben worden wäre Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden aber müsten nun sehen daß man sie belüge und betrüge / indeme einige Losungs-Schüß gehöret worden / welcher wegen sie mir hiemit anzeigen und ein-für alle mahl wissen liessen / wo fern das geringste vorgehe oder noch ein Schuß gehöret werden solte / er möchte herkommen wo er wolt / so solte mir mein Hauß geplündert und ich selbst massacrirt und in Stücken zerhauet werden. Worauf ich sehr erschrocken antwortete: Daß GOtt erbarm! Was ist das wieder vor ein Elend / es ist mir ja nichts bewust / daß man in der Nacht schiesse und glaube auch nicht / daß es möglich daß ein Bürger schiessen könnte / indem sie ja kein Gewehr hätten / nnd solte es ja seyn / welches ich doch nicht begreiffen könnte / so müste es derselbe verantworten / der es thäte / und auf erhaltenen Bericht müste derselbe so gleich beym Kopff genommen und in Arrest geführt werden / welches ihm dann schwehr zu verantworten fallen würde. Worauf Herr Secretarius antwortete / das wolten sie nicht thun / sondern das müste ich thun und suchen wo geschossen würde / und wann sie es gleich wüsten / so wolte Er mirs nicht sagen / sondern ich solte selbst nachforschen wo es geschehe. Jch antwortet darauf / ich hätte keine Wacht / keinen Menschen / indeme sie einzig und allein die Wacht und Gewalt hätten / wo dergleichen geschehe / zu erforschen / wäre auch kein Bürgermeister der einigen Bedienten hätte dergleichen Sachen nachzuschicken / und halte auch für ohnmöglich / daß dergleichen Dinge unter der Burgerschafft vorgehen könten / wolte auch mein Leib und Leben / Haab / Ehr und Gut zum Pfand setzen und hiermit verpfändet haben / daß mir von einiger fremden Mannschafft oder von einiger geringsten Schiessung der Burgerschafft nichts bekannt wäre / welches ich mit GOtt und meinem guten Gewissen bezeugen könnte. Bäte dahero / mich mit dergleichen schrecklichen Drohungen zu verschonen. Worauf nach 12. Uhr in der Nacht obengedachter Herr Secretarius Kalt mit so vorgedachten bey sich habenden Persohnen abermahln sich anmeldete / und alles Vorige wiederholte / mit dem Beysatz / wann Trouppen anzögen / sie möchten seyn von wem sie wolten / so wolte man die Burgermeister massacriren / zugleich eröffnend / ich müste selbst sehen / wo geschossen würde. Jch antwortete / ich könnte es nicht / glaubte es auch nicht / und könnte mir auf der Straß / wann ich aus meinem Hauß gienge / als einem alten Mann das gröste Hertzeleyd widerfahren / indeme ich ja keinen bewaffneten Burger oder sonst jemand zu mir nehmen könnte / eröffnete hierauf meine Hauß-Thür und versetzte hierauf nochmahls mein Leib / Leben / Haab / Ehr und weniges Vermögen zum Unterpfand / daß mir von allen diesen schwehren Anbringen nichts bewust wäre. Worauf gedachter Herr Secretarius Kalt noch einmahl beschwehrend sagte: Er liesse es bey Obigen / und wann noch ein Schuß gehöret würde / so müste es mich mein Leben kosten / und mein Hauß würde geplündert werden / man schiesse nicht allein in der Stadt / sondern hörte auch einige Schüsse ausser der Stadt / man sehe auch Wacht-Feuer aller Orten auf dem Felde ausser der Stadt. Jch liesse es bey obiger Verpfändung / daß mir von allen nichts bewust wäre / welches auch der gerechte GOtt wissen müste. Worauf Er mich sampt bey sich habenden verlassen. Jch aber diese Relation dergestalt entworffen / daß deren Jnhalt bedürffenden Falß zu allen Zeiten Jurato behaupten könne. Gegeben / den 23. May 1716.

(L. S.)

Georg Daniel Bleyll /
der Zeit Bau-Beampter und Alter-Meister.

Num. 60.

Wahrhaffter Bericht was auf den Heil. Himmelfahrts-Tag Martin Hoffmann / Burger zu Hardthausen / in meiner Stuben in Beyseyn meines Sohns Melchior / zu mir Ends-Benanntem gesprochen und ausgesagt hat.

Als an besagtem Himmelfahrts-Tag Morgens ein klein wenig nach fünff Uhren Martin Hoffmann / zu mir in mein Hauß in die untere Stuben kahm / sagte er gleich zu mir: Was habt ihr abermahl angestellt? Man wirds euch machen. Warumb habt ihr ein Bauren erschossen? Ich versetzte darauff: Was Bauren erschossen? Wie redt ihr so wunderlich? Ja / antwortet er ferner: Es wäre nacher Hardthausen Bericht kommen / daß Herr Burgermeister Schreyer mit Volck wäre ankommen / man solte eylends nacher Speyer ihren Herren zu Hülff kommen / weßwegen auch mit der Glock gestürmt / und alles was nur achtzehen Jährig war / muste mit gewehrter Hand in der Nacht nacher Speyer zu marschiren / hätten auch die gantze Nacht im Gewehr gelegen / und wären etlich tausend Bauren da gewesen / und hätten Ordere gehabt / sich zu wehren. Ich sagte: Daß es mir etwas Neues wäre / daß fremd Volck kommen solte. Warumb geht ihr heut nicht Wallfahrten? Das wäre besser / weder daß ihr mit Gewehr da herumb ziehet. Freylich wäre es besser / sagte er: Sie werden auch nicht lang ausbleiben / sie hätten etliche zurück geschickt / ihre Fahnen abzuholen / wormit er mit einem guten Morgen Abschied genommen / und weiters von ihm nicht gehört. Daß solches ich alles gehört / und der Warheit gemäß / kan ich Eydlich erhärtten. Speyer / den 21ten May 1716.

Christoph Nornhäuser /
des Rahts.

Num. 61.

Abhörungs-Protocoll Freytags den 22. May 1716.

Nachdem E. E. Raht in sichere Erfahrung gebracht / daß in der Himmelfahrts Nacht / bey verschiedenen Bürgern absonderlich aber im Wihrts-Hauß zum Raben / von der Bischoflichen Land-Miliz grosse Insolentien wären verübet worden / als sind nachfolgende Persohnen deßwegen abgehöret worden: Und deponiret Susanna Margaretha Bardingerin / Georg Bardingers hiesigen Gast-halters zum schwartzen Raben Eh-Frau dat. Man. Vorgestern Nacht um 12. Uhr / hätten ihrer zwey an ihr Thor geklopffet / wie sie nun aufgestanden und geruffen: Wer ist draussen? Hätten jene geantwortet: Sie solle aufmachen / Sie gesaget / was sie wolten / sie mache nicht auf. Ille. Ferner / Sie solle aufmachen / eur Burgermeister befiehlt ihr solt aufmachen. Sie habe darauf wieder geantwortet: Sie mache nicht auf / es sey über die Zeit. Jene hätten darauf wieder gesagt / sie solle aufmachen; Sie aber hätte ferner geantwortet: Sie mache nicht auf / es sey schon über die Zeit / hätte ihre Nacht-Zettul schon weggeschickt / lasse also keinen mehr ein. Einer davon hätte darauf gesagt / so reist auf / worauf einer von ihnen hingegangen / und den Laden mit solcher Gewalt aufgerissen hätte / daß die Riegel / aus der Mauren gesprungen wären / worauf zwey hinein gestiegen / und wäre sie im Hembde gestanden; Immittelst hätte ihre Magd das Hauß aufgemacht / worauf bey die 50. Mann mit aufgezogenen Gewehr hinein kommen / und hätten mit Lichtern das gantze Hauß / Hoff / Garten / Ställe / Speicher und Keller / und alles ausgesucht / welches bis 2. Uhr in die Nacht gewehrt / und hätten sie die Leute so bey ihr logiret aus den Betten gejagt / ja so gar der Magd ihr Bett visitirt, welches die Frantzosen noch nicht einmahl gethan hätten. Der Platz-Major (Meynung nach) hätte allzeit dabey gescholten du Bestie, ihr Schelm-Diebes-Leute / die Schelme-Bürger / ihr habt verdächtige Leute im Hause.

Hause. Ferner hätte er sie gefraget: Warum sie ihren Garten verschlossen? Sie hätte verdächtige Leute hinaus gelassen. Sie aber hätte geantwortet: Sie hätte keine verdächtige Leute im Hause/ müsse ihren Garten und Hauß verschliessen/ weilen viele lumpen Leute in der Stadt wären. Endlich um 2. Uhr sey der Herr Land-Schreiber geritten gekommen/ welcher geruffen: Frau Bardingerin was kreischet sie so? Sie habe darauf geantwortet: HErr JEsus Ihr Gnaden! Was ist/ daß man solch ein Jammer im Hause hat. Der Herr Land-Schreiber habe darauf gesagt: Sie solle nur zu frieden seyn/ es gehe sie nicht an/ hätte darauf befohlen/ die Leute solten eine Wacht vor den Garten/ und eine vor dem Hoff-Thor stellen/ welches auch geschehen wäre/ und hätte die Schildwacht vor dem Thor den Arm auf ihr Laden-Fenster gelegt/ und wäre so stehen blieben bis es Tag worden. Es wären auch/ nachdem der Herr Land-Schreiber wieder weg geritten/ bey die 25. Mann im Hoff geblieben/ welche Stroh vom Stall herunter geschmissen/ und sich darauf gelegt hätten. Sie hätte auch denen Leuten drey gantze Lichter geben müssen/ und hätten sie ihr Graß im Garten gantz vertretten. Imp. sil. dimiss.

Elisabetha Weißin/ Caspar Weissen hiesigen Burgers und Schumachers Ehe-Frau deponirt dat. Man. Gestern Abend ohngefehr um 6. Uhr sey sie bey der Frau Hochfeldtinn welcher sie schaffe/ gewesen/ und hätte die Frau Hochfeldtinn zu ihr gesagt: Heut würde es erst recht angehen/ der Fürst wolle hinaus gehen mit seinen Leuten/ und da würden sie erst recht hausen. Sie hätte weiter nicht gefragt. Ferner hätte auch die Frau Hochfeldinn gesagt/ die Bürger hätten zuerst geschossen/ man hätte sie schon. Imp. sil. dimiss.

Num. 62.

Abhörungs-Protocoll Donnerstag den 11. Junii 1716.

Hanß Caspar Heintzmann hiesiger Küh-Hirt zeigt in Gegenwart der Herren Richtere dat. Man. an. Den Mittwoch Morgends vor Himmelfahrts-Tag/ wie er nebst seiner Fraun und Buben zum Weissen-Thurn mit dem Vieh heraus gefahren/ hätte die Wacht daselbst seiner Frauen und Buben Stösse angebotten/ aus der Ursach/ weiln sein Bub der Wacht abgewehrt/ daß sie das Vieh nicht so stossen solten. Des Abends wie er Deponent mit dem Vieh herein gefahren/ sey er vor demselben herein gangen/ wie er nun unterm Weissen-Thurn kommen/ hätte er der Wacht eine gute Zeit gebotten/ es habe ihm aber keiner gedanckt als die Schildwacht/ welche solches mit trotziger Mine gethan habe/ nachdem habe er sich auf seinen gewöhnlichen Platz gestellet und das Vieh zu recht gewiesen/ worauf einer von der Wacht vom Bänckel aufgestanden/ und das Vieh auf die Seiten gestossen/ er Dep. habe darauf gesagt: Solle doch das Vieh passiren lassen. Ille geantwortet: Er müsse den Weg sauber halten. Er Dep. habe darauf ferner gesagt/ man kan es ja wieder sauber machen/ last nur dem Vieh seinen Gang/ die Welsche haben mir dem Vieh nicht gethan/ was ihr Leute thut. Darauf habe einer von der Wacht angefangen/ man kan ja den alten Hundsfutt Stösse geben. Er Depon. habe darauf geantwortet/ das möchte er selber seyn/ wie er dieses geredt/ sey der Hinterste/ welcher solches zu ihm gesagt/ aufgestanden/ und mit der Fuchtel auf ihm loß gewollt/ hätte solche aber nicht gantz heraus gezogen/ sondern hätte ihn mit der Flinten erst auf die Brust gestossen/ daß er zu Boden gefallen/ wie er aber hurtig wieder aufgestanden/ habe er ihn mit den Flinten-Lauff ins Maul/ und ihm 3. Zähne aus dem Maul gestossen/ 2. wären auch noch unbrauchbahr/ und müsse er nach des Barbiers Aussage/ solche auch noch heraus nehmen lassen/ von den ausgestossenen Zähnen sey ihm einer in die Hand gefallen/ einer aber wie er nachmahls erfahren/ solle in den Flinten-Lauff seyn stecken blieben. Nachdem er den Stoß bekommen/ sey ihm das Blut aus dem Maul wie aus einen Brunnen-Röhr heraus geschossen/ und sey er darauf fort gangen/ es hindere ihm auch sehr an der Sprach. imp. sil. dimiss.

R

Continuatio I.

SPECIEI FACTI

Oder

Fernere

Wahrhaffte Erzehlung

Was vor enorme Thätlichkeiten man Hoch-Fürstlicher Speyerischer Seiten gegen die Stadt Speyer von dem ersten Junii an bis auf den 7ten Julii vorgenommen / und wie endlich dieselbe durch die Kayserl. subdelegirte Herren Commissarios wieder in vorigen Stand gesetzet worden.

Mit

Beylagen

à Num. 63. usque 82.

On der von E. Raht des Heiligen Reichs Freyen Stadt Speyer verwichen edirter Continuatione Speciei Facti sind diejenige höchst-beschwehrliche Thätlichkeiten / welche von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer und ihren Angehörigen / wider denselben / und dessen Zugewandte bis auf den ersten Tag Junii contra Pacem Profanam & Religiosam auf das grausamste verübet worden / enthalten / man lebet dahero der tröstlichen Zuversicht es werde jedermänniglich darab erkennen müssen / daß es Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden nicht um die zum blossen Prætext gebrauchte Sicherheit zu thun gewesen / sondern entweder die Stadt Speyer gar ab Imperio zu avelliren und zu einer Municipal-Stadt zu machen / oder sich doch wenigstens einige Nova Jura zu acquiriren / und E. Raht zu einem höchst-præjudicirlichen Vergleich zu bringen / benebenst aber ihre Vindictam rechtschaffen auszuüben. Wann man nun denen insinuirten Kayserlichen Rescriptis nicht die geringste Parition geleistet / sondern zu nicht geringer Vilipendirung derselben / und Verletzung der Allerhöchsten Kayserlichen Authorität mit solcherley ohnverantwortlichen Beeinträchtigungen bis zur Ankunfft der Hohen Kayserlichen Commission, und bis die Stadt Speyer durch dieselbe wieder in vorigen Stand gestellet worden / fürgefahren / als hat man auch den fernern Verlauff zu jedermanns Wissenschafft public zu machen / nicht ermanglen wollen / damit man um so besser / was vor ein entsetzlicher Land-Fried-Bruch / welchen man über fünffzehen Wochen lang mit einer unglaublichen Rage continuirt hat / gegen die unschuldige Stadt Speyer verübet worden / judiciren und erkennen könne; Zuvorderist
Num. 63. & 64. aber hat man nöhtig ermessen / in Num. 63. & 64. Copias der jenigen zweyen Schreiben / deren Originalia der Secretarius Durrbach am 21ten Martii vor dem Uberfall vorgezeigt / davon man in der Eyl Abschrifft genommen / und in der Specie Facti pag. 8. Meldung gethan / anzufügen / indem solche in damahligen Tumult und Confusion ab Handen gekommen gewesen / und man sie dahero nicht mit drucken lassen können; Aus denenselben nun ist gantz deutlich zu vernehmen / daß die Hoch-Fürstliche Speyerische Unterthanen nicht proprio Motu, und aus Liebe ihren Lands-Fürsten aus der bevorgestandenen augenscheinlichen Gefahr wie erdichtet / und zu etwelcher Colorirung des begangenen Land-Fried-Bruchs vorgegeben worden / zu erretten / das Gewehr ergriffen / sondern solches auf des Fauts zu Kißlau / Ducherers / welcher von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden einen Tag vorher unterm Vorwand / seinen Geschäfften zu Hauß abzuwarten / übern Rhein geschickt worden / hin und wieder gethanes Aufbott / und auf vorherige Vorstellung geschehen / und man vorhero Verhaltungs-Befehl / ob man Glimpff oder Gewalt gebrauchen solle / eingeholet / Ihro Hochfl. Gn. aber die Letztere vorgezogen / und unbilliger Weis ausüben lassen.

In vorhergehender Continuation pag. 6. Num. 51. hat man vermeldet / auf was Art es geschehen daß diese Land-Fried-Bruchs Sache an beyden höchsten Reichs-Gerichten angebracht worden / und daß man Ihrer Kayserl. Majestät lediglich allerunterthänigst anheim gestellet / ob Sie dieselbe zu dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht nach Wetzlar remittiren / oder aber ihr den Weg Rechtens bey Hoch-Löbl. Reichs-Hof-Raht allergnädigst lassen wollen. Inzwischen nun E. Raht die allergnädigste Kayserliche Verordnung darüber erwartet / und bis dahin / um sich ausser aller Verantwortung zu setzen / die expedirte Commissions-Rescripta auszulösen / anstehen lassen müssen / hat man Hoch-Fürstl. Speyerischer Seiten um nur dem Schein nach davor angesehen zu seyn / als wann man nach der Kayserlichen Commission noch so ein grosses Verlangen trüge / da man doch des Gegentheils sattsam versichert ist / solches gethan / und da man gewohnet ist / E. Rahts innocenteste Actiones zu syndiciren / und vor gefähr- und betrüglich auszuschreyen / ein grosses Wesen gemacht / als wann er ex diffidentia causæ solche Auslösung verzögert / und zwischen beyden Höchsten Reichs-Gerichten einen Conflictum geflissentlich anstellen wollen. Als nun E. Raht das allergnädigste Kayserliche Rescript vom 7ten April. Num. 65. darinnen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden die Abführung ihrer völligen bewehrten Mannschafft alsobald zu bewerckstelligen / anbefohlen ist / erhalten / hat Er dasselbe am ersten Junii ob summum moræ periculum zwar durch Notarium und Zeugen ad Ædes Domini Episcopi insinuiren, man aber es mit angefügten Bedrohungen vermög Num. 66. nicht annehmen lassen wollen / sondern den Notarium zu dem Herrn von Aubach gewiesen / hingegen E. Raht auf ihm am Dritten darauf von Bischofflicher Seiten insinuirtem Rescript Num. 67. zur Antwort ertheilet / daß er dasselbe mit allerunterthänigstem Respect angenommen / und sich demselben allerdings gemäß bezeigen wolte / in Hoffnung Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden würden dergleichen thun / und auch dem vorgestern insinuirtem Kayserlichem Rescript behörige Folge leisten; Worauf E. Raht bey seiner Burgerschafft das vorhin angelegte Verbott nicht die geringste Thätlichkeit verbis vel factis vorzunehmen wiederholet / und ihr solches nochmahlen ernstlich und bey angedrohten empfindlichen Straffen injungirt, und sich dannenhero gäntzlich versichert gehalten / es würden Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden sothanem Rescript, und zugleich sub Aquila Cæsarea mit insinuirtem Reichs-Hof-Rahts Concluso vom 18ten May. welches die Abführung der Mannschafft ohnverzüglich haben will / schuldigster massen nachkommen / man hat aber gleich gefunden / daß Sie zu solchem von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenem Abmarsch noch keine Lust haben / und dahero E. Raht zumuhten lassen / noch weiters Licht und Oel zu reichen / nicht weniger auch am 5ten Ejusdem in des Handels-Manns Friedels neuerbautes Hauß / dessen untern Stock man eingenommen / und alles ruinirt, noch einen Corporal mit 15. à 16. Mann in den noch nicht ausgebauten andern Stock einquartiren / Papierne Fenster von Philippsburg bringen / den Boden mit rauhen Brettern belegen / und darinnen übrigens solche Anstalt machen lassen / als ob sie allda ein perpetuirliches Domicilium aufrichten / und dem Eigenthums-Herrn solches gar entziehen wolten / welche geführte Absicht noch mehrers dadurch bestärcket worden / daß / als man bey dem Herrn von Aubach angefraget / was Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden auf die insinuirte Rescripta vor eine Resolution genommen / derselbe zu ihrem höchsten Despect den Notarium, nach Ausweiß dessen Instrum. Num. 68. da er doch wohl gewust / daß

Num. 65. Num. 66. Num. 67. Num. 68.

daß er mit Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden/ welche die Huldigung auf dem Lan-
de einzunehmen resolvirt waren/ sich aus der Stadt begeben/ und auf die dem
Notario bestimmte Zeit nicht zu Hauß seyn würde / mit einer aufzüglichen
Antwort abgewiesen ; Immittelst hat man ohngeachtet des insinuirten Kay-
serlichen Rescripts mit Thätlichkeiten fortgefahren / und am 2ten Junii ein
Bauer von Hanhofen / welcher mit der Procession durch die Stadt nach dem
Waghäusel gegangen/ mit einem Stein nach demjenigen / welcher vermög
Num. 42. schon am Oster-Mittwoch von den Processionisten Anfechtung ge-
litten/ und gegen den man deßwegen annoch Feindschafft getragen/ geworffen/
Num. 69. besiehe Num. 69. Welches man deßwegen anführen wollen / um zu zeigen / wie
groß der Haß gegen der Stadt Speyer Angehörige seye / und daß sie nicht ein-
mahl in ihren Häusern und an ihren Fenstern vor dem wütenden Bauren-
Volck sicher seyen ; Ob nun wohlen von Römis. Kayserl. Majest. der Aus-
Num. 70. marsch nach Maaßgab Num. 70. reiteratò allergnädigst anbefohlen worden /
so hat man doch demselben schnurstracks zu wider nicht allein eine Anzahl Reu-
ter/ welche der Ober-Faut von Schifferstadt/ Lorentz Wallich/ geführt / und
mit entblößten Degen durch die Gassen braviren müssen/ in die Stadt kommen
lassen/ sondern auch der Herr von Aubach eine widrige Antwort ertheilet / daß
Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht gleich/ sondern alsdann ererst / wann die
Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii in Loco eintreffen würden / dem
Kayserlichen allergnädigsten Befehl nachgeleben wolten/ nach Anzeig Num.
Num. 71. 71. Wordurch dann Dieselbe gnugsam zu verstehen gegeben / daß Sie nicht
pariren/ und ohngeachtet des Kayserlichen Verbotts/ E. Raht in seiner Imme-
dietät nicht zu kräncken / um nur der Stadt Einkünfften mehren Abbruch zu
thun/ und solche ins stecken zu bringen/ wider die zwischen E. Raht/ und der
Clerisey aufgerichtete Rachtung unter den Thoren anbefehlen lassen/ alle an-
kommende Frembde/ auf die sogenannte Pfaffen-Stuben/ welche doch kein offent-
liches Wührts-Hauß/ sondern nur der Geistlichen Herberg ist/ und dahero son-
sten niemand anders darinnen logiren mag/ zuweisen ; Nicht weniger ist auch
ein Kärcher-Jung welcher Bau-Holtz in die Stadt geschleifft / von dem Gaul/
darauf er gesessen/ abzusteigen / und vor der Procession wider seine Gewissens-
Freyheit contra Pacem Religiosam & Osnabrugensem nieder zu knien gezwun-
Num. 72. gen worden/ besage Num. 72. Am 15ten sind Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden na-
cher Bruchsal verreiset / um dem Vorgeben nach allda die Wasser-Cur zu ge-
brauchen / und haben den folgenden Tag durch einen Secretarium die Anzeig
thun lassen / wasgestalten Sie die Rescripta von der Römis. Kayserl. Majest.
empfangen/ deren Inhalt vernommen / und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu
Pfaltz seel. und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt als Com-
missariis die Sache zu untersuchen/ aufgetragen wäre/ darob sich Ihro Hoch-
Fürstl. Gnaden höchstens erfreueten / daß die Sache so weit gekommen / daß
man hoffentlich künfftighin Nachbar- und freundlich bey einander wohnen
könne/ und wolten Sie Ihrer Kayserl. Majest. Verordnung in allem gemäß
leben/ so bald die Manifest publicirt, die Herrn Commissarii ankämen/ und vor
Sie sampt den Ihrigen gnugsame Sicherheit verschafft würde/ dagegen man
aber geantwortet / daß man die Kayserl. Rescripta auch hätte / welche haben
wolten/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden die Leute alsobald und ohnverzüglich
in guter Ordnung abführen solten ; Ob man nun zwar gehoffet / es solten doch
ernannte Kayserl. Majest. Rescripta wenigstens so viel effectuiren / daß die
bisherige unzählige Turbationes und Eingriff in E. Rahts Immedietät und

Juris-

Jurisdiction bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Abwesenheit cessiren würden; so hat sich doch der abusive sogenannte Bischoffliche Commendant von Helmstädt unterstanden/ eines gewissen Dohm-Herrn Bedienten/ welcher sich mit Reden verloffen haben solle/ und Sicherheit halben in die Dominicaner-Kirch geretirirt, mit Gewalt daraus zu nehmen/ und der Stadt zu verweisen/ mithin zu zeigen/ was er als ein Catholischer vor eine grosse Veneration vor die Kirchen habe; Ja die Fürstl. Speyerische Regierung hat in summum vilipendium vorangeregter Kayserl. Rescriptorum E. Raht in seiner Criminal-Jurisdiction, welche ihm eintzig und allein gehöret/ und von Kays. Maj. und dem Heil. Römis. Reich anvertrauet ist/ ohnverantwortlichen Eingriff gethan/ gestalten als E. Raht einen Jnwohner/ welcher sich auf erhaltene Versprechung/ daß er zu einem Beständer eines Guts oberhalb Weissenburg angenommen werden solte/ zur Catholischen Religion begeben/ und sich berühmet/ daß ihm nunmehro niemand nichts thun/ und er demnach alle Boßheit frey ausübē dörffte/ und daher 2. Ochsen von der Weyd ohngeachtet des ihm geschehenen Verbots weggetrieben/ um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden/ mit guter Manier in das Hospital, darinnen einige Gefängnuß zubereitet sind/ gebracht/ die Fürstliche Regierung sich desselben angenommen/ und durch den Secretarium Kalten anbringen lassen/ daß sie vernehmen müssen/ daß E. E. Raht einen sichern Mann/ den Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff vor einiger Zeit vor einen Hoff-Bauren angenommen/ gestrigen Tags arrestiren lassen/ dessen Relaxation er begehren solte/ mit dem Erbieten/ so der Arrest Schulden halben angelegt worden/ das bahre Geld vor ihn zu erlegen/ oder genugsame Caution zu stellen/ darauf man aber zur Antwort ertheilet/ der Arrestirte wäre annoch ein Stadt-Speyerischer Beysaß und Schutz-Verwandter/ dem nach Ausweiß seiner Pflichten keineswegs erlaubt seye/ sich anderwärtig zu verherren/ ehe und bevor er den Schutz aufgekündigt/ und in dem Schutz-Ampt Richtigkeit gepflogen habe/ dannenhero man auch keine Notiz von der übertragenen Hof-Baueren nehme/ es wäre aber derselbe ein bekannter Dieb/ welcher ein paar Ochsen zum zweyten und dritten mahl von der Weyd gestohlen/ auch solche bereits an Mannheimer Metzger verkaufft habe/ deßhalben E. Raht/ dem die Jurisdiction zukomme/ dieselbe an ihm exerciren müste/ und nicht hoffen wolte/ daß die Fürstl. Regierung denen Kayserlichen insinuirten Rescriptis zuwider ihn daran hindern würde/ dagegen der Secretarius versetzt/ die Regierung müste nicht recht in facto informirt seyn/ welcher er die Antwort hinterbringen wolte. Den andern Tag hat sich auch ein Notarius mit Zeugen bey Herrn Burgermeister Schwanckert angemeldet/ und Nahmens der Fürstlichen Regierung begehrt/ daß/ weilen Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden dem gefänglich gesetzten Mann/ Nahmens Arnold, einen Hof ober Weissenburg in Bestand gegeben/ und dieselbe in der Stadt Speyer die Jurisdiction, und der Raht keine Macht/ solche Leute gefangen zu setzen hätte/ solte man ihn alsobald loß lassen/ und Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Commendanten auf die Haupt-Wacht übergeben/ sie wolten ihn seines Verbrechens halben examiniren/ dem Examini könnte man jemand zugeben/ dann wolten sie den Gefangenen nach Befinden abstraffen/ derselbe aber ist mit seinem Begehren vor Raht gewiesen/ und ihm so viel zu verstehen gegeben worden/ daß der Inhafftirte ein Stadt-Speyerischer Unterthan/ und ein Dieb/ den man deßwegen gefangen gesetzt/ man wüste von keiner Jurisdiction, welche Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden in der Stadt Speyer zukäme/ dieselbe seye eine Kayserliche Freye Reichs-Stadt/ und hätte von Ihrer Römis. Kays. Majest.

Schutz und Rescripta, möchten demnach Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden ihre Leute in guter Ordnung hinaus ziehen / so geschehe dem Kayserl. allergnädigstem Befehl ein Gnügen. Auf dieses hat sich der Bischoffliche Fiscal, Weissenstein / pro Defensore angegeben / und man denselben / um jedermänniglich zu zeigen / daß man ohnpartheyische Justiz zu administriren bedacht seye / willfahrt / und ihn zu dem Examine admittirt. Den 26ten ist der Notarius wieder erschienen / hat den Inhafftirten über ein- und andere Fragen / woran Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden hoch gelegen seye / zu vernehmen / und deswegen Resolution begehrt / ob man ihm den Accés verstatten wolle oder nicht / solte man aber Bedencken tragen / ihn als Notarium in den Hospital zu lassen / könnte man den Inhafftirten an einen andern Ort / um allda mit ihm zu reden / bringen. Man hat ihn aber zur Antwort gegeben / daß man den Arnold als einen Maleficanten und Vieh-Dieb inhafftiren lassen / und befrembde demnach E. Raht sehr / daß ihm die Hoch-Fürstl. Regierung dergleichen Zumuhtungen thun lassen / weil aber solches noch niemahlen geschehen / könnte man ihm Notario den Accés nicht verstatten / wolte sie aber die Puncten, worüber sie Nachricht verlangte / communiciren / würde der Raht den Inquisitum darüber durch das Richter-Ampt vernehmen / und dessen Aussage mittheilen lassen ; Weilen auch die vorige Nacht einige Thätlichkeiten wider den Hospital von der Bischoflichen Miliz wären verübet worden / wolte man darwider protestirt haben / und verhoffen / die Hoch-Fürstl. Regierung würde sich aller Thätlichkeiten enthalten. Gleich darauf ist der Notarius wieder gekommen / und hat angebracht / daß die Hoch-Fürstl. Regierung damit nicht zu frieden seye / und dahero zuvorderist wider das Wort Maleficant protestiren und nochmahlen anfragen lasse / ob man ihm den Accés zu dem Arnold, als Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Unterhanen verstatten wolle / oder nicht / übrigens wäre der Raht der jenige / welcher den Kayserlichen Rescripten zu wider handelte / zu dem / was diese Nacht vorgegangen / hätte man Anlaß gegeben / weil sie versicherte Nachricht hätte / daß in dem Hospital an verschiedenen Orten Leitern angestellet worden / und man den Inhafftirten an einen andern Ort bringen wollen / man solte ihn aber hinbringen / wohin man wolte so wolte sie ihn schon finden / darauf man geantwortet / man könte nicht finden / was E. Raht hätte bewegen sollen / Leitern zu gebrauchen / da er ja die Schlüssel hätte / er verbleibe bey seiner vorigen Erklärung / der Inhafftirte seye ein Maleficant und Vieh-Dieb / welche Delicta E. Raht zu bestraffen zukämen / zumahlen die Kayserliche Rescripta nichts in sich enthielten daß E. Raht seine Jurisdiction nicht solte exerciren und Delicta bestraffen dörffen / man verhoffte daher / die Hoch-Fürstl. Regierung würde ihm daran nicht hinderlich seyn / der Inhafftirte seye auch in des Rahts Schutz / hätte seine Wachten und Frohnen / wie andere Schutz-Verwandten gethan / und den Schutz nicht aufgekündet / E. Raht wüste nichts darum / daß er Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Hof-Bauer seye / und wann auch schon solches wäre / so käme doch E. Raht die Jurisdiction in Criminalibus zu / man wolte demnach verhoffen / die Hoch-Fürstl. Regierung würde nach Inhalt der Kayserlichen Rescripten sich aller Thätlichkeiten enthalten / worauf der Notarius noch etlich mahl gefragt / ob man ihm den Accés zu dem Inhafftirten nicht verstatten wolte / man aber es bey der ertheilten Resolution bewenden lassen. Selbige Nacht hat man den Hospital occupirt, und mit 30. Mann besetzt / und Herr Vice-Cantzler in der Nacht einen Cantzellisten zu Herrn Burgermeister Schwanckart geschickt / und ihm sagen lassen / daß man was gefährliches mit dem Kerl im Hospital vorhabe / man solte den

Pöbel

Pöbel abhalten/ und Sicherheit verschaffen. Den andern Tag hat der Notarius weiters angebracht/ daß weilen der Inhafftirte nach E. Rahts Vorgeben ein Vieh-Dieb seye / und auf der Rheinhäuser Weyd zwey Ochsen solle weggenommen haben/ dabey aber bekannt sey / daß Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden die Frevelthädigung auf der Rheinhäuser Weyd zwischen den Bild-Stöcken gehöre / als verlangte die Hoch-Fürstl. Regierung die Auslieferung des Maleficanten nicht ex capite Subjecti, sondern ex capite Delicti, wäre anbey erböhtig/ die Justiz administriren zu lassen / verhoffe demnach / E. Raht würde die Auslieferung nicht difficultiren/ widrigen Falls würde sie schon wissen / wie sie des Inhafftirten habhafft werden könnte ; Darauf man sich vernehmen lassen / daß/ ob wohl vermög einer vor mehr als 100. Jahren am Kayserl. Cammer-Gericht ergangener Urtheil welche in Num. 73. zu ersehen/ Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden einige geringe Frevelthädigung auf der Gleits-Strassen zu erkannt worden/ so gehörte doch E. Raht die Freischliche und Territorial-Gerechtigkeit zu/ welcher auch über diß die Prævention vor sich hätte / und weil der Maleficant nicht auf der Weyd/ sondern in der Stadt inhafftirt worden / hier forum Deprehensionis seye/ und da bekannt / in dergleichen Fällen / die Auslieferungen der Maleficanten nicht mehr necessitatis, sondern voluntatis seyen / hätte derselbe Bedenckens/ in die begehrte Auslieferung zu willigen / verhoffte anbey / die Hochfürstl. Regierung werde nach Inhalt der Kayserlichen Rescripten sich aller Thätlichkeiten enthalten / wolten sie es aber auf die Gewalt ankommen lassen/ müste er es GOtt und der Justiz befehlen ; Weilen übrigens die Miliz in voriger Nacht den Hospital besetzt / wolte man darwider solenniter protestirt, und den Herrn Notarium ersucht haben / solche Protestation seinem Instrument einzuverleiben. Wie sie dann dem Hospital-Schreiber übel begegnet/ die untere Thür mit falschen Schlüsseln oder Dietrichen aufgemacht / sich neben die Burger-Wacht gestellet / und durch den Notarium den Gefangenen examiniren lassen / hernach aber am 29ten Junii Nachts um 10. Uhr / ohngeachtet alles Protestirens von der Burger-Wacht mit einer grossen Schmied-Zangen den Kloben mit dem Schloß ausgerissen / und per violentam effractionem Carceris den Delinquenten liberirt, und ihm zur Sicherheit eine Wacht zu gegeben / hingegen den Kloben wieder eingemachet als ob er nie ausgerissen gewesen. Besiehe Beyl. Num. 74. 75. & 76. So bald aber von den Kayserl. subdelegirten Herrn Commissariis die Ankunfft notificirt worden / ihm sogleich wissen lassen / aufzupacken / und sich über Halß und Kopff aus der Stadt zu machen / welches auch noch vor deren Ankunfft geschehen. Nachdem nun E. Raht die von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden an E. Hoch-Löbl. Corpus Evangelicum auf dessen an dieselbe erlassene Intercessionales vid. supra Num. 56. gegebene Antwort Num. 77. erhalten / hat derselbe vor nöhtig gefunden / dieselbe in Num. 78. der Gebühr nach zu beantworten und zu vernichtigen / sintemahlen E. Raht so wohl in seiner Specie Facti, als auch in der auf das von des Herrn Bischofens Hochfürstl. Gnaden erlassene Schreiben an Ihro Römis. Kayserl. Majest. unterm 24. Martii gestellten Antwort und Anmerckungen überflüßig gewiesen / daß dieselbe schon längst mit einem Land-Fried-Bruch gegen die Stadt Speyer schwanger gegangen / und sie endlich am verwichenen 21. Martii solchen ans Tages-Licht gebracht / man muß sich aber recht verwundern / daß man das Publicum ja gar Hohe Gesandschafften bereden will / daß man zu einem solchen ohnerhörten Fried-brüchigen Unternehmen bey den Haaren gleichsam seye gezogen worden / da doch das einfältigste Kind aus allen vorkommenden Umständen / und täg-

Num. 73.

Num. 74. 75. & 76.

Num. 77. Num. 78.

täglich vorgenommenen un-justificirlichen Thätlichkeiten/ ein anders wird erkennen müssen/ die Ihrer Kayserl. Majest. und sonsten geschehene Erklärungen wären gut / wann sie nur nicht durch die widrige Thätlichkeiten umgestossen würden/ und nicht alles auf ein blosses Spiegel-fechten hinaus liesse / man besehe aber der Stadt Gravamina, so wird man finden/ wie man/ umgekehrt/ dem gemeinen Stadt-Wesen in seinen Rechten/ Privilegien, Immedietät/ Gewissens- und Religions-Freyheit allen nur ersinnlichen Abbruch und Eingriff gethan; Man muß auch endlich rund heraus bekennen/ daß man sich in fürgewesenen Kriegs-Zeiten der gerühmten Assistenz wenig zu erfreuen gehabt / und der Stadt Speyer zu gutes nichts principaliter ist negotiirt worden / wann es nicht des Cleri halben/ so in der Stadt Ring-Mauren ist / geschehen / und man seine Intention nicht gar zu bloß geben dürffen/ da man vielleicht zeigen könnte/ daß hingegen auch der Clerus von E. Raht alle gute Officia genossen / nichts desto weniger aber denselben und sein gemeines Stadt-Wesen bey beyderseitigen Hohen Generalität einzuhauen keine Gelegenheit verabsaumt / wann Er auch schon die Religion zum Prætext nehmen müssen / mithin demnach annoch sub Judice Lis wäre/ welcher Theil dem andern in vorigen Zeiten fürträglichere Dienste erwiesen haben möchte / das übrige als vorhin gnugsam beantwortet und refutirt. lässet man auf seinem ohngegründeten Unwehrt beruhen. Was vor eine schöne Haußhaltung bis anhero in dem Waysen-Hauß und der Teutschen Schul geführt worden / daß die Eltern wegen Gestancks und Unrahts
Num. 79. ihre Kinder zu Hauß behalten müssen / ergiebet Num. 79. Nachdem nun die von Hoher Kayserlicher Commission ernannte Herrn subdelegirte Commissarii Nahmentlich von Seiten Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz dero respective geheimer Raht und Gesandter zu dem Ober-Rheinischen Crayß / und Vice-Cantzler / Freyherr von Wieser / und Herr von Metzger / von Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt aber dero Geheimer- und Regierungs-Rähte / Herr Ernst Freyherr von Schwartzern / und Herr Justus Eberhard Passer am 3ten Julii zu E. Rahts und gesampter Burgerschafft ohnaussprechlicher Freude und Trost zu Speyer angelangt / haben Dieselbe den 4ten darauf Nachmittags ihre aufhabende Commission beyderseitigen Gevollmächtigten in dem Carmeliter-Kloster eröffnet/ und so fort/ daß die in der Stadt Speyer anmaßlich und unbefugt angeschlagene / und von Kayserl. Majestät vor nichtig erklärte Bischoffliche Patenten, und zwar diejenige / welche an denen Catholischen Kirchen / dem Bischoffs-Hof / und in der Cantzley-Stuben befindlich / die Fürstlich-Speyerische Herrn Gevollmächtigte abnehmen lassen / die andern aber / welche an dem Raht-Hauß und den Stadt-Thoren angeschlagen durch die Herrn Commissions-Secretarios weggethan / und an deren Stelle die Kayserl. Allergnädigste Patentes affigirt werden solten / die Verordnung gemacht / und auch noch selbigen Abend sothane respectivè Abnahm und Affigirung an dem Raht-Hauß / dem Alt-Pörtel / Weissen-Thurn / und Weyden-Thor zu Werck richten lassen / nachdem die Bischoffliche Militz diese Thor vorhero verlassen und sich zurück ziehen müssen / und dieselbe wieder von der Burgerschafft besetzet worden. Der Ausmarsch der bewehrten Bischoflichen Militz ist dahin veranstaltet worden / daß solcher am 5ten Ejusdem auf den Mittag gegen 12. Uhren geschehen / und der Burgerschafft das abgenommene Gewehr wieder restituirt werden solte / welches der Hohen Kayserlichen Commission zwar von den Bischoflichen Herrn Gevollmächtigten versprochen und zugesagt / aber nicht effectuirt, sondern der Ausmarsch bis gegen Abend um 6. Uhren

ren der Ursachen verzögert worden / damit sie indessen die beste Mannschafft ausmustern/ und zuruck behalten könten / gestalten sie dann eine starcke Anzahl der Bewehrten über die 80. bis 100. und mehr Mann heimlich in den Bischofflichen Hof verstecken lassen / damit / wann die Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii wieder abgereiset seyn würden / dieselbe sich wieder hervor machen / und allerhand Thätlichkeiten und Insolentien ausüben könten. Bey dem Abzug/ welcher zu Despect der Kayserlichen Commission mit fliegenden Fahnen/ Trommeln und Pfeiffen geschehen / haben die Soldaten sich sehr bedencklicher Reden wie sie nemblich in etlichen Tagen wieder in der Stadt seyn / und sie gar verbrennen wolten / vernehmen lassen / und hat man um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden nur des Bischoflichen Officirers Braunens / und dessen Ehe-Weibs ausgestossene Reden in Num. 80. beyfügen wollen / aus welchen die gegen die Stadt Speyer hegende feindseelige Intention überflüßig zu ersehen ist / Num. 80. zumahlen die Trouppen/ um sie gleich bey der Hand zu haben / nur auf die nechste Ort gelegt und einquartirt/ und das Haupt-Quartier zu Dudenhofen angerichtet worden. Wiewohlen nun vorgedachte verborgene Mannschafft in der Stadt zu behalten intendirt worden/ hat solche doch den 6ten aus-marschiren müssen/ welches trohmühtig mit klingendem Spiel mit 48. Mann geschehē / die andre sind eintzeln aus der Stadt geschlichen ; davon man keinen Mann dulden können / weil Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden weder ein Jus Aperturæ, noch Præsidii, noch Residentiæ haben. Kaum aber sind die Kayserliche subdelegirte Herrn Commissarii wieder nach Hauß verreiset gewesen / hat man schon an die Burger und Haupt-Wacht Händel gesucht / besiehe Num. 81. Num. 81. und dadurch zu erkennen gegeben / daß man vor die zu jedermanns Verhalt angeschlagene Kayserliche Patentes den wenigsten Egard und Respect habe / auch das vor Hoher Commission gethane Versprechen zu adimpliren keineswegs gemeynt seye / wie man dann die an dem Bischoffs-Hof oder so genannten Pfaltz / und in der Cantzley / die man so wenig als eine Regierung eingestehet / sondern die Stadt allein zu haben befugt ist / angeschlagene Patenten stehen lassen / bis das Erstere vom Wind und Regen-Wetter weggenommen worden / auch hernach / als Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden um der Coadjutors-Wahl beyzuwohnen / wieder nach Speyer gekommen / gegen die 36. Mann sich eingeschlichen / welche man bewehrt gemacht / neu montirt, und durch die Stadt zu Haltung der Wachten auf- und abführen lassen / nicht weniger auch eine Anzahl Mörsel und grösseres Gewehr / immassen man 57. Schuß gezehlt / auf den Dohm-Platz führen / und solche bey ernanter Wahl abfeuren lassen / dergleichen Solennitäten man sich vorhin bey einer Bischoffs- und eines Coadjutors-Wahl / dergleichen so lang das Bißthum Speyer stehet / man sich nicht zu erinnern weiß / noch niemahlen unterfangen / noch solches thun dürffen ; Als nun kurtz hernach einige Frembde wegen angefangenen Händeln auf die Haupt-Wacht geführet worden / hat der Bischofliche Hof-Fourier sich deutlich vernehmen lassen / daß wann dieselbe von seinen Leuten gewesen / Er die mit 50. Mann welche Er schon parat gehabt / geholt haben wolte / nach Ausweiß Beyl Num. 82. Woraus dann abzunehmen / daß E. Num. 82. Raht und seine Burgerschafft ohngeachtet der affigirten Kayserlichen Patenten / sich stündlich eines Uberfalls zu befahren / und in der grösten Unsicherheit sich befinde.

Wann nun ab dieser erstern Continuation das Pacifragium und noch andre mehrere zu grösten Despect und Vilipendirung der Kayserlichen Allergnädigsten Befehlen und Rescripten unternommene Thätlichkeiten / auch nach affigirten Kayserlichen Patenten wider die Einer Hohen Kayserlichen Commission gethane Zusage vorgenommene Neuerungen und Turbationes klar zu ersehen / und jedermann wird erkennen müssen / daß die Stadt Speyer in augenblicklicher Gefahr/ daraus sie anderst nicht/ als daß Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden sich mit den Jhrigen in ihr Land / dahin Sie gehören / und in alieno Territorio Jhro Kayserl. Majest. und dem Heil. Römis. Reich zu Præjudiz sich nicht aufzuhalten haben / begeben / errettet werden kan.

Als hat E. Raht zu Jhrer Kayserl. Majest. das allerunterthänigste Vertrauen / Dieselbe werden sein allerunterthänigstes und billigmäßiges Petitum in Allerhöchsten Kayserlichen Gnaden ansehen / und Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht allein sich in ihr Land zu begeben / und darinnen ihre Residentz aufzuschlagen / anweisen / und die sehr bedrangte Stadt Speyer dadurch von denen Bischoflichen Gewaltthaten und Jhr feindlich zufügenden Unrecht / befreyen ; Sonderlich auch Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden mit ihren Anhängern wegen ihres verübten Land-Fried-Bruchs ; auch andern den Kayserlichen Allergnädigsten Rescriptis e diametro zu wider verhängten unzähligen Thätlichkeiten Reichs-Constitutions mäßig sträflich ansehen / damit sowohl Dieselbe als auch andere dergleichen Unruhe und Motus in Imperio anzufangen / und den so hoch-verpönten Land- und Religions-Frieden zu violiren / sich nicht mehr gelüsten lassen.

Num.

Num. 63.

Hoch-Würdigster ꝛc.

NAchdem gestern Abend durch den Fränckischen Apothecker der Ruff anhero kommen/ daß die Burgerschafft zu Speyer sich feindseelig unterstanden Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden zu bloquiren/ und man nicht weiß was ferner tentiren dörffte; Als habe so gleich das gantze Ampt aufbiethen/ auch einige Schiff bis Rheinhausen abgehen lassen/ umb damit im Nohtfall den Ausschuß übersetzen zu können/ welches Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit berichten/ und Dero fernern gnädigsten Befehl erwarten sollen/ mit aller Submission verharrend

Euer Hoch-Fürstl. Gnaden

Philippsburg/ den 21sten Martii 1716.

Unterthänigst-gehorsambster Diener und Unterthan
A. Lump/
Zoll-Schreiber.

Num. 64.

Hoch-würdigster Bischoff/ gnädigster Fürst und Herr ꝛc.

NAchdem wehrenden von der Stadt Speyer unverantwortlich gegen Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden unternommene Thätlichkeiten/ mich diesseit Rheins begeben/ und ein- und anderm Bedienten in specie aber dem Zoll-Schreiber Lump davon Nachricht gegeben/ so ist alsobald auf weitere im Land gethane Vorstellung alles nach ihrer schuldigen Obliegenheit und geleisteten Pflichten/ zu Gewehr geeylet/ forthin sich diese Nacht bey 1500. Mann versammlet/ also daß nur auf gnädigste Ordre warte/ umb sich wo verlangt werden solte/ entweder mit Glimpff oder Gewalt zu stellen. Ich sehe daß dieser Leute Eyffer also heran wallet/ daß die gnädigste Ordre nicht so bald angelangt/ selbige zeigen werden/ nebst mir in Unterthänigkeit zu seyn

Ew. Hoch-Fürstl. Gnad.

Waghäusel/ den 21. Märtz 1716.

Unterthänigst treuester Knecht
Ducherer.

Num. 65.

Copia Kayserl. Rescripti an Bischoffen zu Speyer in Sachen der Stadt allda contra illum in puncto motuum nunc execut. Wien/ den 7ten April. 1716.

Carl ꝛc.

Titul.

WJr haben Uns mit mehrerem gebührend referiren lassen/ was bey Uns sowohl Dr. And. als auch der Magistrat Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer wegen deren zwischen ihnen beeden Theilen nächsthin entstandenen Differenzien, und dar-

auf gefolgten schwehren und gefährlichen Thätlichkeiten / und Blut-Vergiessung angezeiget / und zu verfügen gebetten haben.

Wie Wir nun solche Motus, als woraus leichtlich ein grössers ohnnöhtiges Blut-Vergiessen hätte entstehen können / ungern vernehmen / und dahero nicht nur hierunter Unsere Kayserl. Untersuchungs-Commission auf Unsers lieben Vetters des Chur-Fürsten zu Pfaltz und Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Lbd. Lbd. anheut mitgegeben / sondern auch alle fernere Thätlichkeiten und eigenmächtiges Verfahren eingestellet / und selbigem vorgekommen durchaus wissen wollen. Als ergehet Unser gnädigster Kayserl. Befelch an De. And. in Krafft dieses / daß Sie Dero völlige Mannschafft aus obbemeldter Stadt alsobald mit guter Ordre abführen lasse / und selbige sampt denen übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe nachdrucklich anweise / gestalten Wir dann auch obbesagten Magistrat gleichergestalt befehlen lassen / all gebührenden Fleiß anzuwenden / damit bey der Burgerschafft / und dem dazu gehörigen Volck dasjenige / was Wir in denen unter heutigem Dato an dieselbe verfassen / und obgedachter Unserer Kayserl. Commission zur Publication und Vesthaltung eingeschlossenen Kayserl. Patenten verordnet / auf das genaueste beobachtet werde. An dem beschicht Unser gnädigster Will und Meynung / und Wir verbleiben Dr. And. mit ꝛc. Wien / den 7ten April. 1716.

Num. 66.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobtesten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und offenbahr sey allermänniglich durch diß gegenwärtig offene Instrument, daß im Jahr nach der heylsamen Geburt unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi / als man zahlt Ein-tausend Sieben-hundert und Sechzehen / in der Neunten Römer Zinns-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glorwürdigster Hersch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI, des Sechsten dieses Nahmens erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böheim / Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / ꝛc. Grafens zu Tyrol ꝛc. unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Reichen Regierung / des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im fünfften Jahre / Monntags / war der erste Monats-Tag Junii nach Eilff Uhren Vormittags / in hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / der Hoch-Edle / Veste / Wohl-Fürsichtig und Hochweise / Herr Johann Conrad Schwanckart / als jetziger Zeit regierender Burgermeister / und zwar in seiner Wohn-Behausung / auf dem Obst-Marckt / und dessen Herrn Sohns Wohn-Stuben / in unterm Stock / lincker Hand des Eingangs / mit denen Fenstern in das Schlitzer-Gäßlein sehend / vor mir Ends Unterschriebenen Kayserl. offenbahr geschwohrnen Notario auch bestellten Raht-Schreibern und Registratore dahier / so dann Herrn Lt. Johann Philipp Seipen / Rahts- und Gerichts-Procuratore, auch Herrn Johann Friedrich Mäurern / Notario Cæsareo Publico, und bestellten Kauff-Hauß-Schreibern / beyden hiesigen Burgern / und hierzu mit sonderm Fleiß erbettenen glaubhafften Gezeugen / Persöhnlich erschienen und gestanden / welcher (nechst Erlassung unserer Ayden und Pflichten / wormit wir Einem Hoch-Edlen und Hoch-weisen Raht nebst dem gemeinen Stadt-Wesen verwandt und zugethan wären / und zwar quo ad hunc actum) Nahmens vor-Hochersagten Magistrats, durch den dermahligen ältesten Rahts-Consulenten und Stadt Syndicum, den Hoch-Edlen / Gestrengen und Hoch-gelährten Herrn Johannes von der Mühlen / mit wenigen mündlich vor- und anbringen lassen / wasmassen / das / mir damit in Originali überliefferend- von Ihro Kayserl. Majest. an des Herrn Bischoffs zu Speyer Hoch-Fürstl. Gnaden lautend- allergnädigste Rescript, cum Extractu Reichs-Hof-Rahts Protocolli sub Aquila,

unterm

unterm dato Lunæ den achtzehenden May, Anno Eintausend/ Siebenhundert und Sechtzehen/ mit gestriger Reichs-Post/ E. Hoch-Edl. Raht/ verschlossen/ richtig behändiget worden/ welches höchst-gedacht Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden ob summum in mora periculum sogleich insinuiren zu lassen/ vor nöhtig zu seyn ermessen würde/ weßhalben Er/ nomine Magistratus, mich den Notarium, nebst bey mir habenden Gezeugen/ tragenden Ampts wegen/ gebührend requiriren wollen/ uns ohnverweilt/ in Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden dermahlige Wohnung und Familien-Hauß in der so genannten Pfaffen-Gassen zu verfügen/ daselbst/ oder wo Sie uns weiters hin-weisen würden/ die Insinuation behöriger massen/ zu verrichten/ und so fort über dieses Geschäfft/ nachdeme von mir alles Vorgehende fleißig ad Notam und Protocollum genommen worden/ ein oder mehr Instrumenta, vor die Gebühr ausfolgen zu lassen. Wann nun auf sothane mündliche Requisition, ich der Notarius mich tragenden Ampts halben/ die Insinuation zu verrichten/ so schuldig als willig zu seyn erachtet/ auch dieserwegen die ermeldte Herren Gezeugen des Erfolgs mit mir fleißig eingedenck zu seyn subrequirirt und gebetten; So habe nicht ermanglet mich gleich-balden in obgemeldte Hoch-Fürstl. Wohnung zu verfügen/ und daselbst den Herrn Hof-Fourier, welchen gleich unten im Eingang des Baues an der grossen Stiegen rencontrirt, zu ersuchen/ daß bey seinem gnädigsten Herrn Er vor mich den Notarium und meine beyde Gezeugen gnädigste Audientz unterthänigst ausbitten möchte/ weilen das ihme vorzeigende Kayserl. allergnädigste Rescript und anders zu insinuiren hätte/ der aber/ gleich vor sich/ mir die ohnverhoffte Antwort ertheilte/ Se. Hoch-Fürstl. Gnaden liessen keinen Notarium vor sich kommen/ und würde einmahl etwas geschehen so nicht gut seyn dörffte; Als ich ihme aber darauf replicirte/ daß dergleichen Insinuation von denen Rahts Deputirten nicht/ sondern von einem Notario verrichtet werden müste/ und er mich nur anmelden möchte/ so gieng er zwar die Treppen hinauf/ kam aber bald/ mit der Resolution zurück/ daß Se. Hoch-Fürstl. Gnaden als ein Reichs Fürst keinen Notarium vor sich lassen könnten/ dagegen aber ihren Præsidenten/ Vice-Cantzler und Regierung dahier hätten/ bey denen man sich anzugeben und die Insinuation zu verrichten hätte/ mir damit ein- vor allemahl zu wissen machend/ daß/ da sich hinkünfftig ein Notarius dahin zu kommen weiters unterstehen würde/ ihme ein solch Tractament widerfahren sollte/ darüber man sich zu verwundern haben dörffte. Nachdeme nun aus dieser ertheilten Antwort wohl gemercket/ daß dahier sich einiger Gefahr zu exponiren nicht rahtsam wäre/ so habe mit meinen Gezeugen zwar den Abschied genommen/ mich aber so fort zu Sr. Hoch-würd. Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach verfüget/ und deroselben in ihrem Hauß-Garten lincker Hand des Eingangs in den Hoff/ mehr-gemeldtes Kayserl. allergnädigstes Rescript, und Reichs-Hof-Rahts Protocollum (wiewohlen das Letztere nur in Copia, welche Se. Hoch-würd. Gnad. mit mir/ nach dem Original selbsten collationirt- und von Worten zu Worten also gelautet hat:

Lunæ 18. May 1716.

ZU Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst in puncto Tumultus, sive Burgermeister und Raht gedachter Stadt Speyer in Lit. ad Imperatorem sub dato 21. Aprilis nup. & psto. 14. hujus exhibitis per Christophorum à Kleibert includunt das an das Raht-Hauß und dasige Stadt-Thore affigirte Patent, worinn sich obernannter Herr Bischoff der Formalien Unser Stadt gebrauchte/ mit Bitt/ umb allergnädigsten Verhaltungs-Befehl/ da derselbe ihme die Huldigung auch zumuhten solte.

Idem von Kleibert sub psto eodem ad conclusum de 2. Aprilis nup. conquerendo de continuatione attentatorum supplicat humillime pro loco Decreti Rescripti Cæsarei decernendo mandato de abducendo milite, nec non attentatorum Cassatorio, & inhibitorio S. C. ut & ejusdem extensione ad noviter commissa attentata, expediendaque commissione ad sumptus partis impetratæ. appon. Lit. A. usque D. inclusivè in duplo.

Idem sub psto. eodem exhibet Allerunterthänigste Anzeig præventionis Cameralis casualiter factæ, mit allerunterthänigster Anheimstellung/ ob diese Sach dahin remittirt, oder aber dahier ferners ventilirt werden solle. appon. Num. 1. & 2.

(L.S.)

1. Rescribatur dem Magistrat, daß weilen selbiger in seinem in puncto præventionis überreichten exhibito selbst die Anzeig und Entschuldigung wegen des ohne seine Wissenschafft bey dem Kayserl. Cammer-Gericht in puncto Mandati beschehenen Anbringens hier gethan / so hätte Er Magistratus eben solches bey gedachtem Cammer-Gericht zu Verhütung aller Collision anzuzeigen / und wie solches geschehen / alsdann anhero gebührend berichten.

2. Rescribatur cum inclusione des Impetranten die neu-geklagte Beschwehrden betreffend exhibiti dem Herrn Bischoffen zu Speyer ohnverzüglich / wofern die völlige Abführung der Mannschafft annoch nicht geschehen / hierunter dem schon vormahls erkannten Kayserl. Rescripto Folg zu leisten / auch was wegen ein- und anderer Abnahm weiters geklagt worden / derentwegen die gehörige Indemnisation in allen denen Gravatis unverweilt zu præstiren / anbey wegen der affigirten Bischoflichen Patenten und darinnen gebrauchten Expressionen sich innerhalb zwey Monaten zu verantworten / auch die Impetrantes in ihrer Immedietät keineswegs zu bekräncken / damit widrigen Fallß nicht nöhtig seye / das gebettene Mandatum oder andere Verordnung ergehen zu lassen.

3. Wird die Affixio gedachter Patenten hiemit für nichtig erklärt / & rescribatur Commissioni cum Notificatione horum omnium & inclusione exhibiti mehrgemeldte Patenten betreffend / selbige wann sie etwa noch nicht abgenommen seyn solten / forderſambſt Authoritate Cæsareâ abnehmen zu lassen / auch die bereits sumptibus partium communibus, als wobey man es der Zeit noch bewenden lasset / erkannte Commission zu beschleunigen.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

præmissis curialibus behörig insinuirt, die beydes auch gerne und willig zu Handen; Wir aber nach gemachtem Compliment so bald unsern Abschied genommen / und damit diesem Actui seine Endschafft gegeben haben. So geschehen im Jahr Christi / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monat / Tag / Stund und an Orten und Enden / auch in Beyseyn der jenigen Herren Gezeugen / wie oben im Eingang und in Relatione dieses Instrumenti unterschiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römis. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahr geschwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Registrator allhier zu Speyer / bey oberzehltem allem so geschehen und vorgegangen / sampt denen zu End unterschriebenen Gezeugen selbst persönlich gewesen / solches alles gesehen / gehöret und die Insinuation verrichtet. Als habe auf Begehren diß gegenwärtige offene Instrumentum darüber verfertiget / selbiges meinem Protocollo ordentlich inserirt, in gegenwärtige Form auf Papier geschrieben / solches nebst denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet / auch mit meinem hieneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittschafften corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione solenniter rogatus & requisitus.

(L.S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. publ. Secretar. & Registr. Spirens. mpp.

(L.S.) Johann Philipp Seip / als erbetener Zeuge.

(L.S.) Joh. Frid. Meurer / Not. Cæs. Publ. und zugleich als erbettener Gezeug.

Num. 67.

Num. 67.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. &c.

Ehrsambe liebe Getreue. Uns ist mit mehrerem geziemend vorgebracht worden/ was bey Uns so wohl von euch gegen des Bischoffs zu Speyer And. wegen deren nächsthin entstandenen Thätlichkeiten und dabey beschehenen Blut-Vergieß- und Entleibung klagend angebracht/ und von diesem hingegen darwider vorgestellet/ beederseits auch zu verfügen gebetten worden;

Wie Wir nun solches entstandene Unwesen mißfälligst vernommen/ und dahero die gebührende Untersuchung hierinnfalls vorzunehmen/ Unsers lieben Vetters des Chur-Fürsten zu Pfaltz auch Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Lbd. Lbd. Unser Kayserl. Commission aufgetragen/ zugleich auch Denselben Unsere Kayserl. Patentes an samptliche Einwohner und Eingesessene Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer mit allen ferneren Thätlichkei en an sich zu halten/ eingeschlossen/ selbige auch so fort/ publiciren/ und darab kräfftigst zu halten ihnen aufgetragen/ und zugleich an des Bischoffs And. wegen ohngesaumbter Abführung dero Mannschafft aus der Stadt/ und Anweisung derselben und übrigen ihrer Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe rescribirt haben; Als befehlen Wir auch euch hiemit gnädigst und ernstlich/ daß ihr all gebührenden Fleiß anwendet/ damit bey der Burgerschafft und dazu gehörigem Volck/ dasjenige auf das genaueste beobachtet werde/ was oberwehnte Patentes besagen/ und mit sich bringen. An deme beschicht Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung/ und Wir seyn euch im übrigen mit Kayserl. Gnaden gewogen: Geben in Unserer Stadt Wien den siebenden Aprilis Anno Siebenzehenhundert und sechszehen/ Unserer Reiche des Römischen im fünfften/ des Hispanischen im dreyzehenden/ des Hungarischen und Böheimischen ebenfalß im fünfften.

Carl mpp.

Vid. Frid. Carl Graf von Schönborn/ mpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Frantz Wildrich von Menßhengen.

(L. S.)

Denen Ehrsamben Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. Burgermeister und Raht der Stadt Speyer.

Num. 68.

Im Nahmen der Allerheiligsten und Hochgelobtesten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und offenbahr sey allermänniglich durch diß gegenwärtig offen Instrument, daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers Herrn und Seeligmachers JEsu Christi/ als man zählt Ein Tausend Siebenhundert und Sechtzehen/ in der Neunten Römer Zinns-Zahl/ zu Latein Indictio Romana genannt/ bey Glor-würdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten/ und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens/ erwählten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böheim/ Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Württernberg &c. Grafens zu Tyrol &c. Unsers

Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Reichen Regierung des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böheimischen im sechsten Jahre / Freytags / war der fünffte Monats-Tag Junii / nach acht Uhren Vormittags / in hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley / der Hoch-Edle / Veste / Wohl-Fürsichtig- und Hochweise / Herr Johann Conrad Schwanckart als jetziger Zeit regierender Burgermeister / vor mir Ends unterschriebenen Kayserl. geschwohrnen Notario publico, und denen hernach benahmsten hierzu mit sonderm Fleiß erbettenen zweyen glaubhafften Gezeugen / persönlich erschienen und gestanden / und Nahmens Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rahts hieselbst / mit Wenigen vor- und angebracht / wasmassen uns annoch guter massen bekannt seyn werde / daß nur gemeldt Ein Hoch-Edler Raht / Sr. Hochwürd. und Gnaden / dem Hoch-Fürstl. Bischofl. Speyerischen Præsidenten / Herrn Baron von Aubach / vor vier Tagen / durch mich den Notarium, ein Kayserl. allergnädigstes Rescript, nebst einer Copia vidimata Reichs-Hof-Rahts Protocolli sub Aquila, insinuiren lassen / in Hoffnung es würde von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden inzwischen die unterthänigste Parition oder wenigstens eine Resolution darauf erfolgen / so aber bis anhero unterblieben; welcherwegen Magistratus sich necessitiret befunden / mich den Notarium, nebst beyden bey mir habenden Gezeugen / Nahmentlich Herrn Lt. Johann Philipp Seipen Rahts- und Gerichts-Procuratorem Ordinarium, auch Herrn Johann Friederich Maurern Notarium Cæsareum publicum und bestellten Kauff-Hauß Schreibern / beyde hiesige Burgere / tragenden Ampts wegen zu requiriren / und zu solchem Ende / uns unserer tragenden Pflichten / quo ad hunc actum, debite zu erlassen / uns diesem Vormittag noch in mehr-hochermeldt des Herrn Præsidenten Baron von Aubachs Hochw. und Gnad. Wohnung zu verfügen / daselbst nicht nur allein nach obgemeldter Hochfl. Resolution zu fragen / sondern auch Ihro Copiam, von dem Kays. Allergnäd. Rescript, welches der Herr Bischoff Magistratui per Notarium ac Testes letzt-verwichen insinuiren lassen / mit der Declaration, daß Ein Hoch-Edler Raht dessen Innhalt allerunterthänigst nachgeleben werde / in Hoffnung Se. Hoch-Fürstl. Gnaden würden ein gleiches thun ꝛc. zu vernehmen: Was nun vor eine Antwort ausfallen möchte / dieselbe und andern Vorgang solte behörig ad Notam nehmen und zu Protocoll bringen / darüber auch zu seiner Zeit ein oder mehr Instrumenta vor die Gebühr ausfolgen lassen. Wann nun auf sothane mündliche Requisition, ich der Notarius, diese Commission zu übernehmen / mich so willig als schuldig zu seyn erachtet / auch dieserwegen die ermeldte Herren Gezeugen / des Erfolgs mit mir eingedenck zu seyn / subrequirirt und gebetten; So habe nicht ermanglet / mich gleich-balden / in ob-hocherfagt Herren Præsidenten Barons von Aubach Behausung / bey dem Teutschen Hauß / und da Se. Hochwürd. Gnaden sich in dem Vicariat befunden / ein paar Stunden hernach abermahlen dahin zu verfügen / und in die anderthalb Stunden allda zu warten / bis dieselbe aus dem Vicariat revertiren und uns in dero Saal / im untern Stock / rechter Hand des Eingangs gnädige Audientz ertheilen wollen; Dero dann præmissis Curialibus, vorgetragen / was gestalten ich der Notarius, mich umb die gnädigste Resolution Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden dermahlen anzumelden fernerweit requiriret- anbey instruiret seye / Sr. Hochwürd. Gnaden dem Herren Præsidenten hiermit Copiam Rescripti Cæsarei, welches dem Stadt-Magistrat kurtz verwichen insinuiret worden / unterthänig zu überreichen / cum Declaratione, daß man ex parte Magistratus dessen Innhalt heiliglich und zwar solcher-gestalten nachgeleben werde / als wann die Patente bereits würcklich affigiret seyn solten / zu welchem Ende dann dieses und anders der Burgerschafft durch ein Herren-Gebott bereits publiciret worden / die sich ihres Orts demselben allen gleichfalls gemäß bezeigen würde / in der unterthänigen Hoffnung Se. Hoch-Fürstl. Gnaden möchten ein gleiches zu thun sich gnädigst gefallen lassen: Worauf Se. Hochwürd. und Gnaden geantwortet / es hätte sein gnädigster Herr bis dahero vermeynt in den Regierungs-Raht zu kommen / weilen aber solches dato nicht erfolgt / so könnten sie mir auch keine Resolution ertheilen. Morgen wäre Post-Tag / und also nichts zu thun / dörffte dieser wegen vielleicht auf zukünfftigen Monntag dieselbe ausfallen; Als ich nun darauf fragte / ob dann mich umb solche Zeit wieder anzumelden hätte? So versetzte der Herr Præsident, Er stelle es mir zwar zu Belieben / dörffte aber vielleicht nicht nöhtig seyn / welches Letzte dann auch in der That einge-

eingetroffen/ anerwogen/ da mich Montag Morgens/ nach acht Uhren/ mit meinen beyden Herren Gezeugen/ abermahlen in dem Aubachischen Hauß angemeldet/ mir durch den zuruck gelassenen Laqueyen kund gemacht worden/ es wäre sein Gnädiger Herr/ mit dem Herrn Bischoffen gestern auff das Land verreist/ und kähme vor zukünfftigen Mittwoch nicht wieder nacher Hauß/ welcherwegen Einem Hoch-Edlen Magistrat hiervon gehorsamste Relation abstatten/ und diesem Actui damit verlangter maßen seine Endschafft geben müssen. So geschehen im Jahr Christi/ Indiction, Kayserlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und an Orten und Enden/ auch in Beyseyn derjenigen Herren Gezeugen/ wie oben im Eingang und in Relatione dieses Instrumenti unterschiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römis. Kayserl. Macht und Gewalt offenbahr geschwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Registrator allhier zu Speyer/ bey oberzehltem allem so geschehen und vorgegangen/ sampt denen zu End unterschriebenen Gezeugen selbst persöhnlich gewesen/ solches alles gesehen/ gehört und die Insinuation verrichtet. Als habe auff Begehren diß gegenwärtige offene Instrumentum darüber verfertiget/ selbiges meinem Protocollo ordentlich inserirt, in gegenwärtige Form auff Papier geschrieben/ solches nebst denen Herren Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet/ auch mit meinem hieneben beygedrucktem Notariat-Signet und gewöhnlichem Pittschafft corroborirt und bekräfftiget. Ad hæc omnia Officii ratione solenniter rogatus & requisitus.

(L.S.)

(L.S.) Wolffgang Göller/ Notar. Cæsar. Publ. Secretar. & Registr. Spir. mpp.

(L.8.) Johann Philipp Seip/ Als erbettener Zeuge.

(L.S.) Joh Frid. Meurer/ mpp. Not. Cæs. Publ. und zugleich als erbettener Gezeug.

Num. 69.

Ich Ends Unterschriebener attestire hiemit/ daß als die Procession unterm 2ten dieses/ nach dem Waaghäusel Morgens umb 4. Uhr hier durch/ und vor meim Hauß passirt, hat ein Hanhöfer Bauer/ nach meinem Bedienten mit eim Stein geworffen/ welcher am Fenster gelegen/ welches ich selbsten mit Augen/ an einem andern Fenster ligend/ gesehen. Speyer/ den 9. Junii 1716.

Johannes Bäst/
Bürger und Handelsmann allhier.

Num. 70.

Carl/ &c.

Tit.

Aus Unserm an Dr. Andacht unterm 7. Aprilis nächsthin erlassenen Gnädigsten Kays. Rescripto wird deroselben mit mehrern zu ersehen gewesen seyn/ was massen Wir an Sie in denen/ zwischen Ihro und dem Magistrat Unserer und deß Heil. Reichs Stadt Speyer entstandenen Differenzien/ und darauff letzthin gefolgtem thatlichen Verfahren gesonnen haben/ daß Sie dero in besagter Stadt eingezogene Mannschafft alsobald mit guter Ordre abführen/ und selbige sambt übrigen Ihro Untergebenen zu Verhütung aller Unruhe anweisen solte.

Wie nun bey Uns seithero ermeldter Magistrat, inhalts Copeylicher Anlage weiters eingekommen/ und sich über ein so anders inzwischen von Seiten Dr. Andacht ohngeachtet Unserer deroselben allbereits zur Wissenschafft gekommenen letztern Kayserl. Verordnung/ durch Affigirung Dr. Andacht Patenten/ und sonsten sowohl der Stadt Immedietät/ als auch in andere Weege höchst-schädliches nachgefolgtes Verfahren beschwehret/ und um Erkennung

Unsers Kayserl. Mandati pœnalis gebetten; So haben Wir derofelben auch solche des Magistrats eingereichte Beschwehrungs-Schrifft mit dem ferneren und ernstlichen Befehl hierdurch einschliessen lassen wollen / daß Sie / wofern die völlige Abführung dero Mannschafft aus mehr-berührter Stadt annoch nicht geschehen / obgedachtem Unserm an dero Andacht vorhergangenem Kayserl. Rescripto ohnverzügliche Folge leiste / auch was wegen ein- und anderer Abnahm in der nebengehenden Anlage weiters geklaget worden / derentwegen die behörige Indemnisation in allen denen Gravatis alsogleich præstiren lasse / benebens auch bey Uns sich wegen obgedachter von deiner Andacht affigirten Patenten und darinn gebrauchter Expressionen innerhalb Zeit zweyer Monathen verantworten / und die Impetranten in ihrer Immedietät keines wegs bekräncke / damit widrigen Falls nicht nöthig seyn möchte / das gebettene Mandatum, oder andere Verordnung ergehen zu lassen / gestalten Wir dann obgedachte Patentes hiemit von Allerhöchsten Kayserl. Ampts wegen für null und nichtig declariren und erklären / und deiner Andacht im übrigen mit etc. Laxenburg den 18. May 1716.

Num. 71.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hoch-gelobtesten Dreyfaltigkeit / Amen.

Kund und offenbahr sey jedermänniglichen / mit diesem gegenwärtig offenen Instrument, daß im Jahr nach der seeligmachenden Geburt unsers allergeliebtesten HErren und Heylandes JEsu Christi / als man zählt Eintausend Siebenhundert und Sechzehen / in der Neunten Römer-Zinß-Zahl / zu Latein Indictio Romana genannt / bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens / erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / etc. Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Stayer / Kärndten / Crain und Würtemberg / etc. Grafens zu Tyrol / etc. Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Reichen Regierung / deß Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / deß Hungarischen und Böheimischen im sechsten Jahre / Mittwochs war der zehende Monats-Tag Junii / Nachmittags umb zwey Uhren / in hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer dermahligen Cantzley / (allwohin mit Herrn Lt. Johann Philipp Seipen Rahts- und Gerichts-Procuratore, dahier / und Herrn Georg Rebstock Burgern und Handels-Mann / als hierzu mit sonderm Fleiß erbettenen glaubhafften Gezeugen durch den Stadt Einspänninger beruffen worden) der Hoch-Edle / Veste / Wohl-Fürsichtig- und Hochweise Herr Johann Conrad Schwanckart / als jetziger Zeit Regierender Burgermeister / vor mir Ends unterschriebenen Kayserl. geschwornen Notario Publico, auch Raht-Schreibern und Registratore persöhnlich erschienen und gestanden / anbey mündlich angezeigt; Nachdeme mit heutiger Post abermahlen ein Kayserl. allergnädigstes Rescript (welches Er in Handen gehalten / und mir damit überreicht) eingelauffen / so Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer / weilen Sie diesen Abend vielleicht etwas spaht von Kißlaw / Kirrweyler anhero kommen dörfften / wegen einfallenden Frohn Leichnambs-Fest / morgen nicht gelieffert werden könnte; Als wäre ich zu solchem Ende erfordert worden / mich so gleich zu Ihro Hochwürd. und Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach / oder / wo solcher nicht anzutreffen / sofort zu dem Herrn Vice-Cantzler und übrigen Herren Rähten zu verfügen / und den jenigen so ich alsdann am ersten antreffen würde / gedachtes Kayserl. allergnädigstes Rescript, mit denen angebundenen Beylagen / gebührend zu insinuiren / auch zugleich eine Antwort darauff behörig auszubitten / wie er dann uns dieserwegen der jenigen Pflichten wormit wir Magistratui und gemeiner Stadt Speyer zugethan wären / quoad hunc Actum, zugleich erlassen / anbey begehrt haben wolte / über den Vorgang ein oder mehrere Instrumenta umb die Gebühr ausfolgen zu lassen. Wann nun obligenden Ampts halben mich zu Ubernehmung dieses Geschäffts allerdings schuldig erkannt / und daßelbe nach Möglichkeit zu verrichten bereitwillig erkläret / anbey zugleich eodem momento beede adjungirte

Gezeu-

Gezeugen ernstlich erinnert/ daß sie neben mir alles fleißigst beobachten/ dieser Insinuation beywohnen/ und mir hinkünfftig der Warheit zu Steur Zeugschafft hierüber geben möchten/ worzu sie sich auch gutwillig verstanden. Als habe solchem nach mich mit ihnen sofort in hochersagt des Herrn Præsidenten von Aubachs Behausung / und nachdeme daselbst erfahren/ daß Se. Hochwürd. Gnaden mit dem Herrn Bischoffen/ nacher Kirrweiler / zu einehmender Huldigung verreist/ in des Herren Vice- Cantzlers von Streit Logement, als aber auch Se. Excell. nicht bey Hauß angetroffen / zu Herrn Hof-Raht Henrici erhoben / und Ihro Hoch-Edel-Gestreng nach abgelegtem Gruß und Compliment, ob-mehrgemeldtes Kayserliche Rescript, worauf die Uberschrifft/ mit diesen Worten/

Dem Ehr-würdigen Henrich Hartard/ Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg / unserm Fürsten und lieben Andächtigen.

zu lesen gewesen/ mit dem Kayserlichen Insiegel versiegelt/ insinuirt, auch umb eine Antwort geziemend gebetten / der dann solches nicht nur allein mit allerunterthänigstem Respect, beyfügend/ daß er seines Orts dargegen gar nichts einzuwenden hätte/ willig/ angenommen/ sondern auch versprochen/ solches seinem gnädigsten Herrn/ bey der Retour, die anheute noch erfolgen würde/ so gleich unterthänigst zu überreichen/ welche Antwort/ nach genommenen Abschied/ wohlermeldten Herrn Burgermeister Schwanckhart hinterbracht/ der auch es / bis Freytags den zwölfften Junii/ dabey gelassen hat/ in Hoffnung/ es würde indessen die verlangte Resolution einlauffen/ oder in Abführung der Bischofflichen Miliz, und anderm / demselben die behörige Folge beygelegt werden; Nachdeme aber dieses alles unterblieben/ so wurde abermahlen gedachten zwölfften Junii Vormittags umb 10. Uhren auf allhiesigem Interims-Raht-Hauß/ in der Schoß-Stuben/ in Anwesen vorersagter Herren Gezeugen/ von mehr wohlgedachtem Herrn Burgermeister Schwanckarten requirirt. daß ich nunmehro bey Seiner Hochwürden Gnaden dem Herrn Præsidenten Baron von Aubach/ so wohl auf das/ den fünfften Junii letzthin/ als auch bey dem Herrn Hof-Raht Henrici, auf das/ den zehenden detto hernach/ insinuirte Kayserliche Rescript, eine cathegorische Resolution begehren/ die erfolgende Antwort behörig ad Notam nehmen / meinem Protocollo einverleiben/ und solche zu seiner Zeit dem verlangten Instrumento einverleiben solte/ deme dann abermahlen/ tragender Schuldigkeit wegen/ gehorsambst nachzukommen / mich mit denen Gezeugen / Erstlichen/ zu des Herrn Præsidenten Hochwürd. Gnaden verfüget/ und bey deroselben præmissis Curialibus umb die verlangte Resolution gehorsamst nachgesucht/ die dagegen mir auf das freundlichste geantwortet/ daß es ihnen leyd wäre/ daß mir letzthin/ da sie mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden eine Reise nacher Kirrweiler vornehmen müssen/ sie nicht bey Hauß angetroffen/ sie hätten aber bey der Retour noch auf dem Weg/ Gelegenheit genommen / mit Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden des ersten Rescripts wegen / zu sprechen/ worauf dieselbe gnädigst resolvirt, daß sie dem Kayserl. allergnädigsten Befehl in Abführung des Volcks/ so bald unterthänigst nachgeleben wolten / alsbald die Kayserliche Herren Subdelegati dahier eintreffen und die Commission eröffnen würden; So viel aber das zweyte Rescript anbetreffe / hätte ich mich bey dem Herrn Hof-Raht Henrici anzumelden / indeme er Herr Præsident, anheute in das Vicariat gehen müssen/ und dieserwegen denen Deliberationibus bey der Regierung/ bis zu End/ beyzuwohnen/ verhindert worden wäre/ welchem Begehren dann zu schuldiger Folge/ mich nach gemachter Reverence und genommenen Abschied/ zu dem Herrn Hof-Raht Henrici gewendet; der aber auch das Vicariat, deme er als Dhom-Syndicus beywohnen müssen/ vorgeschützt/ und uns zu Herrn Vice-Cantzlar von Streit/ gewiesen/ welchen wir in dessen Saal/ im untern Stock des Hauses/ rechter Hand des Eingangs/ zu sprechen/ und unser Anliegen zu eröffnen/ die Ehre gehabt/ da uns Se. Excell. so fort geantwortet/ die Hoch-Fürstliche Regierung hätte anheute vermeynt/ es würde sich jemand / ex parte Magistratus angeben / und die Resolution abholen/ weilen aber solches nicht geschehen/ so wäre auch diese Materi weiter nicht in

Deliberation kommen/ Er wolte aber anheute sich mit einigen Herren Rähten besprechen / und die verlangte Antwort wissen lassen/ wormit dann auch / bey Sr. Excell. mit denen Gezeugen mich geziemend beurlaubet/ und damit diesem Actui seine Endschafft gegeben habe. So geschehen im Jahr Christi / Indiction. Kayserlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und an Orten und Enden/ auch in Beyseyn der jenigen Herren Gezeugen/ wie oben im Eingang und in Relatione dieses Instrumenti unterschiedlich gemeldet worden.

Wann dann ich Wolffgang Göller aus Römis. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbar geschwohrner Notarius und der Zeit Raht-Schreiber und Registrator allhier zu Speyer/ bey oberzehltem allem/ so geschehen und vorgegangen / sampt denen zu End unterschriebenen Gezeugen selbst persönlich gewesen/solches alles gesehen/gehört/ und die Insinuation verrichtet. Als habe auf Begehren diß gegenwärtige offene Instrumentum darüber verfertiget / selbiges meinem Protocollo ordentlich inserirt, in gegenwärtige Form auf Papier geschrieben / solches nebst denen Herrn Gezeugen mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterzeichnet/ auch mit meinem hieneben beygedruckten Notariat-Signet und gewöhnlichen Pittschafften corroborirt und bekräfftiget: Ad hæc omnia Officii ratione solenniter rogatus & requisitus.

(L. S.)

(L.S.) Wolffgang Göller / Notar. Cæsar. Publ. Secretar. & Registr. Spirens. mpp.

(L. S.) Johann Philipp Seip/ als erbetener Zeuge.

(L.S.) Georg Rebstock/ als erbettener Zeuge.

Num. 72.

Abhörungs-Protocoll den 22. Junii 1716.

Georg Nödlig seines Alters 16. Jahr und Lutherischer Religion / zeiget in Gegenwart der Herren Richter an: Verwichenen Donnerstag habe er Holtz auf dem Lauer-Kärch herein geschleifft / wie er oben am Napff kommen / wäre ihm die Procession begegnet/ und hätten ihm die Soldaten welche mit in die Procession gangen / zu ihm gesagt steig herunter vom Gaul und knie nieder / hätten ihn mit der Flinten die Erden gewiesen / er sey darauf vom Pferd gestiegen und hätte etwa ein Vatter Unsers lang nieder gekniet / nachdem sey er fort gefahren.

Num. 73.

In Sachen ausgangenem Kayserlichen Pœnal-Mandats Herrn Marquarden Bischoffen zu Speyer Klägers an einem: Wider Burgermeister und Raht der Stadt Speyr Beklagten andern Theils. Henrich Schollen Verstrickung belangend. Ist allem Fürbringen nach zu Recht erkannt: Daß ermeldte Beklagte in die Pœn berührtem Mandat einverleibt noch nicht zu erklähren: Sonder daß Doctor Linck in Zeit eines Monats/ so ihm von Ampts wegen darzu angesetzt / glaublich Anzeig thun / daß demselben alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt sey/ Mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß gedachte Beklagte itzt alsdann / und dann als itzt in vorbenannte Pön hiemit erklahrt. Ferner Proceß auch erkannt: Daß sie ihrem Gegentheil die Gerichts-Kosten derwegen gelauffen nach Rechtlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Und dann in Puncto Citationis, ist gleichfalß allem Vorbringen nach zu Recht erkannt. Daß ermeldte Beklagte ihne Klägern in seiner habenden Possession vel quasi, der Gerechtigkeit die Frevel so sich uff der in Actis angezogenen Weyd begeben zu büssen und zu straffen. Dergleichen zwischen dem weissen Bild-Stock und dem Rhein / wie von Alters herkommen zu glei-

zu gleiten/ geklagter massen zu turbiren und verhindern nicht geziehmt noch gebührt / sondern daran zu viel und unrecht gethan haben / Auch sich hinfüro dessen zu enthalten ihme Klägern gebührliche Caution zu thun schuldig. Aber der übrigen Puncten halben von angestellter Klag zu absolviren und erledigen seyn / Doch seynd beyden Partheyen ihr Spruch und Forderung in Petitorio oder andere Weg hiemit unbenommen: Sonder vorbehalten. Die Gerichts-Kosten derwegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Num. 74.

DEn 2ten Junii / 1716. gegen Nachts ohngefehr umb 9. Uhren / bin ich der Hospital-Schreiber unter des Spittals Thor gestanden / und habe erwartet bis der Bischofliche Advocat Herr Weissenstein / welcher bey dem im Gefängnuß herinnen liegenden Mann gewesen / hinaus gegangen / umb darauf das Spittal beschliessen zu können / wie aber die Mägde mit dem Melcken noch nicht fertig waren / gienge ich in Stall und triebe solche an / damit alles ordentlich zugemachet würde / indeme kam der Pfründ-Schneider und sagt / Herrn Burgermeister Schwanckarts Jung sey da gewesen / und hätte angezeigt / daß der Herr Burgermeister sagen liesse / man solte sich mit beschliessen des Spittals vorsehen / es werde eine Wacht von den Bischoflichen kommen / und vielleicht den Gefangenen suchen wegzunehmen / darüber gienge aus dem Stall herauf / und da ich ans Thor kam / war solches zugeschlossen / und stunde ein Officier der sich Wachtmeister Lieutenant nennen läst / mit ohngefehr 10. Mann der Bischoflichen Miliz / schon darfür / und als ich fragte: Was dieses heissen solte? Sagte der bemeldte Officier / sie solten den Mann der hierinn gefangen läge / helffen verwachen / und wolte herein in Spittal / man solte aufmachen; Ich fragte ferner von wem er die Ordre hätte? Der meldete / vom Hoch-würdigen Dhom-Capitul / da sagte ich dieses hätte hier nichts zu befehlen / es wäre der Hospital. Er sprach weiter die hohe Regierung habe es befohlen / ich replicirte / selbe hätte auch nichts dahier zu sagen; Er sagte: Ob ich dann nicht aufmachen liesse? Ich antworetete: Nein! ich dörffte es nicht thun / was mit Gewalt geschehete / darfür konnte ich nicht / und überliesse es denen zur Verantwortung so es thäten. Darauf stellte er ein Schildwacht hart ans Thor / und die übrigen musten ihr Gewehr an die Mauer lehnen / mit Befehl / sie solten nur da bleiben / er wolte ferner Ordre holen / und wie er im Weggehen begriffen war / schickt Herr von Helmstädt von des Becker Scharpffen Hauß nechst gegen über / seinen Diener herüber und ließ fragen: Was dann diese Wacht bedeuten solte? Gleich ob wüste derselbe nichts davon / da er doch den Commendanten agiret / da wurde der Officier zuruck geruffen / und Herr von Helmstädt kam zum Hauß heraus / redete mit dem Officier / indeme kamen die Spittal-Mägd mit der Milch / und möchten gern eingelassen seyn / und weilen die Wacht in etwas vom Thor weggewichen / gedachte ich die Mägde geschwind einzulassen / und mich nebst dem Pfründ-Schneider mit hinein zu machen / da man aber die Schlüssel nicht gleich bey der Hand hatte / und sich die Wacht wieder näherte / ruffte ich man solte zu lassen / darauf kehrete sich gedachter Herr von Helmstädt umb und gieng gegen mir / mit diesen Worten mich hart anfahrende: Was hat er hier zu commandiren? Ich nahm meine aufgehabte Schlaff-Kappen ab / und sagte: In dem Spittal hab ich als Hospital-Schreiber zu commandiren / und weilen es Nacht und zimblich windig war / auch eben nicht so gar nahe bey demselben stunde / zumalen auch zimlich blödes Haupts bin / setzte ich meine Kapp (wiewohlen warhafftiglich aus keinem Despect gegen ihme Herrn von Helmstädt / sondern vielmehr der harte Anfall machte mich perplex, daß nicht einmahl gewust / ob solche auf- oder ab hatte / dann wäre ich als einer / der mit diesen Gefangenen lediglich nichts zu thun hat / auf keine so ungestüme Manier angeredet worden / solte glaublich der Respect mehr als sichs gebühret / von mir geschehen / und nicht übersehen worden seyn / massen wohl weiß was rechtschaffenen Leuten vor Ehre zukömmet) wieder auf / da sprach er gleich mit gröster Furi / als ob er mich verschlingen wolte: Du grober Flegel / du Hunds 2c. du Schurck / daß dich der Donner erschlag / kanst du nicht bessern Respect gegen mir als dem Commendanten gebrauchen / und dein Kappen vom Kopff behalten / ich gib dir eine Ohrfeigen / daß dir der Kopff sausen soll / ich will dir Respect brauchen / der Teuffel soll dich holen / und als mich eben nicht gleich schrecken liesse / die Kapp so hurtig abzunehmen / gieng er mit dem Stock nebst Repetirung der vori-

 gen

gen Worte/ mit noch mehreren vielen Schmähungen und Fluchen/ auf mich etlich mahl scharff dar / und setzte mir den Stock hart an den Kopff / sprechende : Ich solte dich nur darnieder schlagen du tausend Sacrament/ und mucks dich nur nicht/ oder ich tractire dich so und so / dessen der Becker Georg David Scharpff/ welcher unter seiner Hauß-Thür gestanden / und die Seinige nebst dem Pfründt-Schneider genugsame Zeugnuß und vielleicht mehrere Nachricht werden geben köñen/als ich selbst in der Geschwinde bey einem so hefftigen Uberfall/da mich über dergleichen Tractament welches mir als einem schon in die 16. Jahr in Honorablen Diensten stehenden ehrlichen Mann/ gar wunderlich vorkommen/ nicht wenig consternirt fande/ habe behalten können/ ich sagte auch er solte nur zu schlagen/ hätte ihme nichts wider seinen Respect gethan/ was er dann vor einen Respect prætendirte ? Ich wüste noch wohl was dergleichen Leuten gehörte/ so hart aber mich anzufallen/komme denenselben auch nicht zu/ wegen des Bintz-Hofs Arrest/ wäre es auch so gegangen / und wann die Hitz vorbey / wolte man nichts mehr drum wissen/ und noch viel Wesens machen / wie man niemand nichts Leyds gethan / und keine Excess verübet habe/ dieses wäre ja gar zu libre mit ehrlichen Leuten umbgegangen / und darüber liesse derselbe von mir abe / und gienge wieder gegen des Scharpffen Hauß / ich hingegen verfügte mich dem Stall zu/ und sagte es werde sich schon alles weisen / ich müste es jetzo geschehen lassen/ ruffte denen Mägden die beym Thor stunden / und noch immer mit der Milch hinein zu kommen vermeynten/ und befahl ihnen/ sie solten sich sampt der Milch in Stall begeben/ und diese Nacht allda verharren/ schliessete selbst hinter ihnen das Thor zu/ und wolte zu Herrn Burgermeister Schwanckert/ wie ich im Camisohl/ Schlaff-Kapp/ und Pantoffel war/ gehen/ und das Passirte hinterbringen / und wessen mich zu verhalten / vernehmen / aufm Weg begegnete mir der Stadt-Einspänniger Abraham Liomin, und sagte daß er gehört / die Wacht wäre wieder weg vom Spittal / deßwegen giengen wir in des Beckers Nerdenmanns Hauß aufm Fischmarckt/ und liessen durch dessen eine Tochter mit einer Lucernen / solches erkundigen / allein es war alles noch da. Nun mochte ich gern in dem Ort seyn/ wohin ich gehörte / besonders wo so viel Leute sich finden/ damit keine Unordnung vorgienge / und ohne dem niemand wuste wo ich hin gekommen/ fügte mich dahero nebst diesem Liomin nach des Spittals hintern Garten-Thür zu / und vermeynte allda in Spittal einzukommen / aber da wir aufm Kirchhof beym Schneck hervor kamen/ ruffte gleich eine Schildwacht die an des Glöckners Hauß stunde / uns an / und da wir antworteten Burger / musten wir halten/ worzu in noch etlichen fürgesetzten Schritten/ uns wieder eine Schildwacht bey ermeldter Garten-Thür zuschrie/ und beede zusammen mit aufgespannten Hanen uns haltend machten/ fragend wo wir hin wolten ? Ich meldete/ ich gehörte in Spittal / wäre vornen am Thor ausgeschlossen worden/ und wolte nun dahier zur Garten-Thür hinein gehen : Sagten sie/ sie dörfften nach ihrer habenden Ordre/ niemand paßiren lassen / solten wieder zuruck gehen / oder bey ihnen anhalten / darüber giengen wir unsern vorigen Weg wieder zuruck / und in bemeldten Nerdenmanns Hauß / schickten die Tochter wieder gegen dem Spittal/ welches noch wie zuvor war. Nach diesem wolten wir zu Herrn Burgermeister Schwanckert gehen/ und die Sach erzehlen / der Einspänniger hielt aber darfür/ ich solte in seinem Hauß bleiben/ man möchte mich sonst auf der Haupt-Wacht in Arrest nehmen/ er gieng dann allein hin/ kam aber gleich wieder/ und bracht mit / daß mich nun die Nacht in sein Liomin Hauß aufhalten / und des andern Morgen erwarten solte / welches auch geschehen / und heut den 20ten Junii frühe als die Wacht abzog/ gieng ich wieder in Hospital.

Der Pfrunder Hanß Jerg Schneider / als ein bekannter preßthaffter Mensch/ muste die gantze Nacht bey der Wacht am Spittal-Thor verbleiben / und ob schon den 26ten kein würckliche Wacht mehr zu gegen/ so fanden sich doch rings umb den Spittal von fernen besonders an der hintern Garten-Thür so in dem Kirchhoff hinaus gehet / unterschiedliche von dieser Militz/ nur mit den Degen/ und observirten die eingehende Passage, darauf wurde Obrigkeitlich befohlen/ das Thor nebst übrig zu dem Gefangenen gehenden Thüren wohl verschlossen zu halten/ und solche nicht zu eröffnen/ sondern wann sie wieder ansetzten / alles auf Gewalt ankommen zu lassen/ welches man dann auch also observiret ; Wie aber das vordere Hof-Thor wegen des Gesinds und andern im Spittal zu thun habenden vielen Leuten dazumahlen die Stallung auser demselben sich befinden/ nicht so accurat verschlossen gehalten/ sondern als einen freyen Aus- und Eingang offen gelassen/ übrige Thüren hingegen desto mehr verwahrt werden musten / so

fügte

fügte sichs daß auf allen Abend ohngefehr gegen 9. Uhren vorermeldter Officierer nebst einem andern Lieutenant mit einer starcken ohngefehr in 30. Mann bestehenden Wacht anmarchirt/ und zu bemeldtem offen gewesenen Hof-Thor herein in Spittal kommen/ in dem Hof in Ordnung sich stellten/ da vermeynt der gantze Spittal solle gestürmet und übern Hauffen geschmissen werden/ die Officier visitirten gleich die Thüren/ welche zu dem Gefangenen gehen/ nach solchem wurden in Krancken-Hof 2. an und bey der Küchen-Thür 2. im innern Hof und am Thor 3. bey einer etlich Staffeln in das hohe Gebäu gehenden Thür 2. Item ausserhalb dem Thor 2. und oben am Spittal bey einer Thür 2. also in allem so viel ich weiß/ 12. Schildwachten ausgestellt/ die übrige im Hof herum gelagert/ und die gantze Nacht verharret/ deren Gewalt man sich mit allem was im Spittal ist/unterwürffig machen müssen/ und wie mich nun auf mein vorerzehltes Helmstädtische Tractament, da dergleichen Lebens-lang nicht erfahren/ und mich also wie leicht zu ermessen/ nicht wenig gekräncket/ gar nicht zum besten befande/ und einen starcken Frost hatte/ legte mich zu Bette/ unterdessen seynd die beeden Officier in die Convent-Stuben herein gekommen/ und haben nach mir gefragt/ und da der hierinn verpflegende Collaborator bey hiesig Teutscher Schul Herr Ziegler/ ihnen solches gesagt/ begehrten sie/ daß die vorerwehnte verschlossene Thüren aufgemacht werdē sollen/ sie wolten weiter nichts thun/ als nur den Gefangenen helffen verwachen/ welcher ihnen aber gleich geantwortet/ daß man im Spittal keine Schlüssel hierzu hätte/ und nicht aufmachen könnte/ dargegen versetzten sie/ wann dann solches auf andere Art geschehete/ würde man selbst Schuld tragen. Herr Ziegler meldete es wäre ein Hospital so Kayserliche Privilegia und also ein freyes Hauß/ werden sie Gewalt anlegen/ müste man es geschehen/ und zu ihrer Verantwortung überlassen.

Den 27ten fruhe Morgends umb 4. Uhr werden einige aufgestandene Pfründer so in Arbeit gegangen/ gewahr/ daß die vordere Hauß-Thür so die steinerne Staffel hat/ offen/ und ein Schildwacht darfür stehet/ dardurch sie dann zu dem Gefängnuß gekommen/ und eine Schildwacht hingestellt/ doch zu der Burger-Wacht/ deren 4. Mann waren/ gesagt: Sie solten nur auch dabey bleiben/ begehrten sie nicht zu vertreiben/ wer aber diese Thür eröffnet/ will niemand im Spittal wissen/ daß solche aber wohl verschlossen/ auch die Schlüssel darzu in meiner Schreib-Stuben verwahrt gewesen/ ist fast allen im Spittal bekannt.

Daß dieses alles so viel mir wissend/ geschehen/ und der Warheit gemäß seye/ davon wird hiermit Obrigkeitlich befohlener massen Pflicht-schuldigste Relation abgestattet/ und solches gehörigen Orts uff jedesmahliges Erfordern Eydlich behauptet werden können. Signatum Speyer/ den 27ten Junii 1716.

Hospital-Schreiber

J. H. Lustnauer.

Num. 75.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 30. Jun. 1716.

Johann Conrad Rupp/ hiesiger Burger und Müller-Meister dep. dat. man. In der Donnerstags Nacht/ hätte er gesehen/ daß ohngefehr um 11. Uhr/ wären ihrer drey die Spittal-Gassen herunter kommen/ und wären zwischen der Gewürtz-Mühl und Spittal/ in das Gässel gangen/ und hätte einer gesagt: Hier kan man herein steigen/ darauf wären ihrer zwey in der Spittal-Gaß hin und her gangen/ und hätten mit einander geredt/ die Worte aber hätte er nicht eigentlich verstanden/ als daß der eine geantwortet/ par Force heraus mit/ heraus mit.

Die folgende Nacht/ wie die Bischofliche das Spittal-Thor besetzet/ hätt er von seinem Speicher in dem Spittal-Hof herunter gesehen/ daß einer von denen Bischoflichen die Staffel hinauf gelauffen/ und hätte solches wohl dreymahl gethan/ er hätte auch gehöret/ daß sie Schlüssel gehabt/ und an der Thür probirt hätten/ wie er so probirt/ hätte er in die Höhe herauf gesehen/ und zweymahl geruffen Dieterich/ es habe aber keiner darauf geantwortet. Imp. sil. dimiss.

Num. 76.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 30. Jun. 1716.

Johann Georg Ranck / hiesiger Bürger und Schneider-Meister deponirt dat. man. in Gegenwart der Herrn Richter. Gestern Abend ein Viertel auf 9. Uhr sey er ins Spittal gangen / um vor des inhafftirten Arnolds Gefängnuß / Wacht zu halten / wie es nun um 10. Uhr herum kommen / wäre ein Bischoflicher Officier mit 5. à 6. Mann kommen / mit Gewehr / und hätten dasselbe vor dem Gefängniß præsentiret / und zu ihm gesagt: Er solle auf die Seit gehen / indem wäre noch ein Bischoflicher Soldat kommen / und hätte eine grosse Schmiede-Zange hervor gezogen / und das Schloß abgerissen. Unter wehrender Arbeit hätte er Dep. zu denen Bischoflichen gesagt: Ihr Herren was macht ihr / ihr werdet das nicht verantworten können / ich protestire darwider / im Nahmen meiner Herren / welches er fünffmahl repetiret hätte. Der Officier hätte darauf geantwortet: Hört ihr / was mir befohlen ist muß ich thun. Er Dep. habe dagegen gesagt: Der Herr wird es nicht verantworten können. Wie nun das Gefängniß offen gewesen / hätten sie zu dem Inhafftirten gesagt: Jetzt gehet ihr heraus / und gehet mit Uns. Er Depon. habe darauf versetzt; Ja / ja / es ist schon recht / und sey darauf hinter sie her / und zum Herrn Burgermeister gangen / und hätte es demselben erzehlet. Es hätten noch drey Einwohner die Wacht mit gehabt / als Abraham Schunck / Melchior Müller und Johannes Buchstädter / welche alles mit angesehen.

Continuatio hujus Protocolli Donnerstags den 2. Julii 1716.

Abraham Schunck / hiesiger Einwohner dep. dat. man. wie Johann Georg Rancke.

Johannes Buchstädter hat gleichfalß die Wacht gehabt / und dep. dat. man. wie Rancke.

Wilhelm Welckert hat gleichfalß die Wacht gehabt / und deponiret ut cœteri.

Num. 77.

Dictatum Ratisbonæ, die 20ten Junii 1716. im Fürstlichen Neben-Zimmer per Chur-Sachsen.

Von GOttes Gnaden / Heinrich Hardtard / Bischoff zu Speyer / Probst zu Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürst 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor:

Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / Veste / Ehrsame / Hochgelehrte und Weise / besonders Liebe und Liebe besondere.

Uns ist der Herren Grafen / der Herren / Derselben und Euer Schreiben sub dato Regenspurg den 11ten kurtz abgewichenen Monats May / wohl behändiget worden. Wir haben auch ab dessen Inhalt mit mehrern vernommen / welcher gestalten auf beschehenes Ansuchen / Burgermeister und Raht der Freyen Reichs-Stadt Speyer / die Herren Grafen / die Herren / Dieselbe und Ihr belieben wollen / zu Favor ermeldter Stadt dahin zu belangen / damit Wir Unsere Unterthanen und bewehrte Mannschafft wieder von hier abführen / ein- und andere Gravamina heben und redressiren möchten.

Nun hätten Wir wohl wünschen mögen / daß durch das impertinente grobe und Friedbrüchige Auf-führen ermeldter Burgermeister und Raht / Wir nicht so zu sagen / gleichsam bey den Haaren zu denen vorbey gegangenen Unternehmungen / zu Unserer und der Unsrigen Defension und Sicherheit gezogen worden. Nachdem Wir aber Ihro Kayserl. Majestät und sonsten die allerunterthänigste- und geziemende Erklärung gleich im Anfang gethan / daß Wir in

dieser Sache niemahlen gedacht / auch noch nicht gedencken / dem gemeinen Stadt-Wesen in seinen Rechten / Privilegien / Immedietät / Gewissens- und Religions-Freyheit / den geringsten Abbruch oder Eingriff zu thun / (gleichwie ein jeder / deme das Systema Imperii und der gegenwärtige Zustand des Uns anvertrauten Hoch-Stiffts / auch Unsere / der Stadt Speyer in fürgewesenen fatalen und betrübten Kriegs-Zeiten / jederzeit erwiesene gute Officia und Assistenz, bekannt seyn / von selbsten erkennen wird) sonderen Unsere Absicht bloß und allein dahin gegangen / Uns von der Rage des tobenden gegen Uns und den Clerum ergrimmten Magistrats, in Sicherheit zu stellen. Als haben Wir zu Bezeigung Unserer guten intention die von demselben ex diffidentia Causæ liegen bliebene Commission auf Unsere Kosten auslösen / und behöriger Orten zu dem Ende befördern lassen / damit unsere Unterthanen wieder zu ihrer Feld-Arbeit gelangen / und unsere Cammer der bisherigen Auslagen wieder enthoben werden möge. Die Herren Grafen / die Herren / Dieselbe und Euch versichrende / daß was sonsten unterm Deck-Mantel der Religion / Nahmens der Stadt für- und angebracht worden / bloß aus unzeitigem Eyffer und ohnbegründeten Blamirungen / umb Uns dardurch verhaßt zu machen / hergeflossen seye. Die Wir Denenselben und Euch zu Erweisung viel angenehmer Gefälligkeiten / auch Gnaden / und allen Guten wohl beygethan verbleiben. Speyer / den 13. Junii 1716.

Der Herren Grafen / der Herren / derselben und Euer etc.

Gantz- und gutwilliger
Heinrich Hartard.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Edlen / Vesten / Ehrsamen / Hochgelehrten und Weisen / Unsern besonders Lieben un Lieben besondern / der Evangelischen Herren Chur-Fürsten / Fursten und Stände / zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten Rähten / Bottschafften und Gesandten etc. etc.

Regenspurg /

Præs. die 19ten Juniii 1716.

Num. 78.

An

Das Corpus Evangelic. zu Regensburg.

P. P.

So hoch ists kaum / oder doch Wunder-selten / in einigerley Sachen / gestiegen / daß / wie ohnlängsten in dem Hoch-Fürstl. Speyerischen / an Ew. etc. auf Dero uns zu gutem abgelassenes Intercession-Schreiben / wovor wir geziemend hertzlichen Danck erstatten / eingelangten / & per Dictaturam Saxonicam, denenselben eröffneten / Antwort-Schreiben / geschehen / man sich / von Seiten eines geistlichen Fürsten / so beständig nicht scheue / unerfindliche / gantz umgekehrte / Kayserlicher Majest. und Hohen Reichs-Corporibus, irrig vorgestellte Dinge / wider gantz unschuldig Bedrangte / Nohtleydende / offentlich / ob dadurch ein Schein-Grund / wenigst einigermassen / aufzubringen wäre / zu wiederholen. Welches wir zwar mit Stillschweigen ohnbeantwortet um so mehr vorüber gehen lassen könnten / als wir dem Publico schon weitläufftig ein anders / mit Warheits-Grunde / welcher vor GOtt / und Menschen / ohnumgestossen bleiben muß / beygebracht / anbey Kayserliche Majestät per Rescriptum de 18. May nuperi, das Bischofliche anmaßlich allhier affigirte / Patent, einerley Inhalts / überhaupt / mit vorbedeuteter Hoch-Fürstlichen Antwort an Ew. etc. ausdrücklich / nach dem Adjuncto, Num. 1. vor null, und nichtig / allergerechtest erkläret haben; Damit es aber das allergeringste Ansehen nicht gewinne / ob gäben wir uns nur eines

 einzi-

eintzigen Stücks / durch unsere Stille/ schuldig / so müssen wir die abermahlige unterthänig-gehorsamst- dienstliche Freyheit nehmen / allem gegenseitigen durchgehenden Ungrunde hiemit auf das kräfftigste zu contradiciren / mit Vorbehalt mehrerer/ hiernächst einbringenden/ Particularien/ absonderlich wider obiges Patent. Allermassen guten Theils allschon bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst beobachtet worden / auch beym gesammten Höchst- Löblichen Reichs- Convent nicht unterblieben wäre / dafern es nicht bedencklich geschienen / per Dictaturam publicam unsere Befugnuß kund werden zu lassen. Dabeneben enthalten wir uns / denen Evangelischen hohen Potentien / Ew. &c. Allerhöchst- höchst- und hohen Herren Principalen/ auch Oberen / und Committenten / diesmahls geziemende speciale Ouverture von dem Verlauff hie- nieden zu thun / und sie so offt zu importuniren. Geben also / uns im übrigen auf unsere / per Speciem Facti, und sonsten / gethane / gebührliche Vorstellungen beziehende / unterthänig- gehorsamst- und dienstlich / nach der Ordnung mehrberührter Gegnerischen Antwort / hocherläuchtet zu erkennen / obs nicht vielmehr ein vergrösserter Land- Fried- Bruch seye / daß die Bauren / (gleichwohl / denen Kayserlichen Rescriptis durchaus zu wider / nicht so hin- aus- und abgeführet / worden seyen / daß nicht andere Mannschafft an ihre Stelle wieder eingeführet worden wäre) und geworbene Soldaten / welches ein weit stärckeres Land- Fried- brüchiges Gravamen ist / wieder eingezogen ? Und / ob dergleichen / so wohl uns / als denen Bischöflichen / zu Werbe- Geldern / und Monatlichem Solde / hart angelegten / Unterthanen / ein Beneficium wiederfahren ? Zumahl / da es ein lauterer Ungrund ist / bleibt / und uns zur höchsten Ungebühr nachgeredet wird / ob hätten wir / die wohl in Ruh zu sitzen gewünschet / jemanden / durch unser / unbefugt also vorgegebenes / impertinente / grobe / und Fried- brüchige / Aufführen / bey denen Haaren gleichsam / zur / irrig angegebenen / Defension, und Sicherheit / und / ohnlaugbahren blutigen / Unternehmungen / gezogen. Was demnach Ihrer Kayserl. Majest. prætense auf gleichen Schlag ex adverso fürbracht worden / das hat man dießseits ohnverzüglich auf seinen Ungrund / wie es noch stehet / gesetzt. Wir können auch nicht fassen / wie das heissen möge / uns in unserer Immedietät / Privilegien / und Juribus, in specie der Religions- Freyheit / ohngekränckt zu lassen / wann man uns Tag / und Nacht / und offt mehr bey Nacht / als am Tage / nicht einmahl der natürlichen Ruh / und Freyheit / so man doch dem Vieh / auch unter denen Heyden / gönnet / so wenig zu geniessen gestattet / daß / da wir von der geringsten Rage nichts wissen / der / uns über dem Halse liegende / rasende / Quaal- Hauffe / mehrmahls am Abend ruhig vor ihren Häusern sitzenden Bürgern Zwang thut / sich hinein zu begeben. Wann Processionen gehen / so werden so gar die Bier- Häuser mit Wachten besetzt / auch verbotten / bey denen Beckern Brod / contra libertatem commerciorum juris gentium, zu kauffen / daß ja Protestirenden kein Geld gegeben werde / solten Processionisten auch noch so hungerig / und durstig / zurück wallen müssen. Ist eine übermachte / Religions- häßige / Rage, sampt einer / uns zufugenden Unsicherheit / über die andere ; und wir / Wehr- loß gemachte / und von Bewehrten Ubermannete / sollen doch dabey / wider die Natur / und alle gesunde Vernunfft / den Nahmen tragen / als ob wir einen eintzigen Menschen in Unsicherheit setzten / oder jemahls gesetzt hätten. Alle Justiz hergegen hemmen / bewehrter Hand / pia Loca, wie mit unserem Hospital nach den Beyl. Num. 2. und 3. verübet worden / (vor welchen / und besagte Oerter / so wohl Feinde / als Freunde / eine dergestaltig- Christliche Veneration allezeit bezeiget haben / daß / wann die stärckeste Armées hiesiger Gegend gestanden / und es an Menge gesuchter Quartire gefehlt ; sie deren doch mit Eindringen / und Abnahm des Ihrigen / geschonet) aus blossem Haß / und Rach- Eyffer / ein nehmen / und anderen un- justificirlichen Unfug / wie der Länge nach darinnen / begehen / will so beschönet werden / daß man glauben solle / es werde nichts wider einige Jura, und Pacem Westphalicam, & Constitutiones Imperii, gehandelt. Welcher Art gleichfalß die voreylig Gegenseitige Auslösung des Kayserlichen Commissorial- Rescripts ist / als ob man sich so sicher wüste / und / wie es aber in der That gar anderst beschaffen / gar sehr / nach dem / selbst- gestöhrten / Ruh- Stande sehnete / uns alle Schuld / ex diffidentia potius Causæ, vermeyntlich aufzubürden / und eine / doch nicht erfolgte / Collision beyder höchsten Reichs- Gerichte zu tentiren. Ein Bemäntelungs- sich leicht selbst verrahtender / Danckel- Schein!

Dem-

Demnach dann Ew. ꝛc. aus diesem / und allem Vorigen / auch etwa noch hiernächst mehr kund-machendem / sattsam selbst / wie jedermann / ermessen / daß wir nichts aus Eyffer / oder unter dem Deck-Mantel der Religion / fürbringen / jemanden verhast zu machen / wie der hohe Gegentheil vielmehr gewohnt ist / (und noch dazu / wie mit Bedrohungen offentlich angedeutet worden / mit Massacres, und Plünderungen / in der Burgermeister Häusern einen Anfang zu machen / so bald nur jemand sich / zur Hülff / draussen sehen liesse / von wem es auch wäre : Daß also weder Kayserliche / noch Reichs-Hülffe / ausgenommen worden / oder in- oder ausser der Stadt ein Schuß gehöret würde / so fort nun Wachten / an den Rhein / und hierinnen / auf das Alt-Pörtel / oder den höchsten Thurn / weit um sich sehen zu können / zur ohnfehlbahren Anzeig einer vorhabenden Widersetzlichkeit / gestellet worden.) So gelanget an Ew. ꝛc. unsere nochmahlige wehmühtigste Bitte / Dero Aller-höchst-Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern / und Committenten / unser grosses Elend ohnschwehr / zur eylenden Rettung / nach so langwierig ausgestandenem Jammer / dahin geziemend zu hinterbringen / und aufs beweglichste zu recommandiren / daß wir daraus / auf eine / uns am wenigsten schädliche / Weise / gerissen werden. Wozu wir uns aufs angelegentlichste mit aller Veneration, gehorsamst / und aufs dienstlichste / besten Fleisses / empfehlen.

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Burgermeister und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 79.

An

Einen Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer ꝛc. Meine Großg. gebietende Herren.

Unterthänige Klag- und Bitt-Schrifft

Mein

Johann Joseph Kolben / Schul-Meisters im Waysen-Hauß

In Causis ut intus.

Wohl-Edel / Vest / Fürsichtig / Hoch- und Wohl-Weise Herrn Burgermeistere und Raht / Insonders Großgünstig-Hochgebietende Herren!

Daß Ew. Wohl-Edl. Fürsicht. Hoch- und Wohlw. mit dieser unterthänigen Schrifft beunruhigen muß / ist Ursach : Weil seit des Bischoflichen Einfalls und allzustarcker Einquartirung die Teutsche Schul im Waysen-Hauß nicht nur schon über 70. ohne die Privat-Schüler abgenommen / sondern auch noch täglich Leute zu mir sagen / ihre Kinder mögen wegen s. v. vielen Ungeziefers und grossen Gestancks nimmer in die Schul gehen / welches mir allzuviel Schaden verursacht ; Ich bin schon viele Wochen lang in gröster Gedult gestanden / und habe nicht gehofft / daß es so lange währen würde / dannoch kan ich zu dieser Zeit noch kein End spühren / weil man täglich mehr Bett-Laden / Haußraht / Weiber und Kinder herein führt / und sich zu einer beständigen Wohnung einrüstet / deßwegen mirs ohnmöglich länger zu schweigen / indeme die Misthauffen / Gestanck und Staub bey grosser Hitz zunehmen / auch wir in der Schul weder sitzen noch schreiben können / weil alles verderbt worden / und alle Wochen an Bäncken und Tafeln flicken müssen : Theils Weiber ligen Nachts in unserer Schul-Stuben / theils sind Kindbettrin / theils haben s. v. den Krebs / daß also kein Wunder ist / wann Ehrliche Leut sich davor scheuen / und ihre Kinder draus behalten. Mir ist zeither ärger gangen /

als da die Armeen hierumb gestanden / indem viel Wochen lang nicht so keck gewesen / daß mich mit den Meinigen schlaffen gelegt / sondern die gantze Nacht Lichter und Holtz verbrennt / weil nicht allein im Speicher / wo es voll Taback war / der Schornstein eingeschlagen worden / doch unten vor dem Ofen-Loch noch gekocht wird / sondern auch 3. oder 4. Wägen voll Stroh unten im Hauß gelegen / wann eine Brunst entstanden wär / wir oben nicht hätten entfliehen können / sondern mit allem verbrennen müssen ; Damit aber die Officier und andre Ehrbare Bauren desto fleißiger auf das Feuer acht gaben / und denen / die in trunckener Weiß mit Brannt und Tabacks-Pfeiffen sich ins Stroh legten / ernstlicher abwehren möchten / haben wir ihnen gekocht / Geschirr zum Wein austheilen und alles gelehnt ; Zu geschweigen daß man die gantze Zeit über kein Holtz legen / nicht wäschen noch Ruhe haben können / wegen vielmahligen Tumults, daß offt die gantze Gassen voller Leute steht und zusehen / wie es die Nachbarschafft bezeugen wird.

Weil dann unter allen Schul-Bedienten keiner so beschwehret ist / wie ich allein / lebe ich der tröstlichen Hoffnung Ein Wohl-Edler und Hochweiser Raht werde es so hochgeneigt vermittlen / daß diese Stadt-Schul von solchem Uberlast und Schaden ehistens wieder möge befreyet und die liebe Jugend an Lehr und Zucht nicht länger verhindert werden ; Hierüber ein Hochgeneigte Resolution erwarte

E. Wohl-Edl. Fürs. Hoch- und Wohlw. R.

Treu-Gehorsamster Schul-Diener
Johann Joseph Kolb.

Num. 80.

Abhörungs-Protocoll Montags den 6. Julii 1716.

Maria Elisabetha Kantzin / Wilhelm Kantzen / hiesigen Burgers Wittib dep. dat. man. Gestern Morgen hätte sie der Frau Braunin die Wäsch gebracht / bey welcher Gelegenheit sie gesagt ; Ja ihr Leute ihr habt so ein Frohlocken wegen des Brief-Anschlagens gehabt / es wird noch anders kommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zusammen schlagen / es kommen viel Frantzosen / hätte auch etlich 1000. genennet / Depon. wisse aber nicht mehr / wie viel. Sie Dep. habe darauf geantwortet : Sie kommen auf Germersheim. Illa ferner gesagt : Ach Nein ! Ihr werdet schon sehen wo sie hinkommen / ihr werdet die Hände über dem Kopff zusammen schlagen / sie wüste alles wohl / wie es noch kommen würde / der Fürst sey nicht vergebens aus der Stadt / Er sey nicht weit von der Stadt / würde auch bald wieder kommen. Es hätte auch ein Capuciner vor 3. Jahren geprediget / daß Speyer in 3. Jahren solte verbrennet werden / und jetzt sey das letzte Jahr / was der Capuciner auch noch hätte angezeigt / sey alles wahr worden. Imp. sil: dimiss.

Fr. Anna Maria Dathan / hiesigen Bau-Schaffners Christian Dathans Eh-Frau dep. dat. man. Am letzt-verwichenen Freytag sey sie in der Frau Braunin Hauß gewesen / allwo der Braunin Mann / und noch ein Officier gewesen / und hätte jemand gesagt : Daß die Commission komme / und die Bauren-Soldaten müsten heraus / sie entwichen aber nicht der Stadt / sondern der Commission zu Gefallen / und leisteten derselben Parition. Sie würden nur auf die nechste Dörffer gelegt / die Commission bleibe auch nur 5. Tage hier / hernach kämen die Soldaten wieder und stürmeten / und wann man sie nicht herein liesse / führten sie Stück vor / darnach kämen sie mit Gewalt herein und plünderten alles / und giengen anders um wie das erste mahl. Die Fr. Braunin hätte gesagt : Sie wolte auch mit wann sie plünderten / sie wüste ein Hauß / da wolte sie hinein / und Beute machen. Imp. sil. dimiss.

Sigmund Heinrich Mall / Bürger und Kieffer-Meister dep. dat. man. Verwichenen Mittwoch habe der Herr Braun welcher bey ihm im Hause wohne gesagt : Wann mahl eine andere Zeit kommt / wird es anders hergehen. Dessen Frau habe auch zu der Glase in gesagt : Ihr Lutterschen / leckt ihr die Catholische mit einander im Marsch.

Num. 81.

Num. 81.

Umständliche Relation dessen/ so vor etlich Tagen zwischen einigen Hoch-Fürstl. Speyerischen Bedienten/ und mir Unterschriebenen bey der Haupt-Wacht passiret/ und was sich darbey zugetragen.

Als ich am verwichenen Mittwoch/ war der 8te dieses Monats Julii, gegen Abend zwischen 5. und 6. Uhr/ unter dem Schopff auf der Haupt-Wacht gestanden/ kame des Hof-Kieffers Boossen Sohn/ der jüngere mit einem Koch Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden die Strasse von der Wein-Brücken gegen der Stadt Haupt-Wacht gegangen/ als diese beede an unsers Bürgers Valentin Rentzlers Behausung kamen/ hörete ich einige Hunde anfangen zu bellen/ indem sahe ich zugleich daß so wohl der Hoch-Fürstl. Koch als auch der junge Booß mit ihren Stöcken nach den Hunden schlugen/ je mehr aber sie nach ihnen schlugen/ je mehr die Hunde belleten/ bis endlich besagter Koch mit seinem Stock/ der junge Booß aber mit Steinen nach den Hunden geworffen/ giengen indessen allgemach näher der Haupt-Wacht zu/ im Herangehen aber ruffte der junge Booß noch zurück: Ihr Hundsfütter (die Bürger meynend/ da doch keiner von solchen bey der Hand gewesen) thut eure Hunde hinein/ und da er Booß nahe zur Schildwacht kam/ einen halben Backen-Stein/ welcher noch vorhanden/ in der Hand hatte/ und eben werffen wolte/ sahe ich solches/ nicht wissende ob er nach der Schildwacht oder nach meinem kleinen Hündgen/ welches eben heraus kam/ werffen wolte/ gieng deßwegen heraus und sagte zu ihm: Ihr werdet ja/ GOtt behüte/ des Teuffels nicht seyn/ daß ihr die Hunde neben der Schildwacht todt werffen wollt; Dieser setzte mir entgegen: Warum behalten euere s. v. Hundsfütter die Hunde nicht in ihren Häusern. Ich vermahnte ihn in aller Güte er möchte doch seines Wegs gehen und keine Ungelegenheit bey der Haupt-Wacht anfangen/ er solte ehrliche Leute zu frieden lassen/ und sich gegen diejenige denen die Hunde zugehöreten/ wann dieselbe Schuld hätten/ beschwehren/ dieser junge Booß sprach gegen mich in der grösten Boßheit mit verstelltem Angesicht und hönischen Gebehrden: Ihr habt mir nichts zu befehlen/ hier stehe ich so lang es mir gefällt/ ich mag und will nun nicht da weggehen/ Trutz dem der mich weggehen heist/ und stieß indessen mit seinem Stock mir öffters vor die Füsse. In wehrendem diesem Trotzen kam ein Hof-Cavalier, Herr von Curtenbach/ den ich aber nicht kannte/ darzu/ redete mich an und fragte/ was wir mit denen Hoch-Fürstl. Bedienten vorhätten? Ich fragte/ um Vergebung/ wer ist der Herr? Auf seine Antwort/ Er seye ein Cavalier von Hof/ setzte ich ihme in allem Respect entgegen: Er würde selbst die gantze Strasse her gesehen haben/ was diese beede Bediente vor Insolentzien machten/ dahero er hoffentlich so viel Autorität haben würde/ diesem Kerl/ auf den jungen Boossen deutend/ zu befehlen/ daß er seine Strasse gienge und die Leute hier bey der Wacht mit frieden liesse. Darauf mehrgemeldter Booß so gleich in die Rede fiel und sagte: Wer ihn einen Kerl hiesse/ möge selbst einer seyn/ und machte darbey solche Parade, als wann er mit dem Stock mir gleich über die Ohren schlagen wolte; Der Cavalier aber gab mir zur Antwort: Er defendir seine Leute. Ich fragte dargegen; defendirt sie aber der Herr mit Recht? Dieser sagte/ Ja. Wie/ fragte ich/ ist dann dieses auch recht/ daß seine Leute so gleich gegen den Burgern mit s. v. Hundsfüttern um sich würffen? Dieser versetzte dargegen: Dem seye nicht also; Als aber ein Burger hinzu tratt und sagte: Daß er es auch gehöret hätte/ schwieg der Cavalier hievon still. Ich sagte weiter: Es schiene daß sie nicht anders suchten/ als nur entweder die Wacht oder die Bürger zu Thätlichkeiten gegen ihnen zu verleiten/ wie sie dann ein solches schon vorgestern und gestrigen Abends gesucht/ indem etliche in der spähten Nacht hart bey der Schildwacht vorbey gegangen/ und als sie von selbiger angeruffen worden/ sie solche nicht nur keiner Antwort gewürdiget/ sondern vielmehr mit allerhand Gasconaden/ mit Pfeiffen und Railliren solche zur Thätlichkeit zu verleiten gesucht/ ich versicherte sie aber/ sie solten uns zu keiner Thätlichkeit bringen/ wann sie gleich des Teuffels wären/ wolte sie zugleich an das von Ihro Kayserl. Majestät durch die hohe Commission affigirtes Rescript gewiesen haben/ in demselben würden sie

(H) finden/

finden/ wie sich beede Theile gegen einander zu verhalten hätten. Der Hof-Cavalier brach darauf in folgende injurieuse Worte heraus; Was/ was sagt der Herr da von Gasconaden/ ich bin es gewesen der hier vorbey gangen und gepfiffen/ bin nicht schuldig der Schildwacht Antwort zu geben/ und wann ich sagte daß dieses Gasconaden wären/ so seye ich ein s. v. Hundsfut; Dieses Schmäh-Wort wiederholte er zum öfftern / machte auch Minen als ob er nach dem Degen greiffen wolte/ und sprach weiter zu mir: Wann ich ihm das an einem andern Ort gesagt hätte/ so wolte er mir den Degen durch die Rippen jagen. Ich setzte dem Hof-Cavalier entgegen: Er solte mit s. v. Hundsfüttern schweigen/ sie seyen gar zu spitzig und blieben nicht auf der Nasen hencken/ ich könnte sie nicht wohl vertragen/ Er solte Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Autorität und seinen eignen Respect in acht nehmen/ mithin sich vor allen Thätlichkeiten hüten/ und diesen beeden Bedienten sagen daß sie mit Frieden ihren Weg giengen/ und wann er gleich noch so sehr schelte-te/ so solte er mich doch zu keiner Thätlichkeit/ wohin sie zieleten/ verleiten/ wir wolten unsere Sache nicht mit der Faust sondern mit der Feder ausmachen/ und die Justiz Hoher Kayserl. Commission überlassen/ wie ich dann deßwegen zu obangeregtem Kayserl. hohen Rescript und genauer Observirung desselben ihne hiemit nochmalen angewiesen haben wolte/ gleich wir solches in allen Stücken zu halten gesinnet/ und selbigem pünctlich nachleben werden. Indessen gienge der junge Booß auf Zureden eines Burgers mit dem Koch hinweg/ denen nachgehends auch der Cavalier gefolget.

Gleich wie nun dieses der warhafftige Verlauff dieser Affairen ist/ also wird auch die gantze Wacht sampt andern ehrlichen Bürgern/ die zu gegen waren/ mir hierinnen Beyfall geben und solches bezeugen können.

Speyer/ den 10. Julii 1716.

Johann Conrad Gebhardt/
Geheimer Burger und Hauptmann.

Daß diese Relation in der That und Warheit also seye und sich die Sach dergestalt zugetragen habe/ wie hierinnen erzehlet wird/ ein solches thun wir/ als die solches gesehen/ mit angehöret/ und wohl verstanden haben/ sampt und sonders/ Krafft unserer eigenhändigen Unterschrifft hiemit attestiren.

Johann Conrad Hermanni.
Rottmeister/ Bartholomäus Straub.
Johann Strölein.
Johann Valentin Lemmert.
Johann Nicolaus Kühr.
Johann Philipp Zahn.
Johann Adam Marx.
Frantz Christoph Kaußler.
Georg Friedrich Münnich.
Johannes Hauer.
Hanns Georg Lips.
Johann Hermann Straub.
Johannes Schneider.
Johann Jacob Wentzel.
Samuel Rohr.
Abraham Vogler.
Antoni Joseph Martin.
Martin Böll.

Num. 82. a.

Wohl-Edle/ Ehrenveste/ Fürsichtige/ Hoch- und Wohlweise/ insonders Großgünstig/ Hochgeehrt- gebietende Herren ꝛc. ꝛc.

Als am verwichenen Montag den 27ten dieses Monats Julii/ ein Hauptmann Nahmens Horneck/ nebst zweyen jungen Herren/ welche auf der Strassen in hiesiger Stadt allerhand Insolentien verübet/ einen Hoch- Fürstl. Speyerischen Unterthan/ von Kirrweiler/ seiner Profeßion ein Scherenschleiffer/ grausam mit Stock- Schlägen/ ohne die geringste Ursach auf der freyen Strassen tractirt / daß selber umb sich zu retten umb Bürger- Hülffe geruffen/ bis endlich einige Mann von der Haupt- Wache commandirt worden/ auch obangeführte drey Herren/ auf die Haupt- Wache in Arrest gebracht; Es kame aber kurtz hernach als diese Herren in Arrest waren/ ein Hoch- Fürstl. Bischoflicher Unter- Officier von denen neu- aufgerichteten Granadier/ welche die Wache in Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden Privat-Wohnung bishero gehalten/ auf der Stadt-Haupt- Wacht gegangen/ und begehrte Feuer umb ein Pfeiffe Taback anzustecken/ welches man ihme auch gabe. Ich fragte den Unter- Officier/ was er sonst hier suchte? Er antwortete mir: Er wolte sehen/ was hier vor Leute in Arrest wären. Ich fragte denselben ob er die Ordre von Ihro Hoch- Fürstl. Gnaden oder sonsten jemanden von Hof hätte/ oder ob er vor sich nach denen Arrestanten fragte? Der Unter- Officier setzte mir entgegen/ das seye er mir nicht schuldig zu sagen. Ich nahme gedachten Unter- Officier mit mir zu denen beyden regierenden Tit. Herren Burgermeistern/ welche gleich gegen der Haupt- Wache über/ an des ältern regierenden Herrn Burgermeisters Behausung beysammen waren/ wie dann beede Tit. Herrn Burgermeistere/ den Unter- Officier besprochen/ worauf der Unter- Officier fort/ und nach dem Hoch- Fürstl. Hauß fortgieng. Kaum eine Viertel- Stund hernach kam der Hoch- Fürstl. Hof- Fourier an die Haupt- Wache gegangen/ als ich demselben einen guten Abend anwünschete/ und fragte was Herr Hof- Fourier gutes brächte? Gab derselbe mir in Gegen- Antwort: Er hätte einen Auflauff bey der Haupt-Wacht gehöret/ daß einige Leute in Arrest wären/ hätte er wollen sehen/ ob es von seinen Leuten wären. Als ich ihme aber bedeutete/ daß es Frembde wären/ gienge der Hof- Fourier mit mir zu dem jungen Herrn Schwanckard/ welcher unter der Hauß- Thür stunde/ demselben eine gute Nacht zu geben/ hinüber. Der junge Herr Schwanckard/ sprach zu dem Hof- Fourier/ wann Er ein Viertel- Stund ehender kommen wäre/ hätte er sehen können/ wie ein Unter- Officier von ihnen auf die Haupt- Wacht kommen/ und wissen wollen/ was sich vor Arrestanten alldort befänden. Der Hof- Fourier gabe zur Gegen- Antwort: Daß er ihne geschickt/ auch befohlen/ es solte sich die Hoch- Fürstl. Garde parat halten/ wann es von seinen Leuten gewesen so arrestirt wären/ wolte er sogleich mit 50. Mann anmarschiret seyn/ die Leute mit Gewalt weggenommen haben/ und die Bürger von einem Hauß in das ander braf gestöbert haben; Wir hätten ja nicht so viele Leute hier/ welche so brafe 50. Mann wie sie hätten/ widerstehen können/ sein Gnädigster Fürst hätte das Jus Residentiæ hier/ und wären alle Strassen vor Sie.

Daß dies hierin erzehlte/ die warhaffte Begebenheit ist/ habe Euer Wohl- Edle/ Ehren-Vest/ Fürsichtigkeiten/ Hoch- und Wohl- Weißheiten statt mündlicher Relation hinterbringen sollen.

Euer Wohl- Edel/ Ehren- Vest/ Fürsichtigkeiten/ Hoch- und Wohl- Weißheiten

Unterthäniger Diener

Johann Conrad Gebhard/ mppria

Heimburger und Hauptmann.

Num. 82. b.

Abhörungs-Protocoll Dienstags den 28. Julii 1716.

HErr Johann Melchior Schwanckart hiesiger Bürger und Apothecker dep. dat. man. Gestern Abends ohngefehr drey Viertel auf 10. Uhr hätte er wahrgenommen/ daß der Hof-Fourier bey dem Herrn Gebhart auf der Strassen gestanden / als er von demselben Abschied genommen / sey er auch zu ihm Deponenten kommen / und gesagt: Er wolle ihm einen guten Abend sagen / als er nun nebst Herrn Gebhart zu ihm kommen / habe er den Hof-Fourier gefragt/ warum er da hergangen sey? Worauf er geantwortet: Er habe einen Sergeanten von der Fürstl. Garde hervor geschickt / um zu sehen was das vor Arrestanten wären / ob sie von seinen Leuten wären / weil der ihm aber nichts hätte rapportiren können / sey er selber hervor gangen/ weil er aber sehe/ daß es keiner von ihren Leuten sey / so habe er nichts mehr dabey zu thun. Hätte darauf ferner zum Herrn Gebhart gesagt: Man hätte den Freytag wie der Lärmen gewesen/ den Fürstl. Reit-Knecht / nicht mahl zum Herrn Düncker mit einem Brief ins Hauß lassen wollen/ sondern habe ihm Rippen-Stöß gegeben / welches aber Herr Gebhart negirt habe. Der Hof-Fourier habe darauf gesagt / wann die Arrestanten von ihren Leuten gewesen / wolle er sie so gleich mit 50. Mann geholet / und gesehen haben / ob die Bürger das Hertz gehabt hätten sich zu wehren / wolte sie aus einem Hauß in das andere gejagt haben / sein Fürst habe das Jus Residentiæ hier / und habe er Hof-Fourier der Garde zu Hauß schon befohlen gehabt/ sich parat zu halten/ worauf er fortgangen. Imp. sil. dimiss.

ADDITAMENTUM.

Demnach immittelst von Ihrer Kayserl. Majestät über einige hievor-gemeldte Sachen die allergerechteste Verordnung ergangen / so hat man solche in num. 83. & 84. nebst einer Protestation welche Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. dem jetzigen Herrn Bischoffen / als Sie noch Statthalter gewesen / und in einem publicirten Jubilæo auch der Worte Unserer Stadt sich angemasset / insinuiret worden / in Num. 85. dem Publico communiciren wollen.

Num. 83.

Martis 28. Julii 1716.

Speyer-Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst Commissionis in puncto Tumultus: sive Impetrantischer Syndicus Christoph von Kleibert subpræs. 28. May nup. ad Conclusum de 18. ejusdem, supplicat humillimè pro nunc demum decernendo petito protectorio Cæsareo appon. Lit. P. usque X. inclusivè in duplo.

Idem von Kleibert sub prsto 17. Junii exhibendo fernerweite allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige ad conclusa de 7. April. & 18. May nup. nondum factæ paritionis sed magis continuatorum attentatorum supplicat humillmè pro clementissimè promovendis ulterioribus ordinationibus pœnalibus Cæsareis de abducendo milite, nec turbando in possessione Jurium immedietatis tam in politicis quam ecclesiasticis appon. Lit. X. Y. & Z. in duplo.

In eadem Burgermeister und Raht zu gedachtem Speyer in lit. ad Imperatorem sub dato 9. & prsto 25. ejusdem exhibitis per dictum à Kleibert zeigen allerunterthänigst an / daß ihrer Seits dem Allergnädigsten Kayserl. Rescripto von 7. April jüngsthin die schuldigste Parition geleistet / dahingegen ab adverso die Beeinträchtigungen continuirten / und noch grössere Anstalten sich noch vester zu setzen gemacht würden.

Idem von Kleibert sub prsto 26. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè transcribenda Commissione auf den jetzigen Hn. Chur-Fürsten zu Pfaltz appon. num. 1. & 2. in duplo.

Idem sub prsto 1. hujus urget Resolutionem.

Idem sub prsto 7. ejusdem producendo fernerweite allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige ad exhibita de 23. May & 17. Junii nup. instat humiliimè pro clemmè decernendo petito Mandato expediendoque decreto pœnali, an den Bischöflichen Speyerischen Vice-Cantzler Streit / und den sogenannten Stadt-Speyerischen Commandanten von Helmstädt / ut & privando Notarium Flörchinger Officio Notariatûs appon. Lit. A. usque Ff. inclusive in triplo.

Idem sub psto 9. ejusdem producendo allerunterthänigst weitere Beschwehrungs-Anzeige ad modo dictum exhibitum de 7. hujus, wie nemlich von Gegenseits der in peinlicher Hafft gesessene Maleficant Arnold, per violentam effractionem Carceris, aus der Verhafft genommen worden; Supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato aliisque ordinationibus Cæsareis, ut & de restituendo dictum delinquentem Arnold ad locum unde appon. Lit. Gg. in duplo.

Idem sub psto 13. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè maturanda transcriptione Commissionis auf jetzt regierende Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / & resolutione exhibitorum in duplo.

Idem sub psto 23. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimâ extensione Rescripti Commissorii de cassandis & amovendis affixis hinc inde patentibus in duplo.

Idem sub psto eodem bittet allerunterthänigst / falß der Herr Gegentheil in puncto residentiæ, Præsidii, und sonsten / etwas suchen solte / wider seine Principalen ihrer ungehört nichts verhängen zu lassen. in duplo.

 E. con-

E contra Fürstl. Speyerischer Anwald Adam Ignatius von Heünisch/ sub psto 9. Junii nup. exhibendo, allerunterthänigste præliminar-Paritions-Anzeige / supplicat humillimè pro clementissimè remittenda parte adversa ad Commissionem Cæsaream.

In Eadem Herr Heinrich Hartardt Bischoff zu Speyer / in Lit: ad Imperatorem sub dato 9. & psto 27. ejusdem exhibitis per dictum ab Heünisch, bittet aus angeführten Uhrsachen/ ihme in Ungnaden nicht zu vermercken/ wann er zu seiner Securität die allda noch stehende wenige Mannschafft / ohne der Stadt Belästigung bey sich behalten solte. appon. 5. Beylagen.

Idem von Heünisch sub psto 22. ejusdem exhibendo, allerunterthänigste Vorstellung/ ad Conclusum de 18. May nup. supplicat humillimè pro clementissimè transcribenda Commissione & legitimando alterum Dominum Commissarium in ordine ad affigendum Patentes appon. Lit. A. & B.

Idem sub psto 10. hujus bittet allerunterthänigst die Kayserl. Hohe Commission wegen des gefänglich eingezogenen Fürstl. Hof- Bauren Henrich Arnold/ dahin zu instruiren / auf daß selbige das imputirte Factum untersuchen / und sodann cum voto anhero referiren solle. appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem sub psto 16. ejusdem producendo allerunterthänigst fernere Paritions-Anzeig der nunmehro würcklich post affixionem Patentium, hinweggenommener Mannschafft/ supplicat humillimè pro clementissimâ transcriptione Commissionis auf jetzo regierende Chur- Fürstl. Durchl. zu Pfaltz. appon. Lit. A.

Idem sub psto 21. ejusdem exhibet fernere Paritions-Anzeige / mit Bitte / die gebettene transcriptionem Commissionis zu maturiren. appon. A. & B. in duplo.

1. Fiat renovatio Commissionis auf den Herrn Chur- Fürsten zu Pfaltz & cum inclusione exhibitorum de 28. May, 17. Junii, 9. 10. & 23. Julii, rescribatur DD. Commissariis.

(1.) Alles vorhin zur Commission verwiesenes best- möglichst zu beschleunigen/ auch (2.) Die neu- angebrachte Facta singulatim zu untersuchen / nicht weniger (3.) Die in Bischöfl. Speyeris. annoch angeschlagen verbliebene Patenten unverweilt hinweg thun zu lassen / und so viel das in der Stadt- Landauischen Kirchen angeschlagenes betrifft zu fordersambster Abschaffung den Herrn Bischoffen Authoritate Cæsarea anzuweisen / anbey (4.) den vom Arrest gewaltthätig befreyten Heinrich Arnold ad Locum unde wiederumb jedoch mit der Erinnerung liefern zu lassen / daß von denen hierunter strittigen Theilen sowohl die Untersuchung solchen Wercks bey der Commission, als so fort nach Räthlichen von deroselben darüber erstatteten Gutachten die Kayserliche Resolution in Ruhe abgewartet werde.

2. Ponatur das Impetratische Exhibitum vom 21. Julii ad Acta.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 84.

Martis 28. Julii 1716.

Zu Speyer Burgermeister und Raht contra den Herrn Bischoffen daselbst / wie auch Dero Ober- Jägermeister von Helmstädt & Conf. sive Implorantischer Anwaldt Christoph von Kleibert / sub psto 5. Junii nup. conquerendo super variis contra Pacem Religiosam militantibus gravaminibus supplicat humillimè pro clementissimè decernenda citatione ad videndum se declarari in pœnam fractæ Pacis Religiosæ, nec non Mandato pœnali S. C. de restituendo puellam ad locum unde de non turbando amplius, nec offendendo sed quemlibet in sua libertate relinquendo, evacuando Scholam & Orphanotrophium removendo imagines & resarciendo ubivis damna data. appon. Lit. A. usq; X. inclusivè in duplo.

Idem

Idem von Kleibert sub psto 16. exhibendo allerunterthänigste fernerweite Beschwehrungs-Anzeig ad modo dictum exhibitum de 5. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato pœnali cum petita Citatione ad videndum se declarari in pœnam fractæ Pacis Religiosæ. in duplo.

Cum inclusione exhibitorum de 5. & 16. Junii rescribatur Commissioni. Ihro Kayserl. Majest. könten Dero allerhöchsten Ampt nach nicht gestatten/ daß wider den Religions-Frieden von jemand gehandelt werde/ Es hätte dahero Commissio auch das verschiedentlich vom Magistrat zu Speyer hierunter in gedachten exhibitis geklagtes/ und wem eigentlich ein- oder anders zu Schulden komme/ mithin zu untersuchen/ darab sambt Gutachten anhero zu berichten damit das straffbahr befundene gedachten Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionibus gemäß angesehen werde.

Frantz Wildrich von Mengßhengen.

Num. 85.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ Amen.

Kund und zu wissen seye allermänniglich durch dieß gegenwärtig-offenes Instrumentum, daß in dem Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers HERRN und Heylandes JEsu Christi Ein tausend Sieben hundert und Eins/ in der IXten Römer-Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi I. erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. ꝛc. Ihrer Kayserl. Majest. Reiche Regierung des Römischen im 43. des Hungarischen und Böheimischen im 46. Jahren/ Montags den 14. Monats-Tag Novembris/ vormittags zwischen 9. und 10. Uhren die Wohl-Edle/ Ehrn-Veste/ Fürsichtige/ Hoch- und Wohl-weise Herren Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer/ mich Ends-Unterschriebenen Kayserl. offenbahren geschwornen Notarium, und die hernach benannte beyde hierzu absonderlich beruffene und requirirte Herren Zeugen auff die allhiesige Rath-Stub/ so dermahlen in der jenigen am Eck auff die Bach an der Eych gelegenen Behaussung/ darinnen die gewöhnliche Rahts-Versammlungen noch zur Zeit gehalten werden/ im zweyten Stockwerck/ mit der Thür gegen der Cantzley über/ mit den Fenstern vornen auff die Haupt-Straß/ neben zu aber auff der einen Seiten in das Eych-Gäßlein gerichtet/ durch ihren bestellten Einspäninger erfordern lassen/ daselbsten Sie durch die Wohl-Edle/ Ehrn-Veste/ Fürsichtige und Hochweise Herren Sigmund Heinrich Stegmann/ und Georg Daniel Bleyel/ beyde jetztmahlig-regierende Herren Burgermeistere mir in Gegenwart der Herren Zeugen mit mehrerem zu vernehmen geben lassen/ welcher gestalten Sie dieser Tagen in Erfahrung bringen müssen/ daß in einem an der Stiffts-Kirchen SS. Germanii & Mauritii affigirten getruckten Jubel-Patents verschiedene Termini enthalten/ welche dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wohl-hergebrachte Welt-kündige und ruhig besessene Reichs-Immedietät/ Freyheit/ Jura, &c. &c. kräncken thäten. Weilen Sie nun hierzu keines wegs still zu schweigen/ sondern wider vorerwehnte ihnen præjudicirlich fallende Terminos, Red- und Schreib-Arthen/ Sich und Ihre Stadt/ auch deren Jura mit einer feyerlichsten Contradiction, Protestation, Con- & Reservation auff das beste zu verwahren gedächten: Als wolten Sie mich den Notarium zu forderist sambt meinen beyden Herrn Zeugen (umb solche Protestation desto nachdrücklicher verrichten zu können) unserer Eyde und Pflichten/ womit wir Ihnen und gemeiner Stadt Speyer zugethan/ quoad hunc Actum erlassen/ und darneben mich requirirt haben/ ich möchte tragenden Ampts halben mich cum testibus auf das bäldeste zu des Hoch-Fürstl. Bischofl. Speyerif. Statthalters Herren

ren von Rollingen Hochwürd. Gnaden nacher Kirrweyler verfügen / und daselbsten oberzehltem Beginnen solennissimè contradiciren / protestiren / reservanda quævis reserviren / und sonsten verrichten / was einem Notario obliget; Inmassen sothane Requisition schrifftlich verfasset mir durch ꝛc. Herꝛn Rath-Schreiber Johann Heinrich Norrendorff clarâ voce vorgelesen / und so fort unter der Stadt Speyer Secret-Insigel zugestellt worden / welche von Wort zu Worten also lautet:

Ehren-Vest-wohl-gelehrter Herꝛ Notarie.

Demselben und bey sich habenden beyden Zeugen geben Wir Ends-benahmste mit mehrerem hiemit zu vernehmen / welcher gestalten Uns die sichere Nachricht zugekommen / daß vor wenig Tagen / aus Gnädigstem Befehl deß Hochwürdigsten Fürstens und Herren / Herren Johann Hugo Ertz-Bischoffens zu Trier / des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzlern und Chur-Fürstens / Bischoffens zu Speyer / Administratorn zu Prüm / Probstens zu Weissenburg / Unsers Gnädigsten Chur-Fürstens und Herꝛens / per speciale Mandatum durch Dero Herꝛn Statthalters Hochwürd. Gnaden / Nahmens Henricus Hartardus à Rollingen / ꝛc. Vicarium in Spiritualibus & temporalibus generalem &c. advalvas adhuc ruinosi Templi Germani & Mauritii allhier in Speyer / ein getrucktes Patent eines gewissen Jubilæi, so da anfahen auff den 1. Novembr. und auff den 31. Decembr. dieses lauffenden 1701. Jahrs sich endigen solle / in Lateinischer und Teutscher Sprache affigiret / und unter anderem darinnen einige Uns und Unserer des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer und deroselben Welt- und Reichs-bekannten Immedietät nachtheilige Worte sowohl in principio der Titulatur, in verbis Civitatis & Diœcesis nostræ Spirensis, als auch §. 2. in Civitate nostra Spirensi, porrò in §. 4. in urbe nostra Spirensi, & in seqq. Extra urbem verò nostram, alles respectivè in Lateinischer / in der Teutschen Sprach aber gedachten §. 2. In Unserer Stadt Speyer / & in §. 4. in Unserer Haupt-Stadt / de facto allein exprimirt und gesetzt worden / welche einseitige Redens- und Schreib-Art Uns / als die Wir / oder Unsere Antecessores und Vorfahren bey allhiesiger Reichs Freyen Stadt dergleichen niemahlen gehöret / gesehen noch gelesen / so befrembdt vorgekommen / daß mithin wir die opinion fassen müssen / als ob sich das Hoch-Stifft dieser Unserer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer gar zu impatroniren gedächte; wie dann dergleichen zugesetzte Expressiones, secundum Limnæum, Wehneri observat: & alios Publicistas ein sonderliches Dominium mit sich führen thut; Allein unwidersprechlichen wahr und bekannt / daß diese Stadt eine Kayserl. und des Heil. Römis. Reichs Freye Stadt ist / also gar / daß auch Ihre Kayserl. Majestät / Unser Allergnädigster Herꝛ und Dero Glorwürdigste Vorfahren am Reiche selbsten in denen mit Chur-Fürsten und Ständen dieses Heil. Römis. Reichs vor bey nahe 200. Jahren allhier auffgerichten Recessen, weniger nicht in allen denen am Hoch-Löbl. Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht vormahls allhier erkannten und emanirten Processen in deren Unterschreibungen Sich derer Worten bedienet: Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / ꝛc. Item / geben in des Heil. Reichs Stadt Speyer / ꝛc. mit keinem Jota aber weder in solchen hinc inde auffgerichteten Reichs-Recessen noch ausgegangenen Kayserl. Processibus einer Bischoffl. Stadt Speyer gedacht / wie es dann an und vor sich selbsten nicht her seyn konnen / noch dato mag genennet werden / indeme bekannter massen Wir keinem andern allhier und in Unsern ruhig-besessenen Gräntzen eine Territorial-Ober-Bottmäßigkeit eingestehen können noch werden / als allein Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Römis. Reich insgesampt; Dahero dann wegen solcher dem in alle Welt lauffenden / und in denen Cantzleyen verwahrenden Jubel-Patento einseitig beygeruckte / dieser Unserer von vielen Seculis ruhig-besessenen und wohl-hergebrachten Reichs-Immedietät und Juribus Imperii, auch Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Römis. Reich höchst-præjudicirliche und gantz zu wider-lauffende Worte: Civitatis & Diœcesis nostræ Spirensis, item in nostra Civitate Spirensi, Item in Unserer Stadt Speyer / & in Unserer Haupt-Stadt / ꝛc. und was sonsten darinnen nachtheiliges wider diese Unsere Stadt gesetzt / und vermeintlich beygedrucket worden / Uns niemand in Ungnaden vermercken wird / wann Wir als ein Immediat-Freyer Reichs-Stand / Unserer theurer Pflichten wegen / wor-

mit wir gemeiner Stadt sowohl / als mit derselben dem Heil. Römis. Reiche selbsten als ein Immediater Mit-Stand kräfftigst und hoch-verbunden / dieser von Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer offentlich beschehenen eclatirung / als einer gantzen und niemahlen erhörten auch gelesenen Neuerung / in so weit sie Uns und gemeine Stadt betroffen / semel pro semper vor Notario und Zeugen widersprechen / und darauff an gebührendem Orth demselben anmaßlich sich zugeeignetem durch denselben widersprechen / dargegen protestiren und reservanda, quovis meliori modo, reserviren / zu solchem Ende aber Wir euch Herrn Notarium und eure beyde Zeugen anhero beruffen lassen / mit der gebührenden Requisition, Ihr wollet sambt beyden euren Gezeugen diese Unsere / wegen der von Unserer und des Heil. Reichs Stadt eingeruckten vor-exprimirten höchst-nachtheiligen Worten / jetzt-angezeigte Contradiction, respectivè protestation, auch Con- & Reservation nicht allein ad notam nehmen / sondern auch euch bald-möglichst zu des Hoch-Fürstl. Speyerischen Herrn Statthalters Frey-Herrn von Rollingen Hochwürd. Gnaden / als vor-wohl-angeführten Vicarium Generalem in Spiritualibus & Temporalibus des Hoch-Stiffts Speyer nacher Kirrweyler zu erheben / und deroselben mit gebührendem Respect diese Unsere Beschwehrnüs / und dahero höchst-nöthig und unumbgänglich zu ergreiffend- und respectivè ergriffene Contradicton, respectivè protestation, auch Con- & Reservation zu notificiren und zu insinuiren / anbey nochmahlen zu wiederholen / daß Wir dergleichen von Unserer und dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer offentlich eclatirte höchst-nachtheilige Worte ibi: als Civitatis nostræ Spirensis, item in Civitate nostrá Spirensi, Item in Unserer Stadt Speyer / so dann in Unserer Haupt-Stadt / & ibi: extra Urbem nostram niemanden / wes Stands der auch seye / eingestehen könten / sondern solchem beschehenen facto, welches Unserer und gemeiner Stadt Reichs-Immedietät è Diametro nicht weniger zu entgegen als in sich selbsten niemahlen erhört und erfindlich semel pro semper widersprechen / dargegen in bester Form Rechtens solennissimè protestiren / und anjetzo auch in das künfftige alle noch weiter darüber habende Reichs-Beneficien und Rechtliche Gutthaten deshalben sich reserviren / anbey hochgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnad. dahin anzutragen / daß wir der vesten Zuversicht leben / Sie geruhen würden / in solchen getruckten und affigirten Jubilæi Patenten / ohne weiteren Anstand die darinnen enthaltene zu Unserer und gemeiner Stadt Speyer Reichs-Immedietät und Juribus Imperii höchst-schädliche auch niemahlen erhörte noch gelesene neuerliche Worte entweder ändern / ausstreichen / oder die affigirte Exemplaria, so weit solche Worte betrifft / cassiren zu lassen / nicht hoffende / daß man unsers unschuldig- und so hart angegriffenen Orts / nach reiffer Erweg- und Uberlegung der Sachen Uns verdencken werde / mit diesem zu Salvirung unserer bißhero also richtig-besessenen und noch besitzenden Reichs-Immedietät / Reichs-Rechten und Privilegien Uns prospiciret zu haben; Was nun hierbey vorgehen dörffte / wollet ihr fleißig ad notam nehmen / und uns darüber und was sonsten würcklichen vorgegangen / hierauf ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr mittheilen.

Und damit dieser Actus desto solenner und kräfftiger von euch Notario und euren Zeugen vollzogen werden mag / als werdet ihr eurer Pflichten / womit ihr Uns und gemeiner Stadt sammt und sonders zugethan / quoad hunc actum hierdurch kräfftigst erlassen.

Urkundlich dieser Requisitions-Zettul mit Unserer und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Secret-Insigel vorgedruckt worden. Geben den 14. Novembr. 1701.

(L.S.) Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Wann dann ich der Notarius solch Ansinnen vor höchst-billich zu seyn erachtet / so habe mich hierzu nicht allein willfährig und bereit erfinden lassen / sondern auch mehrberührte beyde Zeugen / nahmentlich Herren Johann Sebastian Rothen und Johann Daniel Sengeysen so gleich ermahnet und subrequiret / daß sie alles dessen / was nicht allein damahlen vorgegangen / sondern auch nachgehends vorgehen würde / nebst mir eingedenck seyn / selbiges ad notam nehmen / und darüber der Warheit zu Steuer attestiren wolten / worzu sie sich auch ebenfalß

gantz willfährig erzeiget / dannenhero wir uns noch selbigen Nachmittag nacher gedachten Kürrweiler erhoben / und daselbsten folgenden Dienstag Morgens zwischen 8. und 9. Uhren in gedacht Ihr. Hochwürd. Gnaden des Herrn Statthalters Behausung / nachdeme selbiger mit Herrn Hof-Raht Johann Wendelino Lihren / und dessen Sohn Herrn Secretario Henrico Lihren / wie auch noch einem Herrn / dessen Nahmen ich nicht erkundigen können / aus der Kirchen gekommen / mich decenter anmelden lassen / muste aber zur Antwort erhalten / es solte einer nach dem andern von uns dreyen hinauf kommen / und zur Audienz gelassen werden / deme aber widersprochen / mit dem Anhang / daß meine Verrichtung also beschaffen / daß meine beyde Zeugen dabey præsentes seyn müsten / worauf wir dann vorgelassen worden / und ich nicht allein mit Vorsetzung gebührenden Tituls und Respects Ihr. Hochwürd. Gnaden angebracht / wie Einem Edlen und Hochweisen Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer vor einigen Tagen nachdrücklich vorkommen / daß in deme zu Speyer und anderstwo an denen Kirchen affigirten Jubel-Patento verschiedene ihrer Reichs Immedietät / Freyheit / und ruhig besessenen Juribus Imperii præjudicirlich fallende Termini enthalten / worzu sie nicht stillschweigen köndten / hätten dahero mich / als Kayserlichen offenbahren geschwohrnen Notarium requirirt, darwider zu contradiciren / protestiren / auch con- & reserviren / welches ich dann auch hiemit in der allerbesten Form Rechtens wolte gethan haben : Sondern ich habe auch vorbeschriebene Requisition in Copia Wohlgedachten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu eigenen Handen eingelieffert / und zu Docirung alles dessen nachbeschriebene respective Insinuation und Protestation unter mein und meiner beyden Herren Zeugen eigenhändigen Subscription, wie auch Beydruckung meines Insiegels sothane Copey einverleibet:

Nachdem die Wohl-Edle / Ehren-Veste / Fürsichtig / Hoch- und Woh- Weise Herren Burgermeistere und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an mich Johann Hofmann / Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarium publicum atque Juratum, vorstehende / ihrem Originali gleichlautende / Requisition, in Gegenwart der Wohl- Ehrenvesten und Vorgeachten Herren Johann Sebastian Rohten und Johann Daniel Sengeysen / beyder hierzu adhibirter Testium solennissimè ergehen lassen / auch Uns unserer / sonst tragenden / Burgerlichen Pflichten / quoad hunc Actum, erlassen : So haben uns sogleich gestrigen Tages anhero nacher Kürrweiler erhoben / auch uns anheute zu End-gemeldten dato zu dem Hochwürd. Hoch- und Wohl-gebohrnen Freyherrn / Herrn Henrico Hartardo von Rollingen ꝛc. ꝛc. Vicario in Spiritualibus & temporalibus Generali &c. &c. verfüget / da dann ich der Notarius, in Gegenwart vorgedachter Herren Zeugen / meinem Ampt gemäß / und wegen beschehener Requisition, Nahmens des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an Ihr. Hochwürd. Gnaden vorstehende Contradiction, respectivè Protestation, auch Con- & Reservation mit mehreren Umbständen gehöriger massen verrichtet und abgeleget ; Nicht weniger habe ich erwehnt Ihr. Hochwürd. Gnaden zu mehrerer Docirung der durch mich beschehenen Insinuation, dieses durch meinen Substitutum ausgefärtigte / und von mir / wie auch meinen beyden Herren Zeugen eigenhändig subscribirte und respectivè besiegelte Exemplar zugestellet und überlassen. Actum Kürrweiler Dienstags den 15ten Novembris 1701.

(L. S.)

Johann Hofmann, Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hunc actum specialiter requisitus.

Johann Sebastian Roht / als requirirter Zeug.

Johann Daniel Sengeisen / als erbettener Zeug.

Hier-

Hierauf nun versetzte offtberührt Ihr. Hochwürd. Gnaden / mir in die Red fallend: Sie hätten bereits verstanden / welcher gestalten sich die Herren der Stadt Speyer mit dieser Sache kützelten/ es wären anjetzo nicht die Zeiten dergleichen zu ahnden/ mann solte sich nur nicht einbilden / daß ihrer Seits/ diese Termini würden geändert werden / es wäre in allwege ihre geistliche Haupt-Stadt / Sie hätten ohnedem noch eine Wäsch mit den Speyers. Herrn auszuwäschen/ könnte jetzo zugleich geschehen. Worwider ich Ein- und anders einreden und ferners contradiciren wolte; Allein nachdeme wahrnehmen und in der That erfahren müssen / daß offtberührten Herrn Statthalters Hochwürd. Gnaden zu nicht geringen Unwillen sich bewegen lassen/ wie dann die plötzliche Veränderung seiner Farb im Angesicht / nicht weniger da Er die ihme übergebene Copey zornig auf den Tisch geworffen / wiewohlen Er sie gleichbalden wieder zu Handen genommen/ absonderlich aber weilen Er mich am rechten Arm ergriffen / und mit Repetirung dieser Worte: Geht! geht! geht fort! geht! geht! wegstossen wollen; Als habe die bereits zuvor münd- und schrifftlich abgelegte Contradiction, Protestation, Con- & Reservation nochmahlen kürtzlich wiederholt/ auch mehr-angeregte beyde Herren Zeugen darüber ad testificandum implorirt, darufhin / und weilen zumahl 2c. Herr Hof-Raht Lihr mir zu verstehen gegeben/ daß/ wo eine schrifftliche Protestation eingeleget worden / mann nicht nöhtig hätte / sich mündlich viel vernehmen zu lassen / mit abermahliger Ablegung schuldigen Respects mich mit meinen Testibus wieder zuruck und nacher Hauß verfügt; Uber obstehend durch mich beschehene Protestation, Reservation, auch hierauf erhaltene Antwort / nicht weniger über den gantzen Verlauff aber dieses gegenwärtige Instrumentum aufgerichtet / und weilen ich anderwärter Geschäfften halber occupirt, durch meinen Substitutum ausfärtigen lassen / darufhin mit meinem Protocollo fleißig collationirt, so fort / und zu wahrem Urkund mich sampt denen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Pittschafften/ nicht weniger ich mit meinem Notariat-Signet corroborirt, endlichen aber wohlbesagten Herren Requirenten dieses Instrumentum zugestellet und eingehändiget; Zu allsolchem angeregter massen Ampts-halben sonderlich requirirt und erfordert. So geschehen im Jahr Christi/ Indiction, Kayserl: Regierung/ Monat/ Tag/ Stund und Ort/ wie vor gemeldet worden.

(L. S.)

(L. S.) Johannes Hofmann/ Sacræ Cæsareæ Majestatis authoritate Notarius publicus atque juratus, ad hæc præmissa & actum antedictum specialiter requisitus in fidem mpp.

(L. S.) Johann Sebastian Roht/ als requirirter Zeug.

(L. S.) Johann Daniel Sengeisen/ als erbettener Zeug.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Species Facti Oder Wahrhaffte Erzehlung Welchergestalten Ihro Hoch-fürstl. Gnaden der Herr Bischoff zu Speyer, des Heil. Römis. Reichs Freye Stadt Speyer am verwichenen 21ten Martii ohne die geringste gehabte rechtmäßige Ursach gewaltthätiger Weiß feindseelig überfallen und occupiren, auch darinnen durch die Ihrige handlen lassen Sampt Beylagen à Num. 1. bis 17.
Bd.: [1]

[S.l.] [1716]

2 J.publ.g. 160#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10145346-7
VD18 90206096